45

Da. VI. 76

R 9.

Bamberg

J. ent.

69

Lehrbuch

der Encyclopädie und Methodologie

der

Rechtswissenschaft

von

D. Carl Friedrich Christian Wenck

Privatlehrer der Rechte und der Philosophie
auf der Universität Leipzig.

Leipzig,
bei Friedrich Traugott Märker.
1810.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Sr. Hochwohlgeb.

Herrn

Appellationsrathe D. Kind

dem vormahligen Lehrer,

ietzt weisen Lenker der vaterländischen Rechte

und

Sr. Hochwürd. Magnificenz

Herrn

Oberhofprediger D. Reinhard

dem edeln Freunde und Beförderer

iedes wissenschaftlichen Strebens

ehrfurchtsvoll zugeeignet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Indem ich diese erste Schrift dem grössern Publicum übergebe, muss ich allerdings den Vorwurf befürchten: bei einem Gegenstande angefangen zu haben, mit welchem schicklicher beschlossen worden wäre.

Ich muss ihn doppelt befürchten, in einer Zeit, wo das Recht in ganz Deutschland in einer Krisis befangen ist, welche selbst den erfahrensten Kenner und Bearbeiter der Wissenschaft in einige Verlegenheit setzen kann.

Nicht kühne Vermessenheit, nicht stolzes Selbstvertrauen haben diesen Versuch veranlasst: sondern zuvörderst leitete der Wunsch, mir selbst über den innern Zusammenhang der Wissenschaft, welcher ich

mein Leben weihe, möglichst vollständige und deutliche Begriffe zu verschaffen, mein Nachdenken früh auf den hier bearbeiteten Gegenstand: sodann entlockte mir das Verlangen, meine Ansichten Andern mitzutheilen, einen schriftlichen Plan zu encyclopädischen Vorlesungen, welchen ich einigemahl zu erläutern Gelegenheit hatte: und die Unbequemlichkeit dieser Einrichtung veranlasste endlich, neben dem Wunsche einer ausgebreitetern Würksamkeit, die Ausarbeitung dieser Schrift.

Fern sei es von mir, über die Bemühungen berühmter Vorgänger aburtheilen, oder gar ihre Werke für unbrauchbar erklären zu wollen. Aber, wenn irgend wo, so hat bei encyclopädischen Vorlesungen ieder Lehrer individuelle Bedürfnisse, welche er in einem fremden Lehrbuche vor allen Dingen befriedigt wünscht, um dasselbe zum Grunde legen zu können; ich vermisste nun, bei meinen Vorgängern, durchaus nicht Gelehrsamkeit, sondern erstens wissenschaftliche Form des Ganzen, sodann eine vielseitige Behandlung des Gegenstandes, und eine energische Darstellung.

In dem dritten Abschnitte der Einleitung wird man schon bemerken, dass ich, um die erste Forderung zu befriedigen, Encyclopädie und Methodologie verschmolzen, und die Vorbereitungswissenschaften den Hauptwissenschaften vorangesetzt habe. Hier erinnere ich noch, dass ich, aus demselben Grunde, dem philosophischen Theile unserer Wissenschaft mehr Aufmerksamkeit, als meine Vorgänger, widmete (weil nur dadurch Einheit und Haltung in ein aus so verschiedenartigen Theilen zusammengesetztes Ganze gebracht werden kann), und dass ich bei Behandlung der Hauptwissenschaften die historische und dogmatische Bearbeitung des gesetzlichen Stoffes zum Leitfaden nahm, wodurch ich den Unbequemlichkeiten ausgewichen zu sein glaube, welche nothwendig entstehen müssen, wenn man z. B. das Römische Recht beim Privatrechte, das Canonische beim Kirchenrechte, abhandelt.

In Hinsicht meiner zweiten Forderung, habe ich nicht nur überall, so viel es mir möglich, und für Anfänger nützlich war, auf die neuesten Veränderungen Rücksicht

genommen, sondern auch vorzüglich die Rechtswissenschaft in ihrer nothwendigen Verbindung mit andern Zweigen menschlicher Erkenntniss darzustellen, und immer darauf hinzudeuten gesucht, dass ein edler lebendiger Sinn für alles Wahre, Schöne und Gute, nicht, wie so Viele glauben, durch die Rechtswissenschaft, sondern durch die rohe Empirie und den niedrigen Egoismus ihrer unwürdigen Bekenner erstickt werde. Möchte es mir gelingen, junge Leser, besonders die Jünglinge, welche meinen Vorlesungen über dieses Buch beiwohnen werden, mit einer höhern Sinnesart zu beleben, und dadurch eine Hauptabsicht desselben zu erreichen.

Wenn ich übrigens gestehe, dass das goldene n o n u m p r e m a t u r i n a n n u m, besonderer Umstände wegen, bei dieser Schrift schlechterdings nicht anwendbar war, dass sie vielmehr innerhalb eines Vierteljahres, neben manchen andern Berufsgeschäften, ausgearbeitet und gedruckt werden musste, so glaube ich wegen kleinerer Irrthümer einige Nachsicht zu verdienen. Sollte der Beifall des Publicums einmahl eine zweite Auflage

nöthig machen, so würde ieder Tadel billiger, sachkundiger Critik benutzt werden, welche ich besonders über den ganzen Plan, und den philosophischen Theil des Buchs zu hören wünsche. Wenn ihr Urtheil günstig ausfiele, so würde mich meine Neigung zunächst zu Bearbeitung der philosophischen Theile der Rechtswissenschaft, nach dem hier verzeichneten Plane, führen.

Und nun noch drei Bemerkungen:

I. Literatur beizufügen, hätte mir, bei so vielen Hülfsmitteln, nicht schwer fallen können. Aber ich halte es für zweckwidrig, die Encyclopädie, welche viel wichtigere Gegenstände zu behandeln hat, zu einer Übersicht der iuristischen Literatur zu machen, welche nicht eher nützlich sein kann, als wenn genaue Sachkenntniss vorhergeht, auch überdem die Aufmerksamkeit vom Ganzen weg, und auf Einzelnheiten lenkt.

II. Die allgemeine Anweisung zum academischen Studium, welche auf den meisten Universitäten ietzt vorgetragen wird, setze ich voraus, und habe daher über die dahin gehörigen Gegenstände (z. B. das Besuchen der Vorlesungen, Nachschreiben, Repetiren

u. s. w.) nichts gesagt. Einige allgemeine Regeln können, bei Erläuterung der als Anhang beigefügten Studienpläne, mitgetheilt werden.

III. Dass ich endlich besonders auf Sachsen Rücksicht genommen habe, werden Auswärtige dem Vaterlandsfreunde verzeihen, und dafür, es sei nun beim Lesen, oder bei etwanigen Vorträgen, mit leichter Mühe die Eigenthümlichkeiten ihres Vaterlandes substituiren.

Leipzig, in der Iubilatemesse 1810.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Erster Abschnitt. Begriff und Zweck der Encyclopädie und Methodologie überhaupt. §. 1—4. . . . S. 3

Zweiter Abschnitt. Begriff des Rechts und der Rechtswissenschaft. §. 5—14. — 8

Dritter Abschnitt. Begriff, Zweck und Plan einer Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. §. 15—21. — 16

Erster Theil. Darstellung der Rechtswissenschaft im Ganzen, nach ihrem Principe, ihren Theilen, und ihren Gränzen. §. 22—45. — 21

Zweiter Theil. Darstellung der Rechtswissenschaft im Einzelnen, nach ihren Haupt- und Hülfswissenschaften. §. 46. — 41

Erster Abschnitt. Von den Vorbereitungswissenschaften des Rechtsgelehrten. §. 47. — 41

Erstes Capitel. Von den philosophischen Vorbereitungswissenschaften. §. 48—60. — 42

Zweites Capitel. Von den mathematisch-physischen Vorbereitungswissenschaften. §. 61—70. . . S. 59

Drittes Capitel. Von den historischen Vorbereitungswissenschaften. §. 71—93. — 71

Viertes Capitel. Von den antiquarisch-philologischen Vorbereitungswissenschaften. §. 94—107. . . — 100

Zweiter Abschnitt. Von den Hauptwissenschaften des Rechtsgelehrten. §. 108. — 120

Erstes Capitel. Von den philosophischen Hauptwissenschaften des Rechtsgelehrten. §. 109—126. — 121

Zweites Capitel. Von den auf positiven Gründen beruhenden Hauptwissenschaften des Rechtsgelehrten. §. 127—134. — 153

Erste Abtheilung. Von der historischen Kenntniss positiver Rechte. §. 135. — 163

Erste Unterabtheilung. Von der historischen Kenntniss fremder Rechte. §. 136—181. . — 165

Zweite Unterabtheilung. Von der historischen Kenntniss einheimischer Rechte. §. 182—191. — 230

Zweite Abtheilung. Von der dogmatischen Kenntniss positiver Rechte. §. 192. — 243

Erste Unterabtheilung. Von der dogmatischen Kenntniss des theoretischen Theiles der Rechtswissenschaft. ebendas.

Erster Titel. Vom öffentlichen Rechte. §. 193. ebendas.

Erster Unterabschnitt. Vom Staatsrechte. §. 194—199. — 244

Zweiter Unterabschnitt. Vom Regierungsrechte. §. 200. — 251

A. Vom positiven Völkerrechte. §. 201 —206. S. 251

B. Vom Kirchenrechte. §. 207—219. — 258

C. Vom Criminalrechte. §. 220—229. — 272

D. Vom Polizeirechte. §. 230—234. — 234

Zweiter Titel. Vom Privatrechte. §. 235. — 289

Erster Unterabschnitt. Von dem allgemeinen Privatrechte. §. 236—250. . . — 290

Zweiter Unterabschnitt. Von dem besondern Privatrechte. §. 251. — 310

A. Vom Privatrechte der Fürsten. §. 252. — 311

B. Vom Adelsrechte. §. 253. . . . ebendas.

C. Vom Stadt- und Bürgerrechte. §. 254. — 312

D. Vom Dorf- und Bauernrechte. §. 255. — 313

E. Vom Handels- und Wechselrechte. §. 256. — 314

F. Vom Lehnrechte. §. 257—259. . — 315

Zweite Unterabtheilung. Von der dogmatischen Kenntniss des practischen Theils der Rechtswissenschaft. §. 260. — 319

Erster Titel. Von der Staats- und Canzleipraxis. §. 261. 262. — 320

Zweiter Titel. Vom Cameral- und Finanzrechte. §. 263—266. — 323

Dritter Titel. Von der Völkerrechtspraxis oder Diplomatie. §. 267. — 329

Vierter Titel. Vom Criminalprocesse. §. 268 —270. — 330

Fünfter Titel. Von dem Civilprocesse der gerichtlichen und aussergerichtlichen Praxis und der Notariatskunst. §. 271—279. . S. 334

Sechster Titel. Von der Referir- und Decretirkunst. §. 280—283. — 346

Siebenter Titel. Von der Archiv- und Registraturwissenschaft. §. 284. — 351

Drittes Capitel. Von den literärischen Hauptwissenschaften des Rechtsgelehrten. §. 285—289 . — 353

Anhang zweier Studienpläne. — 359

Encyclopädie und Methodologie

der

Rechtswissenschaft.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Begriff und Zweck der Encyclopädie und Methodologie überhaupt.

§. 1.

Die Wissenschaft, oder die Erkenntniss aus Begriffen und Thatsachen, zurückgeführt auf einen höchsten Grundsatz, ist eigentlich Eins und untheilbar. Aber so wie sich der Umfang der Erkenntniſs erweitert, so wird es immer unmöglicher, die Wissenschaft ganz zu beherrschen, und in immer mehr Provinzen, Districte und Weiler muss ihr unermessliches Reich zerfallen. Es ist nothwendig, Bürger einer Provinz zu sein, weil man sonst in dem grossen Reiche keinen festen Standpunct, keinen sichern Aufenthalt haben würde: auch mag man sich wohl in einem Districte oder Weiler ansiedeln (die Nachtheile der Polyhistorie oder Vielwisserei bei Köpfen, die nicht ganz so glücklich, als ein Leibnitz, organisirt sind, liegen klar am

Tage): aber es ist auch nothwendig, Reichsbürger zu bleiben, und sich nicht als Bewohner einer Provinz, eines Districts, oder gar eines Weilers, von dem Ganzen abzusondern, weil ieder dieser kleinen Bezirke nur aus seiner Verbindung mit dem grossen Ganzen Kraft und Leben zieht: (die völlige Beschränkung auf einen kleinen Theil der Wissenschaft, über den man nie hinauszublicken wagt, lähmt den Geist, so wie das Herz.) — Es wird nun, um die Abtheilungen der Wissenschaft und ihr Verhältniss zu Einander kennen zu lernen, ein Unterricht erfordert, der hier ohngefähr eben das leiste, was im Leben die Geographie bewürkt, d. h. der erstlich die Wissenschaft im Ganzen nach ihrem innern Organismus darstelle; und dann bei den einzelnen Abtheilungen und ihrer Schilderung stehen bleibe. Und diesen Unterricht giebt die Encyclopädie. — — Eben so wird ein Unterricht, dem der Politik ähnlich, erfordert, um zu lernen, wie man es anzufangen habe, um wissenschaftliche Kenntnisse, theils im Allgemeinen, theils in einem besondern Fache, mitzutheilen oder einzusammeln. Diesen ertheilt die Methodologie.

§. 2.

Εγκυκλοπαιδεια heisst etymologisch (von ἐγκυκλος, kreisförmig, und παιδεια, der Unterricht) ein kreisförmiger Unterricht. Das Bildliche dieses Ausdrucks kann nicht anders erklärt werden, als indem man sich einen Unterricht denkt, durch welchen der Gegenstand desselben von allen Seiten begränzt,

und alle Theile in einem Hauptprincipe eben so vereinigt werden, wie alle Radien sich im Mittelpuncte des Kreises vereinigen. So wie man nun den Kreis bald grösser, bald kleiner ziehen, und einen beliebigen Raum damit umschreiben kann, so ist auch der Begriff eines encyclischen Unterrichts ganz relativ, indem man bald ein kleineres, bald ein grösseres wissenschaftliches Ganze, ja selbst den gesammten Umfang menschlicher Wissenschaft in demselben umfassen kann. Im letztern Falle würde man eine allgemeine Encyclopädie, in iedem andern eine specielle haben. Aber so wie der Kreis dieienige Figur ist, welche in der kleinsten Begränzung den grössten Flächeninhalt hat, so soll der encyclische Unterricht viel umfassend, aber leicht zu übersehen, sparsam in Sachkenntnissen, aber reich an richtigen Begriffen über das Wesen der Wissenschaft und ihrer Theile sein. Also nicht das weitläuftige System eines wissenschaftlichen Ganzen ist die Encyclopädie, sondern ein pragmatischer Unterricht über das Hauptprincip (das Centrum), die Gränzen (die Peripherie), und die einzelnen Haupt- und Nebenzweige (die Radien) eines wissenschaftlichen Ganzen.

Erste Anmerkung. Es ist daher unpassend und hebt das Characteristische des Bildes auf, bändereiche Werke, worin mehrere zusammengehörige Wissenschaften weitläuftig abgehandelt werden, Encyclopädieen zu nennen.

Zweite Anmerkung. In der Bezeichnung der Gränzen eines wissenschaftlichen Ganzen liegt zugleich die Darstel.

lung seines Verhältnisses zu andern Theilen der Wissenschaft.

§. 3.

Methodologie ist etymologisch eine Anweisung, den rechten Weg zu finden. Da aber das Wort Methode nur in seiner bildlichen Bedeutung, angewendet auf die Wissenschaft, sich uns erhalten hat, so ist Methodenlehre die Anweisung, die Wissenschaft, oder die wissenschaftlichen Sätze, richtig zu entwikkeln, und gründlich zu lernen. Beides hängt aufs genaueste zusammen und ist eigentlich eins, und in diesem allgemeinsten Sinne macht die Methodenlehre einen Theil der Logik aus. Aber ieder Theil der Wissenschaft hat auch seine besondern Regeln, nach denen er gelehrt und erlernt werden muss, seine besondern Hülfsmittel. Daraus ergiebt sich, dass es auch specielle Methodologieen, d. h. Anweisungen geben müsse, einzelne Theile der Wissenschaft zu lehren und zu lernen. Hierbei mufs Rücksicht genommen werden:

1) auf die nöthige Vorbereitung zu dem Studium;
2) auf die Ordnung in Erlernung der einzelnen Theile der Wissenschaft;
3) auf die Art des Vortrags, welche für ieden Theil die passendste ist;
4) auf die besondern Beförderungs- oder Erleichterungsmittel eines gründlichen Studiums iedes Theiles.

Es liegt am Tage, dafs iede Methodologie dieser Art, aus dem encyclischen Unterrichte abstrahirt, ohne ihn nicht einmahl verstanden, und daher am besten mit ihm verbunden wird.

§. 4.

Nach dem Nutzen einer Methodologie zu fragen, würde widersinnig sein, da sich dieser so unmittelbar aus dem Begriffe ergiebt. Aber was eine Encyclopädie eigentlich beabsichtige? wenn zumahl ihr Unterricht so gedrängt ist, wie wir ihn wünschten (§. 2.), das lässt sich schon eher mit einigem Scheine fragen. Nur eine oberflächliche Kenntniss, kann man sagen, wird hierdurch bewürkt, und dasselbe muss künftig ausführlicher noch einmahl studirt werden, wenn es haften und nützen soll. Aber abgesehen davon, dass ein guter encyclischer Unterricht immer viel Eigenthümliches hat, was sonst nirgends, oder doch in ganz anderer Verbindung vorgetragen wird, so gewährt er auch dem Anfänger der Wissenschaft einen dreifachen höchst wichtigen Vortheil:

1) indem er ihm sogleich eine Übersicht der Wissenschaft und ihrer Theile verschafft, also lehrt, welche Kenntnisse er sich erwerben müsse und zu welchem Zwecke;

2) indem er Gelegenheit zu methodologischen Resultaten giebt, besonders zu solchen, die auf individuellen Gründen beruhen, und daher in einem allgemeinen methodologischen Unterrichte nicht berücksichtigt werden können;

3) indem er den Einfluss iedes Theiles der Wissenschaft auf den andern darstellt, und dadurch vor Einseitigkeit bewahrt, welche die Feindin ächter Gelehrsamkeit ist.

Zweiter Abschnitt.

Begriff des Rechtes und der Rechtswissenschaft.

§. 5.

Äussere Freiheit ist die durch keinen zwingenden Einfluss gehemmte oder bestimmte Thätigkeit nach aussen. Zwang heisst jede Nöthigung, nach andern als selbstgewählten Bestimmungsgründen thätig zu sein.

§. 6.

Eine Nothwendigkeit, sich durch fremde Einflüsse bestimmen zu lassen, und von der andern Seite ein Einfluss auf die Thätigkeit Anderer, welchen diese nothwendig anerkennen müssten, lässt sich vor der gesellschaftlichen Verbindung der Menschen unter Einander schlechterdings nicht denken. Nur von moralischen Pflichten und nach dem Sittengesetze erlaubten oder unerlaubten Handlungen (worüber die innere Freiheit zu entscheiden hat) kann da die Rede sein; die äussere Freiheit aber hat keine andern Schranken, als das Maas der Kraft, welches Ieder aufwenden kann, um fremden Einfluss abzuwehren, oder auf Andere

sich Einfluss zu verschaffen (*bellum omnium contra omnes*).

§. 7.

In der Vereinigung Mehrerer zum gesellschaftlichen Leben liegt von Seiten iedes Einzelnen die Verzichtleistung auf einen gewissen Theil der äussern Freiheit. Es muss nämlich Ieder den Bezirk derselben so beschränken lassen, dass es allen übrigen Mitgliedern auch möglich wird, neben ihm als vernünftigsinnliche Wesen zu leben, und in einem gleichen Bezirke thätig zu sein (*rechtlicher Zustand*).

§. 8.

Diese Vereinigung Vieler, welche sich ohne Ausnahme einer solchen Beschränkung unterwerfen, und *die höchste Gewalt*, um den rechtlichen Zustand aufrecht zu erhalten, entweder in ihrer Gesammtheit ausüben, oder bald Mehrern, bald einem Einzigen übertragen, bildet *den Staat*. Der Vertrag, auf welchem dieses Verhältniss beruht, lässt sich zwar nicht auf dem reinhistorischen Wege erweisen (weil keine zuverlässige historische Quelle über sein Dasein hinaufreicht); aber theils ist er auf dem philosophisch-historischen Wege (durch die allgemeine Geschichte der Menschheit) erweislich, theils muss er als wissenschaftliches Postulat betrachtet werden, wobei es nicht auf historische, sondern auf philosophische Wahrheit, und richtige Erklärung des gegenwärtigen Verhältnisses ankommt.

Anmerkung. Man hat diesen Vertrag, besonders weil er auch für die Nachkommen verbindlich sein soll, als eine seltsame Hypothese darstellen, und sogar behaupten wollen, es lasse sich noch eher annehmen, dass iede Staatsverfassung von Gott herrühre. Allein enthält dieser Satz wohl eine Erklärung? und kann er, als aufhellendes Princip, der Wissenschaft zum Grunde gelegt werden? — So wenig die Mitglieder irgend einer Gesellschaft gezwungen werden können, Fremdlinge in ihrem Bezirke zu dulden, die sich an ihre Einrichtungen und Gebräuche nicht binden, so mag dieses am allerwenigsten der Staatsgesellschaft zugemuthet werden. Diejenigen also, welche zuerst den Staatsvertrag abschlossen, hatten offenbar ein Recht, Andere, die nicht einwilligen wollten, sie mochten bei Abschliessung des Vertrags gebohren sein oder erst später gebohren werden, aus ihrer Mitte zu weisen. Aber bei einer Übereinkunft, durch welche die heiligsten Bedürfnisse der menschlichen Natur befriedigt werden, ohne welche eine menschliche Ausbildung, auch nur im niedrigsten Sinne des Wortes, nicht möglich ist, und die daher überall geschlossen ist, wo der Mensch sich über das Thier zu erheben begonnen hat, bei einer solchen Übereinkunft — der man jetzt kaum ausweichen würde, wenn man in den glühenden Sandsteppen Afrika's, oder in dem Eise des rauhesten Nordens sich niederliesse, — war es wohl natürlich, die Einwilligung der Nachkommen als nothwendig zu präsumiren, so lange kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgte. Erfolgte dieser, — d. h. erklärte Iemand: er fühle kein Bedürfniſs, Mensch im vollen Sinne des Wortes zu sein, und seine geistige Natur eben so wie die thierische auszubilden — so möchte der Widersprechende sich einen Platz suchen, wo er leben könnte, ohne alle Beschränkung äusserer Freiheit. So lange er aber noch im Staate lebt, muss er auch Alles, was den Anordnungen in demselben zuwiderläuft, aus eben dem Grunde unterlassen, aus welchem iede andere Gesellschaft fordern kann, dass, auch wer nicht zu ihren Mitgliedern gehört, wenn er in ihrer Mitte erscheint, ihre Einrichtungen ruhig bestehen lasse, und sich keinen Eingriff in dieselben erlaube: ia es können sogar positive Handlungen (z. B. Entrichtung von Abgaben) von ihm gefordert werden, wenn er nicht eilt, sich aus dem Staatsgebiete zu entfernen.

§. 9.

Die höchste Gewalt hat nun nicht blos über dieienigen Beschränkungen der äussern Freiheit zu wachen, die sich unmittelbar aus dem Staatsvertrage ergeben; sondern auch dieselben, wo es nöthig ist, in Erinnerung zu bringen, zu ergänzen, oder ganz neue Beschränkungen festzusetzen, welche sie für nothwendig erkennt, und an welche dann ieder einzelne Bürger eben so, wie an iene ersten, gebunden ist, weil er die höchste Gewalt selbst mit niedergesetzt und anerkannt hat. So entstehen *Gesetze*; aus dem Staatsvertrage und den Gesetzen bildet sich *das Recht*.

§. 10.

Recht in obiectiver Bedeutung ist die aus dem Staatsvertrage und den Gesetzen abgeleitete Norm, nach welcher die Freiheitsbezirke der Bürger beschränkt, und in diesem Verhältnisse durch Zwangsmittel erhalten werden.

Erste Anmerkung. Ohne Zwangsanstalten giebt es kein Recht.

Zweite Anmerkung. Eben darum ist alles Recht vor Eingehung des Staatsvertrages, in dem sogenannten Naturstande, eine Chimäre.

Dritte Anmerkung. Alles Recht beruht auf positiven Gründen.

Vierte Anmerkung. Eben darauf und auf der Bedingtheit seines Gebotes beruht der Unterschied des Rechts und der Moral.

§. 11.

Recht in subiectiver Bedeutung ist der durch den Staatsvertrag oder die Gesetze begründete, vom Staate im Nothfalle durch Zwangsmittel zu unterstützende, Einfluss eines Bürgers auf die Thätigkeit des andern; ihm correspondirt auf Seiten des letztern die

Verbindlichkeit oder die in den angeführten Quellen begründete Nothwendigkeit, seine Thätigkeit durch einen fremden Einfluss bestimmen zu lassen. Keiner dieser Begriffe kann ohne den andern gedacht werden.

Anmerkung. Es giebt nur vollkommene Rechte und Verbindlichkeiten. Die sogenannten unvollkommenen gehören in die Moral, wo man sich des Wortes: Recht, gar nicht bedienen sollte; allein man hat (auffallend genug!) in keiner Sprache ein Wort, welches der Pflicht eben so entspräche, wie der Verbindlichkeit das Recht. Daher der doppelte Gebrauch des letztern Wortes, und daher die ganze, iuristisch unbrauchbare, Eintheilung.

§. 12.

Werden die Sätze des obiectiven Rechts wissenschaftlich angeordnet, und auf ein höchstes Princip zurückgeführt, so entsteht *die Rechtswissenschaft.* Philosophisch, d. h. formell, betrachtet, ist diese allerdings nur Eine; aber die Anwendung der formellen Principien leidet nach der Lage, dem Gewerbe, der Lebensweise, der Staatsverfassung, und der allmähligen sittlichen und intellectuellen Ausbildung der Völker sehr ver-

schiedene Modificationen. Daher ist das Recht in verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten, nothwendig verschieden, und eben so die Kenntniss des Rechts in iedem gegebenen Staate. Ob sich diese mit mehr oder weniger Glücke an die Wissenschaft anschliesse, oder wissenschaftlich construiren lasse, hängt von dem Geiste ab, in welchem die Gesetze abgefasst werden.

§. 13.

Indessen sind die ersten Grundsätze des Rechts überall und immer dieselben; denn sie liegen in der menschlichen Natur. Auf genaue und gründliche wissenschaftliche Kenntnisse kann das Besondere des Orts und der Zeit leicht gebaut werden, welches man übrigens nach dem gewöhnlichen minder strengen Sprachgebrauche auch zur Wissenschaft zu zählen pflegt.

Rechtswissenschaft also ist die Wissenschaft von den äussern Freiheitsbezirken der Staatsbürger, wie sie nach dem Zwecke der Staaten überhaupt, oder wegen besonderer Umstände in einem gegebenen Staate, sich zur höchsten Gewalt und gegen Einander verhalten (ius constitutum) oder wenigstens verhalten sollten (ius constituendum), und von den Mitteln, durch welche dieses Verhältniss von der höchsten Gewalt erhalten wird, oder werden kann.

Wer in die Principien dieser Wissenschaft so eingedrungen ist, dass er das bestehende Recht, seinen Quellen und letzten Gründen (seinem Geiste) nach, kennt, davon Anwendung zu machen, aber auch dasselbe nach wissenschaftlichen Gründen zu beurtheilen weiss, ist ein Rechtsgelehrter.

Anmerkung. Dem Worte: Iurist, fehlt diese ideale Bedeutung; es ist blos der Nahme der wissenschaftlichen Zunft oder Facultät, als solcher.

§. 14.

Der Umfang der im Begriffe der Rechtswissenschaft liegenden Kenntnisse ist hiernach sehr gross. Nicht nur die Regeln des Rechts selbst und der Inhalt der positiven Gesetze, sondern auch eine Menge Gegenstände des bürgerlichen Lebens, über welche nach Rechtsregeln entschieden werden muss, dürfen, um die Entscheidungsgründe aus der Natur dieser Gegenstände herleiten zu können, dem Rechtsgelehrten nicht fremd sein, wenn er seinen Nahmen verdienen will. — Eiserner Fleiss, nicht gemeiner Scharfsinn, und ein ernster, auch durch das Schwürigste nicht abzuschreckender Wille, werden, um den Inhalt der Gesetze, das bestehende Recht, und dessen Geist, kennen zu lernen, erfordert: denn ohne philosophische, philologische und historische Forschungen ist dieses in keinem Lande möglich, wenn man nicht als blinder Nachbeter auf den Nahmen eines Gelehrten Verzicht leisten will; — geübte Menschenkenntniss, ein practischer Blick, der den Punct, worauf es in

iedem Falle ankommt, leicht zu finden weiss, Bekanntschaft mit allen wichtigern Verhältnissen und Gewerben des bürgerlichen Lebens, und ein Gedächtniss, dem iede einschlagende Regel sogleich zu Gebote steht, sind, noch ausser dem Vorigen, zur Anwendung des Rechts unentbehrlich; — die umfassendste Kenntniss der gesetzlichen Einrichtungen der gebildeten Völker, der tiefste Blick in das Menschenherz überhaupt und in den Geist seines Volks insbesondere, der entschlossenste Muth, angestammte Vorurtheile zu besiegen, aber auch die behutsamste Vorsicht, wo es nöthig ist, sie zu schonen, ein grosses, ohne selbstsüchtige Rücksicht, für des Vaterlandes, für der Menschheit Sache hochschlagendes Herz, — dieses sind von den erhabenen Eigenschaften, welche neben den obigen den Gesetzgeber zieren müssen, die wichtigsten. — Möchte nur Ieder in seinem Würkungskreise nach dem Vollendetsten streben! möchte nicht gerade unter den gewöhnlichen Iuristen eine Beschränktheit der Ansicht, eine Oberflächlichkeit der Einsicht, eine Niedrigkeit der Gesinnung herrschen, welche eigentlich allein daran Schuld ist, dass man dieses Studium für kalt, herzlos, das Genie lähmend erklärt, und den practischen Iuristen, wie er gewöhnlich erscheint, aus der Reihe der Gelehrten in die Classe der wissenschaftlichen Handwerker versetzt hat!

Dritter Abschnitt.

Begriff, Zweck und Plan einer Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft.

§. 15.

Den am Schlusse des vorigen Abschnittes gerügten Mängeln kann wohl nicht besser entgegen gearbeitet werden, als indem man angehenden Iuristen frühzeitig eine Übersicht ihrer ganzen Wissenschaft, und eine Anleitung zum zweckmässigen Studium derselben verschafft, wobei man von höheren Ansichten und edleren Zwecken ausgeht. Sehr Vieles hängt hier von dem ersten Anfange ab; wer einmahl für die Wissenschaft gewonnen wurde, dem bleibt für sein ganzes Leben ein edleres, heiligeres Streben, und die Stimme des ersten mit Liebe aufmunternden Lehrers schlägt ewig mahnend an sein Ohr. Dieses ist ein Hauptzweck der Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, welche das iuristische Studium mit Recht zu eröffnen pflegt.

§. 16.

Nach dem, was oben über Encyclopädie und Methodologie im Allgemeinen gesagt worden ist, hat die Anwendung auf die Rechtswissenschaft keine Schwürigkeit. Iuristische Encyclopädie ist

> eine pragmatische Übersicht der Rechtswissenschaft, nach ihrem Hauptprincip, ihren Haupt- und Neben-

benzweigen, und ihrem Verhältnisse zu andern Wissenschaften.

Iuristische Methodologie ist:

eine Anleitung, die Rechtswissenschaft, durch zweckmässigen Unterricht, gründlich zu erlernen.

§. 17.

Wie genau diese Vorbereitungskenntnisse mit Einander zusammenhängen, leuchtet auch hier ein. — Die Zwecke sind keine andern, als die einer ieden Encyclopädie (§. 3.). Aber der letzte unter diesen zeigt sich bei dem angehenden Rechtsgelehrten als der dringendste. Denn ausser der, der Wissenschaft gerade entgegengesetzten, blos den Broderwerb beabsichtigenden Einseitigkeit (§. 14.) giebt es noch unter den Iuristen philosophisch einseitige, welche mit Scharfsinn und Witz auszukommen, alles a priori zu deduciren, und daher eines tiefern Studiums positiver Gesetze entbehren zu können glauben, wenigstens demselben hohen Werth absprechen; und historisch einseitige, welche an dem Buchstaben neuer und alter Gesetze kleben, ieden Blick über denselben hinaus für gefährlich, iede freiere Erklärung für einen Eingriff halten, und, ohne mit dem Geiste des bestehenden Rechts bekannt zu sein, sich allein in alterthümlichen Forschungen über Gesetze der grauen Vorzeit wohlgefallen. Ieder dieser Verirrungen kann und muss ein zweckmässiger encyclisch-methodologischer Unterricht entgegen arbeiten.

§. 18.

Zweckmässig ist aber ein solcher Unterricht nur dann, wenn er, ausser den allgemeinen Erfordernissen eines guten Vortrags, wozu besonders ein einfacher aber strenglogischer Plan gehört:

1) selbst frei von ieder Art der Einseitigkeit,

2) würklich pragmatisch ist, d. h. das Wesen der einzelnen Theile der Wissenschaft, und ihre Verbindung unter Einander und mit andern Wissenschaften nach einer richtigen Stufenfolge deutlich und klar schildert, so, dass sich die methodologischen Resultate gleichsam von selbst ergeben,

3) wenn er mehr die Form und den Geist der Wissenschaft und ihrer Theile, als den Stoff derselben darstellt.

Macht man die Encyclopädie zu einer Rechtswissenschaft in nuce, so wird der Anfänger mit ganz neuen Gegenständen überschüttet, die er alle zu fassen nicht im Stande ist, und so ist Halbwisserei würklich die Frucht eines solchen Unterrichts. Die Eintheilung in innere und äussere, welche neuere Iuristen von der Rechtsgeschichte auf die Encyclopädie übergetragen haben, scheint daher ganz verwerflich (vgl. §. 2.). Es kann mehrere Arten geben, historische Data zu ordnen und darzustellen: aber es lässt sich nur Eine Encyclopädie denken, die ihren Zweck erfüllt, und diese scheint mehr eine äussere als eine innere zu sein. Stoff und Form müssen sich hier als nothwendig erge-

ben, und iede Eintheilung kann nur den Gesichtspunct verrücken.

§. 19.

Vom Anfange an hat man Encyclopädie und Methodologie verbunden, aber noch nicht verschmolzen. Und doch scheint dieses, um die Gründe der methodologischen Sätze deutlich zu machen und Wiederholungen zu vermeiden, das Rathsamste zu sein, wenn nur am Schlusse in Hinsicht der allgemeinen Anordnung der Studien einige Regeln und Studienpläne mitgetheilt werden, deren Gründe der aufmerksame Zuhörer des frühern Vortrags selbst finden wird.

Anmerkung. Der erste Bearbeiter der Methodologie mit eingemischten encyclopädischen Sätzen ist der grosse Leibnitz. Die wichtigern neuern Schriftsteller sind: Nettelbladt, Schott, Reitemeier, Thibaut, Hugo (unvoll.), Eisenhart und Tafinger.

§. 20.

Es fliesst aus dem Begriffe der iuristischen Encyclopädie, dass zuvörderst die Rechtswissenschaft im Ganzen, ihrem Umfange und ihren Gränzen nach, in einem kleinen, aber möglichst treuen, Gemählde dargestellt werden müsse. Dieses werden wir daher im ersten Theile zu entwerfen suchen. — Der zweite Theil wird sodann die einzelnen Theile (gleichsam die Topographie) der Rechtswissenschaft, nach den in ihr liegenden Haupt- und Hülfswissenschaften, schildern.

§. 21.

Hauptwissenschaft nämlich ist ein Theil der Erkenntniss, der in dem Begriffe eines wis-

senschaftlichen Ganzen nothwendig und unmittelbar liegt, also Selbstzweck ist, Hülfswissenschaft hingegen ein solcher, der, ohne in dem allgemeinen Begriffe unmittelbar zu liegen, nothwendiges Mittel ist, das wissenschaftliche Ganze zu verstehen und zu fassen. Die letztern kann man wieder in Vorbereitungs- und eigentliche Hülfs- oder Neben-Wissenschaften eintheilen, ienachdem sie entweder nothwendig sind, um mit Erfolg das Studium des wissenschaftlichen Ganzen überhaupt zu betreiben (und daher streng genommen vorher erlernt werden müssen), oder nur bei einzelnen Hauptwissenschaften als nothwendig und nützlich zu genauerer Kenntniss oder richtiger Anwendung erscheinen.

Es sind nun in unserm zweiten Theile der logischen Ordnung nach offenbar zuerst die Vorbereitungskenntnisse, dann die Hauptwissenschaften, die Nebenwissenschaften aber bei denienigen Hauptwissenschaften darzustellen, deren Kenntniss oder Anwendung sie vorzüglich unterstützen. Überall wird die Anweisung zum Studium mit der Schilderung desselben verbunden.

Anmerkung. Die Begriffe von Haupt- und Hülfs- Vorbereitungs- und Nebenwissenschaften sind offenbar ganz relativ. Iede Wissenschaft kann als Hülfswissenschaft ieder andern betrachtet werden. Aufforderung genug, um keine Art von Kenntnissen, die man sich erwerben kann, zu verschmähn! — Allein in der speciellen Encyclopädie, wo es auf die nächsten Verbindungen ankommt, müssen und können die Gränzen enger gezogen werden.

Erster Theil.

Darstellung der Rechtswissenschaft im Ganzen, nach ihrem Principe, ihren Theilen und ihren Gränzen.

§. 22.

Wenn nach dem Obigen (§. 10.) alles obiective Recht besteht in einer Beschränkung der Freiheitsbezirke aller Bürger, so muss das Rechtsprincip für diese Beschränkung selbst den Grund und die Gränzen bestimmen. Und da der Zweck des gesellschaftlichen Lebens kein anderer ist (§. 7.), als der, eine gleichmässige Ausbildung der vernünftig-sinnlichen Anlagen des Menschen möglich zu machen, so muſs das Rechtsprincip so lauten:

So oft die Existenz eines Bürgers oder mehrerer, als vernünftig-sinnlicher Wesen, neben einer bestimmten positiven oder negativen Handlungsweise eines oder mehrerer andern nicht gedacht werden kann, so oft müssen Alle auf diese Handlungsweise Verzicht leisten.

Anmerkung. Dass auch die Verbindlichkeiten gegen die höchste Gewalt als solche in diesem Principe liegen, bedarf kaum einer Bemerkung.

§. 23.

Es fällt also das Rechtsprincip mit dem Moralprincipe insofern zusammen, als nichts moralisch sein kann, was wider das Recht ist; denn es ist schlechthin der Vernunft, und der Behauptung eigener Würde zuwider, Wesen gleicher Art in ihrer naturgemässen Existenz zu hindern. Hingegen umfasst das unbedingte, auf Achtung der innern Würde in sich und Andern gerichtete Moralprincip, bei Weitem mehr, und entscheidet über Gegenstände, auf welche das bedingte, nur äussere Würde und Sicherheit beabsichtigende Rechtsprincip, gar nicht anwendbar ist, weil sie auf die Existenz Anderer wenigstens keinen unmittelbaren Einfluss haben. Vieles ist also rechtlich erlaubt, und doch unmoralisch.

§. 24.

Das Rechtsprincip nun, welches aus dem Zwecke des Staatsvertrages sich ergiebt, kann theils als Quelle dienen, um unmittelbar durch die höchste Gesetzgeberin, die Vernunft, die Verbindlichkeiten und subiectiven Rechte aller Staatsbürger in Hinsicht auf Einzelne, und auf das Ganze daraus herzuleiten; theils aber auch als Grundlage, um darnach Verhältnisse zu bestimmen und Anordnungen zu treffen, auf welche die Vernunft und

die Natur des Staatsvertrags allein nicht führt, sondern die durch besondere Umstände in einem gegebenen Staate nothwendig werden (§. 9.). So unterscheidet sich das natürliche Recht von dem positiven. Ienes fliesst unmittelbar aus dem Rechtsprincipe, dieses aus Gesetzen, denen das Rechtsprincip zum Grunde liegt.

§. 25.

Das Verhältniss des natürlichen Rechts zum positiven kann demnach keinem Zweifel unterworfen sein. Eine Anordnung der höchsten Gewalt, welche das Rechtsprincip geradezu aufhebt, sie mag einen Gegenstand betreffen welchen sie will, ist in sich selbst null, denn nur die Realisirung des Rechtsprincipes ist der Grund des Daseins einer höchsten Gewalt. — Dagegen kann allerdings das Rechtsprincip in seiner Anwendung durch positive Anordnungen bald ausgedehnt, bald beschränkt werden. Geschieht das Erstere, so hören gewisse positive oder negative Handlungen auf, rechtlich erlaubt zu sein, die es nach dem Rechtsprincipe waren: geschieht das Letztere, so werden gewisse positive oder negative Handlungen rechtlich erlaubt, die es nach dem Rechtsprincipe nicht waren.

Anmerkung. Ein Beispiel des zu Anfange dieses §. aufgestellten Satzes, und eine treffliche Begründung desselben, enthält meines verehrungswürdigen Lehrers, *Herrn O. H. G. R. Erhard's*, Diss. de §. 1. et 3. L. 5. C. ad L. Iul. mai. in iudicio maiestatis non adtendenda, Lips. 1803. 8.

§. 26.

In beiden Fällen entstehen neue Rechte und Verbindlichkeiten unter den Bürgern, die sich blos auf die positiven Gesetze gründen, und erlöschen andere, die aus dem rohen Rechtsprincipe flossen. Diese können dann noch in moralischem Sinne wichtig sein, aber in rechtlichem existiren sie nicht mehr.

Anmerkung. Die sogenannte obligatio mere naturalis ist keine Verbindlichkeit, sondern eine Pflicht, deren Erfüllung der Sittlichkeit eines Ieden überlassen bleibt, aber rechtlich nicht erzwungen werden kann.

§. 27.

Auf dergleichen positive Institute kann denn nun auch das natürliche Recht offenbar nicht angewendet werden, und da, wo die Gesetze eine Lücke lassen, muss nicht das Rechtsprincip, sondern nur der Gesetzgeber selbst, und, so lange dieser sich nicht erklärt, die Natur der Sache, und der Zweck des positiven Institutes, der durch Logik und Geschichte erkannt wird, entscheiden. Ausserdem aber behält das natürliche in allen Fällen, wo die positiven Gesetze nichts ändern, volle Anwendbarkeit.

§. 28.

Aus dem Bisherigen erhellet, dass die Rechtswissenschaft aus einer doppelten Art von Kenntnissen bestehe, die auf das genaueste in Einander greifen, aus philosophischen nämlich und historischen. Die ersteren beziehen sich auf richtige Ansicht und Entwickelung der unmittelbar aus

dem Rechtsprincipe fliessenden Verhältnisse der Staatsbürger, ohne welche es dem ganzen iuristischen Wissen an Haltung und Grundlage fehlt: die letzteren auf Erforschung des positiven Rechts aus seinen Quellen, auf Erklärung dieser Quellen, und Bestimmung des Umfangs ihrer Anwendung. Nur die Vereinigung beider kann zu deutlichen Begriffen führen, und den Iuristen über seine eigentliche Bestimmung und die Gründe gesetzlicher Einrichtungen aufklären. Nur die Kenntniss dieser Gründe macht ihn des Nahmens eines Gelehrten würdig.

§. 29.

Setzen wir nun das natürliche Recht in dem beschriebenen Umfange seiner Würksamkeit voraus, und wenden uns zum positiven, so sind die Quellen desselben G e s e t z e, d. h., um es ganz deutlich zu sagen: Erklärungen der von den Staatsbürgern anerkannten höchsten Gewalt, über zu Erreichung des Staatszwecks nöthige Erweiterung und Beschränkung der Freiheitsbezirke der Bürger. Iedes Gesetz, selbst das sogenannte ius singulare, geht alle Bürger an, und nöthigt sie zu positiven oder negativen Handlungen. Gesetze, welche blos ein einzelnes Individuum angehen, und für dieses eine ganz andere Rechtsnorm bestimmen, als für alle Andere (P r i v i l e g i e n im antiquarischen Sinne), streiten wider Vernunft und Recht (§. 25.). Die Privilegien der neuern Zeit verbinden zwar alle Bürger, sind aber doch mehr Sachen der Gnade, als des Rechts (keine eigentlichen Gesetze), und,

wo sie nicht gebraucht werden, um Verhältnissen der natürlichen Billigkeit den Character des strengen Rechts zu geben, selbst widerrechtlich.

Anmerkung. Dispensationen, Begnadigungen, Rescripte (im alten und eigentlichen Sinne) sind keine Gesetze.

§. 30.

Die Erklärung der höchsten Gewalt kann aber nicht blos ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erfolgen. Wenn nämlich die Bürger nach einer gewissen Regel in mehreren Fällen gehandelt haben, weil sie diese Handlungsweise für vernünftigerweise nothwendig hielten, — und die höchste Gewalt, hiervon unterrichtet, sich nicht dagegen erklärt hat, so entsteht eine auf die Überzeugung der Bürger, und die stillschweigende Genehmigung der höchsten Gewalt gegründete rechtliche Gewohnheit, deren Resultat ein Gewohnheitsrecht ist, von ganz gleicher Kraft, wie das durch ausdrückliche Gesetze entstandene. Diese Gewohnheiten sind also ebenfalls eine Quelle für das Recht und die Rechtswissenschaft.

§. 31.

Die ietzt beschriebenen Quellen müssen nun zuvörderst richtig verstanden werden. Dieses ist aber nur dann der Fall, wenn man die Worte und ihren Sinn gefasst hat, und zweitens die Veranlassung und den Zweck der rechtlichen Bestimmung, auch ihre etwanigen Veränderungen, kennt. Eine Bedingung für die Möglichkeit der Rechtswissenschaft wird daher die grammatische

und historische Erklärung der Quellen, die Erforschung ihres Sinnes und ihres Zweckes, sein. Sie ist zwar nur Vorbereitung zur Wissenschaft selbst: aber sie liefert ihr allein die Materialien, deren Werth von der Richtigkeit der Erklärung abhängt: und insofern ist sie von der höchsten Wichtigkeit.

Anmerkung. Die logische Auslegung scheint mir, ie länger ich darüber nachdenke, desto mehr ein nur in den Köpfen mancher Iuristen spukendes Luftwesen zu sein.

§. 32.

Die Resultate der Erklärung der Gesetze und Gewohnheiten, auf Principien zurückgeführt, bilden den positiven Theil der Rechtswissenschaft. Hier ist nun erstlich das Verhältniss der Freiheit, in welchem die Bürger leben, in absoluten Rechtsgrundsätzen darzustellen; es müssen aber sodann auch die ebenfalls in den Gesetzen enthaltenen Mittel angegeben werden, durch welche dieses Verhältniss erhalten wird, oder die hypothetischen Rechtsgrundsätze (§. 13.). Der Theil der Wissenschaft, welcher die absoluten Rechtsgrundsätze aufstellt, heisst der theoretische, der hingegen, welcher die hypothetischen Rechtsgrundsätze enthält, der practische.

Erste Anmerkung. Ich bin bei diesen Erklärungen dem zu früh verstorbenen Vf. der Berichtigungen und Zusätze zu den Institutionen des R. R. (Leipz. 1801. 8. S. 54.) *D. Christian Gotth. Hübnern* gefolgt, weil mir seine Begriffe hier die schärfsten und deutlichsten zu sein scheinen.

Zweite Anmerkung. Auf das natürliche Recht ist diese Eintheilung nicht anwendbar, auch wohl nie angewendet

worden. Denn die Mittel zu Aufrechthaltung des rechtlichen Zustandes sind ganz relativ, und können aus dem Rechtsprincipe allein nicht abgeleitet werden. Die practisch-philosophische Wissenschaft aber, die man dem natürlichen Rechte als theoretischer (in der angegebenen Bedeutung) entgegensetzen kann, ist die Politik, die noch lange nicht so bearbeitet ist, wie es ihre Wichtigkeit verdient.

Dritte Anmerkung. Wenn man im gemeinen Leben vom Practischen spricht, so versteht man darunter freilich alles Anwendbare, auch in der Theorie, und setzt es dem blos Historischen entgegen; aber dieser gemeine Sprachgebrauch hat keinen Werth für die Wissenschaften.

Vierte Anmerkung. Es ist dieses übrigens offenbar dieselbe Bedeutung, welche die Ausdrücke theoretisch und practisch in allen andern Wissenschaften haben, nur (was man gewöhnlich unterliess) modificirt nach dem individuellen Character der Rechtswissenschaft.

§. 33.

Es fliesst aus den gegebenen Begriffen, dass der theoretische Theil der Rechtswissenschaft zu dem practischen sich wie der Zweck zu dem Mittel verhalte, und dass dieses Verhältniss desto bestimmter und fester sein werde, ie vollkommner die Gesetzgebung ist. Dass daher keiner dieser Theile ohne den andern bestehen und Werth haben könne, liegt wohl am Tage. Den Zweck zu kennen, ohne die Mittel die zu demselben führen, ist ein todtes, unvollständiges Wissen, und die blosen Theoretiker sind kaum im Studirzimmer zu brauchen, noch weniger im Leben: aber eben so unnütz, ia fast unmöglich ist es, die Mittel zu kennen, ohne den Zweck, denn die Mittel sind ia als solche nur durch den Zweck bedingt. Wäre es aber auch möglich, so würde doch der blose Practiker so

wenig, als der blose Theoretiker, den Nahmen eines Rechtsgelehrten verdienen, denn keiner von Beiden ist fähig, die hohe Bestimmung desselben zu erfüllen: Sicherung und Vervollkommung des rechtlichen Zustandes.

§. 34.

Der theoretische Theil der Rechtswissenschaft hat nun der Natur der Sache nach ein doppeltes Verhältniss zu erläutern, nämlich das der Unterthanen zur höchsten Gewalt, und das der Unterthanen selbst gegen Einander. Ersteres wird in dem öffentlichen Rechte, letzteres in dem Privatrechte entwickelt. Es ist aber die höchste Gewalt nur die, welche aus der Vereinigung der gesetzgebenden, der richterlichen, und der vollziehenden besteht. Die Rechte des höchsten Gewalthabers im Allgemeinen, und besonders als Gesetzgeber und Richter, werden im Staatsrechte auseinandergesetzt; die besondern Rechte hingegen, welche ein Ausfluss der weit umfassendern vollziehenden Gewalt sind, stellt das Regierungsrecht auf, und dieses sind die beiden Theile des öffentlichen Rechts.

§. 35.

Die Wissenschaft des Staatsrechts ist ihrer Natur nach einfach; das Regierungsrecht hingegen ist so zusammengesetzt, als die vollziehende Gewalt, deren Umfang wir in demselben kennen lernen. Es begreift nämlich:

1) das Völkerrecht; denn das Recht, die

auswärtigen Verhältnisse durch Verträge und im Falle des Krieges durch Friedensschlüsse zu bestimmen, ist ein wesentlicher Theil der vollziehenden Gewalt;

2) das Kirchenrecht; denn die Kirche, als eine Anstalt, in welcher auf die Bürger durch Unterricht, so wie durch Belebung ihres sittlichen Gefühles und ihrer Anhänglichkeit an ein höchstes Wesen gewürkt werden soll, steht unter der nothwendigen Aufsicht der vollziehenden Gewalt;

3) das Criminalrecht; denn so wie das Recht durch Bestimmung psychologischer Zwangsmittel (der Strafen) auf die Bürger zu würken in der gesetzgebenden Gewalt liegt, so liegt das Recht zu bestrafen in der vollziehenden;

4) das Polizeirecht; denn auch das Recht, nach blos physischen Gesetzen zu Beförderung des Staatszweckes auf die Bürger zu würken, ist ein Theil der vollziehenden Gewalt.

Anmerkung. Die hier befolgte Hauptidee, welche *Henrici's* Schrift: über den Begriff der Polizei, zum Grunde liegt, scheint mir, unter manchen andern die Prüfung vielleicht nicht aushaltenden Behauptungen, trefflich hervorzuleuchten, und dem Erfinder wahre Ehre zu machen.

§. 36.

Das Privatrecht umfasst alle Verhältnisse der Bürger unter Einander, insofern sie ein Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen werden können. So wie nun diese Bestimmungen entweder allgemein

geltend sind, oder auf besonderen, nur bei einzelnen Personen, oder nur bei dem Verkehr mit gewissen Gegenständen, eintretenden Bedingungen beruhen, so lässt sich auch ein allgemeines und ein besonderes Privatrecht denken. Die Arten des letzteren sind kaum vollständig aufzuzählen; Beispiele sind: Privatrecht der Fürsten, Adelsrecht, Handelsrecht, Handwerksrecht, — Lehnrecht, Wechselrecht, Deichrecht, Iagdrecht.

Anmerkung. Dem *Hufelandischen* Regierungsprivatrechte liegt eine scharfsinnige Idee zum Grunde; aber das System verliehrt dadurch an Einfachheit, und die Wissenschaft ist als solche noch gar nicht anerkannt.

§. 37.

Die practischen Wissenschaften, welche hypothetische Rechtsregeln enthalten, müssen ihrer Natur nach alle gewissen theoretischen correspondiren. Es entspricht daher

1) dem öffentlichen Rechte im Allgemeinen — die Staats- oder Canzleipraxis;
2) dem Regierungsrechte überhaupt — das Cameral- und Finanzrecht;
3) dem Völkerrechte — die Völkerrechtspraxis oder Diplomatie;
4) dem Criminalrechte — der Criminalprocess;
5) dem Privatrechte — der Civilprocess, die aussergerichtliche Praxis, die Notariatskunst;

6) dem Criminal- und Privatrechte — die Referir- und Decretirkunst;

7) sowohl dem öffentlichen, als dem Privatrechte — die Archiv- und Registraturwissenschaft.

Erste Anmerkung. Dass nicht ieder theoretische Theil seinen besondern practischen hat, liegt darin, weil bei manchem die allgemeinen Mittel zureichen und keine besonderen, zu Aufrechthaltung des rechtlichen Verhältnisses, nöthig sind, wie z. B. bei dem Kirchenrechte. Andere haben ihre besonderen Mittel schon in sich selbst, z. B. das Polizeirecht, welches insofern auch als practische Wissenschaft angesehen werden kann.

Zweite Anmerkung. Es ist sowohl dem allgemeinen Begriffe einer theoretischen Wissenschaft, als dem besondern des Regierungsrechtes zuwider, wenn man den Process als einen Theil des Regierungsrechtes aufführt.

Dritte Anmerkung. Bei manchen practischen Kenntnissen muss der Nahme Wissenschaft in sehr weiter Bedeutung genommen werden. Denn wo die Gesetze schweigen, hat sich eine blos hergebrachte Form, oft ohne innere Nothwendigkeit, an deren Stelle gesetzt. Indessen sind sie wesentlich und unentbehrlich. — Die nähere Verbindung der einzelnen practischen Wissenschaften mit den theoretischen muss übrigens im mündlichen Vortrage entwickelt werden.

§. 38.

Betrachten wir den Zusammenhang des bisher dargestellten kleinern Organismus mit dem grossen Organismus menschlicher Wissenschaft, so erhellet, dass zuvörderst die Philosophie im weitesten Umfange (Wissenschaft im strengen und eigentlichen Sinne) der Rechtswissenschaft allein Licht und Wärme verschaffen könne: ia dass sogar die letztere, nach ihren allgemeinsten, blos auf dem

Staats-

Staatsvertrage beruhenden Sätzen, ein integrirender Theil der Philosophie sei. Denn wenn es überhaupt die Aufgabe der Philosophie ist, den Menschen und die Aussenwelt in ihrem gegenseitigen Verhältnisse darzustellen, und wenn die theoretische Philosophie dieses Verhältniss an sich, nach seinen verschiedenen Beziehungen, aufzuklären sucht, so beschäftigt sich die practische damit, die Bedingungen zu erforschen, unter denen es dem Menschen gelingen kann, über ienes beschränkende Verhältniss Herr zu werden, und als vernünftig-sinnliches Wesen zu existiren. Diese Bedingungen sind aber,

1) um als Vernunftwesen zu existiren, innere Freiheit, d. h. ein blos nach Gründen der Vernunft sich selbst bestimmender Wille: daher die Moral oder die Lehre von den Vernunftgründen, die den Willen bestimmen sollen (§. 23.);
2) um zugleich als sinnliches Wesen zu existiren, äussere Freiheit (§. 5.), welche nicht anders gesichert werden kann, als durch den Staat, weil nicht alle Menschen sich zu innerer Freiheit erheben: daher die philosophische Rechtslehre, oder das Naturrecht.

Anmerkung. Hier sind auch die Theile der Philosophie zu berühren, die man unter dem Nahmen der angewandten, nach dem in der Mathematik üblichen Sprachgebrauche, begreifen kann (wiewohl freilich im weitern Sinne iede Wissenschaft angewandte Philosophie ist), und wohin ich besonders die empirische Psychologie, die Ästhe-

tik, und die Pädagogik rechne. Doch sind sie mit der Rechtswissenschaft weniger der Form, als dem Stoffe nach verwandt. Davon im zweiten Theile.

§. 39.

Die Entwickelung der philosophischen Ideen ist aber bedingt durch die Sprache. Diese, als Versinnlichungsmittel der Ideen, nicht blos zur Mittheilung, sondern auch zur ersten Erzeugung derselben, unentbehrlich (weil vernünftig-sinnliche Wesen einer reinen Idee ohne alle äussere Gestaltung nicht fähig sind), muss nothwendig aus ieder Nation innerstem Character hervorgehen, und gerade den Ideenkreis umfassen, welcher diesem der angemessenste ist. In genauer Wechselwürkung steht die allmähliche Ausbildung der Nationen, und ihre Sprache, welche sie bald am Boden fesselt, bald mächtig emporhebt, und in diesem Emporheben sich selbst verherrlicht; — daher die grosse Verschiedenheit neben der auffallenden Verwandtschaft so vieler Sprachen, seit iener ältesten, die wir als unmittelbares Geschenk der Gottheit betrachten müssen. Wie sollte also die Rechtswissenschaft mit einer so reichen Quelle der Erfahrung nicht in Verbindung stehen! wie sollte die Sprache der Völker nicht auch über ihre Rechtsbegriffe das wohlthätigste Licht verbreiten! oder vielmehr wie sollte der Geist ieder Gesetzgebung nicht bedingt sein in dem Geiste der Sprache! Es gränzt also die allgemeine Sprachwissenschaft (philosophische Grammatik) und die besondere Kenntniss

der verschiedenen Sprachen auf das genaueste an die Rechtswissenschaft.

§. 40.

Aber auch die historischen Wissenschaften, welche das Verhältniss des Menschen zur Aussenwelt als gegeben voraussetzen, und beider Entwickelung in der Erfahrung zu erforschen suchen, stehen in der engsten Verbindung mit der Rechtswissenschaft. Denn was zuvörderst die Menschen betrifft, so ist es ihre Geschichte allein, die allem Wissen den Stempel der Gründlichkeit aufdrücken, und in dem ewigen Schwanken zwischen Wahrheit und Irrthum einige Sicherheit gewähren kann. Wenn daher die Philosophie die Sonne ist, welche über alle Theile des Wissens Licht und Wärme verbreitet, so ist die Geschichte der feste Boden, ohne welchen alles Licht nichts helfen, und der Mensch im ungeheuern Raume ohne Standpunct untergehen würde. Es liegt in der Natur des menschlichen Geistes, alle Dinge, und besonders Wesen gleicher Art, nicht blos nach ihren letzten Gründen, sondern nach ihrem ersten Entstehen, und ihrer allmähligen Ausbildung zu dem gegenwärtigen Zustande, kennen lernen zu wollen: und auch die Rechtswissenschaft kennt weder einen bessern Prüfstein für vorgeschlagene, noch ein besseres Einweihungsmittel in vorhandene Gesetze, als die Geschichte der Völker und ihrer gesetzlichen Einrichtungen.

§. 41.

Und dieienigen Wissenschaften, welche die Aussenwelt als ein Substrat der Beobachtungen ansehen, es mögen nun dieselben bei den Formen stehen bleiben (wie die Mathematik), oder die Stoffe selbst, ihre Beschaffenheit, Entwickelung, und Verbindung in Betrachtung ziehen (Naturwissenschaften) — sollten sie in keiner Berührung mit der Rechtswissenschaft stehen? — Spiegeln sich nicht die Gesetze des ewigen, in einem geistigen Bedürfnisse begründeten (§. 38.) Rechtes auf das deutlichste in der organischen, und selbst in der anorgischen Natur? — Gebietet nicht in dem unermesslichen Reiche Ein allmächtiger Wille, der das Ganze durchdringt und belebt, der ieder Sphäre ihre angemessene Bewegung, ieder Kraft ihren gehörigen Würkungskreis, iedem Stoffe seinen schicklichen Entwickelungsplatz anweist, und feindselige Berührungen, wo nicht immer verhindert, doch zum Besten des Ganzen lenket? Und kann es ein göttlicheres, erhebenderes Bild des vollkommensten rechtlichen Zustandes geben, als gerade dieses?

§. 42.

Die Wissenschaft nun, welche iene einzige allmächtige Ursache aller Dinge, und des sie denkenden Menschengeistes selbst, nach ihren Offenbahrungen in Vernunft und Schrift kennen lehrt (die Theologie), steht ebenfalls in genauer und fast in organischer Verbindung mit der Rechtswissen-

schaft. Denn sie eben ist es, welcher der Staat ienes Institut verdankt, wodurch der Sinn seiner Bürger für das Unendliche gewonnen, und zu einem reinen Leben geheiliget werden soll (die Kirche vgl. §. 35.). Und abgesehen von dem Sehnen nach tröstender Offenbahrung von dem Übersinnlichen, welches iede Menschenbrust bewohnt, so ist die Vervollkommung des kirchlichen sowohl, als des rechtlichen Zustandes nur dann zu erwarten, wenn die Diener der Kirche von den Gesetzen, und die Diener des Rechts von den unverfälschten Lehrsätzen der Kirche Kenntniss haben, und darnach leben.

Anmerkung. Wäre nur für einen, dem Bedürfnisse angehender Iuristen angemessenen, theologischen Unterricht auf unsern Universitäten gesorgt!

§. 43.

Dieienige Wissenschaft, welche die Kräfte und Gesetze der Natur auf den kleinern Organismus des Menschen anwendet, und so Regeln gewinnt für die Möglichkeit, auf diesen Organismus einzuwürken (die Medicin), ist mit der Rechtswissenschaft um so enger verbunden, ie gewisser es ist, dass da, wo der physische Mensch leidet, auch der moralische nicht zu voller Kraft gedeiht. Da nun aber von der moralischen Kraft der Bürger das Wohl des Staats und die Vollkommenheit des rechtlichen Zustandes abhängt, so arbeiten insofern Medicin und Iurisprudenz auf einen Zweck: und in wie vielen Fällen, wo die gewöhnliche medicina forensis keinen Trost giebt, müssen nicht

rechtlichen Bestimmungen medicinische Principien zum Grunde gelegt werden, weil die Gesetzgebung auch dahin zu arbeiten hat, ihre Bürger vor den, durch die Medicin als dem Organismus schädlich anerkannten, äussern Einflüssen, so viel möglich zu sichern. Bestimmungen dieser Art verbinden die Rechtswissenschaft auf das genaueste mit der Medicin.

§. 44.

Es sind endlich noch die Wissenschaften übrig, welche sich mit dem Staate als einem gegebenen Ganzen beschäftigen, und über die Vervollkommung seiner Einrichtungen Klugheitsregeln aufstellen, welche den Staat aus einem Zustande bloser Sicherheit in einen Zustand des Wohlseins verwandeln können (Staatswissenschaften). Diese Wissenschaften (Politik, National- und Privatöconomie, Technologie u. s. w.) sind zwar nicht, wie wohl sonst geschehen ist, sämtlich in den Cyclus der Rechtswissenschaft selbst aufzunehmen, von der sie sich durch Stoff, Form, und Zweck hinlänglich unterscheiden; aber sie stehen mit ihr in so genauer und unmittelbarer Beziehung, dass sie zugleich dieselbe zum Grunde legen, und ihr wieder Materialien liefern. Denn es ist eine hohe Regel für den Rechtsgelehrten, das eigentliche Wohlsein der Bürger, welches, noch ausser dem vollkommenen rechtlichen Zustande, auf andern äussern Umständen beruht, durch ausdrückliche Gesetze, wo nicht zu befördern, doch wenigstens nicht zu verhindern.

Und wie sollten also die mancherlei Arten des bürgerlichen Verkehres, von dessen Erleichterung die Wohlfarth der Bürger vorzüglich abhängt, wie sollte der Wohlstand der Nationen, und iedes Mittel, ihn zu erhöhen, wie sollte die ganze Staatsverfassungslehre nicht auf die Gestalt der Rechtswissenschaft den wesentlichsten Einfluss haben, wenn die Kenntniss derselben auch nur abhielte, Anordnungen in den Gesetzen zu befördern, welche richtigen Grundsätzen über iene Gegenstände widersprechen, oder in den Stand setzte, schon vorhandene Gesetze zu prüfen, und alles Schädliche auszurotten. Aber wie oft treten nicht auch Fälle ein, wo die Gesetzgebung selbst positiv eingreifen, und Gegenstände dieser Art vor das rechtliche Forum ziehen muss, und dann zeigt es sich ganz, wie genau die Staatswissenschaften mit dem Rechte zusammenhängen.

Und so fühlen wir es denn lebhaft, dass unsre Wissenschaft mit allen andern eng verbunden sei. Nicht abgeschreckt durch die Schwürigkeit, sondern angefeuert durch die Grösse des Berufes, möge Ieder daraus die Folge ziehen: dass, wenn alle Wissenschaften Ein grosses Ganze ausmachen, nichts Unnützes von uns erlernt werden könne.

§. 45.

Und sollten wir endlich ganz schweigen von der göttlichen Kunst? — Saget nicht, es sei ein weiter, ein nie auszufüllender Raum zwischen ihrem belebenden Feuer und dem einengenden Buch-

staben des Gesetzes! — Waltet nicht auch in der Kunst, wie in der Natur und im Staate (§. 41.), ein höchstes Gesetz, wodurch das Feuer gebändigt, und die rohe Kraft gezähmt wird? und ist sie es nicht allein, die zuerst den gesellschaftlichen Zustand bildete, und in allen Zeiten mit ihm in der engsten Wechselwürkung stand? die dem Leben seine Farbe und der ernsten Wissenschaft neuen Zauber giebt? — Ia! lasst uns handeln für die Welt, denken für die Wissenschaft, fühlen für alles Hohe und Göttliche: — und himmlische Klarheit wird unsern Geist erleuchten, süsse Harmonie unser Herz erheben!

Zweiter Theil.

Darstellung der Rechtswissenschaft im Einzelnen nach ihren Haupt- und Hülfswissenschaften.

§. 46.

Bei der Darstellung der einzelnen Theile der Rechtswissenschaft, kann kein besserer Plan befolgt werden, als der einer natürlichen Stufenfolge. Kenntnisse, die vorausgesetzt werden, um andere zu erwerben, müssen daher auch früher geschildert werden. Mithin müssen nothwendig die Vorbereitungswissenschaften den Hauptwissenschaften (§. 21.), die theoretischen den practischen (§. 32.) u. s. w. vorangehen.

Erster Abschnitt.

Von den Vorbereitungswissenschaften des Rechtsgelehrten.

§. 47.

Wir begreifen unter diesem Nahmen diejenigen Kenntnisse, welche, um die Rechtswissenschaft

überhaupt mit Erfolg zu betreiben, nothwendig sind. Es ist daher nicht nothwendig, dass man alle diese Kenntnisse schon erworben habe, bevor man den ersten Anfang des iuristischen Studiums macht: vielmehr können dieselben auch während des academischen Studiums theils vervollkommet, theils auch wohl erst erworben werden. Sie heissen also Vorbereitungswissenschaften, nicht gerade inwiefern sie die Erlernung, sondern inwiefern sie die Construction der einzelnen Kenntnisse zur Wissenschaft in iedem einzelnen Subiecte vorbereiten. Sie sind theils philosophische, theils physisch-mathematische, theils historische, theils endlich antiquarisch-philologische.

Erstes Capitel.

Von den philosophischen Vorbereitungswissenschaften.

§. 48.

Die Philosophie, welche nach dem Obigen (§. 38.) aus einem theoretischen und einem practischen Theile besteht, enthält die Grundlage für das ganze menschliche Wissen und Handeln, aus dem Selbstbewusstsein des Menschen abgeleitet. Ihr weites Feld greift in alle andere Reiche der Wissenschaften ein, und man hat sie mit Recht die Wissenschaft der Wissenschaften genannt. Iede andere Wissenschaft macht von den philosophischen Principien ihre eigene Anwendung, und verbindet sie mit Erfahrungskenntnissen. Wo diese Verbin-

dung so wesentlich ist, dass die Erfahrungskenntnisse selbst an die philosophischen Principien geknüpft, und mit ihnen zu einem organischen Ganzen verschmolzen werden, da tritt eine gemischte Art von Kenntnissen ein, die man mit dem Nahmen der angewandten Philosophie, im Gegensatze der reinen (theoretischen, und practischen), bezeichnen kann. Wo hingegen die Verbindung nur formell, die Philosophie mithin schlechterdings nicht Quelle, sondern nur Grundlage ist, da findet eine rein-empirische Kenntniss statt.

Anmerkung. Eine sehr ähnliche Ansicht findet sich schon in *Hufeland's* Abriss der Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtsgelehrsamkeit. (Iena 1797.) §. 59.

§. 49.

Es hat aber die reine Philosophie noch ihren besondern propädeutischen Theil. Bevor es nämlich möglich ist, über die höchsten Aufgaben der Philosophie überhaupt nachzudenken, ist es nothwendig, die Gesetze aufzustellen und vor das Bewusstsein zu bringen, nach welchen der Mensch denken muss, um als vernünftiges Wesen zu erscheinen. Diese Gesetze können ihrer Natur nach blos formal sein.

§. 50.
Logik.

Die Wissenschaft dieser Denkgesetze ist *die Logik.* Keine andere kann ihrem eigentlichen Wesen nach mit so vielem Rechte als geschlossen angesehen werden, als diese. Denn die Verrich-

tungen des Erkenntnissvermögens, welche hier auf gewisse Gesetze zurückgeführt werden sollen, lassen sich alle erschöpfend darstellen, und es ist eine Vollständigkeit möglich, auf welche man sonst überall, ausser in der reinen Mathematik, Verzicht leisten muss. Der Grund hiervon ist, weil beide Wissenschaften blos bei Formen stehen bleiben, diese aber überall, wofern sie gesetzmässig sind, sich nur in einer bestimmten Anzahl verschieden denken lassen, indem alle andere durch den Satz des Widerspruches ausgeschlossen werden. Die Entwickelung dieser einfachen Verrichtungen des Erkenntnissvermögens, heisst Analytik, oder reine Logik; und sie zerfällt wieder in Elementarlehre, oder Darstellung iener Verrichtungen und der dabei obwaltenden geistigen Thätigkeit, und Methodenlehre, oder Anweisung zum richtigen Gebrauche dieser Thätigkeit (vgl. oben §. 3.). Begriffe, Urtheile, und Schlüsse sind die Hauptgegenstände, welche hier in Betrachtung kommen. — Allein es muss nun das Erkenntnissvermögen auch betrachtet werden nach seinem Zusammenhange mit den übrigen Kräften des menschlichen Geistes, dem Gefühls- und Begehrungsvermögen, welche auf dasselbe bald nützlichen, bald schädlichen Einfluss haben. Und dieses geschieht in der angewandten Logik oder Dialectik, welche daher besonders das Scheinbare von dem Wahren und Wahrscheinlichen unterscheiden lehrt, und das Er-

kenntnissvermögen mit ienen andern Kräften in Harmonie zu bringen sucht.

§. 51.

Durch die Logik wird Niemand richtig denken lernen, der nicht schon vorher durch sein natürliches Gefühl vor auffallenden Verstössen sicher war, und man könnte daher diesen Unterricht für ganz unnöthig halten. Allein es ist allgemein anerkannt, dass das natürliche Gefühl, eben darum, weil es bloses Gefühl ist, also keine Gründe anzugeben weiss, nicht immer ein sicherer Wegweiser, und dass es also nothwendig sei, die Regeln des richtigen Denkens sich deutlich vor das Bewusstsein zu bringen, um in iedem Augenblicke eine gegebene Gedankenreihe darnach prüfen zu können. Dieses kann nun aber nicht anders, als auf dem wissenschaftlichen Wege erreicht werden, durch den logischen Unterricht. Möchte nur gewöhnlich die reine Logik nicht mit einer, bei so einleuchtenden Lehrsätzen, als diese, ganz unnöthigen Weitläuftigkeit behandelt, und dagegen die angewandte, gerade viel grösseren Schwürigkeiten unterworfene, sehr oberflächlich abgefertigt werden!

Die Lehre von der Wahrscheinlichkeit, welche einen Haupttheil derselben ausmacht, ist gerade für den Iuristen, der bei der Untersuchung von Thatsachen so oft nur durch richtige Bestimmung des Wahrscheinlichen die Wahrheit entdecken kann, so oft, bei der Unmöglichkeit, weiter zu kommen,

mit dem Beweise der Wahrscheinlichkeit sich begnügen muss, von der höchsten Wichtigkeit.

Anmerkung. Nach weiteren Fortschritten kann sich der Iurist für diesen Mangel entschädigen durch das treffliche Werk des allgemeinverehrten *Herrn Ministers von Globig:* Theorie der Wahrscheinlichkeit zu Gründung des historischen und gerichtlichen Beweises. Leipz. 1806.

§. 52.

Dass mit der Logik auch das iuristische Studium, wie iedes andere, eröffnet werde, liegt in der Natur dieser Wissenschaft, welche eine propädeutische Formenlehre für alle Wissenschaften ist. Ob man darneben auch schon mit den Elementen der Hauptwissenschaft den Anfang machen könne? hängt von der Übung im Denken und dem natürlichen Talente iedes Individuums ab; denn äussere Umstände sollten hier eigentlich Niemanden bestimmen. — Immer aber wird es nothwendig sein, das Studium der Logik mit practischen Übungen zu verbinden, und so von den erlernten Regeln sogleich Anwendung zu machen. Diese Übungen können theils im eigenen Denken bestehen, indem man Begriffe zergliedert, oder Schlussreihen bildet und unpartheiisch prüft (und hierdurch wird man vorzüglich an die Selbstbeschauung gewöhnt, welche iedem denkenden Kopfe so wichtig und vortheilhaft, zugleich auch so angenehm ist); theils in Prüfung fremder Gedankenreihen, besonders bei der Lectüre von Schriften, welche in analytischer Methode abge-

fasst sind; theils endlich in eigentlich dialectischen (d. h. Disputir-) Übungen, welche, wenn sie zweckmässig eingerichtet sind, grosse Gewandheit in Anwendung der logischen Gesetze verschaffen. Ohne Übungen dieser Art, bleibt der logische Unterricht, mehr als ieder andere, todt und unnütz; durch sie wird der wahre Zweck erst völlig erreicht, und Ieder vor Irrthum und Trugschlüssen so viel als möglich gesichert.

Anmerkung. Zum eigenen Studium ist das treffliche Buch von *Kiesewetter* wohl immer noch das empfehlungswertheste.

§. 53.

Theoretische Philosophie.

Auf die logische Vorbereitung kann sodann *die theoretische Philosophie* folgen. Ihre Aufgabe ist nach dem Obigen (§. 38.) das Verhältniss des Menschen zur Aussenwelt, also die letzten Gründe der ihn umgebenden Dinge, und des Menschen selbst, inwiefern er sich eine Erscheinung ist, kennen zu lehren. Dieses Verhältniss rein zu durchschauen, kann dem vernünftig-sinnlichen Wesen nie gelingen, und in dem Augenblicke, wo es ihm gelänge, müsste es sich, die Entscheidung möchte ausfallen wie sie wollte, höchst unglücklich fühlen. Die Resultate der theoretischen Philosophie können daher nie obiective, sondern nur subiective Gültigkeit haben, und diese zu befördern ist eben ihr Zweck. Mehr einleitender Theil derselben ist *die Kritik der reinen*

Vernunft, oder des höheren Erkenntnissvermögens, d. h. Untersuchung und Prüfung der Kräfte, welche dem Menschen gegeben sind, um sich das Räthselhafte seines Zustandes aufzuklären. Der Hauptheil, die Metaphysik, kann sodann nur die Resultate iener Kritik sammeln, und auf die wichtigsten Gegenstände anwenden. Da deren drei sind: das Wesen der Dinge, die Natur eines denkenden Wesens, und die Ursache beider, so dürfte die Metaphysik wohl mit Recht in Ontologie, Pneumatologie (welche die reine Psychologie in sich fasst), und natürliche Theologie getheilt werden.

§. 54.

Lässt sich gleich obiectiv über die Hauptfragen der theoretischen Philosophie nichts bestimmen, so lassen sich doch die möglichen subiectiven Vorstellungsarten unter drei Classen bringen. Es kann nämlich entweder angenommen werden, dass allen unsern Vorstellungen Realität zukomme, und die Dinge an sich gerade so gestaltet seien, wie sie uns erscheinen, und dieses ist der Dogmatismus: oder es kann diese Realität der Vorstellungen ganz geläugnet werden, so dass der Grund aller Vorstellungen nicht ausser, sondern in dem denkenden Subiecte selbst liege, dieses ist der Kriticismus oder Idealismus: oder es kann endlich behauptet werden, dass es über den eigentlichen Grund unserer Vorstellungen unmöglich sei, auch nur subiective Überzeugung zu gewinnen, dass aber die mensch-

menschliche Natur verlange, im Leben anzunehmen, sie hätten Realität, dieses ist der Skepticismus. Iede dieser verschiedenen Denkarten leidet wieder ihre mannigfachen Modificationen, daher die Menge metaphysischer Systeme: aber unter eine von ihnen muss sich iedes System bringen lassen, denn mehrere Denkarten sind a priori unmöglich. Es ist übrigens die Wahl einer oder der andern dieser Denkarten für alle Theile der Philosophie entscheidend: und so nützlich es ist, einen Lehrer zu haben, der mit sich selbst einig ist, und nicht schwankt, wie ein Rohr, so ist es doch, besonders in unsern Zeiten, noch viel wichtiger, vor dem gemeinen Sectengeiste zu warnen, der sich durch verächtliches Absprechen über die Denkarten der grössten Männer, zudringliches Anpreisen eines Systems als des allein wahren, und elendes Spiel mit neuerfundenen Worten und paradoxen Sätzen — — selbst ausspricht.

§. 55.

Dass die theoretische Philosophie iedem denkenden Kopfe ein heiliges und unentbehrliches Bedürfniss ist, dass es Fragen sind, die die ganze Menschheit angehen, über welche sie Licht zu verbreiten sucht, liegt am Tage. Es kann also hier von einem besondern Nutzen für den Rechtsgelehrten nicht die Rede sein. Indess ist wohl gerade dem Iuristen, den sein Beruf so sehr an das Sinnliche fesselt, vor Andern ein Gegenreiz zu wünschen, der ihn an das Übersinnliche erinnere:

und diesen erregt die Metaphysik. Und wenn ihre Resultate nie ganz befriedigen, wenn die Bemühungen der tiefsten Denker, durch die Vernunft allein Gewissheit zu begründen, nie ganz gelungen erscheinen, wenn Geist und Herz demohnerachtet sich sehnen nach Aufklärung, dann wird das Gemüth um so kräftiger hingewiesen zu der Quelle aller Beruhigung, und einer erfreulichen Gewissheit über unsern Zustand, zur Religion — dem beglückendsten Eigenthume iedes Menschen, und eben so des wahren Rechtsgelehrten. Aber soll dieser Zweck erreicht werden, so muss die theoretische Philosophie vorgetragen werden von einem Lehrer, der, eben so frei von einengender Grübelei, als von gemeiner Frivolität, ganz von der Würde seines Berufes durchdrungen, einen tiefen, durch todte Stubengelehrsamkeit nicht getrübten, Blick mitbringt: und angehört werden von Jünglingen, die, von edlem Geiste und regem Wahrheitstriebe beseelt, Alles zu prüfen und die Behauptungen des Lehrers nie blindlings anzunehmen gewohnt sind. Denn nicht positive Wahrheiten sollen hier erlernt, sondern Stoff zum Nachdenken soll gegeben werden für das ganze Leben. Übrigens folgt die theoretische Philosophie am Besten unmittelbar auf das Studium der Logik.

§. 56.

Practische Philosophie. Moral.

Von der practischen Philosophie kann hier nur ein Theil (§. 38.), nämlich *die Moral*, betrachtet

werden, denn der zweite, die philosophische Rechtslehre, gehört offenbar unter die Hauptwissenschaften des Rechtsgelehrten. Es lehrt aber die Moral, wie ein vernünftig-sinnliches Wesen, frei von den Einflüssen der Sinnlichkeit, handeln müsse, um den Character des vernünftigen zu behaupten. Sie zerfällt daher in zwei Theile, deren erster die Frage untersucht: ob es überhaupt möglich sei, dass ein vernünftig sinnliches Wesen sich über alle Einflüsse der Sinnlichkeit erhebe? und ob sich also innere Freiheit desselben nach seiner Natur, und seinem Verhältnisse zu den Aussendingen als möglich denken lasse? — dies ist die Metaphysik der Moral; — deren zweiter hingegen, dem Resultate des vorigen gemäss, die Pflichten selbst aus dem höchsten Principe ableitet — dieses ist die eigentliche Pflichtenlehre. — Iene drei bei der theoretischen Philosophie (§. 54.) erwähnten Denkarten haben auch auf den ersten Theil der Moral den grössten Einfluss. Aber kann auch hier die innere Freiheit nicht mit völliger Gewissheit demonstrirt werden, so gebietet doch ein practisches Gesetz, und ein belebendes Gefühl, dass es möglich sei, vollkommener, d. h. freier zu werden, diese innere Freiheit als ein Postulat anzunehmen, ohne welches schlechterdings keine vernünftige Thätigkeit möglich ist. — Du sollst handeln, ist also das höchste Gebot der Moral, d. h. du sollst dich bei aller deiner Thätigkeit lediglich durch vernünftige Gründe bestimmen lassen, und

so, entbunden von der Sklaverei der Sinnlichkeit, immer freier zu werden suchen.

Erste Anmerkung. Dieses ist das formale Moralprincip, welches der auch mir unvergessliche *Carus*, mit aller ihm eigenen Reinheit des Sinnes und Wärme des Gefühles in Stunden entwickelte, die gewiss ieder seiner Zuhörer unter die schönsten seines academischen Lebens zählt.

Zweite Anmerkung. Es erhellet hieraus, dass die Eintheilung der Pflichten: in die gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen Andere, der philosophischen Moral gar nicht angemessen sei; Pflicht ist nur dieienige Thätigkeit, welche ein vernünftiges Wesen zu Behauptung seiner innern Würde wählen soll. Mithin beziehen sich eigentlich alle Pflichten auf das thätige Wesen. Mit dem höchsten Wesen steht der Mensch, philosophisch betrachtet, in gar keiner Berührung: es ist dasselbe nur ein Gegenstand seines Glaubens, nicht seiner Einwürkung. Daher kann die philosophische Pflichtenlehre auch nur betrachten: den Menschen, wie er, ganz isolirt von Andern, seine sittliche Würde behauptet; und den Menschen, wie er, in Verbindung mit Andern, nur durch Vernunftgründe sich bestimmen lässt.

§. 57.

Es lassen sich aber von den blos formalen Vorschriften der Moral Anwendungen auf die besonderen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens machen, wodurch iene erstern dem gewöhnlichen Verstande näher treten. Man nennt diesen Theil der Moral Ascetik. Der Vortrag der Moral erfordert mehr, als ieder andere, Wärme und Leben. Wer selbst zu dem Gefühle seiner Würde nicht gekommen ist, der kann unmöglich dieses Gefühl in Andern wecken, und der Zweck seines Vortrags ist ganz verfehlt. Wer einen trockenen Catalog der einzelnen Pflichten, vielleicht mit Deduction derselben aus

einem Principe, für hinreichend hält, der wird in den Ton gewöhnlicher Predigten fallen, und höchstens den Verstand überzeugen, aber das Herz nicht gewinnen. Wärme und Kraft giebt dem moralischen Unterrichte nur, neben philosophischem Scharfsinne, der Glaube an die Würde der menschlichen Natur, welcher das Ganze belebt, der geübte Blick in das menschliche Herz und seine Leidenschaften, und eine, nur durch tiefes historisches Studium zu erlangende, Bekanntschaft, mit allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, und den Triebfedern, die darin würksam sind.

§. 58.

Der Iurist, welcher so leicht verführt wird, zu glauben, er habe genug gethan, wenn er that, was der Buchstabe des Gesetzes von ihm fordert, lerne hier, dass es ein höheres, älteres, und heiligeres Gebot giebt, als dieses: und dass das Gebot des Rechts gar nicht nöthig sein würde, wenn der Mensch sich aller Bande der Sinnlichkeit entledigen könnte, und das Gebot der Pflicht auf alle Menschen stark genug würkte. Er betrachte daher seine ganze Würksamkeit nur als ein Streben, nach und nach einen moralischen Zustand herbeizuführen, der zwar den Menschen unerreichbar ist, aber unendlich wohlthätiger sein würde, als der rechtliche. Und so wird nicht allein das Besuchen moralischer Vorlesungen, sondern auch das damit zu verbindende Nachdenken über Gegenstände der Moral, und das Lesen moralischer Schriften, wel-

ches dadurch Bedürfniss wird, den Rechtsgelehrten seiner Bestimmung offenbar näher bringen. Ie mehr er eindringt in den Geist einer ächten Moral, desto sicherer wird er sein, sie nicht mit dem Rechte zu verwechseln (§. 23.). Am besten wird sie nach dem Naturrecht und der theoretischen Philosophie gehört.

Erste Anmerkung. Wie sollte das Meisterwerk, welches nur darum den beschränkenden Nahmen einer theologischen Moral führt, weil es religiöse Bewegungsgründe und Rücksicht auf die Meinungen der Kirchenlehrer, mit den Aussprüchen des tiefsten Scharfsinns, und einer bewundernswerthen Belesenheit in den Schriftstellern aller Zeitalter und Völker verbindet, — wie sollte *Reinhard's* in seiner Art einziges Werk nicht auch den Iuristen anziehen, und ihm eine unversiegbare Quelle der Befriedigung und Belehrung werden?

Zweite Anmerkung. Die Geschichte der Moral ist ohnstreitig der interessanteste Theil der Geschichte der Philosophie, und einer der interessantesten in der Geschichte der Wissenschaften.

§. 59.

Angewandte Philosophie. Empirische Psychologie.

Unter den Theilen der angewandten Philosophie (§. 38. Anm. u. §. 48.) nimmt die Politik einen Hauptplatz ein: allein es kann von dieser, da sie offenbar eine Hauptwissenschaft des Iuristen ist, erst später die Rede sein. Dagegen gehört *die empirische Psychologie* ganz hierher. Was sich in der Metaphysik über das Wesen des menschlichen Geistes und seine Würksamkeit a priori festsetzen lässt (§. 53.), ist sehr wenig. Dagegen liefert die Erfahrung eine grosse Menge von Erschei-

nungen, die sich zwar nicht auf einen letzten Grund zurückführen, aber doch eine aus der andern erklären lassen, weil sie unter gleichen Umständen immer wieder eintreten. Diese Erscheinungen der Thätigkeit der verschiedenen Kräfte der menschlichen Seele, und der Mittel, durch welche sie in Bewegung gesetzt werden, so viel als möglich auf gewisse allgemeine Grundsätze zurückgeführt, bilden die empirische Psychologie. Sie hat ihren allgemeinen und besondern Theil. In dem ersten wird die menschliche Seele überhaupt, nach den Erfahrungen über ihren Zustand, ihre Kräfte und deren Verbindung unter Einander, betrachtet: in dem zweiten wird auf die besondern theils natürlichen, theils unnatürlichen Zustände Rücksicht genommen, welche der Thätigkeit der Seele einen individuellen Character geben: z. B. Alter, Temperament, Nation, Leidenschaft, u. s. w. — Auch der Vortrag der Psychologie erfordert eine tiefe Kenntniss nicht blos des, sondern auch der Menschen, sowohl in der gegenwärtigen, als in der vergangenen Zeit, und daher eine ausgebreitete Belesenheit. Denn auf das Umfassende der Ansichten, und das Passende der Beispiele, die den Vortrag beleben, kömmt hier Alles an. Wer die Welt hingegen nur aus Büchern kennt, wird freilich den Menschen selten schildern, wie er ist. Also Weltkenntniss und Gelehrsamkeit im Vereine können allein neben philosophischem Kopfe (welcher Beobachtungsgeist schon voraussetzt), und einem

für das Höhere empfänglichen Sinne, zum Vortrage der Psychologie qualificiren. — Dass aber der psychologische Unterricht für den Iuristen von höchster Wichtigkeit sei, bedarf kaum eines Beweises. So mannichfache Wege stehen ihm vermöge seines Berufes offen, auf die Menschen zu würken, und er mag nun Gesetzgeber, oder Richter, oder Rathgeber sein, immer wird Alles darauf ankommen, ob er die rechte Saite anzuschlagen und auf Ieden, so wie es seine Individualität erfordert, einzuwürken weiss. Ganz vorzüglich tritt dieser Fall freilich da ein, wo es darauf ankommt, durch Mitwürkung Anderer, die Wahrheit zu entdecken, und diese Mitwürkung von ihnen auf eine erlaubte Art selbst zu erzwingen (im Criminalrechte). — Fügt man nun zu den aus dem psychologischen Unterrichte gewonnenen Resultaten eigene Beobachtung hinzu, so ist es wohl klar, dass hierdurch ein wesentliches Bedürfniss des Iuristen befriedigt, und seine Thätigkeit leichter und sicherer werde. Aus leicht einzusehenden Gründen dürfte übrigens der psychologische Unterricht am besten mit dem der Moral verbunden werden.

§. 60.

Pädagogik — Ästhetik.

Eine ganz von der Psychologie abhängige Wissenschaft ist *die Pädagogik*, oder Erziehungswissenschaft. Sie lehrt die allgemeinen und individuellen Anlagen iedes Subiects harmonisch ausbilden. Wenn sie also mehr eine Anwendung ande-

rer Kenntnisse auf gegebene Fälle, als eine selbstständige Wissenschaft ist, so benimmt dieses nichts ihrem hohen Werthe: denn eben diese Anwendung ist das Schwürige und Gefährliche. Würden nur pädagogische Vorträge häufiger gehalten und allgemeiner besucht! Der Iurist hat theils das allgemeine Interesse iedes Bürgers an dieser Wissenschaft, theils das besondere, worauf ihn die Ansicht des Staates, als einer grossen Erziehungsanstalt, führt. Denn auf eine überraschende Art kommen die Regeln, nach welchen ein einzelnes Individuum seiner Vollkommenheit näher geführt werden kann, überein mit denen, welche bei der Ausbildung einer ganzen Masse vereinigter Bürger (eines Staatsindividuum) zu beobachten sind. Wer daher pädagogische Vorlesungen zu hören verhindert wird, der sollte wenigstens durch das Lesen pädagogischer Schriften diesen Mangel zu ersetzen suchen.

Anders werden die Principien der Philosophie angewendet in *der Ästhetik*, welche besonders bei dem Schönheitsgefühle stehen bleibt, dasselbe zergliedert, und die Gesetze seiner Thätigkeit bei der Aufstellung oder Beurtheilung von Werken der Kunst entwickelt. Sie theilt sich in die allgemeine, worin der allgemeine Begriff und die Gesetze des Schönen überhaupt dargestellt werden, und in die besondere, worin die Anwendung auf verschiedene besondere Thätigkeiten des Menschen, durch welche das Schönheitsgefühl in Anspruch genommen werden soll, gemacht wird.

Hierher gehören vorzüglich Rhetorik (Theorie der Beredsamkeit), Poëtik (Theorie der Dichtkunst), und Theorie der übrigen Künste, z. B. der Musik, Mahlerei, u. s. w. Die Rhetorik ist hier für den Iuristen der wichtigste Theil. Denn sie ist eine Anweisung zum schönen Vortrage, dessen kein Mensch, und am Wenigsten der Iurist, der so oft auf Andere würken soll, entbehren kann. Wenn die Logik richtig denken lehrt und die Worte nnr als unentbehrliche Werkzeuge zu Mittheilung der Gedanken betrachtet, also dafür sorgt, dass die Worte den Gedanken angemessen sind, so geht die Rhetorik weiter, indem sie ausser dieser logischen Richtigkeit auch Schönheit des Vortrags und der Gedanken fordert. Insofern nun kein Vortrag schön sein kann, der logisch unrichtig ist, setzt die Rhetorik freilich die Logik voraus; aber da nicht ieder logisch-richtige Vortrag deshalb auch schön ist, so kömmt es hauptsächlich darauf an, die Erfordernisse hervorzuheben, welche ihm ienen Ehrennahmen verschaffen können. Schön ist nun aber ein Vortrag besonders dann, wenn derselbe ganz darauf berechnet ist, dieienigen, an welche er gerichtet wird, so zu überzeugen, dass zugleich ihre Phantasie in eine angenehme, aber der beabsichtigten Überzeugung ganz angemessene, Thätigkeit versetzt wird. Wenn das Letztere dem Iuristen nicht immer erlaubt ist, so fehlt es doch nicht an aller Gelegenheit dazu: und iene einfache Beredsamkeit, welche blos Überzeugung, ohne

alle künstliche Vorrichtungen, bezweckt, diese aber durch deutliche und klare Anordnung der Materialien so sehr als möglich zu erleichtern weiss, sollte keinem Gelehrten fehlen, und wo nicht durch rhetorische Vorlesungen (welche leider nur noch unter dem Nahmen der Homiletik von Theologen gehalten und besucht werden), doch durch fleissige Übung im schriftlichen und mündlichen Vortrage, und durch die Lectüre guter Muster erworben werden. — Übrigens ist die allgemeine Ästhetik als Theorie der Kunst, welcher das Schöne ausschliesslich angehört, eine nothwendige Wissenschaft für ieden Gelehrten, der noch einen offenen Sinn für die Freuden des Lebens sich bewahren und nicht in todtem Wissen den edelsten Genüssen absterben will. Auch die genauere Kenntniss einzelner Theile der besondern Ästhetik gereicht immer zur Zierde, und gewährt angenehme Erholungen (§. 45.).

Anmerkung. Hierher gehört auch die philosophische Kritik, welche wohl verdiente, einmahl als besonderer Theil der angewandten Philosophie aufgeführt zu werden. Mehreres, was hierher gehört, z. B. Naturphilosophie, Religionsphilosophie, muss, um nicht zu weitläuftig zu werden, und auch um die Forderungen nicht zu sehr auszudehnen, übergangen werden.

Zweites Capitel.

Von den mathematisch-physischen Vorbereitungswissenschaften.

§. 61.

Wenn das Verhältniss des Menschen zur Aussenwelt im Allgemeinen der interessanteste Gegen-

stand des menschlichen Nachdenkens ist, so sind der Mensch selbst und die ihn umgebende Natur ohnstreitig die interessantesten Gegenstände der Beobachtung. Die Wissenschaften, welche diese Beobachtungen nebst ihren Resultaten gesammelt darstellen, nennt man Naturwissenschaften (§. 41.). Das erste Erforderniss ist hier, die allgemeinen Eigenschaften der Körper kennen zu lernen.

§. 62.

Reine Mathematik.

Wesentlich an allen Körpern ist nämlich die Grösse. Diese Grösse kann theils auf einem Verhältnisse der Quantität, theils auf einem Verhältnisse der Qualität beruhen. Die allgemeinsten Begriffe über diese Grössen, und das Verhältniss derselben zu Einander liefert nun *die reine Mathematik,* rein insofern sie allein die Grösse, nicht aber andere Eigenschaften der Dinge berücksichtigt. Die Grösse, welche auf dem Verhältnisse der Quantität beruht, wird nun in der Arithmetik, die Grösse, welche in der Qualität ihren Grund hat, in der Geometrie betrachtet, und es sind dieses die einzigen wesentlichen Theile der reinen Mathematik. Allein die Anweisung, unbekannte Grössen entweder aus bekannten, oder indem man sie als bekannt annimmt, zu finden, pflegt man gewöhnlich davon zu trennen. In Hinsicht auf das Quantitätenverhältniss gehört hierher die Analysis, in Hinsicht der Qualität die ebene und sphärische Trigonometrie. Auf mancherlei Art

werden nun diese Theile mit Einander verbunden, und aus Quantitätsverhältnissen andere der Qualität gefolgert, oder umgekehrt. Die einzelnen mathematischen Capitel, worin dieses geschieht, werden unter dem Nahmen der höhern Mathematik begriffen, welche aber immer noch zur reinen gehört.

§. 63.

Der Werth der reinen Mathematik, welcher in allen Zeiten lebhaft anerkannt worden ist, beruht theils auf ihrem materialen, theils auf ihrem formalen Nutzen. Der letztere ist wichtiger, der erste leichter zu beweisen. Denn dass bei unendlich vielen Verhältnissen des Lebens das Grössenverhältniss in Betrachtung kommt, dass die Unwissenheit in den Anfangsgründen sowohl der Geometrie, als der Arithmetik, Iedem, und vorzüglich dem Gelehrten, schimpflich und schädlich sei, das sieht Ieder ein. — Aber dass die Mathematik an eine consequente, und bündige Gedankenfolge mehr als selbst die Logik gewöhne, dass sie den Scharfsinn wecke, den Witz belebe, dass sie dem Geiste Gediegenheit, dem Character Festigkeit gebe, indem sie das rastlose Streben nach Wahrheit allein mit möglichster Zuverlässigkeit befriedigt, und so dem Geiste eine reiche Quelle der edelsten Freuden eröffnet, dieses kann man nur denen mit Gewissheit glaubhaft machen, welchen die Mathematik nicht mehr fremd ist, und welche daher aus

Erfahrung wissen, dass, sobald der rauhe Anfang überstanden ist, bei Iedem, der sich nicht ganz diesem Studium hingeben kann, wenn er überhaupt Sinn für Wissenschaft hat, weit eher der Zügel, als der Sporn nöthig werde. Es ist nicht die Methode, wie man so oft behauptet hat, sondern es ist die Natur der so allgemeinen mathematischen Wahrheiten selbst, welche sämtlich aus dem Satze des Widerspruchs unmittelbar hervorgehen, wodurch sie diese unumstössliche Gewissheit erhalten. Und wen sollte es nicht anziehen, wenigstens die Anfangsgründe einer solchen Wissenschaft der Wissenschaften sich zu eigen zu machen?

§. 64.

Dem Iuristen, welchem iene Schärfe des Urtheils, iene Gediegenheit des Geistes, iene Festigkeit des Characters, iene standhafte Ausdauer, die durch mathematische Forschungen so wunderbar befördert wird, unentbehrlich ist, dem Iuristen kann es nicht genug ans Herz gelegt werden, sich mathematische Kenntnisse frühzeitig zu verschaffen. Der Grund hierzu muss vor den Universitätsiahren schon gelegt sein, und ie weiter man hier gekommen ist, desto glücklicher kann man sich schätzen. Dem Iuristen, der auf der Universität neben seiner Hauptwissenschaft noch die Anfangsgründe der Mathematik erlernen soll, wird freilich dieses Studium verleidet werden, weil es ihm hier nicht möglich ist, so tief durch Privatstudium einzudrin-

gen, dass er ganz deutlich sähe und den erwarteten Nutzen davon trüge. Aber das früher Erlernte auf der Universität zu wiederholen, fester zu begründen, darauf fortzubauen, auch wohl neue Theile, die auf die frühern gebaut sind, zu durchdringen, dieses gewährt ein edles Vergnügen, und ist iedem Iuristen nöthig. Arithmetik und Geometrie sind daher wo möglich neben der Logik gleich im Anfange des academischen Studiums, und von dem, welcher noch ganz fremd darin sein sollte, lieber zweimahl zu hören. Das Studium der übrigen Theile bleibt der eigenen Wissbegierde eines Ieden überlassen. — Freilich hat, ohngeachtet der Gewissheit und des Zusammenhangs der mathematischen Wissenschaften, dennoch fast in keiner Wissenschaft ein guter, besonders mündlicher, Vortrag so viele Schwürigkeiten. Gerade das, was dem Lehrer am deutlichsten ist, wird er sehr leicht verführt, als auch den Zuhörern deutlich vorauszusetzen, und ie tiefer seine eigenen Forschungen ihn geführt haben, desto abgeneigter wird er, seine Anfangsgründe fasslich zu beweisen, desto häufiger wird er Mittelsätze als bekannt voraussetzen, und bei dem Zuhörer Lücken lassen. Dieses ist der Grund, warum der Anfänger bei den grössten Mathematikern die wenigste Befriedigung findet, und es ergiebt sich zugleich, dass die Anfangsgründe mit weit mehr Nutzen in sogenannten Privatstunden, als in eigentlichen Vorlesungen erlernt werden.

§. 65.

Angewandte Mathematik.

Die angewandte Mathematik wendet die allgemeinen Lehren von der Grösse auf bestimmte Gegenstände an, und nimmt also nothwendig dabei auf deren besondere Eigenschaften Rücksicht. Daher **Mechanik**, **Statik**, **Hydraulik**, **Hydrostatik**, **mathematische Geographie**, **Gnomonik**, **Chronologie**, u. s. w. Wenn diese Wissenschaften nicht ein gleiches Interesse, wie die reine Mathematik, erwekken, so liegt dieses schon darin, dass ihnen ihre Allgemeinheit fehlt. Indessen ist sie für das practische Leben unentbehrlich, und gewährt erst eine deutliche Ansicht von dem Gebrauche der Lehrsätze der reinen Mathematik. Der Iurist kann hier den formalen Nutzen nicht erwarten, welchen die reine Mathematik gewährt (denn Alles ist hier beschränkter, und eben daher auch weniger gewiss); aber der materiale wird um so grösser sein. Besonders sind die Anfangsgründe der Mechanik, und Hydraulik, weil diese Wissenschaften im bürgerlichen Leben am häufigsten anwendbar sind (z. B. beim Mühlenbau, worüber so häufige und nur nach mechanischen und hydraulischen Gesetzen zu entscheidende Streitigkeiten entstehen), dem Iuristen sehr zu empfehlen. Es versteht sich, dass sie erst nach der reinen Mathematik erlernt werden können, und dass im Vortrage hier nicht blos mit weitläuftigen Rechnungen geprunkt werden dürfe,

sondern

sondern auch die Anwendung der aufgestellten Sätze auf das Leben würklich gezeigt werden müsse.

§. 66.

P h y s i k.

Die angewandte Mathematik bildet den Übergang zu der Wissenschaft der Naturkräfte an sich, zunächst ohne Beziehung auf den Begriff der Grösse; diese heisst *die Physik*. Alle Kräfte der Natur, sowohl der organischen, als anorgischen, werden hier auf ihre allgemeinsten Gesetze zurückgeführt, und nach ihrer Würksamkeit beschrieben. Aber da die Gesetze dieser Kräfte dem menschlichen Geiste nur dann deutlich werden können, wenn er sich die Kräfte als Grössen denkt von einem bestimmten Umfange, so erhellet, dass die Physik, um ihre Principien zu erklären und zu beweisen, häufigen Gebrauch von der Mathematik machen müsse. Eine reine Physik, welche sich blos mit Deduction dieser Gesetze (z. B der Schwere, der Wärme, der Electricität u. s. w.) beschäftigt, kann nur den Eingeweihten befriedigen; sie kann nur das bereits Bekannte benutzen, und davon etwa neue Ansichten geben, aber nicht leicht oder gar nicht zu neuen Entdeckungen führen. Dagegen gewährt die Experimentalphysik dem Anfänger die nothwendige Befriedigung, indem sie ihm die Erscheinungen selbst vorführt, auf welche sie ihre Lehrsätze gründet: und dem Erfahrenen die einzige Gelegenheit, auf neue Ent-

deckungen in dem, bloser Speculation ewig unerforschlichen, Reiche der Natur auszugehen.

Anmerkung. Die Physik, wenn sie gleich Kraft und Grösse mit Einander vergleicht, unterscheidet sich doch von der angewandten Mathematik sehr bedeutend. Denn in der letztern herrscht der Begriff der Grösse, und die Kräfte werden blos unter diesen Begriff subsumirt. In der Physik hingegen herrscht der Begriff der Kraft, und die Grösse wird blos angewendet, um die Gesetze derselben anschaulich zu machen. Kürzer: die angewandte Mathematik betrachtet nur die Quantität der Kräfte, die Physik ihre Qualität überhaupt.

§. 67.

Wie sich nun in einem guten Vortrage der Experimentalphysik der demonstrative Theil zu dem practischen verhalten müsse, wie die Experimente am besten einzurichten seien, damit ihr Zweck erreicht werde, und sie so gut als möglich gelingen, dieses kann in dem gegenwärtigen Zusammenhange nicht auseinandergesetzt werden. Das besondere Erforderniss ist, so wenig als möglich die einzelnen Gegenstände isolirt zu betrachten, weil in der Natur nicht leicht eine Kraft ganz allein würkt. Eben deshalb kann ein ganz mathematischer Vortrag hier die Ansicht nur verdunkeln. Deutlichkeit, und Gründlichkeit sind allgemeine Erfordernisse. Und unter diesen Voraussetzungen wird wohl Niemand läugnen, dass die Physik ebenfalls unter die Wissenschaften gehöre, mit welchen ganz unbekannt zu sein, dem Gelehrten, also auch dem Iuristen, schimpflich sei. Denn so wie es Einseitigkeit des Geistes und Mangel an Sinn für das

Leben verräth, in einem Lande zu wohnen und dessen Städte und Producte, Regierungsform und andere Eigenheiten, nicht zu kennen, so muss es ia wohl die höchste Einseitigkeit, und den Mangel an allem Interesse für Gegenstände, die nicht unmittelbar auf das thierische Bedürfniss sich beziehen, verrathen, in einem Weltall zu leben, und mit den Kräften, durch welche es besteht, und erhalten wird, ohne welche also auch die eigene Existenz nicht möglich wäre, gar nicht bekannt zu sein. Und welchen Nutzen, welches Vergnügen, welche Erleichterungen gewährt nicht die Kenntniss der Physik in dem bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben! Wie oft kommen besonders bei Polizeigegenständen Fragen vor, welche ganz aus den Principien der Physik von dem Iuristen entschieden werden müssen! — Nach der angewandten Mathematik (oder wo diese ia übergangen werden muss, nach der reinen) muss daher die Experimentalphysik gehört werden, und darf noch viel weniger wegbleiben, als die angewandte Mathematik.

§. 68.

Naturlehre und Naturgeschichte.

Endlich die Betrachtung der gesammten Naturkörper selbst, nach ihren specifischen Verschiedenheiten, und ihren Verbindungen, gehört in *die Naturlehre*, und diese wird *Naturgeschichte*, insofern sie zugleich die Entstehung und allmählige Entwickelung dieser Körper dar-

stellt. Es theilen sich aber die Körper in organische und anorgische. Die organischen Körper werden in der Zoologie, im weitesten Sinne (welche auch die Naturgeschichte des Menschen, als eines organischen Körpers, in sich begreift), und in der Botanik beschrieben, die anorgischen in der Oryctognosie. Sofern aber die Natur im Ganzen zur Beobachtung vor uns liegt, giebt es besonders drei Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, nämlich: das Weltall, mit den sich darin bewegenden Himmelskörpern, daher: Astrognosie, und Astronomie (letztere zugleich ein Theil der angewandten Mathematik); der feste Erdkörper selbst, nach seiner innern Entwickelung, und wahrscheinlichen Entstehung, daher: Geognosie; und die Alles umgebende Luft, nebst den darin vorkommenden Erscheinungen, daher: Atmosphärologie.

§. 69.

Von den zuletzt genannten allgemeinen Kenntnissen ist die Astronomie ohne Zweifel der erhabenste Theil. Aber es enthalten auch die übrigen Theile theils die allgemein interessantesten, theils auch für den Iuristen die nützlichsten Kenntnisse. Vorzüglich sind die Systeme der drei Reiche der Natur, wegen der Classification, durch welche allein eine Übersicht möglich wird, und wegen der hierbei bald mehr, bald weniger von den verschiedenen Naturforschern beobachteten logischen Regeln, ein treffliches Mittel, sich an Genauig-

keit in Eintheilungen, auch bei Aufstellung wissenschaftlicher Systeme, zu gewöhnen; so wie die sehr genauen Beschreibungen, deren sich die Naturhistoriker befleissigen, den Beobachtungsgeist schärfen, und Bestimmtheit der Begriffe befördern. Dass aber auch diese Wissenschaften eine Menge für den Iuristen, besonders als Gesetzgeber, im Cameral- Finanz- und Polizeifach, unentbehrlicher Kenntnisse liefern, indem man die Naturprodukte nothwendig kennen muss, um ihren heilsamen oder schädlichen, leichten oder schweren Gebrauch bei der Hervorbringung von Kunstprodukten beurtheilen zu können, liegt wohl am Tage. — Es ist aber bei dem Vortrage dieser Wissenschaften ein umfassender Blick, ein logischer und wissenschaftlicher Kopf, und eine richtige Beurtheilung, verbunden mit ausgebreiteter Belesenheit, unentbehrlich: so wie denn auch die Vorzeigung der natürlichen Körper selbst dann nothwendig ist, wenn nur iener formale Nutzen erreicht werden soll. Denn nur durch Vergleichung des Körpers mit der Beschreibung, des Characters einer Classe oder Gattung mit den Eigenheiten einer Art, kann der Beobachtungsgeist und der logische Sinn genährt werden.

Anmerkung. Die Systeme eines *Linné*, eines *Werner*, eines *Hauy*, u. A. sind, besonders wenn man sie nach ihren verschiedenen Classificationsgründen mit Einander vergleicht, eine wahre Schule zur Ausbildung des wissenschaftlichen Sinnes.

§. 70.

Die Kenntniss des Menschen, als eines Naturwesens, macht endlich noch einen besondern und höchstwichtigen Theil der Naturwissenschaften aus. Es gehört hierzu theils die allgemeine Kenntniss seines Gattungscharacters, und der Eigenthümlichkeiten, die ihn von andern Thieren unterscheiden (Naturgeschichte der Menschenspecies), theils die genauere Kenntniss seines Organismus, und der Zwecke aller einzelnen Theile desselben (Physiologie). Es sind diese Wissenschaften zu allgemein interessant, die allgemeinsten Grundsätze derselben sind selbst zur Erhaltung des Lebens zu nothwendig (die Diätetik ist nur ein Resultat derselben), als dass sie für den Iuristen noch einer besondern Empfehlung bedürften. Es dürfen diese Kenntnisse schlechterdings keinem fehlen. Unter dem Nahmen *Anthropologie* pflegt man sie gewöhnlich mit den allgemeinsten Grundsätzen der empirischen Psychologie (§. 59.) zu vereinigen, und so die Kenntniss des gesammten Menschen zu befördern, und es ist sehr zu rathen, dass, wer nicht Zeit und Gelegenheit hat, die ausführlichen speciellen Theile zu studiren, wenigstens durch die Anthropologie sich allgemeine Ansichten verschaffe.

Anmerkung. Vorlesungen über populäre Medicin für die Studierenden anderer Facultäten würden eben so nützlich sein, als die oben (§. 42. Anm.) gewünschten theologischen, und gern würden sich dagegen die Iuristen dazu verstehen, auch die allgemeinsten Grundsätze ihrer Wissen-

schaft vorzutragen, und dadurch den Theologen und Medicinern gewiss sehr nützlich werden.

Drittes Capitel.

Von den historischen Vorbereitungswissenschaften des Rechtsgelehrten.

§. 71.

Da Alles in der Welt unzählbaren Veränderungen unterworfen ist, nichts ewig bleibt was es war, sondern sich weiter entwickelt und umgestaltet, so entstehet hieraus ein nothwendiges Bedürfniss, nicht blos die Dinge selbst, und ihre Kräfte, sondern auch iene mannigfaltigen Veränderungen, welche sie erlitten, um das zu werden, was sie sind, kennen zu lernen. Denn auf diese Art erst kann der Bestand und das Wesen derselben genauer bestimmt, und auf das, was sie in der Folge werden können, mit einiger Gewissheit geschlossen werden. Alle Naturereignisse, alle Handlungen der Menschen bewürken eine solche Veränderung; denn iede Handlung hat den Zweck, einen andern Zustand hervorzubringen, als der bisherige war. Alle Kenntnisse nun, welche auf eine Reihe von Veränderungen, die durch Naturereignisse oder durch menschliche Handlungen bewürkt wurden, sich beziehen, heissen im weitern Sinne historisch, und bilden, in einer zeitgemässen Ordnung zusammengestellt, und auf einen Gegenstand bezogen, eine Historie, oder Geschichte. Daher wird die Naturlehre Naturgeschichte, sobald

sie auch auf die Entstehung und Entwickelung der Naturkörper Rücksicht nimmt (§. 68.).

Anmerkung. Man verwechsele mit dieser weiteren Bedeutung nicht die weiteste, wo die Summe der Erfahrungskenntnisse historische Erkenntniss, im Gegensatze der philosophischen, genannt wird. Diese Bedeutung hat nur beim Philosophiren über das menschliche Wissen, also in der reinen Philosophie, Werth und Anwendung. Für die Classification der Wissenschaften hingegen gewährt sie keinen Nutzen, weil überall Erfahrungskenntnisse mit andern gemischt sind.

§. 72.

Im strengern Sinne indessen ist nur der Mensch der Mittelpunct *der Geschichte*, und man versteht darunter blos die Reihe der Veränderungen, welche mit oder durch den Menschen vorgegangen sind, oder auf ihn einen unmittelbaren Einfluss haben; die Veränderungen im Reiche der Natur, welchen der Mensch nur staunend und leidend zusieht, ohne selbst sie befördern oder verhindern zu können, gehören dann nur insofern in die Geschichte, als sie die Thätigkeit der Menschen hemmten oder bestimmten. Aber selbst alle Thätigkeiten der Menschen von dem Augenblicke an, wo wir zuerst ihre Spur finden, bis auf den gegenwärtigen, aufzuzählen, würde eben so unmöglich, als unnütz und uninteressant sein. Nur diejenigen, durch äussere Ereignisse oder durch die Menschen selbst, hervorgebrachten Veränderungen, welche für den Zustand der Menschen entscheidend wichtige Folgen hatten, gehören in die Geschichte.

§. 73.

Es giebt aber eine Geschichte der äussern Thätigkeit des Menschen, und eine Geschichte der innern. Sehr wahr ist es freilich, dass die äussere Thätigkeit allemahl bestimmt wird durch die innere, d. h. durch Ideen, dass also ein unentbehrliches Mittel, den Grund der äussern Veränderungen einzusehen, in den innern liege. Eben so wahr ist von der andern Seite, dass die durch Ideen bestimmte äussere Thätigkeit immer wieder neue Ideen hervorbringe, und es stehen also die Idee und die äussere Thätigkeit in beständiger Wechselwürkung, und keine von beiden kann ganz isolirt von der andern betrachtet und verstanden werden. Demohnerachtet kann man entweder die äussere Thätigkeit der Menschen betrachten, und von der inneren nur so viel, als zur Erklärung der äussern nothwendig ist, hinzufügen, oder man kann die innere Thätigkeit als Hauptsache ansehen, und die äussere nur zur Erläuterung derselben anwenden. Da bei der Mangelhaftigkeit menschlicher Erkenntniss weder bei allen wichtigen Ereignissen sich unmittelbar zeigen lässt, in welchen Ideen sie ihren Grund hatten, noch bei allen Ideen, dass und inwiefern sie durch äussere Ereignisse geweckt und unterhalten wurden, so erhellet, dass *die äussere* und *die innere* Geschichte der Menschen gar wohl neben Einander bestehen, und keineswegs beide von gleichem Inhalte sein können, dass

aber erst beide vereinigt die Idee einer vollständigen Geschichte geben.

§. 74.

Äussere Geschichte.

Die äussere Thätigkeit des Menschen kann aber entweder darauf gerichtet sein, eine bedeutende äussere Veränderung, oder blos darauf, eine wichtige innere Veränderung (in der Denkart der Menschen) hervorzubringen. Daher zerfällt die äussere Geschichte nothwendig in die politische, und in die Litteraturgeschichte. Alle äussere Veränderungen müssen nämlich, wenn sie historisch wichtig sein sollen, entweder auf den gesellschaftlichen Zustand, oder auf die Denkart der Menschen von Einfluss gewesen sein. Die Begebenheiten der ersten Art erzählt die politische, die der zweiten die Litteraturgeschichte, und auch hier findet eine ähnliche Wechselwürkung Statt, wie bei der äussern und innern. Bei der politischen Geschichte kann nun entweder der gesellschaftliche Zustand der gesammten Menschheit, oder der gesellschaftliche Zustand eines einzelnen Landes, auch wohl einer Stadt, und beides kann von dem ersten Augenblicke, wo die Menschen, oder die Bewohner des Landes, der Stadt im gesellschaftlichen Zustande erscheinen, bis auf die gegenwärtigen Zeiten, oder nur während eines kürzern Zeitraums geschildert werden. Die Geschichte der Menschen von Anbeginn bis ietzt heisst Universalgeschichte, iede andere ist Specialge-

schichte, und es begreift daher dieser letztere Nahme auch die Darstellungen des Zeitalters einzelner grosser Männer und ihres Einflusses auf den gesellschaftlichen Zustand überhaupt, oder bei einem einzelnen Volke.

§. 75.

Wenn so der Stoff der Geschichte einigermassen bestimmt ist, so braucht die Frage: wie ist dieser Stoff zu gewinnen? oder: welches sind die Quellen derselben? wohl nicht erst weitläuftig beantwortet zu werden. Es fällt in die Augen, dass nur Nachrichten von merkwürdigen Begebenheiten, die bald unmittelbar gegeben werden, bald mittelbar (durch Anführung von Umständen, welche auf Begebenheiten schliessen lassen), und die bald in Schriften, bald in Denkmählern aufbewahrt sind, Quellen der Geschichte werden können. Genauere Beschreibung dieser Quellen kann hier so wenig geliefert werden, als eine Anweisung, dieselben zu benutzen: beides wird theils in besondern historischen Hülfswissenschaften (z. B. Chronologie, Numismatik, Heraldik, Diplomatik, von welcher letztern noch ausführlicher gesprochen werden wird), theils in der allgemeinen historischen Kritik gegeben.

§. 76.

Universalgeschichte.

Die Darstellung der wichtigsten Veränderungen, welche die Menschen überhaupt im gesellschaftlichen Zustande erlitten haben, hat allerdings

die grössten Schwürigkeiten, und ist im weitesten Sinne gar nicht möglich. Denn wie lange war nicht der grösste Theil der Erde unbekannt, und welche dunkle Nacht liegt über der frühern Geschichte dieser neuentdeckten Erdtheile, welche aufzuklären wohl nie gelingen dürfte! Aber selbst von den bekannten Erdtheilen ist unsere historische Kenntniss nur sehr mangelhaft. Der gesellschaftliche Zustand, welcher sich zuerst in einem kleinen Landstrich Asiens entfaltete, gieng nur langsam über auf den Occident, und nur da, wo Geisteskultur ihren Sitz aufschlug, und überwiegende Kraft sich thätig zeigt, hat die Geschichte einen Anhaltungspunct: denn wenn hier das Ruhmwürdige geschieht, so fühlt man bald das Bedürfniss, das Andenken daran fortzupflanzen. Es muss sich also die Universalgeschichte immer auf den in iedem Zeitalter bekannten und gehörig gebildeten Theil der Erde beschränken; denn in manchem uns bekannten Erdtheile geschieht und geschah wohl oft Iahrhunderte lang nichts, was in der Universalgeschichte von Wichtigkeit wäre.

§. 77.

Dieser immer noch ungeheure Stoff der Universalgeschichte muss nun nothwendig unter gewisse Fächer gebracht werden, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen. Da der Faden der Geschichte nur mit dem Laufe der Zeit fortgehen kann, wenn der Zweck erreicht werden soll, so müssen iene Fächer Zeitabtheilungen, oder Perio-

den sein. Auf ihre zweckmässige und richtige Bestimmung kömmt bei dem Eindringen in den Geist ieder Zeit sehr viel an. Ohne hier auf andere Abschnitte dieser Art Rücksicht zu nehmen, bleiben wir bei der Hauptperiode stehen, welche die Geburt des Erlösers bildet. Wenn kein anderes Ereigniss für das menschliche Gemüth erfreulicher und trostreicher ist, so ist auch keines für alle menschlichen Verhältnisse wichtiger und folgenreicher geworden. Ein ganz anderer Geist hat sich mit der Religion aus dem kleinen Betlehem über die gebildete Erde verbreitet, und es ist nicht blos der Glaube, es ist die ganze Tendenz des gesellschaftlichen Lebens, es ist die Verfassung der Staaten, es ist das Streben des Gelehrten und des Künstlers, es ist die ganze Denk- und Handlungsart des Menschen, wodurch sich die neue Welt von der alten unterscheidet: es muss mithin auch der Character der alten Geschichte ein ganz anderer sein, als der der neuen, und wohl sind wir berechtigt, diese als die einzige Periode ihrer Art zu betrachten. Überall steht ia das Antike dem Modernen fast geradezu entgegen.

§. 78.

Für die Verarbeitung des universalhistorischen Stoffes giebt es nun eine doppelte Methode. Es haben nämlich nie alle gebildete Menschen in einer einzigen Gesellschaft, einem einzigen Staate zusammengelebt: immer gab es deren mehrere zu gleicher Zeit. Man kann nun entweder die gleichzei-

tigen Veränderungen aller Staaten, welche in den verschiedenen Zeiten die gebildete Menschheit constituirten, neben Einander aufführen, und dieses ist die synchronistische Methode, oder man kann die verschiedenen Völker und Staaten einzeln aufführen, und ieden von seinem Ursprunge bis zu den neusten Zeiten oder seinem Untergange begleiten: dieses ist die ethnographische Methode. Es ist offenbar, dass die Idee der Menschheit bei der letzten Methode nur zu leicht verlohren geht, und die Universalgeschichte in mehrere Specialgeschichten zerstückt wird: dass ferner in Zeiten, wo Völker plötzlich sich erheben, und eben so schnell verschwinden, die ethnographische Methode nicht wohl anwendbar ist; ie näher man aber das Eigene beider Methoden untersucht, und zugleich den Geist der neuen und der alten Welt und Geschichte mit Einander vergleicht, desto mehr wird es sich wohl bewähren, dass für die alte Geschichte das Princip des Synchronismus, für die neuere das Princip der Ethnographie das angemessenste sei.

§. 79.

Indessen wird damit keineswegs geläugnet, dass es eine eigentliche Universalgeschichte für die neuere Zeit und eine Staatengeschichte für die alte geben könne, vielmehr ist genaue Kenntniss der Geschichte nur durch Studium derselben nach beiden Principien zu erlangen. Immer aber wird ein guter synchronistischer Vortrag die höchste Aufgabe

der historischen Kunst bleiben, welche nur dann mit Glücke gelöst werden kann, wenn man im Stande ist, das leitende Princip richtig zu bestimmen und darzustellen, welches die Kräfte iedes Zeitalters in vorzügliche Thätigkeit setzte, es sei nun dieses eine Idee (wie in den Zeiten der Kreuzzüge), oder ein grosser Mann gewesen. Weiss man nun diese Principe der verschiedenen Zeitalter gehörig an Einander zu ketten, und die Begebenheiten, als unter diesen Umständen nothwendig, und mit den Principien wie Ursache und Würkung zusammenhängend, zu entwickeln, so wird die Geschichte pragmatisch, oder vielmehr: dann erst verdient sie den Nahmen der Geschichte: ausserdem hast du ein todtes Aggregat von Begebenheiten, ohne ihren Sinn zu kennen.

§. 80.

Dass es unendlich wichtig für ieden gebildeten Menschen, und besonders für den Rechtsgelehrten, sei, den Gang des Menschengeschlechtes kennen zu lernen, bedarf kaum eines Beweises. Der Rechtsgelehrte muss, um Gesetze zu verstehen und zu beurtheilen, die Zeit ganz kennen, in welcher sie abgefasst wurden. Alle Zeitereignisse sind aber nur aus dem, was vorherging, zu erklären, und es ist daher nicht möglich, die historische Kenntniss auf einen Zeitraum oder ein Volk zu beschränken: sie bleibt dann immer unvollkommen, und unpragmatisch. Die ganze Rechtswissenschaft ist, so wie alle andere, nur ein grosser Theil der Ge-

schichte, nämlich eine Geschichte der Gesetzgebung, aus welcher die gegenwärtigen Gesetze erklärt und philosophische Resultate abgeleitet werden, und wäre diese Ansicht allgemein, sicher würde die Rechtswissenschaft geachteter sein. Erfahrung und Weltkenntniss, Trost und Erhebung, Menschenliebe und Furchtlosigkeit weckt und nährt die Geschichte: möchten nur nicht so Viele sie darum verschmähn, weil sie sie für blose Gedächtnisssache halten, und, im Vertrauen auf Modephilosophie, über Alles, was sie mit Mühe erlernen müssen, sich erhaben glauben. Aber sie rächt sich, diese Vernachlässigung, und an der leeren Speculation, an dem Spielen mit Floskeln, an dem Iagen nach Paradoxen erkennt man leicht dieienigen, die ohne wahre Gelehrsamkeit sich einen Nahmen erringen wollen. Auch unter den Iuristen fehlt es nicht an Beispielen dieser Art. Aber die wahre Philosophie geht Hand in Hand mit der Geschichte, und nur, wer mit beiden gleichmässig vertraut ist, und die Eine zur Erläuterung der Andern anzuwenden versteht, verdient den Nahmen eines Gelehrten.

§. 81.

Höchst nützlich ist nun nach dem Obigen ein doppelter Curs der Universalgeschichte: einer im eigentlichen Sinne nach der synchronistischen, der andere als Staatengeschichte, nach der ethnographischen Methode. Allein die alte Staatengeschichte wird nie leicht vollständig vorgetragen, und hat

auch

auch ihre besondern Schwürigkeiten, weshalb s. für den mündlichen Vortrag weniger geeignet ist. Auch werden historische Vorkenntnisse über die Geschichte der merkwürdigsten Völker des Alterthums (vorzüglich der Iuden, Griechen, und Römer) schon aus den Schulen vorausgesetzt, und sind unumgänglich nothwendig, wenn das iuristische Studium mit Erfolg angefangen werden soll. Daher ist für die alte Geschichte ein Curs der Universalhistorie hinreichend. Über die neuere aber, welche auf Schulen übergangen, oder doch nur sehr beschränkt vorgetragen zu werden pflegt, ist ein doppelter Curs für Alle dieienigen unentbehrlich, die sich zu Lehrern oder Staatsmännern bilden wollen. Für Andere bleibt er höchstnützlich; muss aber im Nothfalle einer von beiden wegfallen, so würde hier der Vorzug der Staatengeschichte, als der dem Geiste der neuern Welt angemessensten Form (§. 78.), gebühren. Es versteht sich von selbst, dass bei einem doppelten Curs der synchronistische vorausgeht, dass eigene Lectüre historischer Kunstwerke der alten und neuen Zeit, ein treffliches Hülfsmittel neben dem Anhören der Vorträge, und für den gebildeten Mann ein süsses Vergnügen während des ganzen Lebens ist, und dass endlich auch die Staatengeschichte nie ein bloses Aggregat von Specialgeschichten sein, sondern durch welthistorischen Blick das für den Vortrag Getrennte zum grossen Ganzen vereinigen müsse.

Anmerkung. Sowohl überhaupt, als besonders in dem nicht seltenen Falle, wo man einen besondern synchronistischen Curs der neuern Geschichte zu machen verhindert würde, ist die Benutzung, und noch mehr die eigene Fertigung, synchronistischer Tabellen, als Ersatz für das Eingebüsste, sehr zu empfehlen.

§. 82.

Specialgeschichte.

Es kann ein universalhistorischer Vortrag nur einen allgemeinen Überblick der Begebenheiten verschaffen, welche auf das Schicksal der ganzen Menschheit Einfluss hatten. So wahr es nun ist, dass ein solcher Überblick nothwendig über alle andere historischen Kenntnisse Licht verbreiten müsse, eben so gewiss ist es auch, dass dieser Überblick erst durch tieferes Studium der Geschichte einzelner Völker fest und sicher wird. Denn nur dadurch wird man in den Stand gesetzt, sich die Möglichkeit dessen, was die Menschheit betraf, zu erklären, die Begebenheiten selbst richtig zu beurtheilen, und die ganze Menschheit ieder Zeit, nach ihrem politischen, intellectuellen, und sittlichen Zustande, gleichsam in einem einzigen grossen Gemählde, vor sich zu sehen, wovon die Universalgeschichte nur die Hauptgruppen darstellt. Darum ist es nothwendig, und besonders dem Iuristen, in Hinsicht der Völker, deren Rechte er vorzüglich studiren soll und will, unentbehrlich, auch die Specialgeschichte einzelner Abtheilungen der Menschheit kennen zu lernen. Und hier bieten sich (um die Forderungen nicht zu sehr aus-

zudehnen), als für den Iuristen vorzüglich interessant, die Römische Geschichte und die Vaterlandsgeschichte dar.

Anmerkung. Die Geschichte der vorzüglichsten Europäischen Staaten verdient aber eben so sehr die Aufmerksamkeit des Iuristen, und wird sie um so gewisser finden, ie besser der Vortrag, oder das Werk ist, wo er die Belehrung sucht.

§. 83.

Römische Geschichte.

Die Römische Nation, längst ausgestorben und verschwunden, würkt noch heute, nicht blos durch Werke der bildenden und redenden Künste, welche gross und herrlich vor Aller Augen dastehn, auf die Gefühle, sondern auch durch unsterbliche Gesetze auf das Wohl und die Sicherheit, der gebildeten Völker. Von ihr allein stammt die gesetzgeberische Weisheit neuerer Zeit, und kaum ist in dem wichtigsten Theile der Gesetzgebung, dem Privatrechte, etwas geleistet worden, als die in den Quellen des Römischen Rechts zerstreuten Sätze auf Principien zurückzuführen, und nach den Bedürfnissen neuerer Zeit zu modificiren. Es ist also gewiss nicht zu viel gefordert, wenn man von iedem Iuristen genaue Bekanntschaft mit der Geschichte einer Nation verlangt, die noch ietzt in ihren Würkungen so gross erscheint. Und so angenehm es ist, die höchste Blüthenzeit der Römer, und die Geschichte ihres Emporstrebens, besonders aus den classischen Schriftstellern dieser Zeit kennen zu lernen, so ist es doch vorzüglich dem Iuri-

sten zu rathen, dass er hierbei nicht stehen bleibe, sondern das Römische Volk in seinen Untergang eben so sorgfältig begleite, als er dessen Steigen beobachtete. Denn ausser dem allgemeinen Interesse, welches der Fall einer Nation für ieden gefühlvollen Menschen hat, rühren die Sammlungen, denen wir unsere Kenntniss des Römischen Rechts verdanken, gerade aus den Zeiten her, wo die Römer als Nation zu existiren schon aufgehört hatten, und nur noch in der stolzen Benennung des Römischen Reiches lebten. Es drückt sich dieser Verfall in den Gesetzen dieser Zeit nur zu deutlich aus, und der Rechtsgelehrte bemerkt mit Unwillen, aber auf die belehrendste Art, wie der reine Spiegel des Römischen Rechtes durch die Eingriffe des Verfolgungsgeistes, und des orientalischen Despotismus entstellt wurde.

Anmerkung. Einem Manne, wie *Gibbon*, konnte dieses nicht entgehen: daher fügte er seinem berühmten (und zu dem angedeuteten Zwecke, den Iuristen besonders, sehr zu empfehlenden) Werke, eine eigene Historische Übersicht des Römischen Rechtes bei, um den Verfall der Römer auch in ihren Gesetzen nachzuweisen. Dieses von *Hugo* besonders übersetzte geist- und inhaltsreiche Capitel, dient zum Beweise des Gesagten, wenn auch Gibbon, da er nicht eigentlicher Kenner des Römischen Rechtes war, in manchen Puncten sich geirrt hat.

§. 84.

Vaterlandsgeschichte: Deutsche Geschichte.

Ieder Iurist ist den Rechten seines Vaterlandes die grösste Aufmerksamkeit schuldig: also der Deutsche den Deutschen. Es können aber über-

haupt die Gesetze eines Landes ohne dessen Geschichte nicht verstanden werden, und am wenigsten die Gesetze Deutschlands. So rein und klar und arglos, wie der Character der Deutschen sich in ihrer Geschichte bewährt, sind auch ihre Rechte, und iede Veränderung, welche die Zeit, oder die Umstände, in der Denkungsart hervorbrachten, lässt sich hier nachweisen. Das Schwankende und Unbestimmte in der Anwendung der deutschen Rechte, der sonderbare Umstand, dass die Existenz des gemeinen deutschen Rechts sogar bezweifelt wurde, und der traurige, dass deutsches Recht und Gewohnheit ganz zu verschwinden drohen, lassen sich ebenfalls nur aus der verhängnissvollen Geschichte unserer Nation erklären. Und wer sollte nicht aus den Stürmen der Gegenwart mit Freuden zurückkehren in die Vergangenheit, und bei den Tugenden grosser Ahnen Trost suchen, wenn die Schwäche der Zeitgenossen ihn niederschlägt? Wer sollte nicht begierig sein, eine Verfassung kennen zu lernen, die zwar mangelhaft, wie alles Menschliche, und durch Missbräuche entstellt, aber Iahrhunderte hindurch ausgebildet, würdig eines freien Volkes, die Quelle seines Glückes, und gegen Despotismus und Tyrannei ein fester, nie straflos durchbrochener Damm, ia selbst die Bewunderung des Auslandes war? Auch wenn das deutsche Recht ganz verschwände, würden die einzigen Mittel, einigen Sinn für Nationalität zu erhalten, deutsche Geschichte und deutsche Sprache sein.

§. 85.

Provincialgeschichte: Sächsische Geschichte.

Nie war Deutschland Einem Herrscher unterthan. Daher unterscheidet sich hier mehr als sonst die Geschichte ieder einzelnen Provinz. Denn vereinigt zwar unter einem Oberhaupte, strebten doch immer weise und unweise Fürsten nach der Unabhängigkeit, und dieses eben war das Mangelhafte der Verfassung. Das immer vollständigere Gelingen dieses Strebens musste nothwendig den Umsturz des Ganzen herbeiführen. — Die Sächsische Geschichte reicht unter diesen Provinzialgeschichten, so weit gewisse Nachrichten gehen, wohl am Höchsten hinauf, und ist, nach ihrem Gange, und ihrem Eingreifen in die Geschichte des gesammten Vaterlandes, wenigstens nicht die letzte. Oberhäupter des Reichs, und wo nicht dieses, doch sehr oft Väter ihres Volkes, die würdig waren, es zu sein, und die Bewunderung der Nachwelt, wie der Mitwelt, sich erzwangen, sassen auf Sachsens Throne: Wohlstand und ungehinderter Gewerbfleiss, Künste und Gelehrsamkeit, waren hier von ieher vorzugsweise zu finden: denn eine geschickte innere Staatsverwaltung lernten Deutsche Fürsten eben so zuerst von den Sächsischen, wie das ganze Volk von hieraus zuerst von den Strahlen einer geläuterten, vom Aberglauben nicht verfinsterten Religion erleuchtet wurde. Und wenn nun das Sächsische Recht von ieher in Deutschland grosses Ansehen, und unterscheidende Vorzüge hatte, wenn

hierzu für den Sächsischen Iuristen der Hauptgrund kommt, dass er ohne diese Geschichte die bestehenden Gesetze und ihren Geist nicht verstehen oder beurtheilen kann, so reicht dieses wohl hin, dem Letztern die Erlernung der Sächsischen Geschichte zur Pflicht zu machen, die in den frühesten Zeiten freilich dunkel und ermüdend, in neuern nicht reich an hervorstechenden und glänzenden Thaten, aber desto reicher an weisen und gerechten Handlungen, an gewissenhaften Bestrebungen der Fürsten ist, welche selbst unter den ungünstigsten Umständen herrliche Früchte trugen, und Sachsen noch heute über anderen Staaten emporhalten.

Erste Anmerkung. Die tiefere Specialgeschichte von Districten, Städten, u. s. w. kann hier nicht berücksichtigt werden, wiewohl auch sie dem Iuristen bisweilen höchst-nützlich, und sogar Bedürfniss werden kann, z. B. bei der Erklärung von Statuten.

Zweite Anmerkung. Auch die Kirchengeschichte macht in dem oben (§. 74.) angegebenen Sinne einen Theil der politischen Specialgeschichte aus (denn nur die Religionsgeschichte gehört zur innern). Allein sie ist blos eine Nebenwissenschaft für den Rechtsgelehrten, und wird daher im folgenden Abschnitte erwähnt werden.

§. 86.

Literaturgeschichte.

Die Reihe derienigen äussern Thätigkeiten, welche nicht äussere Veränderungen, sondern Hervorbringung neuer Ideen beabsichtigten, bewahrt *die Literaturgeschichte* auf. Die Thätigkeiten, welche hierauf gerichtet sind, sind aber allein mündlicher und schriftlicher Unterricht. Einzelne Worte, Wenigen gesagt, verfliegen: nur was Vie-

len gesagt wird, oder von Vielen erforscht werden kann, ist der Aufbewahrung fähig. Es wird also die Literaturgeschichte vorzüglich die Lehrer der Wissenschaften und die Schriftsteller zu berücksichtigen, und ihre äussere Thätigkeit darzustellen haben: aber sie wird auch aus der politischen Geschichte die Umstände, welche die Thätigkeit dieser Männer unterstützten, die Würksamkeit anderer grosser Männer (besonders der Regenten) auf den Umschwung der Ideen, zu entlehnen haben, — alles dieses aber nur als äussere Erscheinung, als Begebenheit. Ihrem Inhalte nach zerfällt sie in einen biographischen, und einen bibliographischen Theil: aber ihrem Umfange nach kann sie eine universelle oder eine specielle sein. Was die universelle betrifft, so ist es Pflicht iedes Gelehrten, sich mit den ausgezeichnetsten Männern nicht nur seines Fachs, sondern der ganzen gelehrten Welt bekannt zu machen, d. h. wenigstens mit denen, die in ihrem Fache ganz neue Ideen und Systeme in Umlauf gebracht haben. Ihre Lebenszeit, ihre Verhältnisse, nnd vorzüglich ihre Hauptwerke, sollten Keinem ganz unbekannt sein, der noch des Gedankens fähig ist, dass es eigentlich nur Eine Wissenschaft gebe. Aber freilich ist diese Wissenschaft mehr durch lange Übung, und fleissige Lectüre allgemeiner Werke, als durch mündlichen Unterricht zu lernen, der nicht leicht im Stande ist, sie ganz zu umfassen. — Die specielle Literaturgeschichte hingegen kann freilich

für die besondern Wissenschaften nur von Iedem für sein Fach gefordert werden, und es wird daher von der iuristischen unten bei den Hauptwissenschaften die Rede sein. In Hinsicht der allgemeinen aber, besonders der Philosophie, Philologie, und der sogenannten schönen Wissenschaften, dient auch die speciellste Literaturgeschichte iedem Gelehrten zur grössten Zierde, und besonders muss Ieder, der auf gelehrte Bildung Anspruch machen will, die classischen Schriftsteller seines Vaterlandes kennen, und mit ihrem Geiste, ihren Schicksalen, und wichtigsten Schriften so vertraut als möglich sein. Alle diese Kenntnisse aber werden besser und angenehmer durch Privatfleiss, als durch Unterricht erworben.

Anmerkung. Die Lectüre gelehrter Zeitschriften, sowohl allgemeiner, als besonderer, ist hier das vorzüglichste Mittel. Nur sind im Allgemeinen hier folgende Regeln zu beobachten: 1) man lese nicht zu viel, d. h. mehr als den übrigen Berufsarbeiten angemessen ist; 2) man lese, was man liest, genau, und bleibe 3) nicht blos bei dem, was in das eigene Fach einschlägt, stehen; denn eben dazu sind allgemeine gelehrte Zeitschriften, damit ieder Gelehrte die wichtigsten Erscheinungen in allen Theilen der Gelehrsamkeit kennen lerne; 4) man prüfe die Urtheile Anderer, und excerpire nur das, was man würklich neu und belehrend findet: besonders wird dieses bei Werken sehr nützlich sein, die man selbst studirt hat; 5) man glaube nicht etwa mit einer blosen Kenntniss von Nahmen und Titeln Alles erschöpft zu haben; es ist dieses ein todtes, zu nichts führendes, Wissen, und iede Nation hat genug an einem einzigen Titelregistrator.

§. 87.

Innere Geschichte. Philosophische Geschichte der Menschheit.

Das Vorige führt unvermerkt zu der *innern Geschichte.* Diese soll eine Geschichte der innern Thätigkeit der Menschen sein. Offenbar nun kann hier wieder ein doppelter Weg eingeschlagen werden. Es lassen sich nämlich dieienigen Ideen aufsuchen, welche unmittelbar der politischen Geschichte zum Grunde liegen, und Einfluss auf die äussern Ereignisse hatten, aber es lassen sich auch Ideen aller Art obiectiv nach ihrer Entstehung und Ausbildung, ihrem Verschwinden und Wiederaufleben darstellen. Ienes Erstere giebt eine *philosophische Geschichte der Menschheit,* welche man keineswegs als ein Gewebe aus der Luft gegriffener Sätze, sondern als das höchste Resultat, und zugleich als den innersten Kern der Universalgeschichte zu betrachten hat, welcher dieser erst ihre Würde giebt. Nur wer die Idee, welche iedem Zeitalter zum Grunde lag, durch historische Forschung rein aufgefasst hat, nur der ist fähig, die Gegenwart nach der Vergangenheit zu beurtheilen, und aus beiden die Zukunft zu ahnden, und das ist der höchste Zweck aller Geschichte. Aber hieraus ergiebt sich auch, dass ein leeres Philosophiren nicht befriedigen könne, dass hingegen die philosophische Geschichte der Menschheit, auf genaue Kenntniss der Begebenheiten gebaut, eben so gewiss sei, als diese Begebenheiten selbst. Sie bezeichnet zugleich nothwendig den

Gang, welchen die Cultur genommen hat; denn nicht nach den Begebenheiten, wie sie in der Aussenwelt erscheinen, sondern nach den Ideen, welche den Begebenheiten zum Grunde liegen, mag der Grad der Cultur iedes Zeitalters beurtheilt werden. Man kann daher die Geschichte der Menschheit auch erklären: für eine Darstellung der allmähligen Entwickelung des höhern Characters der Menschheit, aus den Ideen, welche sie schuf, und welche wiederum auf sie zurückwürkten. — Es kann auch hier eine allgemeine und specielle Geschichte geben: aber da die Idee nicht in politische Fesseln sich legen lässt, so kann hier die Abtheilung nach Staaten und Völkern nicht berücksichtigt werden: es muss vielmehr der Eintheilungsgrund hier von dem Character der Menschheit selbst hergenommen werden. So verschieden sich nämlich dieser Character in den verschiedenen Subiecten entwickeln kann und soll, so verschiedene Specialgeschichten lassen sich denken: z. B. des männlichen — des weiblichen Geschlechts, der Iugend — des Alters, der Gebietenden — der Gehorchenden, u. s. w.

Anmerkung. Es ist dieses die allgemeine Geschichte, um welche *Herder, Iselin, Meiners*, u. AA., freilich Ieder auf andere Art, sich grosse Verdienste erworben haben, deren Wichtigkeit und Nothwendigkeit man aber bei Weitem noch nicht genug eingesehen hat. In Leipzig hat zuerst der verewigte *Carus* Sinn für dieselbe geweckt: möge er mit ihm nicht wieder ausgestorben sein! —

§. 88.

Der hohe Werth, den diese Universalgeschichte in höherer Potenz auch für den Juristen hat, wird sich besonders dann ergeben, wenn wir uns den letztern dazu bestimmt denken, selbst einzugreifen und mitzuwürken, damit immer höhere, immer reinere, immer wohlthätigere Ideen über die Menschheit gebieten und auf sie würken. Und dazu kann, dazu soll er mitwürken durch Lehre und That, durch Aufstellung und Anwendung gesetzlicher Vorschriften. So möge er denn lesen in den Büchern der Geschichte, was geschehen ist: aber er möge sich auch vergeistigen das Gelesene, und worin Glück oder Unglück, Steigen und Fallen ihren Grund hatten, beurtheilen lernen. Er wird dann, gewissenhaft in seinem Berufe, sich zu seinen Handlungen nicht durch die herrschende, sondern durch die wahrste Idee bestimmen lassen, und dieser eine immer allgemeinere Herrschaft zu verschaffen suchen: und so wird er, der so vielfältig eingreift in das Leben, vorsichtig sein in der Erweckung neuer Ideen, aber von den herrschenden, sofern sie nicht Prüfung aushalten, von dem Drucke des Zeitgeistes, sich selbst frei erhalten, und Andere möglichst zu befreien wissen. Nicht aus Vorträgen, welche hier immer nur wecken und andeuten können, aus eignem Studium, und fortgesetzter Beobachtung, wird dieser Theil der Geschichte am besten geschöpft.

Anmerkung. Wer Vorträge dieser Art mit Nutzen besuchen will, muss natürlich wenigstens mit der Universalgeschichte bekannt sein.

§. 89.

Geschichte der Ideen als solcher, und der wissenschaftlichen insbesondere.

Wenn die Entwickelung und der Wechsel der Ideen an sich, ohne auf ihren äussern Einfluss Rücksicht zu nehmen, dargestellt werden soll, so bleibt nur ein dreifacher Gegenstand übrig, auf welchen sie bezogen werden können, Wissenschaft, Kunst, und Religion: denn Alles, was der Mensch denkt, und was ihn nicht geradezu zu äusserer Thätigkeit bestimmt, bezieht sich auf einen dieser drei Gegenstände. Somit wird es eine dreifache Ideengeschichte geben. So wichtig nun Religions- und Kunst-Geschichte sind, und so gross und allgemein ihr Interesse ist, so würde doch derienige Tadel einärndten, der ihr Studium iedem Iuristen zur Pflicht machen wollte. Wir überlassen dieses also dem eigenen Antriebe iedes Einzelnen, und bleiben bei der *Geschichte der Wissenschaft* stehen. Es kann diese wieder eine allgemeine und eine besondere sein. Von der Universalgeschichte der Wissenschaften gilt, mit den gehörigen Modificationen, dasselbe, was oben (§. 77—79.) gesagt worden ist, und daher nicht wiederholt zu werden braucht, da die Anwendung leicht ist. Die äussern Umstände, welche die Literaturgeschichte aufzählt, werden hier nur benutzt, insofern sie über die Ideen Licht verbreiten.

Das ungeheure Feld, welches hier eröffnet ist, ganz und auf Einmahl zu übersehen, ist unmöglich: kaum reicht dazu ein lebenslängliches ausschliessliches Studium hin. Denn viel dunkler und schwerer zu fassen ist das innere Leben des Menschen, als das äussere. Es ist genug, wenn man nach und nach, durch Vorträge oder eigenes Studium, die Lichtpuncte kennen lernt, von denen die verschiedenen Zeitalter überstrahlt wurden.

§. 90.

Was die besondere Geschichte der Wissenschaften anbetrifft, so ist ihr Verhältniss zur allgemeinen ganz gleich dem früher (§. 82.) dargestellten der politischen Special- und Universalgeschichte. Die Geschichte der Rechtswissenschaft wird als Hauptwissenschaft des Iuristen unten abgehandelt, und auch dann erst über die Behandlung der Specialgeschichte der Wissenschaften mehr gesagt werden. Hier möge nur besonders auf die Geschichte der Philosophie, als den allgemein interessantesten Theil, aufmerksam gemacht werden. So dunkel sie oft ist, so reich ist der hellere Theil an Resultaten, und so genau schliesst sie sich an die Rechtsgeschichte an; denn von der Philosophie gingen von ieher die Gesetzgebungen aus, und nicht wenig Aufschluss über die Gesetzgebung iedes Zeitalters giebt seine Philosophie. — Das Interesse der Geschichte der Wissenschaften braucht kaum bemerklich gemacht zu werden. Es ist nicht möglich, sich für irgend eine Wissenschaft selbst-

thätig zu interessiren, wenn man in ihrer Geschichte ganz fremd ist. Ie universeller aber der Blick ist, ie bekannter man mit der Ausbildung der wissenschaftlichen Ideen überhaupt, und mit den Methoden ist, durch welche diese in allen Theilen menschlicher Erkenntniss bewürkt wurde, desto leichter ist es, für die Wissenschaft zu würken, und neue Ideen in Umlauf zu bringen, oder alte zurückzurufen.

Anmerkung. Dass Niemand daran denken dürfe, die Geschichte einer Wissenschaft zu erforschen, wenn er die Wissenschaft selbst noch nicht genau kennt, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden.

§. 91.

Historische Hülfswissenschaften. Geographie.

Um historische Kenntnisse einzusammeln, sind gewisse andere nöthig, theils um die Begebenheiten zu verstehen, theils um die Quellen zu benuzzen (§. 75.). Man begreift sie unter dem Nahmen *historischer Hülfswissenschaften,* und da keine Wissenschaft ohne Geschichte möglich ist, so sind sie insofern auch allgemeine Hülfswissenschaft. Dahin gehört besonders *die Geographie* oder *Erdbeschreibung.* Begebenheiten und Ideen sind beide, wenigstens ihrem Ursprunge nach, immer local, und so muss man sich vor allen Dingen eine genaue Ortskenntniss erwerben. Wir sprechen hier nicht von der physischen, und mathematischen Geographie, welche einen Zweig der Naturwissenschaften ausmachen, und für den Iuristen nur wichtig sind, inwiefern sie die Über-

sicht der politischen Erdbeschreibung erleichtern. Der Gegenstand derselben sind die Theile, in welche die Erde theils von der Natur (Welt- oder besser Erdtheile), theils durch menschliche Übereinkunft (Staaten) getheilt ist. Diese ihrer Grösse und innern Beschaffenheit nach genau kennen zu lernen, ist der Zweck. Es gehört also hierher die Beschreibung der Länder selbst, als Theile der Erdoberfläche, ihrer Producte, ihrer Bewohner und der wichtigsten Orte, auf welchen sie sich concentrirt haben. Das letztere besonders bildet die Topographie. — Es ist nicht zu läugnen, dass die Geographie weit davon entfernt ist, eigentliche Wissenschaft zu sein, da sie ganz von menschlicher Willkühr abhängt, und besonders in unsern Zeiten sich täglich umgestaltet. Demohngeachtet ist sie dem Iuristen so nothwendig, als irgend einem Gelehrten: denn die Gesetze der Länder können nicht verstanden werden, ohne die Länder selbst wenigstens einigermassen zu kennen. Die Eintheilung der Geographie in allgemeine und specielle ist ohne Schwürigkeit. Wichtiger ist die in alte und neue, d. h. in die Beschreibung der Erde, wie sie ehedem war und wie sie ietzt ist: und in dieser Rücksicht besonders geht die Geographie neben der Geschichte, und leuchtet ihr. Wer die Rechte der Völker kennen will, muss sich auch mit ihrem Lande bekannt machen. Wink genug für den Iuristen, besonders das alte Römische Reich, und das deutsche in seinen verschiedenen

schiedenen Gestalten kennen zu lernen. Was hier auf den Schulen versäumt worden, ist sorgfältig nachzuholen.

Erste Anmerkung. Die Idee geographisch-historischer Charten, wie sie *Hr. C. R. Kruse* zu liefern angefangen hat, ist gewiss lobenswerth, und ein grosses Erleichterungsmittel für das Gedächtniss.

Zweite Anmerkung. *Zeune's* neuester Versuch, der Geographie eine mehr wissenschaftliche Gestalt zu geben, hat viel Empfehlendes: wird aber wohl von dem Urheber selbst noch mancherlei Modificationen erfahren.

§. 92.

Statistik.

Aber die blose Kenntniss des äussern Umfangs der Länder, der Beschaffenheit ihrer Oberfläche, und etwa der Zahl ihrer Einwohner, reicht noch nicht hin, wenn es darauf ankommt, zu beurtheilen, wie viel ein Land zu leisten vermöge. Die Kräfte der Staaten beruhen noch auf ganz andern äussern und innern Verhältnissen derselben. Die Lehre von diesen äussern und innern Kräften der vorhandenen Staaten heisst *Statistik*. Die äussern Kräfte eines Landes beruhen aber auf seinem Umfange, seiner Einwohnerzahl, seiner Umgebung, und seiner Regierung. Vieles aus der Geographie muss also hier wiederholt, aber es muss zugleich genauer begründet, es muss der Einfluss auf die Staatskraft deutlich bezeichnet, und das Land selbst wieder nach seinen einzelnen Theilen geschildert werden. Die innern Kräfte eines Landes beruhen auf dem Ackerbau, dem Handel und Gewerbe, der

Finanz- und Cameralverfassung, und vorzüglich auf dem Geiste und der Cultur seiner Einwohner. Diese Puncte wird also die Statistik eben so sorgfältig zu berücksichtigen und die Eigenheiten iedes Landes in Hinsicht derselben darzustellen haben, aber auch die Resultate zu ziehen nicht vergessen dürfen. Daher haben dieienigen offenbar eine ganz falsche Ansicht, welche Statistik zu schreiben glauben, wenn sie Tabellen liefern, in welchen weder alle Gegenstände der Statistik aufgeführt, noch die aufgeführten gehörig motivirt werden können. — Die Schwürigkeiten dieser Wissenschaft sind allerdings gross, in Hinsicht der ausgebreiteten Belesenheit, und des Zugangs zu oft absichtlich verborgenen Nachrichten, welcher erfordert wird, um über viele Länder gleich vollständige und sichre Nachrichten zu geben. In Hinsicht der meisten Länder kann sich der Iurist mit dem begnügen, was in ieder guten Geographie enthalten ist. Dem künftigen Staatsmanne indessen ist hier genaueres Studium nothwendig, und das Anhören statistischer Vorträge, was Andern nur nützlich ist, unentbehrlich. Indessen über das Vaterland sollte Ieder die statistischen Kenntnisse desto mehr sich verschaffen, ie mehr Schwürigkeiten hier verschwinden, und ie weniger der Iurist als Geschäftsmann fortkommen kann, ohne die Verfassung des Landes, wo er thätig sein soll, genau zu kennen.

Erste Anmerkung. Gute politische Blätter und Iournale sind eine empfehlungswerthe und Iedem fliessende Quelle, manche statistische Kenntniss daraus zu schöpfen.

Zweite Anmerkung. Für Sachsen fehlt es immer noch an einem Werke, welches den Nahmen einer Statistik vollständig verdiente. Indess werden wenigstens in Leipzig von *Hn. Prof. Arndt*, der hierzu durch langes Studium und reiche Sammlungen in Stand gesetzt ist, Vorlesungen über einzelne Capitel der Sächsischen Statistik gehalten, welche kein Iurist ganz unbenutzt lassen sollte.

Dritte Anmerkung. Die Statistik kann erst gehörig verstanden werden, wenn man die Geschichte des Landes kennt, von welchem die Rede ist, darf also auch nie vor dieser gehört werden.

§. 93.
Diplomatik.

Von denienigen historischen Hülfswissenschaften, welche in den Stand setzen sollen, die Quellen der Geschichte gehörig zu benutzen, kann zwar auch *die Chronologie* für die Geschichte des Rechts manchen Nutzen gewähren: ganz vorzüglich aber verdient dem Iuristen *die Diplomatik* empfohlen zu werden. Sie ist die Anweisung, Urkunden, vorzüglich öffentliche, zum Zwecke der Geschichte richtig zu benutzen. Es gehören also dahin: 1) Regeln, nach welchen auf die Ächtheit oder Unächtheit der Urkunden aus äussern oder innern Kennzeichen geschlossen werden kann: denn vor allen Dingen kömmt es darauf an, keine falsche Urkunde zu benutzen; 2) Regeln, nach welchen der Inhalt der für ächt erkannten Urkunden benutzt werden muss, um sich auch hier nicht zu täuschen. Da nun Urkunden nicht nur

Staatliche Bibliothek Bamberg

Denkmähler der Geschichte, sondern auch des Rechts sind, und bald um obiective Rechte der Vorzeit, bald um subiective Ansprüche nach dem bestehenden Rechte dadurch zu beweisen, gebraucht werden, so erhellet, dass die Diplomatik dem Rechtsgelehrten fast eben so wichtig sei, als dem Historiker. Sie muss aber entweder aus Büchern, oder aus einem Vortrage, der zugleich die Gegenstände vor die Anschauung führt, erst nach den vorzüglichsten iuristischen Hauptwissenschaften erlernt werden, damit die Anwendung auf iuristische Gegenstände leichter sei.

Anmerkung. Bei iedem Testamente, Contracte, u. s. w. tritt die nur nach diplomatischen Grundsätzen zu beantwortende Frage über die Ächtheit der Urkunde ein. — Den Philologen im weitern Sinne können hier einigermassen die allgemeinen Grundsätze der höhern Kritik entschädigen: aber die wenigsten Iuristen sind solche Philologen: und immer hat die Diplomatik viel Specielles.

Viertes Capitel.

Von den antiquarisch-philologischen Vorbereitungswissenschaften des Rechtsgelehrten.

§. 94.

Den Geist alter und neuer Zeit kennen zu lernen, ist für den Rechtsgelehrten von der grössten Wichtigkeit, theils um ältere Gesetze verstehen und beurtheilen, theils um die Würkungen neuer vorausbestimmen zu können. Der Geist neuer Zeit lässt sich durch eigene Beobachtung, und Studium der neuern Geschichte, wobei nur Sprach-

kenntniss erfordert wird, leicht erforschen: dagegen, um in den Geist entfernter alter Zeit, die sich in ieder Hinsicht von der ietzigen unterscheidet, einzudringen, wird ein eigener Cyclus von Kenntnissen erfordert, welche ein Gelehrter, der sie in seltenem Grade umfasst, erst neuerlich mit dem Nahmen *der Alterthumswissenschaft* characteristisch bezeichnet hat. Es handelt also dieses Capitel zuvörderst von der Alterthumswissenschaft, inwiefern die Theile derselben dem Iuristen nützlich sind, dann von den neuern Sprachen, als Mitteln, die neuere Zeit zu verstehen und in ihr zu würken.

Anmerkung. Dass ich in den folgenden §§. ganz der meisterhaften Darstellung, mit welcher *Hr. G. R. Wolf* das Museum der Alterthumswissenschaft eröffnet hat, gefolgt bin, bemerke ich ausdrücklich.

§. 95.

Alterthumswissenschaft.

Es sind Gründe genug vorhanden, warum wir bei dem Worte Alterthum, ohne nähere Bestimmung gebraucht, nur an iene beiden Nationen der Vorzeit denken, welche allein eine vollständige und gleichmässige Geistescultur kannten, und zu denen wir uns allein durch einige Verwandtschaft, und den Reichthum der Quellen hingezogen fühlen, nämlich an die Griechen und Römer. Wir verstehen also unter *Alterthumswissenschaft* „den Inbegriff der Kenntnisse und Nachrichten, die „uns mit den Handlungen und Schicksalen, mit „dem politischen, gelehrten und häuslichen Zu-

„stande der Griechen und Römer, mit ihrer Cul-„tur, ihren Sprachen, Künsten und Wissenschaf-„ten, Sitten, Religionen, National-Characteren und „Denkarten bekannt machen, dergestalt, dass wir „geschickt werden, die von ihnen auf uns gekom-„menen Werke gründlich zu verstehen, und, mit „Einsicht in ihren Inhalt und Geist, mit Vergegen-„wärtigung des alterthümlichen Lebens, und Ver-„gleichung des spätern und des heutigen, zu ge-„niessen."

§. 96.

Der grosse Umfang dieser Wissenschaft erfordert, um ihn ganz und gleichmässig zu umfassen, die ungetheilte Kraft eines Mannes. Aber mehr und mehr kann Ieder sich bemühen, mit dem Alterthume vertraut zu werden. Und dieses soll auch der Gelehrte. Stärken soll er sich selbst durch die Betrachtung einer grossen thatenreichen, gleichmässig gebildeten Vorzeit: die Bedingungen soll er, besonders durch Betrachtung des Griechischen Geistes, kennen lernen, unter welchen eine ganze Nation, und in ihr der einzelne Mensch, sich zu einem edlern geistigen Dasein, zu einer allgemeinen Bildung erheben konnte, nach welcher die neuern Völker in so mancher Hinsicht sehnsuchtsvoll zurücksehen. Wahre Kenntniss der edleren Menschennatur ist also die schöne Frucht der Alterthumswissenschaft. Wer sollte nach ihrem Genusse sich nicht sehnen, und sich ihn so vollständig als möglich zu verschaffen suchen? —

§. 97.

Aber abgesehen von diesem höchsten Zwecke ist wenigstens classische Bildung, d. h. Kenntniss der schönen und classischen Werke der Alten, ein nothwendiges Bedürfniss des nach Vollkommenheit strebenden Gelehrten, und wird es bleiben, so lange nicht die Barbarei des Mittelalters wieder einbricht, und die Menschheit um ein Iahrtausend zurückführt. Iene Mannigfaltigkeit der Formen, und Einheit des sie belebenden Geistes, iene kräftige Selbstständigkeit, welche aus sich selbst die wahrsten und erfreulichsten Ideen zu nehmen weiss, iene Klarheit des Denkens und der Darstellung, die bald rein obiectiv die Person des Darstellenden ganz vergessen lässt, bald rein subiectiv ein Spiegel wird, worin sich alle Tiefen seines Gemüths abbilden, iene Einheit und Standhaftigkeit des Strebens, welche nach dem Höchsten muthig ringt, und durch wohlgewählte Mittel sich ihm zu nähern weiss, findet sich nur bei classisch gebildeten Gelehrten. Witz, Scharfsinn, Einbildungskraft, und alle edle Kräfte des menschlichen Geistes, werden, wenn es auf alterthümliche Untersuchungen ankömmt, in die gleichmässigste Thätigkeit gesetzt, und so eine Grundlage gebildet, auf welche alle weitere Studien mit Sicherheit gebaut werden können. — Und wollen wir endlich auch hiervon abstehen, und uns nur durch das nahe practische Bedürfniss bestimmen lassen, so hat ia der positive Theil der Rechtswissenschaft seine Basis noch heute

in dem Alterthume, und nur von dort aus kann über den Ursprung vieler heutigen Rechte Licht verbreitet, nur dort kann die erste und unversiegbare Quelle gesetzgeberischer Weisheit aufgefunden werden, und wer aus dieser nicht reinen und unverfälschten Geist zu trinken versteht, ist des Nahmens eines Rechtsgelehrten unwerth. — Es wird daher hier darauf ankommen, diejenigen Theile der Alterthumswissenschaft genauer zu betrachten, welche dem Rechtsgelehrten, ausser der Römischen Geschichte, von welcher schon oben (§. 83.) gesprochen worden, vorzüglich und unumgänglich nothwendig sind, wobei die übrigen immer als schöne Zierden anerkannt werden, durch welche manche frühere Rechtsgelehrten sich so schön auszeichneten.

§. 98.

Griechische Sprachkenntniss.

Vor Allem verdient wohl die Sprache der Griechen unsere Aufmerksamkeit. Ihr kömmt keine an Länge der Zeit, welche ihr zur Ausbildung und Vollendung gegeben war, keine an Fülle und Kraft des Ausdrucks, keine an Bestimmtheit und Klarheit, keine an Harmonie und Wohllaut gleich, und die Verfasser der unsterblichen Werke, welche in dieser Sprache abgefasst sind, haben Vieles diesem trefflichen Organe zu danken, was verlohren geht, wenn man dieses wegnimmt. Es ist ein Mangel unsrer von alterthümlichen Studien so richtig ausgehenden gelehrten Bildung, dass immer

noch der Anfang mit der neuen lateinischen Sprache gemacht wird, da doch alle Sprachen gebildeter Völker mehr oder weniger von iener alten Griechischen entlehnen, und um so vollendeter erscheinen, ie glücklicher sie sich ihr nähern. Der Rechtsgelehrte theilt das allgemeine Interesse, welches alle gebildete Völker an dieser Sprache und ihren Werken nehmen, und mag die Beschränktheit ihm zurufen, dass er ohne griechische Sprachkenntniss Brod erwerben könne, so wird ein gerechter Stolz ihm sagen, dass es schimpflich sei, das Herrlichste in ieder Art aus Geistesträgheit und niedriger Gesinnung nicht zu erkennen. — Nimmt man nun hinzu, dass Notizen über älteres Recht in vielen griechischen Schriftstellern zerstreut sind, dass in den Quellen des noch bestehenden Rechtes griechische Stellen vorkommen, dass treffliche Hülfsmittel zur Erklärung dieser Quellen ganz griechisch, und iedem, der dieses nicht versteht, unbrauchbar sind, so ist dieses, wenigstens für den Lehrer der Rechtswissenschaft, ein vollkommner Beweis für die Unentbehrlichkeit der griechischen Sprache. Dass hier nicht von einem tiefen Eindringen in alle Feinheiten, Dialecte und Formen einer so unerschöpflichen Sprache die Rede sei, welches den Philologen überlassen bleibt, versteht sich von selbst. Nur die Fähigkeit, die vorzüglichsten griechischen Schriftsteller in der Ursprache mit den gehörigen Hülfsmitteln zu verstehen, und zur Erläuterung des ältern Rechts die griechische

Sprache zu benutzen, wird hier verlangt: aber was auf Schulen und in der ersten Erziehung ganz versäumt wurde, wird auch der angestrengteste Fleiss kaum nachzuholen im Stande sein.

§. 99.

Lateinische Sprachkenntniss.

Näher unserer modernen Denkart liegt freilich die viel neuere römische Sprache, und ganz unmittelbar greift ihre Kenntniss, so wie in iedes Gelehrten, so auch in des Iuristen Wissenschaft ein. Dieses ist ia die Sprache der Schriftsteller, die nicht nur unter die gelesensten aller Zeiten gehören, sondern auch über die Entstehung noch ietzt bestehender Rechte das helleste Licht verbreiten: es ist die Sprache von Gesetzen, welche auch da, wo man nicht mehr unmittelbar an sie gewiesen ist, doch zu dem substituirten Rechte sich immer wie die Quelle zu dem daraus geleiteten Canal verhalten: es ist die Sprache der Gelehrten, durch welche diese, über die Schranken eines die Bürger trennenden Idiomes erhoben, ein einziges, durch geistige Bande vereinigtes, ungehindert sich mittheilendes Volk ausmachen. Möchte man besonders diese letztere Ansicht nie aus den Augen verliehren! — So kann denn wohl mit Recht behauptet werden, dass der Rechtsgelehrte diese Sprache nicht blos im Allgemeinen verstehen, sondern auch mit ihrem innern Baue, mit ihrer Etymologie, Prosodie, Orthographie, u. s. w. bekannt, dass er auch im Stande sein müsse, selbst sich

darin auf eine Art auszudrücken, die ihrem Geiste wenigstens nicht ganz widerspreche. Auch kann dem Juristen die Kenntniss der lateinischen Sprache der Classiker nicht genügen, sondern er muss auch diese, wie die griechische Sprache, bis zu ihrem Verfalle begleiten, weil gerade da neue und wichtige Quellen für ihn zu fliessen beginnen.

§. 100.

Kenntniss der griechischen und römischen Literatur.

Die Mittel, zu diesen Sprachkenntnissen zu gelangen, führen sogleich zu Erreichung des Hauptzweckes, weshalb man sie erwirbt. Nachdem nämlich die ersten technischen Anfangsgründe überstanden sind, so ist kein zweckmässigeres Mittel, fortzuschreiten, als eine wohlgeleitete Lectüre der classischen Schriftsteller Griechenlands und Roms selbst. Der Rechtsgelehrte ist freilich am häufigsten genöthigt, bei den letzteren Rath zu suchen, aber auch die erstern lassen ihn nicht ohne vielfache Ausbeute. Von der bei dieser Lectüre zu beobachtenden Ordnung kann hier nicht die Rede sein. Es wird aber durch dieselbe, bei gehöriger Anleitung und Abwechselung, zugleich *die Kenntniss der classischen griechischen und römischen Literatur* gewonnen, die keinem gebildeten Manne fehlen darf. Und welche Menge von Sachkenntnissen und Ideen liegt in diesen Denkmählern der Vorzeit! Wie schärft ihre critische Lectüre das Urtheil, wie bildet sie den Geschmack, wie veredelt sie das Herz! Denn noth-

wendig wird Critik, d. h. Beurtheilung des Stoffes, der Form, und der Ächtheit erfordert, wenn diese Lectüre Nutzen schaffen soll. Daher sind denn eigene Übungen in Erklärung alter Schriftsteller dem Iuristen um so nützlicher; ie gewisser es ist, dass auch die Gesetze nur nach denselben Regeln, wie iede andere Schrift, erklärt und beurtheilt werden können, und dass die Iuristen nur, weil sie sich mit den Philologen in geraden Gegensatz stellten, eine eigene Auslegung für sich erfunden haben. — Wer übrigens durch Schul- oder Privatunterricht es noch nicht dahin gebracht hat, dass er die leichtern lateinischen Schriftsteller ohne viele Hülfsmittel verstehen, und sich schriftlich und mündlich mit einiger Fertigkeit ausdrücken kann, der sollte nicht die Universität beziehen, auf welcher man diese Kenntnisse zwar vervollkommen, aber nicht erst erwerben kann, ohne andere bedeutende Versäumnisse.

§. 101.

Unter den griechischen Schriftstellern verdienen, ausser den älteren Classikern, die aus reiner Liebe zu dem Schönen gelesen sein wollen, vorzüglich einige neuere, nämlich Polybius, Dionys von Halicarnass, Appian, Plutarch, Herodian, Dio Cassius und Procop, die Aufmerksamkeit des Iuristen, weil sie wichtige Data für die Rechtsgeschichte enthalten. Unter der grossen Menge lateinischer Schriftsteller möge sich der Iurist vorzüglich mit Livius und Tacitus, vor Allen aber mit

Cicero befreunden, in dessen Schriften allein fast ein ganzer Cyclus des menschlichen Wissens enthalten ist, so dass man mit Recht sagen kann, wer ihn nicht liebe, müsse auch kein Freund irgend einer Wissenschaft, und überhaupt des Edlen und Schönen sein. Nicht beschränken wird sich der Rechtsgelehrte auf dieses Triumvirat: er wird Prosaiker und Dichter zu benutzen, und bald Schönheiten zu bewundern, bald Nachrichten zu sammeln wissen. Aber iene werden es sein, zu denen er mit immer neuer Liebe zurückkehrt, von denen er wahre Weisheit lernt, und an deren Schönheiten er sich stärkt, sie, die theils selbst Staatsmänner waren, theils alle Tugenden grosser Staatsmänner in sich vereinigten. Und so wird es eine der schönsten Nebenbeschäftigungen des academischen Lebens sein, diese auf den Schulen angeknüpften Bekanntschaften fortzusetzen, und immer vertrauter zu machen, ein Zweck, der bald durch Privatlectüre, die nur nicht gar zu cursorisch sein darf, bald durch Anhören exegetischer Vorträge, bald durch eigene Übungen im Erklären der Alten erreicht werden kann. — Den schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu verbessern, sind besonders Disputirübungen zu empfehlen, die zugleich die Gewandheit des Geistes üben (§. 52.).

Anmerkung. Die theses iuris controversi haben sich aber leider bei den Iuristen so eingeschmeichelt, dass ein Hauptzweck: den schriftlichen Vortrag über Gegenstände des Fachs zu vervollkommen, in ihren Übungen dieser Art gewöhnlich gar nicht erreicht wird, und ein anderer nur

wenig: denn ein abgerissener Satz giebt nicht Anhaltungspuncte genug, um aller Einmischung des Fremden sogleich zu begegnen: und so gehen unvermerkt die Streitenden (die gewöhnlich nur mit erborgten, längst abgenutzten Waffen pro und contra fechten) auf ganz entgegengesetzte Gegenstände über, und das Ganze — — spricht aller Logik Hohn.

§. 102.

Grundsätze der philologischen Auslegungskunst und Critik.

Durch die empfohlenen Übungen in der Erklärung classischer Schriftsteller (§. 100.), oder selbst durch die Lectüre anderer guter Erklärer, wird der Iurist nach und nach mit den Regeln bekannt werden, welche bei der Erklärung alter Schriftsteller zu beobachten sind. Hat nun gleich ieder Schriftsteller und iede Art von Schriften besondere Eigenheiten, auf welche bei der Erklärung Rücksicht genommen werden muss, und nach welchen sich die allgemeinen Regeln der Hermeneutik und Critik modificiren, so giebt es doch auch allgemeine, welche schlechterdings überall gelten und zu beobachten sind. Es ist nämlich bei ieder Schrift ein dreifacher Gegenstand zu berücksichtigen: 1) die Worte an sich und ihre Bedeutung; 2) der Inhalt dieser Worte, das Material der Schrift; 3) die Form der Schrift. Den Sinn der Worte, erklärt aus dem Sprachgebrauche und der Verbindung, in welcher der Schriftsteller sie angewendet hat, die grammatische Auslegung: den Inhalt, aus dem Character des Schriftstellers und Nachrichten über seine Zeit oder den Gegenstand der Schrift, die historische: die Form, aus den Gesetzen der

Schönheit und Zweckmässigkeit, die rhetorische oder ästhetische. So oft auch iede dieser Auslegungsmethoden die andern unterstützt, so bleiben sie doch immer in der Idee getrennt und verschieden. — Auf ieden dieser drei Gegenstände kann nun auch die Critik gerichtet sein: nur mit dem Unterschiede, dass sie zuvörderst die Ächtheit der Schrift oder ihrer Theile bis herab auf die einzelnen Worte prüft, ehe sie über die Richtigkeit der Worte, des Inhaltes, der Form abzusprechen wagt. Insofern sie nun ihre Behauptungen unmittelbar factisch beurkundet (z. B. durch Handschriften), heisst sie die niedere, insofern sie aber dieselben blos auf eine Reihe von Schlüssen und den Satz des Widerspruchs gründet, heisst sie die höhere, und hiermit scheinen alle mögliche Arten der Auslegung und Critik gegeben zu sein. Die Gesetze einer ieden können hier nicht entwickelt werden: der Iurist aber wird von denselben, wie sich unten zeigen wird, den grössten Nutzen bei der Auslegung der Gesetze und Bestimmung richtiger Grundsätze über die Hermeneutik des Rechts ziehen, welche nichts Anders sein kann, als eine Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf das Recht.

Anmerkung. Selbst *Ernesti's*, *Hn. H. R. Beck's*, *Hn. D. Keil's* u. AA. Schriften über die Hermeneutik des neuen Testaments können uns überzeugen, dass der Theolog nur die allgemeinen Grundsätze der Hermeneutik auf die heiligen Bücher und ihren individuellen Character anwendet: und warum sollte also der Iurist allein eine Ausnahme machen?

§. 103.

Griechische und Römische Alterthümer.

Es ist aber nicht hinreichend, die Geschichte der alten Welt zu kennen, und in griechischen und römischen Schriftstellern belesen zu sein. Es müssen auch die hier gesammelten Data übergehen in eine lebendige Anschauung der alten Welt nach ihren Sitten und Gebräuchen. Sofern diese Gebräuche sich unmittelbar auf das Recht beziehen, gehören sie in die Rechtsgeschichte, eine Hauptwissenschaft des Iuristen, wovon unten die Rede sein wird: allein da die gesetzlichen Einrichtungen nie ganz isolirt stehen, sondern mit andern zusammenhängen und durch sie bestimmt werden, so ist die allgemeine Kenntniss der häuslichen, politischen, und religiösen Einrichtung der Alten nothwendig. Diese ist in Hinsicht der Griechen viel schwüriger, als in Betreff der Römer: theils weil die Griechen wieder in mehrere Stämme von ganz verschiedenem Geiste zerfielen, theils weil sie unserer Zeit und unserem Sinne überhaupt noch weit fremder sind, als die Römer. Wenn daher eine allgemeine Ansicht des Geistes der griechischen Nation, und die Kenntniss derienigen Einrichtungen, welche besonders auf die Römer Einfluss hatten, hier hinreicht, so ist in Hinsicht der Römer die genaueste Bekanntschaft mit ihren Alterthümern desto unentbehrlicher. Diese wird am Besten durch Schulunterricht begründet, und durch eigene Aufmerksamkeit bei der Lectüre der Classiker vervollständigt,

digt, doch sind auch antiquarische Schriften sehr zu empfehlen.

Erste Anmerkung. In Hinsicht der Griechen dürften Anacharsis Reisen (von *Barthelemy*) nebst den Werken von *Nitsch* und *Köpke*, in Hinsicht der Römer möchte das treffliche Werk von *Adam* nach *Meyer's* Bearbeitung dem Iuristen vorzüglich brauchbar sein.

Zweite Anmerkung. Unter den übrigen besondern Theilen der Alterthumswissenschaft sind Epigraphik (Inschriftenkunde), und Numismatik (Münzenkunde) dem Iuristen die nützlichsten.

§. 104.

Neuere Sprachen.

Ist es so dem Iuristen gelungen, den Geist alter Zeit aufzufassen, so wird der Gegensatz derselben, das Moderne, sich ebenfalls durch fortgesetztes Studium der neuern Sprachen am besten ergründen lassen, welches überdem im practischen Leben das einzige Mittel einer freien ungehinderten Mittheilung ist. So verschieden, wie die alte und neue Zeit selbst, sind auch ihre Sprachen: wenn daher die alten zwar verwandt unter Einander, aber immer ursprünglich verschieden sind, so sind die neuern Europäischen alle, mehr oder weniger aus einerlei Bestandtheilen zusammengesetzt.

§. 105.

Deutsche Sprache.

Nothwendig behauptet hier die Muttersprache den Vorzug, nicht nur weil sie Muttersprache ist, sondern auch wegen ihres hohen innern Werthes. Denn ausgemacht ist es wohl, dass keine der neuern europäischen Sprachen an innerem Reich-

thume, an kräftiger Harmonie (die nicht in blos weichlichem Wohllaute besteht), an Bestimmtheit und philosophischer Genauigkeit der griechischen, immer unerreichten, näher komme, und sich daher leichter in alle Formen, bald der tiefsten Speculation, bald der gewöhnlichen Mittheilung im gesellschaftlichen Leben, bald der höchsten lyrischen Begeisterung, füge. Dieser Sprache, welche zwar aus vielen andern zusammengesetzt ist, aber dabei ihren ursprünglichen Character viel besser behauptet hat, als ihre unbefugten Reiniger, dieser Sprache verdankt der Deutsche seine philosophische Tiefe, seine universelle Bildung, und die Meisterstücke besonders der lyrischen und dramatischen Dichtkunst — auf die er mit Recht stolz ist. Schimpflich ist es für ieden Deutschen, er sei Gelehrter oder Geschäftsmann, unbekannt zu sein mit den Regeln dieser Sprache, und die Zeiten sind vorüber, wo man ungestraft wider die Grammatik der Muttersprache sündigen konnte, während ieder in einer alten Sprache begangene Fehler bitter getadelt, und nur schwer vergessen wurde. Eher droht eine neuere Sprache der deutschen Gefahr, und es fehlt nicht an unpatriotischen Deutschen, welche, bereit das Theuerste hinzugeben, in Wort und Schrift sich der eigenen Sprache entwöhnen, und zu einer fremden hinneigen. — Möchte ieder Jurist durch Übung im Ausdrucke, welche auch auf der Universität fortgesetzt werden kann, durch grammatisches Studium der deutschen

Sprache, und durch fleissige Lectüre ihrer classischen Schriftsteller es dahin bringen, den Werth derselben einzusehen! Er wird dann nicht nur stehen bleiben bei der Sprache der gegenwärtigen Zeit, sondern zurückkehren in die ältere, aus welcher die ietzige zu erklären ist, und deren Kenntniss er, um alte deutsche Gesetze und Urkunden zu verstehen, nicht entbehren kann. Dann wird er sich auch verpflichtet fühlen, zu Ausbildung und Erhaltung dieser Sprache mitzuwürken, was er auf so mannichfaltige Weise kann. Denn wenn der gewöhnliche Geschäftsstil noch immer verunstaltet ist von einer Menge undeutscher Worte, und ungrammatischer oder doch geschmackloser Constructionen, und wenn der grosse Haufe der Practicanten hier blind bei den auswendig gelernten Formeln stehen bleibt, so wird der edlere Iurist zwar die Nothwendigkeit gewisser Formen einsehen, und nicht mit kleinlicher Pedanterei den Gebrauch iedes fremden Wortes wie den Hochverrath fliehen, aber er wird auch mit Muth und Kraft wider ganz sinnlose, ungrammatische Formeln, wider fremde Worte, wo die deutschen eben so deutlich und bestimmt sind, und wider geschmacklose Anordnungen kämpfen, welche des Gelehrten unwürdig sind, und nur dazu beitragen, dass man die Rechtswissenschaft als Feindin des Geschmacks, als ein Spiel mit Worten, und als ein Streben betrachtet, dem Uneingeweihten ieden

freien Blick auf ihr Gebiet und das Treiben ihrer Diener zu verwehren.

Erste Anmerkung. Um den Werth der deutschen Sprache vergleichungsweise kennen zu lernen, ist die treffliche Schrift des vielseitig gebildeten Künstlers *Kolbe* über den Wortreichthum der deutschen und französischen Sprache sehr zu empfehlen, was auch dagegen ein französelnder, von allen andern Kennern überstimmter, Rec. in der Hall. A. L. Z. einwenden mochte.

Zweite Anmerkung. Zur genauen Belehrung über die Grammatik der deutschen Sprache behalten *Adelung's* Schriften, besonders sein Lehrgebäude, immer ihren Werth, sind wenigstens von dieser Seite bis ietzt unübertroffen.

Dritte Anmerkung. Was den Umfang der deutschen Sprache betrifft, so kann dieser weder im Meisnischen, wo man die hochdeutsche Mundart spricht, wie *Adelung* glaubte, noch aus den classischen Schriftstellern, wie neuerlich der Rec. von *Campe's* deutschem Wörterbuche in der N. Leipz. L. Z. behauptete, erkannt werden. Das Erstere nicht, weil schon die Benennung hochdeutsch andeutet, dass dieses nur ein Dialect der deutschen Sprache sei, und Niemand, der die Formen des attischen Dialects gesammelt hätte, behaupten würde, die ganze griechische Sprache zu übersehen: das Letztere nicht, weil die deutsche Sprache, als lebende, weit weniger für Schriftsteller, als für das Leben und den mündlichen Gebrauch bestimmt ist, ihr vollständiger Umfang also nicht in den Schriftstellern enthalten sein kann. Und wer möchte die Umgangssprache von einem Wörterbuche ausschliessen, da gerade in ihr sich der Character des Volks weit stärker und kenntlicher abdrückt, als in der verfeinerten Schriftstellersprache? — Nur durch Vereinigung der Sprache classischer Schriftsteller, und der Umgangssprache der Gebildeten in ganz Deutschland, dürfte also, nach Abzug des blos Provinziellen, immer leicht Erkennbaren, ein deutsches Wörterbuch zu Stande kommen, dessen Bearbeitung freilich schwerer fallen würde, als die, wo man blos aus Büchern, wenn auch aus tausend, schöpft, oder selbst neue Worte stempelt. Aber ienes bessere Wörterbuch ist auch nicht Eines Menschen Werk!

§. 106.
Französische Sprache.

Nach der Muttersprache war seit längerer Zeit keine andere für den Lebensverkehr wichtiger, als die französische, und mit gebieterischer Nothwendigkeit hat sie sich besonders in dieser letzten verhängnissvollen Zeit iedem, der Anspruch auf Bildung machen will, aufgedrungen. Seiner Natur nach ganz geeignet für den diplomatischen und Hof-Gebrauch, weil es eben so einschmeichelnd, eben so willkührlich, eben so unbestimmt, eben so ausdrucks- und accentlos ist, als das Völkerrecht, und die Gunst der Höfe, ausgestattet mit der bewundernswürdigen Gabe, mit vielen Worten am Ende nichts zu sagen, ist dieses Idiom das beliebteste oder wenigstens bekannteste der neuern europäischen Welt geworden. Der Iurist wird dieser Nothwendigkeit um so williger Folge leisten, da ihm würklich nicht wenige Werke der französischen Sprache Entschädigung für die aufgewandte Mühe versprechen, und alle feinere Lebensart von nicht Wenigen nach dem guten französischen Ausdrucke beurtheilt wird. Das Studium dieser Sprache muss daher, um es zu einiger Fertigkeit zu bringen, schon frühzeitig angefangen, und auf der Universität nur fortgesetzt werden. Ist es aber auch möglich (woran nicht zu zweifeln ist), dass ein Deutscher die Aussprache der Franzosen vollständig sich aneigne, so ist doch ein sprachrichtiger, besonders schriftlicher, Ausdruck um so schwü-

riger, da hier Alles ganz unbestimmt, nirgends die philosophische Genauigkeit und Gewissheit ist, an welche sich der Deutsche aus seiner und den alten Sprachen gewöhnt hat, und da die Franzosen, selbst ihren grössten Classikern (z. B. einem Racine) fast auf ieder Seite einen eigentlichen Sprachfehler nachweisen. Hier wird man sich also immer mit einem mittlern Grade der Vollkommenheit begnügen müssen.

Erste Anmerkung. Eine Unsitte ist es, nur den gefälligen Deutschen eigen, wenn man, wie wohl der Fall vorgekommen, Kinder eher in der französischen, als in der Muttersprache unterrichtet, überhaupt erstere als das einzige Heil betrachtet, und lieber den Nationalcharacter aufopfert, als einen Grad schlechter französisch spricht. Der gebildete Deutsche sieht diese Sprache als ein Erleichterungsmittel für den bürgerlichen Verkehr an, aber seine eigene und die alten (wenn er diese kennt) werden ihm immer die liebsten bleiben.

Zweite Anmerkung. Die Werke eines *Montesquieu*, *Rousseau*, u. s. w. und in anderer Art eines *Pothier* bieten selbst dem Iuristen hohen Genuss dar, und die neueste französische Gesetzgebung erhöht allerdings das Interesse dieser Sprache um ein Grosses. Aber auch hier geht das Schwankende des Ausdrucks aus den groben Misverständnissen minder kundiger Übersetzer hervor, welche kaum in irgend einer andern Sprache möglich gewesen wären.

§. 107.

Andere neuere Sprachen. Philosophische Grammatik.

Die Kenntniss der übrigen europäischen Sprachen ist weniger Sache des Bedürfnisses, als des freien Willens, der aber kaum fehlen wird, wenn einmahl der Trieb zu einer universellern Bildung vorhanden ist. Die englische Sprache verdient hier ohne Zweifel vor allen Aufmerksamkeit, theils we-

gen mancher Ähnlichkeit mit der deutschen, theils wegen der seltenen Menge unübertrefflicher und origineller Geisteswerke, welche diese bewundernswerthe Nation fast in ieder Art aufzuweisen hat, und wodurch ihre Sprache dem Gelehrten offenbar anziehender wird, als die französische. Weit näher steht der Britte in seinem Rechte, seiner Kunst, und seiner Wissenschaft, dem Deutschen, als der Franzos, und so wird es auch leichter sein, sich mit seiner festern und geregeltern Sprache bekannt zu machen. — Die italienische Sprache hat den Character der Harmonie und des Wohllauts, das Empfehlende trefflicher älterer Dichter: aber diese letztern ganz zu verstehen, wird nicht blose Lectüre, sondern anhaltendes Studium erfordert, welches wohl nur wenige Iuristen hierauf wenden können: der wissenschaftlichen Werke der Italiener scheinen überdies immer weniger zu werden. Macchiavelli, Beccaria, und Filangieri sind wohl die einzigen, die den Iuristen anziehen könnten, wenn nicht treue Übersetzungen ihre Werke längst zu unserm Eigenthume gemacht hätten. — Alle Sprachkenntnisse des Iuristen müssen übrigens, wenn sie ein wissenschaftliches Leben haben sollen, sich zu einer *philosophischen Sprachlehre* (§. 39.) gestalten, durch welche es leicht wird, das Eigenthümliche ieder Sprache zu fassen, und allein möglich, ihren Werth zu beurtheilen. Ie mehr Sprachen man kennt, desto vollständiger werden freilich diese Ansichten sein: aber immer ist es hier nützlicher,

wenige eigene Beobachtungen zu machen, als mit vielen fremden sich zu überschütten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hauptwissenschaften des Rechtsgelehrten.

§. 108.

Die Hauptwissenschaften des Iuristen heissen so aus dem einzigen Grunde, weil sie der unmittelbare Zweck sind, auf welchen sein Streben gerichtet sein soll: da aber der Zweck ohne die Mittel nicht erreicht werden kann, so erhellet leicht, dass eine verhältnissmässige Kenntniss der Vorbereitungswissenschaften, und ein gleichmässiges Fortschreiten in denselben, eben so nöthig sei, als die Hauptwissenschaften selbst. Wenn übrigens alles Recht theils natürliches, theils positives ist (§. 24.), und die Rechtswissenschaft aus philosophischen und historischen Kenntnissen besteht (§. 28.), so wird auch dieser Abschnitt nothwendig in zwei Capitel zerfallen müssen, wovon das erste die philosophischen, das zweite die auf positiven Gründen beruhenden Hauptwissenschaften des Rechtsgelehrten darstellt. Die Nebenwissenschaften werden hier, wie schon erinnert worden (§. 21.), allemahl an der gehörigen Stelle eingeschalten.

Erstes Kapitel.

Von den philosophischen Hauptwissenschaften des Rechtsgelehrten.

§. 109.

Philosophische Rechtslehre oder Naturrecht.

Kein Theil der Rechtswissenschaft ist von ieher so mannigfaltiger Verschiedenheit der Ansicht, so vielen Verspottungen und Verdrehungen, so vielen thörichten Behauptungen unphilosophischer Köpfe unterworfen gewesen, als der, von welchem hier die Rede ist. Ieder hat davon eine andere Idee, und was der Eine als gewiss und unbezweifelt aufstellt, davon behauptet der Andere gerade das Gegentheil. Kein Lehr-, kein Handbuch *des Naturrechts* sieht dem andern ähnlich: und wenn auf der einen Seite übermässig viel, so wird auf einer andern übermässig wenig geboten. Der Grund hiervon scheint darin zu liegen, dass die Iuristen entweder zu wenig Philosophen, oder von gewissen Lieblingsideen eingenommen sind, welche sie selbst gegen den Gewinn der Wahrheit nicht aufgeben wollen: die Philosophen hingegen, indem sie das Recht blos aus der practischen Vernunft demonstriren wollen, ohne auf die Bedürfnisse der Sinnlichkeit Rücksicht zu nehmen, überall in die Moral hinüberstreifen, und, wenn sie Moral und Recht trennen, in ein vages Räsonnement ohne festen Anhaltungspunct verfallen.

§. 110.

Es ist unmöglich, hier die verschiedenen Ansichten, welche man von dem Naturrechte von ieher gehabt hat, aufzuzählen: eine Geschichte des Naturrechts würde nicht den kleinsten und nicht den uninteressantesten Theil der Geschichte der Rechtswissenschaft ausmachen. Zu dem Nahmen gab die Unterscheidung des ius naturae, gentium und civile bei den Römern, freilich von ganz anderem Sinne, die Veranlassung: allein es war immer nur eine Moral für den Bürger oder Staatsmann, welche die berühmtesten Bearbeiter des Naturrechts, welche Hugo Grotius, Hobbes und Pufendorf gaben, nur ging Ieder dabei von andern Principien aus, oder wendete doch dieselben anders an. Man dachte daran, dass das Naturrecht schon seinem Nahmen nach irgend einen rechtlichen Zustand schildern solle, und nannte diesen Naturstand: aber bald verstand man hierunter einen idealen Zustand, in welchem iede Gewissenspflicht erfüllt werde, und nannte dann das Naturrecht auch Vernunftrecht (welches von der Moral gar nicht verschieden sein konnte): bald entwickelte man die Idee historisch, und setzte dem Naturstande das gesellschaftliche Leben entgegen, begriff also einen Zustand unter diesem Nahmen, in welchem blos gewisse natürliche Zwangsrechte, zu deren Begründung es keiner Gesetze bedürfe, geltend gemacht werden könnten. Man nahm an, ein solcher Zustand habe vor Eingehung

des Staatsvertrags würklich existirt. Hiermit stritt aber die immer von Einigen, wenn gleich Wenigen, behauptete Ansicht, dass es vor Eingehung des Staatsvertrages kein Recht, sondern nur einen Zustand der Gewalt gegeben habe, und man verwickelte sich hier in eine Menge spitzfindiger und unnützer Untersuchungen, welche das Naturrecht für ieden philosophischen Kopf zum unangenehmsten Theile des iuristischen Studiums machen mussten.

§. 111.

Indessen gab es Zeiten, wo ächter philosophischer Geist unter die grössten Seltenheiten gehörte. In diesen Zeiten, — wo man es sich demohnerachtet nicht verhehlen konnte, dass die Rechtswissenschaft einer philosophischen Grundlage bedürfe, — wurde das Naturrecht, selbst in dem traurigen Zustande, worin es sich befand, für eine wichtige und iedem Iuristen unentbehrliche Wissenschaft angesehen. Gewöhnlich wurde nun, man mochte ausgehen, von welcher Ansicht man wollte, aus dem Naturrechte ein Aggregat von philosophischen und historischen, moralischen und politischen, wahren und willkührlich erschlichenen Sätzen: und um diese elende Beschaffenheit des Ganzen zu verbergen, trug man so viel positives Recht, als nur möglich, in das Naturrecht über, und suchte dasselbe aus der Vernunft, als ausschliesslich nothwendig, zu deduciren, oder schob einen Hauptbegriff unter, und räsonnirte aus der Natur desselben.

So verlohr der Zuhörer über der Menge von Einzelnheiten den Überblick des Ganzen, und pries wohl noch den Scharfsinn des aus erschlichenen Axiomen ganz richtig demonstrirenden Lehrers. Das Einzige, was bei dieser Behandlungsart endlich gewonnen wurde, war die Eintheilung des Naturrechts in natürliches Staats- Privat- und Völker-Recht, bei welcher man iedoch nicht stehen blieb, sondern sogleich alle specielle Rechte ebenfalls naturalisirte, und ein natürliches Lehn- Cameral- Policei-Recht u. s. w. bildete, obschon diese Gegenstände selbst nach den schwankenden Begriffen, die man vom Naturrechte aufstellte, nicht in dasselbe gehörten.

§. 112.

Die Rechte und Verbindlichkeiten selbst, von welchen im Naturrechte die Rede war, theilte man in absolute, welche blos aus der Natur neben Einander lebender vernünftig-sinnlicher Wesen, ohne Voraussetzung einer besondern äussern Handlung, fliessen, und hypothetische, bei welchen eine besondere äussere Handlung vorausgesetzt wird (z. B. eiu Vertrag). Rechte der erstern Art nannte man auch angebohrne, oder Urrechte, die der zweiten erworbene. Man vergass aber bei dieser Eintheilung, dass weder ein Recht, noch eine Verbindlichkeit angebohren sein könne, vielmehr beides allemahl eine äussere Handlung voraussetze, und dass ein vernünftig-sinnliches Wesen ausser der gesellschaftlichen Verfassung

schlechterdings nur eine Gewissenspflicht habe, die Persönlichkeit des andern zu achten.

Anmerkung. Übrigens ist hier der bestmöglichste Begriff gewählt worden: denn es giebt Naturrechtslehrer, die noch weit unhaltbarere Erklärungen dieser Eintheilung liefern.

§. 113.

Die Begebenheiten der neuesten Zeit, besonders die französische Revolution, hatten auf die Behandlung des Naturrechts den grössten Einfluss. Wenn von der einen Seite Zügellosigkeit Alles umzustürzen drohte, so weckte doch von der andern die freimüthige Frage: worauf sich denn alles hergebrachte Recht gründe? die Lehrer des Naturrechts aus ihrer Lethargie, und zwang sie, da sie nicht mehr ausweichen konnten, ihr veraltetes Quasisystem aufzugeben, und auf festere Begründung der Wissenschaft zu denken. Zu gleicher Zeit erwies Kant, dieser grosse Reformator der Philosophie, unsrer Wissenschaft den bedeutenden Dienst, dass er für den schwankenden Nahmen: Naturrecht, zuerst den passenden: philosophische Rechtslehre, gebrauchte, und dieser ihre Stelle in der practischen Philosophie anwies. Übrigens entsprach Kant's eigenes Werk, wegen des Mangels eigentlich rechtlicher Kenntnisse, den Erwartungen nicht, welche man davon gehegt hatte: und schon darin, dass aus dem an die Spitze der Moral gestellten categorischen Imperativ auch die Rechtslehre abgeleitet wurde, lag das πρωτον ψευδος, welches Fichte schon vorher glücklich

genug bemerkt, aber nicht eben so glücklich beseitigt hatte.

§. 114.

Weiter als Kant gingen mehrere seiner Nachfolger: welche bald den Werth und die Möglichkeit einer Rechtslehre läugneten, bald eine ganz neue Ansicht für dieselbe eröffneten. Das Erste war sehr leicht, nach den bis dahin gewöhnlichen Theorieen: denn es musste sich sogleich ergeben, dass es ieder derselben an einem gehörigen Grundsatze fehle, ausgenommen wo der categorische Imperativ zu Hülfe genommen würde: dann aber coincidirten Rechtslehre und Moral, und es bedurfte der erstern Wissenschaft nicht mehr. Das Andere war ungleich schwüriger, und schien gelehrten Bearbeitern des positiven Rechts auf einem ordentlichen Wege so unmöglich, dass sie, in einer Art von Verzweiflung, die Rechtslehre in Philosophie des positiven Rechts zu verwandeln, und die letztere der ersten unterzuschieben beschlossen. Nun soll der Nutzen dieser Wissenschaft, von welcher bald wieder die Rede sein wird, hier gar nicht bezweifelt werden: aber das vorhandene Nützliche darf uns nicht abhalten, etwas lange Verborgenes aufzusuchen. Offenbar aber ist: über das positive Recht als Erfahrungsgegenstand philosophiren, etwas ganz Anderes, als: das Recht selbst a priori deduciren, und das Erstere kann zwar als Resultat, aber nicht als Grundlage des Rechtsstudiums angesehen werden. Auch scheint es nicht

rathsam, angehenden Studirenden, welche das positive Recht noch nicht genau kennen, schon Philosopheme darüber vorzulegen: welches viel besser am Schlusse, als zu Anfange der academischen Laufbahn, geschieht. Dagegen ist eine philosophische Begründung der ganzen Rechtswissenschaft gerade Anfangs das dringendste Bedürfniss.

§. 115.

Um daher den philosophischen Theil der Rechtswissenschaft aus allen diesen Zweifeln und Anfechtungen zu retten, damit er selbstständige Wissenschaft und sein Werth allgemein anerkannt werde, giebt es wohl nur folgende Mittel:

1) Man gebe den schwankenden, unzähligen Misverständnissen Thor und Thüre öffnenden Nahmen: Naturrecht, endlich einmahl ganz auf, und nehme den allein passenden und bestimmten: philosophische Rechtslehre, allgemein an;

2) Man erkenne es endlich an, dass zwischen Moral und Recht (obiectiv) ein Unterschied sei: dass die erstere die rein-vernünftige, und das letztere die vernünftig-sinnliche Natur des Menschen in Anspruch nehme (§. 38.), ein Satz, von welchem allein die philosophische Rechtslehre Heil und Selbstständigkeit erwarten kann;

3) Man überzeuge sich also, dass es schlechterdings kein Recht (obiectiv und subiectiv) geben könne, ohne ein Mittel, sinnlich zwar, aber auch vernünftig auf den Menschen einzuwürken, und ihn zur Unterlassung oder Ausübung gewisser

Handlungen anzutreiben, d. h. ohne Errichtung einer Zwangsanstalt;

4) Man suche daher kein Recht mehr im aussergesellschaftlichen Zustande, wo es nur willkührlichen Zwang, nicht Zwangsanstalten giebt;

5) Man datire also das Recht von dem Abschlusse des Staatsvertrags, und betrachte diesen, nach seinem Zwecke und Inhalte, als die erste, für den Philosophen einzige, Quelle des Rechts; und so wird man die zum Theil schon oben (§. 24.) gegebene Erklärung richtig finden, dass die philosophische Rechtslehre sei:

die Lehre von den nach Abschluss des Staatsvertrages, durch den von Allen gewollten Zweck desselben, der äussern Thätigkeit vernünftig-sinnlicher Wesen gesetzten Schranken.

Erste Anmerkung. Indem wir der philosophischen Rechtslehre scheinbar eine positive Grundlage in dem Staatsvertrage geben, hört sie keineswegs auf, eine rein-philosophische Wissenschaft zu sein. Denn iener Vertrag ist ein Postulat der practischen Vernunft (§. 8.), und als solches, nicht als Factum der Geschichte, wird er hier zum Grunde gelegt. Man sieht leicht, wie hiermit die 3te Anm. zum 10ten §. zu vereinigeu sei.

Zweite Anmerkung. Noch ietzt leitet ein Philosoph in der N. Leipz. L. Z. No. 17. v. l. I. die Rechtslehre blos aus der vernünftigen Natur des Menschen ab: aber nirgends erklärt er: wie sich denn nun Moral und Recht unterscheiden. Was er abwenden will, dass nämlich die Rechtslehre nicht herabsinke zu einem Systeme eines verständigen Egoismus, das erscheint gerade als das einzig Characteristische des Rechts,

wenn

wenn man sich nicht daran gewöhnt hat, es immer mit der Elle des categorischen Imperativs zu messen. Der Philosoph bekennt selbst (S. 260. 61.), wenn alle Menschen rein-vernünftige Wesen wären, so würden keine Anstalten zu Begründung und Unterstützung des rechtlichen Zustandes nöthig sein; wie kann man nun also, aus der Natur eines rein-vernünftigen Wesens, neben der Pflichtenlehre noch eine besondere Rechtslehre ableiten? Oder giebt es zwei Pflichtenlehren für solche Wesen? — Die Wahrheit ist: dass die Rechtslehre den sinnlichen Character des Menschen in Anspruch nimmt, und von aussen zu bewürken sucht, was die Moral durch innere Mittel nicht bewürken kann. Denn der rechtliche Zustand ist nichts, als eine durch physische und psychologische Zwangsmittel bewürkte scheinbare Übereinstimmung aller Handlungen der Bürger mit dem Moralprincipe, scheinbar — eben wegen der Zwangsmittel, durch welche sie bewürkt worden. Nur wer diesen Schein seinerseits durch eine äussere Handlung ganz aufhebt, handelt widerrechtlich, und wird durch Zwangsmittel zurechtgewiesen: denn übrigens sind die Beweggründe, weshalb die Bürger ihre äussern Handlungen mit den zu jenem Zweck gegebenen, oder schon im Staatsvertrage liegenden Gesetzen (welche nichts dem Moralprincipe widersprechendes gebieten dürfen, aber nicht Alles, was ihm entspricht, gebieten können, §. 23.) in Übereinstimmung bringen, dem Staate selbst ganz gleichgültig, welcher nur im Allgemeinen durch die Kirche (§. 35. u. 42.) den Sinn seiner Bürger zu erheben und zu heiligen sucht, damit die Störungen immer seltener werden. Nennt man demnach die Rechtslehre das System eines verständigen Egoismus, so wird, wenn man diesen Ausdruck richtig versteht, ihrem Werthe nicht das Mindeste entzogen.

§. 116.

Der Inhalt des Staatsvertrages ist nun (§. 8.) von dreifacher Art:

1) Verzichtleistung aller einzelnen Bürger auf alle positive oder negative Handlungen gegen die Gesammtheit der Bürger oder den Einzelnen, welche dem Staatszwecke widersprechen, es mag nun

dadurch die ganze Gesammtheit unmittelbar, oder mittelbar in dem Einzelnen, oder blos der Einzelne in Hinsicht des beabsichtigten ruhigen Zustandes beeinträchtigt werden;

2) Einsetzung einer höchsten Gewalt, durch welche die Gesammtheit repräsentirt, der rechtliche Zustand aufrecht erhalten, und ieder Störer mit dem angemessenen Nachtheil belegt werde;

3) Vereinigung zum Schutze des Staates vor äusserer Gefahr, dessen Leitung, und daher die Ausmittelung der Verhältnisse mit andern Staaten der höchsten Gewalt ebenfalls überlassen wird.

Es entsteht hieraus also ein dreifaches Verhältniss, welches durchaus nach dem Rechtsprincipe (§. 22.) zu beurtheilen ist: das des einzelnen Bürgers zu dem andern; das des einzelnen Bürgers zu der Gesammtheit aller übrigen, oder zu der diese repräsentirenden höchsten Gewalt; und das der Gesammtheit der Bürger zu einer andern ähnlichen Gesammtheit. Es zerfällt daher die philosophische Rechtslehre in das philosophische Privatrecht, das allgemeine Staatsrecht, und das Völkerrecht.

§. 117.

Philosophisches Privatrecht.

Es kann in dem philosophischen Privatrechte nach dem Bisherigen nur von denienigen Verhältnissen der einzelnen Bürger zu Einander die Rede sein, welche in dem Staatsvertrage liegen. Aber auch nur die Rechte gehören hierher, welche

der Staat als Rechte der Mitbürger unter Einander anerkennt, ohne sich selbst unaufgefordert um dieselben zu bekümmern, also die veräusserlichen, welche iedes Individuum, welches im Staate lebt, haben *kann*, nicht die unveräusserlichen, welche es als Staatsmitglied nothwendig *hat*; diese letztern gehören offenbar in das allgemeine Staatsrecht. Iene erstern können aber offenbar von doppelter Art sein; nämlich entweder

1) Rechte, welche sich auf ein, durch den Staatsvertrag dem Bürger garantirtes, Befugniss zu dem ausschliesslichen Gebrauche gewisser Sachen gründen, wodurch also ein Individuum berechtigt wird, von allen Übrigen *negative Leistungen*, d. h. Unterlassung ieder Störung, zu verlangen (*dingliche Rechte*): diese gewährt *das Eigenthum*;

2) Rechte, welche sich auf eine persönliche Verbindung mehrerer Individuen beziehen, wodurch diese in eine noch nähere Verbindung, als durch den Staatsvertrag, eintreten, welche aber in iener ersten bedingt ist, so dass sie gewisse *positive Leistungen von Einander* fordern können (*persönliche Rechte*); dahin gehören Verträge, Ehe, Ältern- und Kinder-Recht, Delicte.

Es muss daher in dem ersten Theile des philosophischen Privatrechts das Eigenthum, ein Grundbegriff der ganzen Rechtswissenschaft, nach seiner obiectiven Entstehung, durch den Staatsvertrag, und seinen subiectiven mit dem Staatsvertra-

ge gegebenen Erwerbungsarten, Würkungen, und Beendigungen, iedoch rein von den vielen blos politischen, und positiven Maasregeln, dargestellt werden: und im zweiten werden eben so die besondern Gründe von Rechten auf die Leistungen einzelner Individuen zu entwickeln sein.

Erste Anmerkung. Dass hier die Theorie des römischen Rechts verlassen worden ist, wird ein *Einsichtsvoller* um so weniger tadeln, ie gewisser es ist, dass das römische ius personarum, eigentlich nur ein praeparativer Theil der beiden andern, im philosophischen Privatrechte, bei völliger Gleichheit der Bürger, nothwendig wegfällt: dass hingegen das ius rerum und obligationum den *oben* aufgestellten Begriffen im Wesentlichen entsprechen, nur dass das Letztere hier natürlich auch das Familienrecht befasst, und die Lehre von Klagen wegfällt, weil es im philosophischen Privatrechte keine Klagen giebt: indem hier die höchste Gewalt ledem, der sie auf irgend eine Art dazu auffordert, zu dem verhelfen muss, was ihm gebührt.

Zweite Anmerkung. Dass es nur Ein dingliches Recht im philosophischen Privatrechte gebe, welches aber unter mancherlei Modificationen vorkommt, liegt wohl am Tage, da das, wodurch sich die übrigen im positiven Rechte vom Eigenthume unterscheiden (nämlich die Klagen), hier wegfällt. Es ist daher ein Erbrecht zwar anzunehmen, aber nur als Mittel, Eigenthum zu erwerben, nicht als dingliches Recht, denn der Erbe kann nur auf dieselbe Art Hülfe gegen einen Andern bekommen, wie der Erblasser selbst und ieder Eigenthümer: etwas dem Faustpfand Ähnliches kann als Vertrag vorkommen, aber kein dingliches Recht: Hypotheken hingegen sind eben so undenkbar, als Servituten, weil durch einen Vertrag hier immer nur die, welche ihn abschlossen, berechtigt oder verpflichtet werden können, iede andere Bestellung einer Servitut aber dem Staatsvertrage entweder zuwider ist, oder doch nicht darin liegt. — Dennoch wird, beiläufig gesagt, der Kenner des positiven Rechts in den Erklärungen dieses §. den Grund finden, warum weder nach römischem, noch nach irgend einem andern Rechte, eine Servitut in faciendo bestehen kann.

Dritte Anmerkung. Der Besitz gehört gar nicht in das philosophische Privatrecht, ausser etwa, um ihn, bei der Entwickelung des Eigenthums, als dem Rechte entgegengesetzt zu characterisiren. Übrigens wird eben durch den Staatsvertrag der blose Besitzstand für unrechtmässig erklärt, und nur dem Eigenthümer ein ausschliessliches Recht verstattet: daher kann von einem Rechte des Besitzes hier so wenig, als von der in diesem liegenden Veriährung die Rede sein, da beide Lehren blos eine Erfindung der Politik sind, um den Verkehr zu erleichtern, Gewaltthätigkeiten zu verhindern, und endlosen, vielleicht gar nicht zu entscheidenden, Eigenthumsstreitigkeiten auszuweichen: — von da erst sind sie in das positive Recht gekommen, wie noch manche andere, welche in den gewöhnlichen Naturrechten weitläuftig ausgeführt werden.

§. 118.

Allgemeines Staatsrecht.

In dem allgemeinen Staatsrechte muss zwar nicht der Begriff des Staats (denn dieser gehört in die Einleitung der Rechtsphilosophie überhaupt), wohl aber I. der Begriff und Umfang der höchsten Gewalt deutlich entwikkelt werden. Sie ist daher zu betrachten

1) nach ihrem Obiecte, d. h. nach dem Zwekke ihrer Einsetzung, und ihrem hierdurch bestimmten Umfange; denn blos durch freie Wahl kann ein Vernunftwesen sich einer Gewalt, sie sei von welcher Art sie wolle, unterwerfen: und iede andere ist nach allgemeinen Principien widerrechtlich: da nun der Zweck der Einsetzung einer höchsten Gewalt Erhaltung und Sicherung des rechtlichen Zustandes ist, so kann dieser offenbar nur erreicht werden:

a) durch noch bestimmtere Normen für die Handlungen der Bürger, als der Staatsvertrag ist: diese muss die Gesammtheit von demienigen erwarten, den sie als ihren Repräsentanten anerkannt hat (gesetzgebende Gewalt);

b) durch Entscheidung derienigen Fälle, in welchen die Bürger den Bezirk ihrer Freiheit überschritten haben, oder über denselben zweifelhaft sind (richterliche Gewalt);

c) durch Vollstreckung dieser Entscheidungen, und anderer Anordnungen, welche die Staatsverfassung nothwendig macht, wenn es nothwendig ist, selbst mit Zwang (vollziehende Gewalt);

2) nach ihrem Subiecte, welches, wie schon oben (§. 8.) angedeutet worden, verschieden sein kann. Die Rechtslehre hat es nicht mit den Vorzügen der democratischen, aristocratischen oder monarchischen Verfassung zu thun, sondern dieselben höchstens so darzustellen, wie sie in ihrer reinen Gestalt dem Staatsvertrage nach sich bilden müssen.

Iene drei Theile der höchsten Gewalt hängen auf das Genaueste zusammen, und nicht mit Unrecht hat man sie mit den drei Sätzen eines Syllogismus verglichen. Der Staatsrechtslehrer muss sie daher analysiren, und die Bestandtheile iedes Theils der höchsten Gewalt genau angeben: aber er darf auch nicht vergessen, sie wieder zu vereinigen, und in ihrer gemeinschaftlichen und rechtmässigen

Würksamkeit zu betrachten, und die gegenseitigen Rechte der Bürger daraus herzuleiten.

Wenn so der Begriff und Umfang der höchsten Gewalt deutlich dargestellt ist, so kann der übrige Theil des allgemeinen Staatsrechts nur Anwendungen enthalten, in welchen II. die Verbindlichkeiten der Bürger gegen die höchste Gewalt dargestellt werden. Es finden diese statt:

1) gegen die Inhaber der höchsten Gewalt unmittelbar, und zwar

a) überhaupt, b) als Gesetzgeber, c) als Richter, d) als Vollzieher;

2) gegen die einzelnen Staatsmitglieder (die Constituenten der höchsten Gewalt), besonders in Hinsicht ihrer unveräusserlichen Rechte, durch deren Beleidigung der Staatszweck aufgehohen, folglich die höchste Gewalt annullirt wird.

Nach diesem Plane des allgemeinen Staatsrechts wird daher das philosophische Criminalrecht als ein Theil desselben nothwendig zu betrachten sein. Von dem Rechte, Strafen in den Gesetzen zu bestimmen (welches sich aus dem Staatsvertrage allerdings herleiten lässt), muss in dem ersten Theile, bei der gesetzgebenden Gewalt, von dem Rechte zu strafen, bei der vollziehenden Gewalt, von den einzelnen Fällen hingegen, wo Strafen zu Erreichung des Staatszwecks nothwendig sind, im zweiten Theile die Rede sein; denn iede Handlung eines Bürgers, welche einer mittelbaren oder unmittelbaren Verbindlichkeit gegen

die höchste Gewalt zuwiderläuft, ist ein Verbrechen.

Anmerkung. Dass hier von keinem natürlichen Process-, Cameral- und Polizei-Rechte die Rede sein könne, und warum? ist oben (§. 32. Anm. 2.) bemerkt worden. Eben so wenig kann das Kirchenrecht, oder das besondere Privatrecht (§. 36.) hier vorgetragen werden, da die Institute, worauf sich diese Disciplinen beziehen, im Staatsvertrage nicht nothwendig und unmittelbar begründet sind.

§. 119.

Philosophisches Völkerrecht.

Die höchste Gewalt muss, um den innern rechtlichen Zustand ungestört erhalten zu können, nothwendig auch den Staat von aussen sichern (§. 116. No 3.), und es ist dieses ein wesentlicher Theil der in ihrem Bezirke begriffenen vollziehenden Gewalt. Die Vernunft gebietet, dass ieder Staat zu dem andern in ein ähnliches Verhältniss trete, wie das der einzelnen Bürger im Staate ist, weil ausserdem der Staatszweck nirgends erreicht werden kann. Hierauf gründet sich das (natürliche, besser) philosophische Völkerrecht, welches die Beschränkungen der äussern Freiheit darstellt, welchen sich ieder Staat und alle Bürger desselben unterwerfen müssen, damit in iedem andern das Rechtsprincip ungestört realisirt werden könne. Alle Rechte und Verbindlichkeiten der Staaten können und müssen hier aus demselben Principe abgeleitet werden, welches oben (§. 22.) für das Rechtsverhältniss der einzelnen Bürger aufgestellt worden ist. Denn so nothwendig für den Einzelnen, um als vernünftig-sinnliches Wesen zu

existiren, die Errichtung des Staates ist, so nothwendig ist für den Staat, um als eine über Recht und Unrecht wachende moralische Person zu existiren, die Errichtung eines rechtlichen Zustandes zwischen ihm und allen andern Staaten. Hierzu bedürfte es auch, wenn die Menschen reine Vernunftwesen wären, keineswegs noch besonderer Verträge. Denn sobald zwei oder mehrere neben Einander wohnende Menschenmassen iede unter sich den Staatsvertrag abschliessen, so liegt hierin die Verzichtleistung auf alle dem Rechtsprincipe zuwiderlaufende Handlungen, von Seiten aller Einzelnen, mithin auch von Seiten der ganzen Massen gegen Einander, und dieses um so mehr, da der Zweck des Staatsvertrags ausserdem gar nicht erreicht werden kann. Aber freilich fehlt es hier noch immer an der Zwangsanstalt, welche im Staate das Rechtsprincip aufrecht erhält, und wenn die Übermacht die Schranken des Rechts durchbricht, giebt es kein Mittel, sie in dieselben zurückzuweisen. Darum ist die Wissenschaft des Völkerrechts sehr wohl ausgeführt in der Theorie, aber für die Anwendung noch sehr wenig geeignet; ia da hier alles noch der Willkühr der handelnden Staaten und dem Maase ihrer Kraft überlassen ist, so befinden sich die Völker gegen Einander noch in demselben Zustande, wie die Einzelnen vor Errichtung des Staatsvertrages (§. 6.) und der practische Werth des Völkerrechts ist kein anderer, als der einer Moral, angewendet auf das

Verhältniss eines Staates gegen den andern. Dieses zeigt sich auch sehr deutlich in der Eintheilung, welche die Völkerrechtslehrer beliebt haben, indem sie ein Friedens- und Kriegs-Recht unter den Völkern annahmen, da doch der Krieg ein ganz widerrechtlicher Zustand ist, in welchem nur noch die Vorschrift der Moral, aber schlechterdings kein Rechtsprincip gelten kann: denn was ieder Krieg führende Theil gegen den andern ausrichten kann, das muss ihm rechtlich erlaubt sein, weil Niemand, als der Feind selbst, ihn daran zu verhindern vermag. Das philosophische Völkerrecht kann daher, um seinen Nahmen zu behaupten und nicht in Moral überzugehen, nur ein Ideal eines rechtlichen Zustandes unter den Völkern aufstellen, welcher, durch eine angemessene Zwangsanstalt gedeckt, zugleich den so lange ersehnten ewigen Frieden herbeiführen würde. Alles übrige bleibt dem positiven Völkerrechte überlassen; und wenn die Aufstellung ienes Ideals dienen kann, die Nationen, deren Machthaber, und der letztern Rathgeber in ihrem gegenseitigen Verhältnisse daran zu erinnern, dass sie, indem sie gegen Einander kein Rechtsprincip anerkennen, ihr eigenes inneres Leben in der Wurzel angreifen, und vernichten, so ist von der andern die Realisirung des Ideals und des ewigen Friedens theils unmöglich, eben weil es Ideal ist, theils für die Ausbildung und Entwickelung der Menschheit, welche sinnlicher Reize

bedarf, um nicht zu erschlaffen, gewiss nicht wünschenswerth.

§. 120.

Dieses ist nun also der Umfang der philosophischen Rechtswissenschaft, nach einem richtigen Begriffe derselben. Zwei Klippen sind es, welche nach dem Obigen (§. 115.) hier vorzüglich vermieden werden müssen: Einmischung der Moral auf der einen, und des positiven Rechts auf der andern Seite. An der ersten pflegen die Philosophen, an der zweiten die Iuristen zu scheitern: und es lässt sich daher die Frage: ob die erstern oder die letztern zum Unterrichte im Naturrechte mehr geeignet und zu empfehlen seien? im Allgemeinen gar nicht beantworten. Nur insofern die völlige Verwechselung moralischer und rechtlicher Begriffe für die ganze Ansicht der Rechtswissenschaft viel nachtheiliger werden muss, als die Einmischung einiger positiven Lehren (wobei eigenes Nachdenken am Ende die fehlende philosophische Grundlage ersetzen mag, während dort die einmahl angenommene falsche dem ganzen Gebäude schadet, und nur gewaltsam mit einer bessern vertauscht werden kann), lässt sich allenfalls sagen, dass ein schlechter iuristischer Vortrag vorzuziehen sei einem schlechten philosophischen. — Übrigens gelten hier für Lehrer und Schüler noch folgende Regeln:

1) Freiheit des Geistes ist die Bedingung, unter welcher allein die philosophische Rechtslehre

Nutzen stiften kann. Von Seiten des Lehrers muss sich diese dadurch zeigen, dass er nichts, was er als wahr erkannt hat, besonders in dem allgemeinen Staatsrechte (wo so Viele nur den Regenten schmeicheln), kleinlicher Rücksichten wegen zurückhält: von Seiten der Schüler dadurch, dass sie hier mehr, als irgendwo, eigene Prüfung anwenden, und dem *iurare in verba magistri* gänzlich entsagen;

2) Es ist eine sehr verderbliche Ansicht, wenn man die philosophische Rechtslehre gleichsam als den Prüfstein nicht blos des Werthes, sondern selbst der Gültigkeit des positiven Rechtes betrachtet. Denn wiewohl ein Gesetz, wodurch das Rechtsprincip ganz oder zum Theil aufgehoben wird, nichtig ist (§. 25.), so können doch durch Gesetze oder Umstände Verhältnisse in dem Staate entstehen, wovon die philosophische Rechtslehre gar nichts weiss, die aber auf sehr rechtlichen Gründen beruhen. Es ist unlogisch, zu behaupten, was die philosophische Rechtslehre nicht kennt, das misbillige sie: es wäre vermessen, positive Verhältnisse dieser Art, ohngeachtet ihrer dem Rechtsprincipe entsprechenden Entstehung, für null erklären zu wollen (z. B. die Leibeigenschaft, die Adelsrechte): und voreilig wäre es, ihre Abschaffung blos deswegen anzurathen, weil sie die philosophische Rechtslehre nicht kennt, denn dann müsste man eben so alles rein-positive Recht überhaupt abschaffen, und zur Beurtheilung des positi-

ven Rechts sind, wie sich sogleich zeigen wird, weit mehrere Principien aufzustellen, als die der philosophischen Rechtslehre.

Erste Anmerkung. Diesen letztern Fehlgriff der meisten Naturrechtslehrer hat *Hugo* mit vollem Rechte gerügt: er rührt auch grossentheils von den Philosophen her, welche, ohne mit der Erfahrungswelt bekannt zu sein, Alles a priori beurtheilen wollen, und den Standpunct der philosophischen Rechtslehre mit dem der Moral und Politik verwechseln.

Zweite Anmerkung. Am Besten wird die philosophische Rechtslehre nach der Logik, mit der theoretischen Philosophie, aber vor der Moral gehört, und hier muss sie vollständig, ohne irgend einen Theil auf Kosten des andern zu begünstigen, vorgetragen werden. Besondere Vorlesungen, welche über das allgemeine Staatsrecht, oder das philosophische Privat- und Völkerrecht gehalten zu werden pflegen, sind nachher als Nebencollegien auch zu empfehlen, wenn man in den Principien mit sich einig, und, bei Anhörung mehrer Lehrer, vor Verwirrung sicher ist, welche hier fast noch nachtheiliger wird, als falsche Principien.

§. 121.
Politik.

Wenn die philosophische Rechtslehre die Sicherheit der einzelnen Mitglieder des Staates zu begründen sucht, so ist hierdurch noch keineswegs der Staat im Ganzen vor Zerrüttungen gesichert. Denn theils können ohngeachtet der Gebote des philosophischen Völkerrechtes Nachbarstaaten ihre Existenz Einander vielfach erschweren und gefährden, theils kann und muss bald in einzelnen, bald in vielen Bürgern, deren Egoismus sich im Staate gebunden fühlt, der Wunsch entstehen, zur natürlichen Freiheit zurückzukehren. Wie diesen Übeln

bald durch Erweiterung, bald durch Beschränkung der in der philosophischen Rechtslehre gegebenen Freiheitsbezirke entgegen zu arbeiten sei, lehrt daher *die Politik,* gleichsam eine Diätetik des Staats, oder: die Lehre von der Hervorbringung und Erhaltung eines solchen rechtlichen Zustandes, durch welchen der Staat vor innerer und äusserer Zerrüttung bewahrt werde. Dieser Zustand muss nun aber offenbar von der Art sein, dass zugleich auf dieienigen eingewürkt werde, welche den Staat, wenn sie ihren Verbindlichkeiten zuwider handelten, in Gefahr bringen würden. Da nun diese Einwürkung entweder durch moralische oder durch sinnliche Mittel möglich ist, so wird das Princip der Politik offenbar dieses sein:

> Suche auf Ieden, von welchem die Erhaltung des Staates mit abhänget, so einzuwürken, dass er das, was ihm zu diesem Zwecke obliegt, gern beobachte,

d. h. suche entweder seine moralische Natur zu gewinnen, damit er das zu Leistende schlechthin als Pflicht ansehe, oder seine sinnliche, damit ihn, wenn er von der Handlungsweise, welche dem Staate vortheilhaft sein würde, eigenes Glück, von der entgegengesetzten aber nur Schaden und Nachtheil zu befürchten hat, sein Egoismus zwinge, die erstere zu wählen.

Erste Anmerkung. Dass dieses Princip mit dem Rechtsprincipe (§. 22.) sich gar wohl vertrage, braucht kaum erst bewiesen zu werden. Sobald nämlich die Vortheile und Nachtheile ieden Bürger gleichmässig treffen, so sind die

Gesetze dem Rechtsprincipe gemäss; denn sie hindern nicht die Existenz eines vernünftig-sinnlichen Wesens, sondern befördern dieselbe gerade dadurch, dass sie einen Vortheil oder Nachtheil darbieten.

Zweite Anmerkung. Die Griechen, welchen die philosophische Rechtslehre als besondere Wissenschaft unbekannt war, verstanden unter πολιτικη nämlich τεχνη, oder, noch unbestimmter, unter πολιτικοις, eine ἐξηγησιν των περι την πολιτειαν, also den Inbegriff der Staatslehre und Regierungskunst: diesem setzten sie die Moral oder ἠθικα entgegen, welche es blos mit dem einzelnen Menschen zu thun habe. — Die Römer behielten aus ähnlichem Grunde für die Politik den schwankenden Ausdruck: de republica, bei. Uns kann es bei einer mehr wissenschaftlichen Ansicht, während die alte mehr aus dem Leben genommen ist, nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn wir die Bedeutung des griechischen Wortes beschränken.

Dritte Anmerkung. Demohngeachtet kann der Gegenstand der Politik immer nur der Staat sein, und es zeigt ein gänzliches Verkennen ihres Sinnes, wenn man von einer Privatpolitik spricht, welche nichts, als ein aus moralischen und egoistischen Sätzen ohne alles Princip zusammengewebtes Hirngespinst sein kann, und schon in ihrem Nahmen einen sonderbaren Widerspruch enthält.

Vierte Anmerkung. Die Politik ist nach dem Obigen nicht etwa eine Staatsmoral, wofür sie Manche gehalten haben, sondern eine Staatserhaltungslehre.

Fünfte Anmerkung. Auch ist die Politik in dem angegebenen Sinne nicht der Inbegriff der Staatswissenschaften (§. 44.), sondern ein Zweig derselben. Ihr Zweck ist nämlich zunächst, dem Staate Fortdauer zu verschaffen, alle andere Staatswissenschaften gründen sich auf die Politik, ihr Zweck ist aber das allgemeine Wohl.

§. 122.

Das Princip der Politik ist nun zuvörderst anzuwenden auf die in der philosophischen Rechtslehre gegebenen Gegenstände, wobei von einer andern, als sinnlichen Einwürkung, nicht die Rede

sein kann, weil die philosophische Rechtslehre selbst keine andere kennt, und der Staatsvertrag gar nicht nöthig gewesen wäre, wenn ieder einer moralischen Einwürkung in Hinsicht auf diese Gegenstände Folge leistete. Es besteht also die angewandte Politik aus folgenden Abschnitten:

1) Politik des Staatsrechts, oder Beantwortung der Frage: welche Staatsverfassung, welches Verhältniss zwischen der höchsten Gewalt und den Bürgern ist das beste, d. h. zu Erhaltung des Staates vortheilhafteste?

2) Politik des Privatrechts, oder Beantwortung der Frage: welches ist das zu Erhaltung des Staats vortheilhafteste Verhältniss der Bürger gegen Einander, so dass nicht leicht eine Concurrenz der Rechte entsteht, und die entstandene sogleich gehoben werden kann?

3) Politik des Völkerrechts, oder Beantwortung der Frage: durch welche Verhältnisse mit benachbarten Staaten wird die Existenz eines Staates am festesten begründet?

Anmerkung. In die Politik des Staatsrechts gehört auch die des Criminalrechts; in die Politik des Privatrechts besonders die Lehre von Besitz und Veriährung (vgl. Anm. 3. z. 117. §.), und von, nach der philosophischen Rechtslehre gültigen, aber in Hinsicht gewisser besonders gefährdeter Personen oder gefährlicher Geschäfte, wieder in blose Gewissenspflichten zu verwandelnden, Verbindlichkeiten (vgl. §. 26.); in die Politik des Völkerrechts die Lehre von Allianzen.

§. 123.

Es ist aber die Politik auch vorzüglich beschäftigt mit der Erhaltung desienigen rechtlichen Zustandes, welchen sie als heilsam, um die Zerrüttung des Staates zu vermeiden, anerkannt hat. Sie stellt daher Sätze auf, von welchen die philosophische Rechtslehre gar nichts weiss, und wird insofern der practische Theil derselben (vgl. §. 32. und dazu Anm. 2.). Wir nennen diesen Theil reine Politik. Es stellt dieselbe auf:

1) allgemeine Mittel, eine gesetzliche Handlungsweise unter den Bürgern hervorzubringen, und zwar

a) ein moralisches: Errichtung einer geistigen Verbindung aller Bürger, zu gemeinsamer Belebung des religiösen und sittlichen Gefühls, welche Verbindung nothwendig auch in der Aussenwelt gewisse Würkungen hervorbringen muss, daher Kirchenrecht;

b) ein sinnliches: Einwürkung der höchsten Gewalt auf die Bürger, nach den Gesetzen des physischen Caussalzusammenhanges, um in ihnen ein Gefühl des physischen Wohlseins mit der Überzeugung zu wecken, dass sie es dem Staate zu verdanken haben, daher Polizeirecht (vgl. Anm. zu §. 35.);

2) besondere Mittel,

a) das Verhältniss zwischen der höchsten Gewalt und den Bürgern aufrecht zu erhalten, und zwar

α) ein mehr moralisches: möglichste Erleichterung in Aufbringung der Staatsbedürfnisse (d. h. sowohl dessen, was die höchste Gewalt braucht, um den Staatszweck zu realisiren, als dessen, was die Bürger brauchen, um als solche zu bestehen, z. B. des öffentlichen Verkehrs), und möglichst-nützliche Verwendung des Aufgebrachten, daher Cameral- und Finanzrecht;

β) ein mehr sinnliches: würkliche und unausbleibliche Bestrafung derer, welche eine der höchsten Gewalt, oder den unveräusserlichen Rechten eines Bürgers, der durch die höchste Gewalt repräsentirt wird, nachtheilige Handlungsweise angenommen haben: hierzu wird eine gesetzliche Form erfordert, durch welche die höchste Gewalt von iedem Verbrechen und dem Grade der Schuld des Verbrechers schnell in Kenntniss gesetzt werde, also Criminalprocess;

b) die rechtlichen Verhältnisse der Bürger zu schützen, auch inwiefern sie sich auf veräusserliche Gegenstände beziehen; hierzu giebt es ein einziges Mittel, nämlich die Einführung einer gesetzlichen Form, nach welcher die Bürger die höchste Gewalt von ihren Rechtsverhältnissen unterrichten können, um in streitigen Fällen Entscheidung, in andern Hülfe zu empfangen, also Civilprocess;

c) die rechtlichen Verhältnisse der Staaten gegen Einander zu erhalten; — vacat, denn alle Vorschläge und Bemühungen der Politik in dieser Hinsicht sind bis ietzt umsonst gewesen, und als Chimären betrachtet worden.

Anmerkung. Dass hier Kirchenrecht und Polizeirecht als hypothetische Rechtssätze enthaltend dargestellt werden, da wir sie doch oben (§. 37.) nicht unter die practischen, sondern vielmehr (§. 35.) unter die theoretischen gerechnet haben, darf Niemanden befremden: denn wenn allgemeine Mittel von der höchsten Gewalt gewählt und durch Gesetze angeordnet werden, um den Staat vor innerer Zerrüttung zu sichern, so werden diese nun offenbar wesentliche Theile seines rechtlichen Zustandes, und die Rechtssätze darüber absolute; anders aber ist es bei den auf einen besondern Zweck gerichteten Mitteln, worüber die Rechtssätze immer hypothetisch bleiben müssen. Hierdurch wird zugleich Anm. 1. zu §. 37. berichtigt und aufgeklärt. Warum einige practische Wissenschaften des positiven Rechts hier nothwendig fehlen, ist in der 3ten Anm. daselbst gezeigt worden.

§. 124.

Aus dem Bisherigen erhellet, von welchem grossen Umfange die Politik ist, indem sie über das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft sich verbreitet, — und von welcher Wichtigkeit, indem sie allein den Staat seinem Zwecke mit Sicherheit entgegenführt, und die Rechtswissenschaft zu einer wahren Wohlthäterin der Menschheit macht. Und doch hat man die Politik bisher so wenig eigenthümlich behandelt, dass sie vielmehr bald mit der philosophischen Rechtslehre, bald mit der Philosophie des positiven Rechtes verwechselt worden ist, und als besondere Wissenschaft in dem

academischen Unterrichte noch immer fehlt, da doch eine solche Sonderung wohl allein Deutlichkeit der Begriffe und Einheit der Principien in den philosophischen Theil der Rechtswissenschaft bringen kann. Bis man daher hiervon zurückkömmt, muss der Iurist durch eigenes philosophisches Studium der Rechtslehre und Politik sich über das Verhältniss derselben, und besonders über die letztere Licht zu verschaffen suchen, welches für die ganze Ansicht der Rechtswissenschaft von der grössten Wichtigkeit, und, wenn von richtigen Principien ausgegangen wird, nicht schwer ist. Nur ist hierbei nie zu vergessen:

1) dass die Politik nicht etwa ein Inbegriff positiver Rechte, sondern eine philosophische Wissenschaft sei, und hier also nur dieienigen positiven Institute erwähnt werden können, welche aus dem aufgestellten Principe würklich fliessen;

2) dass nur die allgemeinsten Regeln der Politik, keineswegs aber alle ihre Vorschläge allgemeine Gültigkeit haben, und zur Prüfung positiver Gesetze sich eignen, indem iene Vorschläge allemahl nur bedingt sein können, also keine Anwendung leiden, wo die Bedingungen nicht eintreten;

3) dass nur, nach genauem Studium der philosophischen Rechtslehre, die Politik richtig gefasst werden könne, und erstere keineswegs durch letztere entbehrlich werde;

4) dass die Politik überhaupt nicht nothwendige Erfordernisse aufstelle, damit ein Staat als sol-

cher zu existiren anfange, sondern heilsame, damit er so ungestört und so lange als möglich existire.

§. 125.

Philosophie des positiven Rechts.

Die Prüfung eines positiven Rechtes als eines gegebenen Stoffes kann offenbar nur nach den Grundsätzen der philosophischen Rechtslehre und der Politik geschehen, ist also ein Geschäft, welchem sich der Rechtsgelehrte, nur insofern er Philosoph ist, unterziehen kann. Aber während er vorher aus reinen Principien ein ius constituendum deducirte, ist es hier ein gegebener Stoff, über welchen er philosophirt, d. h. dessen letzte Gründe er aufsucht und würdigt. Sehr passend also ist für eine Reihe solcher Philosopheme, welche sich über den ganzen Umfang des positiven Rechts verbreitet, der Nahme: *Philosophie des positiven Rechts.* Offenbar sind es besonders drei Fragen, welche hier zu beantworten sind:

1) ist das bestehende Recht allgemein nothwendig? und warum?
2) lässt es sich aus hinreichenden allgemeinen oder speciellen Gründen wenigstens als nützlich betrachten?
3) liesse sich vielleicht der Zweck des Gesetzes auf einem kürzern und sichrern Wege erreichen? und auf welchem?

Offenbar nun können diese Fragen entweder auf das allgemeine bei den meisten cultivirten Völ-

kern geltende positive Recht (das ius gentium der Römer) bezogen, und es kann hernach bei der Beantwortung auf die, ohngeachtet der Gleichheit im Allgemeinen, im Besondern stattfindende, Verschiedenheit und deren Gründe mit Nutzen Rücksicht genommen: oder es können diese Fragen nur auf die specielle Gesetzgebung eines einzelnen Volkes oder über einen einzelnen Gegenstand bezogen werden. Im ersten Falle ist die Philosophie des positiven Rechts eine allgemeine, im zweiten eine besondere. Die Erfordernisse für iede sind

1) allgemeine, nämlich

a) Kenntniss des positiven Rechts, von welchem die Rede ist, und zwar nach seinem ganzen historischen und dogmatischen Detail, so dass man die Gründe genau anzugeben weiss, welche bei seiner Feststellung und Ausbildung würkten;

b) Kenntniss des Menschen überhaupt, und des Landes und Volkes, von dessen Rechte die Rede ist, insbesondere, um das Individuelle der Gesetze mit den Individualitäten des Landes und des Volkes vergleichen zu können;

2) besondere, und zwar

a) um die erste Frage zu beantworten: philosophische Rechtslehre;

b) um die zweite Frage zu beantworten: Politik;

c) um die dritte Frage zu beantworten: Kenntniss der verschiedenen positiven Rechte so vie-

ler Völker und so vieler Zeiten, als nur immer möglich, daher ausgebreitete Belesenheit.

Unter diesen Voraussetzungen gewährt nun die Philosophie des positiven Rechts theils einen theoretischen Nutzen, indem sie die Mängel des bestehenden Rechtes auffinden lehrt, und dieienigen, welche es vermögen, in den Stand setzt, zu deren Verbesserung mitzuwürken, — theils einen practischen, indem sie, selbst bei der Anwendung des Rechtes auf einzelne Fälle, sogleich den Punct nachweist, auf welchen es ankommt, und im Gesetze nicht beantwortete Fragen, dem Geiste und der Analogie des Rechtes gemäss, aus den beantworteten entscheidet. So nützlich und nothwendig aber auch eine Kenntniss dieser Art (welche Montesquieu esprit des loix nannte) ist, so erhellet doch, dass sie, bei den vielen Vorkenntnissen, besonders des positiven Rechts, welche sie erfordert, erst am Ende der academischen Laufbahn erlangt werden kann, und sich zum Anfangscollegium schlechterdings nicht eignet.

Erste Anmerkung. Wenn *Hugo* ein Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts verspricht, so leistet er selbst Verzicht darauf, das erstere zu liefern, welchem er nur die letztere unterschieben will (§. 114.): aber auch die letzte giebt er nur in einzelnen Materien, und zwar mit entscheidender Tendenz wider das ietzt, und oft seit undenklichen Zeiten, Bestehende, und wider die herkömmliche Meinung, welche doch gerade, wer über positives Recht philosophiren will, sehr zu berücksichtigen hat. Das Übrige ist Politik — — des Privatrechts, denn Staats- und Völkerrecht sind auch hier, nach der in der Encyclopädie beobachteten Einseitig-

keit, so gut als leer ausgegangen: dagegen ist in der juristischen Anthropologie ein ganz fremdartiger Theil aufgenommen, dessen Sätze sich an diesem Orte sonderbar genug ausnehmen.

Zweite Anmerkung. Die allgemeine Hermeneutik des Rechts, wovon *K. S. Zachariae* die erste Bearbeitung (1805) geliefert hat, ist offenbar ein Theil der allgemeinen Philosophie des positiven Rechts, und muss als solcher im Vortrage etwas genauer characterisirt werden.

§. 126.

Gesetzgebungswissenschaft.

Aus den Resultaten der philosophischen Rechtslehre, der Politik, und der Philosophie des positiven Rechts entsteht endlich, wenn sie vereinigt werden, die Gesetzgebungswissenschaft, welcher insofern ohne Zweifel der erste Platz unter den philosophischen Hauptwissenschaften in Hinsicht des Gehaltes, der Nützlichkeit, und der Schwürigkeit gebührt. Der Inbegriff aller der Rücksichten, welche der Gesetzgeber bei seinem schwürigen Geschäfte in allen Theilen des Rechts auf die Natur des Menschen überhaupt, auf die Beschaffenheit und Wichtigkeit einzelner Verhältnisse für den Staat, auf die Individualität des Staates und der Nation u. s. w. zu nehmen hat, soll hier entwickelt, und, weil er nur dadurch Leben bekommen kann, durch passende Beispiele erläutert werden. Welcher Scharfsinn, welche Erfahrung, welche Gelehrsamkeit wird hierzu erfordert! Von ieher hat aber philosophische Köpfe unter den Iuristen und Staatsmännern nichts mehr angezogen, als diese erhabene Wissenschaft, durch deren fort-

währende, wenn gleich mühevolle, Ausbildung die Rechtsgelehrten allein dem Vorwurfe der Geistesarmuth und der Anhänglichkeit an einen tödtenden Schlendrian entgehen können. Auf wenig Universitäten werden, aus leicht einzusehenden Gründen, Vorlesungen über Gesetzgebung gehalten; und hier mag entweder Politik und Philosophie des positiven Rechts, oder das eigene Studium grosser Meister (z. B. Montesquieu, Filangieri, von Globig), welches am Ende der academischen Laufbahn von grossem Nutzen ist, den Ersatz leisten.

Anmerkung. In Leipzig leisten die trefflichen Vorlesungen, welche *Hr. O. H. G. R. Erhard* seit einiger Zeit über Gesetzgebungswissenschaft eröffnet hat, den Ersatz für die noch fehlenden über Politik und Philosophie des positiven Rechts: möchten alle hier Studierende diese Gelegenheit benutzen, sich über den erhabensten Würkungskreis des Iuristen belehren zu lassen; iedoch wo möglich erst am Ende ihres Cursus, weil früher die Kenntniss des positiven Rechtes fehlt, ohne welche, Studien dieser Art theils minder nützlich sind, theils leicht Verwirrung der Begriffe hervorbringen.

Zweites Capitel.

Von den auf positiven Gründen beruhenden Hauptwissenschaften des Rechtsgelehrten.

§. 127.

Die philosophische Rechtslehre handelt von den Rechtssätzen, welche anerkannt werden müssen, damit ein Staat existire. Dass aber der Staat sich mit diesen Rechtssätzen, wenn er fortdauern will, nicht begnügen könne, ia dass der Grad ihrer Anwendbarkeit im Staate nicht einmahl einen Maas-

stab für den Werth der Gesetze abgebe, ist mehrmals erinnert worden (§. 24—27. 120. 121.). Die Politik lehrt zwar das kennen, was Rechtens sein sollte, allein da

1) die Gegenstände, auf welche, nach den Regeln der Politik selbst, bei der Gesetzgebung Rücksicht genommen werden muss, viel zu mannigfaltig, und unter Einander zu verschiedenen Combinationen unterworfen sind, als dass die Politik alle mögliche Fälle berücksichtigen, und alle unter gewissen Umständen rathsame Gesetzgebungen umfassen könnte (§. 124. No. 2.), und

2) die Gesetzgebung selbst ein Werk der Freiheit ist, wobei schon oft nichts weniger, als philosophische Principien, sondern bald Eigennutz, bald Empirie zu Rathe gezogen wurden, und menschliche Irrthümer immer unvermeidlich sind,

so ist es schlechterdings nicht möglich, das positive Recht als solches anders kennen zu lernen, als auf dem historischen Wege (§. 28.), und die Philosophie kann erst dann wieder mitwürken, wenn das historische Studium vollendet ist (§. 125.). Es ergiebt sich hieraus, dass das Studium positiver Rechte dem Iuristen zwar vielleicht beschwerlicher, aber eben so nothwendig sei, als das philosophische, und ist daher die Warnung vor philosophischer Einseitigkeit (§. 17.) hier zu wiederholen. Übrigens ist in der Würksamkeit der Sätze

des positiven Rechtes, welche aus der philosophischen Rechtslehre, und derer, welche aus der Politik herstammen, gar kein Unterschied. Indem wir aber den Umfang positiver Rechtskenntnisse darzustellen versuchen, so ist nichts natürlicher, als dass auf das Vaterland, also auf des deutschen Iuristen Bildung vorzügliche Rücksicht genommen werde, wenn gleich die meisten dieser Kenntnisse allen wahren Rechtsgelehrten aller gebildeten Völker gemeinschaftlich sind.

§. 128.

Ieder Satz des positiven Rechts lässt sich nun aber in einer doppelten Hinsicht betrachten, nämlich:

1) in historischer, wo seine Quellen und deren allmählige Veränderungen erforscht werden,
2) in dogmatischer, wo blos sein ietziges Dasein angenommen, und der Umfang seiner Würksamkeit gezeigt wird.

Hieraus fliesst nun nothwendig, dass, was bei iedem einzelnen Satze möglich ist, auch bei der positiven Rechtswissenschaft im Ganzen eintreten müsse, und dass es daher *eine historische* und *eine dogmatische Behandlungsart* des positiven Rechtes gebe. Die erste beschäftigt sich vorzüglich mit den Quellen der Rechtssätze und deren Schicksalen, erklärt diese Quellen auch nach den Regeln der philologischen Kritik und Hermeneutik (§. 102.), wobei denn ihre Ächtheit im Gan-

zen und in den einzelnen Theilen nothwendig erforscht werden muss. Die letzte hingegen bleibt bei dem Inhalte der Rechtssätze, besonders der noch anwendbaren, stehen, und erläutert diesen, betrachtet also die Auslegung der Quellen nur als Mittel, den wahren Sinn des bestehenden Rechts zu erkennen, und lässt, wo sie zu diesem Zwecke nicht nothwendig ist, sich weder auf Auslegung, noch auf historische Anmerkungen ein. Es ergiebt sich hieraus:

1) dass die dogmatische Behandlungsart offenbar die wichtigste ist, indem der Zweck des Studiums positiver Rechte nur durch sie erreicht wird, und die historische Behandlung ohne die dogmatische zu einer wissenschaftlichen Kenntniss des positiven Rechts unmöglich, wohl aber zu iener historischen Einseitigkeit führe, vor welcher oben (§. 17.) gewarnt worden ist;

2) dass aber demohngeachtet die historische Behandlungsart, als unentbehrliche Vorbereitung der dogmatischen, einen hohen Werth habe, indem der wahre Sinn der Rechtssätze nur aus den Quellen erkannt werden mag, die Quellen aber nur nach der historischen Behandlungsart richtig benutzt werden können; dass daher

3) der reine Dogmatiker, welcher die historische Behandlung unterlässt, überall auf falsche Resultate kommen muss, und den Zweck will, ohne die Mittel zu wollen.

§. 129.

Soll daher der Zweck des Studiums positiver Rechte erreicht werden, so muss dieses Studium von dreifacher Art sein, nämlich:

1) rein-historisch, dessen Frucht eine iuristische Quellenkunde ist;

2) historisch-dogmatisch, wodurch man zugleich mit dem wissenschaftlichen Verhältnisse der Quellen zu Einander bekannt wird;

3) rein-dogmatisch, dessen Frucht das wissenschaftliche System des bestehenden Rechts ist;

welche drei Formen sich zu Einander ohngefähr wie die drei Glieder eines Syllogismus verhalten.

§. 130.

Geschichte des positiven Rechts.

Es ergiebt sich hieraus, dass *die Geschichte des positiven Rechts,* von welcher das Allgemeine wohl hier am Passendsten gesagt wird, von doppelter Art sein könne und müsse, nämlich eine Geschichte der Rechtsnormen, und eine Geschichte der Dogmen. Iene hat es mit der Zeitfolge, in welcher die verschiedenen Rechtsnormen erschienen, und mit allgemeiner Angabe ihres Inhaltes zu thun, wie er sich aus critischer Verbesserung, oder philologischer Auslegung ergiebt: diese hat die Veränderungen, welche durch die verschiedenen Rechtsnormen ieder Theil des positiven Rechts erlitt, systematisch, unter dem Systeme selbst aber in chronologischer Ordnung, aufzuzeichnen; — bei iener dominirt daher die Ge-

schichte, das Chronologische, bei dieser die Wissenschaft, das Systematische. Iene nennt man auch innere, diese äussere, und dann harmonirt diese Eintheilung mit derienigen, welche oben (§. 73.) von der Geschichte überhaupt gegeben worden ist. Leicht ist schon aus dem Vorigen einzusehen, dass die innere Geschichte auf die äussere gebaut werden muss, und ohne sie nicht bestehen kann, dass aber die äussere Geschichte erst durch die innere ihre hohe Würde, und selbst ihre practische Brauchbarkeit bekommt, und ohne sie ein todtes Aggregat zerstreuter Notizen, ein monstrum bleibt, cui lumen ademtum, wie die politische Geschichte, ohne philosophische Geschichte der Menschheit (§. 87.). Manches Zeitalter hat überdem rechtliche Ideen, besonders durch Gewohnheiten (§. 30.) aufgestellt, welche für die äussere Geschichte unbemerkt bleiben müssen, weil die Zeit ihres ersten Ursprungs sich nicht genau angeben lässt, für die innere Geschichte hingegen, wegen ihres Einflusses auf das Rechtssystem, von der grössten Wichtigkeit sind.

§. 131.

Die Universalgeschichte des Rechtes nun ist bis ietzt nur wenig und ohne Erfolg bearbeitet, und sie eröffnet auch ein zu weites Feld, welches nur nach vielen glücklichen Vorarbeiten in der Specialgeschichte ganz angebaut werden kann. Sollte es auch minder schwer halten, die wichtigsten Gesetzgebungen aller Zeiten in chronologischer

Ordnung aufzuzählen, und die Entstehung, und allmählige Vervollkommung einer ieden zu characterisiren, so ist es dagegen um so schwüriger, den Geist, der sich in einer ieden in verschiedenen Zeiten aussprach, und die äussern Umstände aus der politischen Geschichte, in welchen dieser Geist nothwendig bedingt war, treu zu schildern, auch die weniger hervorstechenden, aber oft dem Gehalte nach wichtigern, Ereignisse im Gebiete des Rechts vollständig zu sammeln, und endlich alle diese reichen Materialien, und oft gleichzeitigen Bemühungen ganz verschiedener Völker so anzuordnen und synchronistisch darzustellen, dass neben der Richtigkeit des Einzelnen auch der Überblick des Ganzen bestehe, und der Geist des Rechts verschiedener Zeitalter klar hervorgehe. Und doch würde nur ein Werk, in welchem dieses Alles geleistet wäre, den Nahmen einer Universalgeschichte des Rechts verdienen, denn nur so wäre es pragmatisch (§. 79.). Der Rechtsgelehrte fühlt seinen Beruf, zu der Vorbereitung eines Werkes mitzuwürken, welches ein Triumph seiner Wissenschaft werden würde, über Alle welche bald deren wohlthätigen Einfluss, bald deren hohes Streben, bald deren belebende Kraft, und Fähigkeit bezweifelten, zu Werken des Geschmacks oder der Kunst zu begeistern.

§. 132.

Die beste Vorbereitung hierzu und einstweiligen Ersatz liefert die Specialgeschichte des

Rechts, d. h. die Geschichte der Gesetzgebung bei einzelnen, vorzüglich merkwürdigen, Völkern, oder über einzelne, besonders wichtige, Gegenstände. Hier muss nun die vorzüglichste Aufmerksamkeit durch dieienigen Gesetzgebungen erregt werden, welche auf das bestehende Recht den meisten Einfluss haben, oder vielleicht in demselben noch ihre vollkommene Kraft äussern. Die allgemeinen Erfordernisse sind:

1) Anfang von dem ersten Puncte, wo das Recht, von welchem die Rede ist, begründet wurde;

2) Fortsetzung bis zu dem Puncte, wo die Gesetzgebung das wurde, was sie ist oder blieb: — alles Weitere gehört zur Literaturgeschichte;

3) In dem Zwischenraume die genaueste Benutzung aller Quellen, um Data über das in verschiedenen Zeiten bestandene Recht daraus zu ziehen;

4) Richtige Periodisirung, d. h. die Wahl solcher Ruhepuncte, in welchen sich der Character des Rechts bedeutend änderte;

5) Gehörige Begränzung des Stoffes, wobei die Literatur nur insofern aufgenommen werden kann, als sie würklich auf Veränderung der Gesetze Einfluss hatte;

6) Richtige Einfügüng des Stoffs unter die Perioden, wobei besonders darauf viel ankommt, dass man Gegenstände, deren Ursprung unbekannt ist, nicht etwa gleich in die erste Periode setze, wozu freilich

freilich die innere Geschichte leicht verführen kann;

7) Gehörige Verbindung und gleichmässige Ausführung der innern Geschichte und der äussern, welche sich allerdings am Besten dadurch bewürken lässt, dass man in ieder Periode zuerst die äussern Ereignisse, welche auf das Recht Einfluss hatten, mit genauer Bestimmung des Grades ihres Einflusses, durchgeht, und sie sodann wieder vereinigt zu einem möglichst vollständigen, aber auch nicht auf leere Vermuthungen gegründeten, Gemählde des in dieser Periode bestandenen Rechts, wobei ein dem Grade, auf welchem die wissenschaftliche Cultur damahls stand, angemessenes System zum Grunde gelegt werden kann.

So wird die innere Geschichte der äussern entsprechen, und, ausser den verarbeiteten Materien der letztern, nur das enthalten müssen, was sich offenbar auf Gewohnheit gründet, dessen Ursprung sich daher chronologisch nicht angeben lässt, sondern nur nach innern Wahrscheinlichkeitsgründen in die eine oder andere Periode gesetzt werden kann; mithin muss würklich

1) aus der äussern Geschichte ieder Periode sich

2) fast die ganze innere ergeben, und die innere der letzten Periode muss

3) verglichen mit der äussern, das Resultat des neuesten Rechts in seiner äussern und innern vollendeten Gestalt liefern.

§. 133.

Iuristische Dogmatik.

Allein eben dieses vollendete Recht ist es nun, welches für die Bedürfnisse der Wissenschaft einer dogmatischen Behandlungsart unterworfen werden muss, nicht aus dem Standpuncte des Gesetzgebers und seiner Zeitgenossen, sondern aus dem wissenschaftlichen Standpuncte des Bearbeiters und seiner Zeit. Das System soll hier nicht aus den Gesetzen genommen, sondern der Inhalt der neuesten Gesetze in ieder Art soll in ein wissenschaftliches System gebracht werden. Es erhellet aber leicht, dass dieses nur dann würklich möglich sei, wenn die innere und äussere Rechtsgeschichte vorhergegangen ist, weil man nur durch diese die Quellen und deren innere Entwickelung kennen lernt. Wer also die Rechtsgeschichte nicht kennt, kann ein leguleius sein, aber ein dogmatischer Rechtsgelehrter ist er nicht, weil sein rechtliches Wissen nicht auf eigene Prüfung, und Bewusstsein der Gründe sich stützt.

§. 134.

Wenn nun also das ganze positive Wissen des Iuristen theils rein-historisch, theils historisch-dogmatisch, theils endlich rein-dogmatisch ist, so müssen die dem deutschen Iuristen nöthigen positiven Kenntnisse in historische (wovon die historisch-dogmatischen nur eine eigene nothwendige Modification sind) und dogmatische zerfallen, und so ist die Abtheilung dieses Capitels von selbst ge-

geben. Es ist nämlich erstlich die Frage zu beantworten: welche Rechtsnormen soll der deutsche Iurist historisch und historisch-dogmatisch kennen? und wie gelangt er zu ihrer Kenntniss? — sodann die andere: wie können sich die aus diesem gegebenen Stoffe hervorgehenden Dogmen des neuesten Rechts zu einer Wissenschaft gestalten?

Erste Abtheilung.

Von der historischen Kenntniss positiver Rechte.

§. 135.

Die historische Kenntniss positiver Rechte, welche dem deutschen Iuristen nöthig ist, muss nach der Lage, in welcher sein Vaterland sich befand und noch befindet, beurtheilt werden (§. 84.). Seit den ältesten Zeiten war Deutschland unter eine Menge kleiner Völker getheilt, welche, unabhängig von Einander, durch gemeinschaftlichen Ursprung verwandt, oder doch durch lange Nachbarschaft verbrüdert, dennoch durch Regierung und manche kleinere Sitte getrennt, zwar im Allgemeinen wohl ein ziemlich gleiches und gewiss sehr einfaches, aber im Einzelnen ein ganz verschiedenes, Recht anerkannten, und, da sie gegen Einander oft äussern Schutz suchten, schon hier fremde Sitten und Rechte erst theilweise annahmen, und nach und nach selbst ihren Feinden mittheilten. Auch als Deutschland (nachdem es bei dem Mangel innerer Vereinigung lange ein Tummelplatz einbre-

chender wilder Völker und verheerender Kriege gewesen war, wobei an Verbesserung des Rechtes nicht gedacht werden konnte) endlich unter einem gemeinschaftlichen Oberherrscher vereinigt wurde, blieb die erste Verschiedenheit. Denn auch ietzt waren die Deutschen nie Ein Volk unter Einem Oberhaupte, sondern eine Masse von Völkern, die zwar unter Einem höchsten Beherrscher standen, aber durch ihrer einzelnen Regenten Egoismus sehr bald isolirt, oft mit auswärtigen Völkern näher, als mit den Landesleuten verbunden, mehr verschiedene kleine Nationen, als Eine grosse deutsche bildeten. Eine nothwendige Folge hiervon war, dass Deutschland, so wie es fast immer der Schauplatz des Kampfes über alle grosse Europäische Interessen wurde, so auch kein eigenes vollständiges, völlig gleichförmiges Recht entwickeln konnte, sondern neben uralten, allgemein verbreiteten Gewohnheiten, die aus dem Character dieser Völker entstanden, früh aufgezeichnet, aber immer da und dort anders modificirt und mit besondern Zusätzen versehen waren, neben provinciellem und statutarischem Herkommen, fremden Rechten sich unterwarf, welche bald das Bedürfniss, bald das Übergewicht geistlicher oder weltlicher Macht erst Einzelnen empfahl, und nach und nach immer weiter verbreitete. Das historische Studium des deutschen Iuristen muss sich daher

1) auf fremde,

2) auf einheimische Rechte

beziehen, wodurch zwei Unterabtheilungen von selbst gegeben sind.

Erste Unterabtheilung.

Von der historischen Kenntniss fremder Rechte.

§. 136.

Fremde Rechte nennen wir nach dem Obigen alle, welche ausser Deutschland entstanden, aber entweder wegen ihres Einflusses auf deutsche Rechte und Gewohnheiten, oder weil sie noch ietzt volle Anwendung leiden, dem deutschen Iuristen vollständig bekannt sein müssen. In diesem Sinne nun giebt es fünf fremde Rechte, deren Kenntniss der Iurist sich zu erwerben hat, nämlich nach der Zeitfolge ihrer Entstehung in der heutigen Gestalt:

1) das Mosaische, 2) das Römische, 3) das Longobardische, 4) das Canonische, 5) das neue Französische.

§. 137.

Mosaisches Recht.

Das Mosaische Recht, dessen Grundlage die Bücher Mosis (besonders das zweite, Exodus, dritte, Leviticus, und fünfte, Deuteronomium) enthalten, für welches aber auch die übrigen Theile des alten Testaments von der grössten Wichtigkeit sind, wovon auch in dem neuen nicht seltene Spuren vorkommen, ist gleich merkwürdig in Hinsicht seiner uralten Entstehung, zu einer Zeit, aus wel-

cher seine Hauptquellen fast die einzige schriftliche Überlieferung sind, und in dieser zugleich schon eine vollständige Gesetzgebung enthalten, wie sie nachher Iahrhunderte lang, so viel wir wissen, nicht einmahl unternommen, geschweige denn ausgeführt wurde, — als wegen seines Characters und Geistes, wornach es eben so einzig dasteht, indem das theocratische Princip, wenn es auch von mehrern andern Völkern angenommen worden wäre oder noch würde, doch in keiner bekannten Gesetzgebung so consequent und so fest durchgeführt worden ist, als hier. Iehovah selbst erscheint hier als der oberste Beherrscher, Gesetzgeber und Richter eines Staats. Es ist leicht einzusehen, dass hier alle rechtliche Verhältnisse einen religiösen Character annehmen, alle Handlungen der Religion dagegen auch in das Gebiet des Rechts (als Pflichten gegen den obersten Beherrscher des Staats) gehören mussten, und dass daher, bei der unmittelbaren Verbindung mit dem höchsten Wesen die cärimoniellen Bestimmungen einen grossen oder vielmehr den grössten Theil ausmachen mussten. Allein diese cärimoniellen Anordnungen sind so glücklich mit den übrigen in Verbindung und Harmonie gesetzt, der Zweck, auf welchen hingearbeitet werden sollte (die Iuden, als ein völlig abgesondertes Volk, vor ieder Vermischung, und selbst vor einem freiern Verkehr mit den Nachbarvölkern zu bewahren), ist so fest im Auge behalten, und mit so bewundernswerthem Erfolge er-

reicht worden, so viele Einrichtungen, welche späterhin die weisesten Gesetzgeber eben so trafen, finden sich schon in diesem uralten Rechte, dass allerdings diese Gesetzgebung in philosophischer Rücksicht höchst anziehend wird, und in religiöser den Glauben an eine besondere Mitwürkung des göttlichen Wesens zu Erreichung grosser Absichten bestätigt.

Anmerkung. Auf die bemerkten Ähnlichkeiten bezieht sich schon die alte Collatio legum Mosaicarum et Romanarum.

§. 138.

Die Zeiten, wo man in dem Mosaischen Rechte ein ius divinum positivum generale, d h ein Alle, welche an den Gott der Christen und der Iuden glauben, verbindendes Recht, mit alleiniger Ausnahme der blos cärimoniellen, oder auf Eigenheiten der Zeit und des Ortes beruhenden Vorschriften, erblickte, sind vorbei, und es ist ganz dem Zwecke der Religion zuwider, die heiligen Bücher des alten oder neuen Testaments, welche beide nur die moralische Natur des Christen in Anspruch nehmen, zu weltlichen Gesetzbüchern herabzuwürdigen, und durch Gebote oder Verbote die Freiheit der Bürger, und mit dieser den moralischen Werth ihrer nach biblischen Vorschriften eingerichteten Handlungen aufzuheben. Das Mosaische Recht war den individuellen Bedürfnissen der Iuden ganz angemessen, und Alles übrige allgemein Anwendbare wird für den Christen eine mo-

ralische Richtschnur und Pflicht, aber Rechte, und Verbindlichkeiten kann es nicht hervorbringen, weil diese bei uns mit der Religion in der Regel gar nicht zusammenhängen, auch der Stifter unserer Religion die Beobachtung seiner eigenen Gebote, so wie der anwendbaren Mosaischen, nirgends aufgedrungen, sondern der freien Wahl vernünftiger Wesen überlassen wissen wollte. Dennoch gelten die Eheverbote des Mosaischen Rechts wegen Verwandschaft (Levit. 18. und 20. Deuteron. 27.) in denienigen Ländern noch, wo die Kirche noch über Ehesachen zu entscheiden hat. Aber auch davon liegt der Grund nur in einer vor Kurzem noch in ganz Deutschland stattfindenden Gewohnheit, welche sehr leicht zu erklären ist, wenn man bedenkt, dass die Geistlichkeit natürlich am liebsten die heiligen Bücher zur Entscheidungsquelle machte, um ihren Anspruch auf das Richteramt in diesen Sachen einigermassen zu rechtfertigen, ia dass ehedem sogar die Ehe als Sacrament betrachtet wurde. Wo nun iene Verbote noch gelten, da müssen sie wenigstens nicht ausdehnend, auf alle Verwandte gleicher Grade, sondern beschränkend nur auf die ausgedrückten Fälle angewendet werden, die Dispensation aber, welche man sonst leicht ertheilt, in diesen Fällen zu verweigern, ist zwar gewöhnlich, aber weder aus rechtlichen, noch aus politischen Gründen nothwendig.

Anmerkung. Die Vertheidigung des allgemeinen positiven göttlichen Rechts, welche *Hübner* in der oben (§. 32. Anm. 1.) angeführten Schrift S. 140. ff. versucht hat, scheint mir nicht überzeugend zu seyn, vielmehr auf Verwechselung des Rechts und der Moral zu beruhen. Trefflich ist *C. L. Nitzsch* neuer Versuch über die Ungültigkeit des mosaischen Gesetzes, und den Rechtsgrund der Eheverbote, Wittenberg u. Zerbst 1800. 8.

§. 139.

Grösser ist freilich das Ansehen, welches das Mosaische Recht bei den Iuden behauptet hat. Diese betrachten die in den fünf Büchern Mosis und den übrigen Theilen des alten Testaments enthaltenen rechtlichen Bestimmungen, unter Einander noch immer als das einzige geschriebene Recht. Neben diesem gilt ihnen als ungeschriebenes der Talmud, d. h. eine Sammlung von merkwürdigen Äusserungen berühmter Iuden, besonders Rabbinen, seit Moses, nebst den von neuern Rabbinen hinzugefügten Anmerkungen. Die Theile dieses Talmud sind:

1) die Mischnah, d. h. lex secundaria, eine um das I. 150 n. Chr. Geb. von R. Iehuda Hakkadosch, aus den Papieren und mündlichen Überlieferungen iüdischer Zeitgenossen, veranstaltete Sammlung solcher Äusserungen;

2) die Gemara, d. h. scholia, Erklärungen darüber; sie begreift:

a) die Hierosolymitanische, um das I. 230 von R. Iochanan zu Ierusalem verfasst;

b) die Babylonische, bestehend aus den Erklärungen berühmter Lehrer der damahls in Babylon vorzüglich blühenden Iüdischen Kirche über die Mischnah, und im I. 500, nachdem frühere Redactoren darüber gestorben waren, von R. Abina vollendet. Nur diese letztere hat bei den Iuden ein dem Texte der Mischnah ohngefähr gleiches Ansehen, die erstere hingegen ein sehr geringes. Übrigens hat der Talmud, da die Urheber der Erklärung, oder Äusserung allemahl angeführt sind, ohngefähr *die* Form von Pandecten.

Der Rechtsgelehrte kann Quellen von so beschränkter Anwendbarkeit und so wenig wissenschaftlichem Werthe, wie diese, kein vorzügliches Studium widmen. Da indessen Fälle der Anwendung allerdings eintreten können, und die christliche Obrigkeit aus rechtlichen und politischen Gründen verpflichtet ist, blos Iuden betreffende Angelegenheiten auch nach iüdischen Rechten zu beurtheilen, so ist wenigstens einige Bekanntschaft mit dem Mosaischen Rechte, auch in practischer Rücksicht, und für das Übrige wenigstens Kenntniss der Quellen, aus denen er sich über das Weitere belehren kann, selbst dem Rechtsgelehrten nothwendig.

Anmerkung. Nach *I. D. Michaelis* classischer Bearbeitung des Mosaischen Rechtes (Frkf. a. M. 1770—1775. 8. VI Th. die ersten 3 Th. auch von 1775 an mit Zusätzen und Verbesserungen, welche iedoch auch besonders gedruckt sind) und da sogar von der Mischnah und

einigen Theilen der Gemara eine deutsche Übersetzung von *I. I. Rabe* existirt (Mischnah oder der Text des Talmuds aus dem Ebräischen übersetzt, umschrieben und mit Anmerkungen erläutert, VI Th. Onolzb. 1760—1763. 4. Der Talmudische Tractat Brachoth, von Lobsprüchen, nach der Hierosolymitanischen und Babylonischen Gemara, u. s. w. Halle 1777. 4. Der Talmudische Tractat Peah, von dem Ackerwinkel, aus der Hierosolymitanischen Gemara, u. s. w. Anspach 1781. 4.), in welcher der Rechtsgelehrte, wenn er genöthigt ist, zu diesen Quellen zurückzugehen, gewiss volle Befriedigung findet, möchte ich doch nicht mit *Thibaut* (Iur. Enc. u. Meth. §. 136.) die Hebräische Sprache unter die iuristischen Hülfswissenschaften zählen. In den so seltenen Fällen der Anwendung von Quellen, die in Hebräischer Sprache geschrieben sind, kann der Iurist auch ohne eigene Kenntniss der Sprache sich dennoch, bei gründlicher wissenschaftlicher Bildung, sehr wohl in den Stand setzen, eine richtige, auf eigener Einsicht beruhende, Entscheidung zu fassen: sonst müsste er ia auch Arabisch, um nach dem Koran, und alle Europäische Sprachen, um in vorkommenden Fällen nach den darin geschriebenen Quellen entscheiden zu können, erlernen. Hierzu kömmt, dass in der Hebräischen Sprache Niemand eigentlich mit eigenen Augen sehen kann, ohne auch die verwandten Orientalischen Dialecte zu kennen; wie sollte nun der Iurist, welcher nicht Genie erster Grösse ist (denn für dieses gilt keine Regel), bei einer solchen Ausbreitung nicht wichtigere Dinge versäumen, und unter der Last der disparatesten Kenntnisse erliegen? Er kann sich vielmehr für iene seltenen Fälle auch noch aus den Ritualgesetzen der Iuden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente, und Ehesachen (3te Aufl. Berlin 1793. 8.), belehren, welche Sammlung *Moses Mendelsohn* veranstaltete. Indessen spricht für *Thibaut's* Meinung (iedoch aus andern Gründen) auch *I. G. Heineccii* Praefat. de utilitate literarum orientalium in iurisprudentia (vor der Ausg. von *Seldenus* de synedriis et praefecturis iuridicis Hebraeorum, Berol. 1734. 4. und in seinen Opusc. minor. var. argum. Amstel. 1738. 8. p. 200—217.), wo

besonders der Gebrauch der Orientalischen Sprachen für die Geschichte des Rechtes empfohlen und erläutert wird.

§. 140.

Römisches Recht.

Von grösserer wissenschaftlicher und practischer Wichtigkeit ist freilich *das Römische Recht.* Beginn, höchste Blüthe, und Verfall lassen sich kaum bei irgend einem andern Rechte so genau unterscheiden, zugleich aber ist es die erste vollständige Gesetzgebung, welche, besonders weil man das Recht auch wissenschaftlich behandelte, das ganze Gebiet desselben gleichmässig umfasst. Öffentliches und Privat-, Criminal- und Civil-Recht sind hier mit gleicher Aufmerksamkeit, wenn gleich nicht mit gleichem Erfolge behandelt, und wo ein Zweig zu fehlen scheint, fehlt gewöhnlich nur der Nahme, und die wissenschaftliche Trennung, nicht der Gegenstand selbst. Dabei unterschieden die Römer genau dieienigen Rechte, welche sich auf, zur physischen Existenz unentbehrliche, Bedürfnisse der menschlichen Natur beziehen, und daher selbst von den Thieren, welche ihrer Natur nach mit dem Menschen die meiste Ähnlichkeit haben, instinctartig benutzt werden (ius naturae): dieienigen, welche zwar nicht auf physischem Bedürfnisse, aber auf allgemeinen Gründen beruhen, und daher bei cultivirten Völkern in der Regel immer angetroffen werden (ius gentium, z. B. Eigenthum, Ehe); und endlich dieienigen, welche sie selbst aus Gründen, die ihrem Staate eigen waren, ein-

geführt, aber eben deshalb nur auf ihren Staat und dessen Bürger berechnet hatten (ius civile). Die Verhältnisse des iuris gentium wurden gewöhnlich unter einer andern Modification auch Gegenstände des ius civile.

§. 141.

Man hat aber wohl zu unterscheiden:

1) das Römische Recht in der Periode seiner Entwickelung, welche man nicht unpassend mit Cicero's Erscheinung schliesst, also ungefähr 650 Iahre; die zwölf Tafeln, ein für die Zeit seiner Entstehung bewundernswerthes Gesetz, waren hier die Grundlage, reichten aber bei grösserer Ausdehnung des Staats bald nicht mehr hin, daher eine Menge Nachträge in Gesetzen und Gewohnheiten (ius praetorium); Staats- und Privatrecht griffen, wie in republicanischen Verfassungen gewöhnlich, auf das engste in Einander, und überhaupt wurde das Recht gar nicht als Wissenschaft bearbeitet, sondern einzig nach den Bedürfnissen eingerichtet, und als Mittel, zu Ehre und Ansehen zu gelangen, erlernt;

2) das Römische Recht in der Periode seiner Vollendung, welche mit dem Kaiser Alexander Severus schliesst, also ohngefähr 350 Iahre; der Staat, zu einer ungeheuern Grösse gelangt, bekam durch monarchische Verfassung etwas mehr Consistenz, Künste und Wissenschaften blüheten in seltenem Grade, und auch das Recht wurde neben den Bemühungen der Gesetzgeber als Doctrin bear-

beitet; das Gewohnheitsrecht wurde in ein System gebracht (edictum perpetuum), Männer von dem seltensten Scharfsinne, von der universellsten Ausbildung, von der strengsten Unpartheilichkeit bearbeiteten die Wissenschaft, und selbst ihre Streitigkeiten mussten wohlthätig würken; Regenten, solcher Rathgeber würdig (Traian, Hadrian, Antonin der Fromme, Marc Aurel), vereinigten sich mit ihnen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen die Gesetzgebung zu bearbeiten, auch schwächere Nachfolger mussten die Überlegenheit solcher Rechtsgelehrten fühlen, und was sie nicht verstanden, ihnen gern überlassen, und so musste aus dem schönen Bunde der Doctrin mit der Gesetzgebung ein Rechtssystem hervorgehen, welches die Bewunderung aller Zeiten war und sein wird;

3) das Römische Recht in der Periode seines Verfalls, in welcher iedoch fast alle Quellen, die wir ietzt besitzen, ihre Gestalt empfingen, bis auf Iustinian, also ohngefähr 300 Iahre. Der Sitz des Römischen Reichs ward in den Orient verlegt, bald darauf das Mutterland ganz abgerissen, orientalischer Despotismus, und Verfolgungsgeist bezeichneten die weitere Verbreitung des Christenthums, und die ungeheure Menge iuristischer Schriften musste geistlose Leser ganz verwirren. Vergebens bestrebte man sich, indem man die Werke einiger vorzüglichen ältern Rechtsgelehrten zur Entscheidungsquelle machte, die Doctrin zu

erhalten, wissenschaftlicher Sinn war verschwunden, und gränzenlose Willkühr musste ohne die genauesten Gesetze einreissen. Daher die verschiedenen Compilationen, Anfangs Privatunternehmungen, sodann, da das Bedürfniss fühlbarer wurde, selbst unter öffentlicher Auctorität gemacht.

§. 142.

Das öffentliche Recht der Römer war nun in der ersten Periode republicanisch, mit Hinneigung Anfangs zur Aristocratie, späterhin zur Democratie. — Unter den Kaisern nahm es den Character der Monarchie, Anfangs einer beschränkten (Senatusconsulta), nach und nach aber einer immer unbegränztern (Orationes, Constitutiones) an, bis es endlich in der letzten Periode in einen wahren orientalischen Despotismus ausartete. — Auch auf das Privatrecht hatte dieses Einfluss. In den beiden ersten Perioden blieb die merkwürdige Duplicität der Rechtsverhältnisse (§. 140.) nach ius gentium und civile (strenge und laxe Ehe — Agnation und Cognation — Römisches und natürliches Eigenthum — Mancipation und Tradition — Usucapion und Präscription — Erbschaft und Bonorum possessio — Contracte und pacta) unangetastet, in der letzten dagegen verschwand sie nach und nach immer mehr, und mit ihr eine characteristische Eigenheit des Römischen Rechts, von welcher man manche Folgen unbedenklich beibehielt, und dadurch in Inconsequenzen verfiel.

§. 143.

Demohngeachtet werden unter dem Ausdrucke Römisches Recht gewöhnlich nur die von Iustinian am Ende der dritten Periode veranstalteten Sammlungen verstanden, weil diese Sammlungen allein gesetzliche Auctorität haben, auch die Hauptquelle sind, um den ehemahligen bessern Zustand des Römischen Rechts kennen zu lernen. Iustinian, welcher das Mutterland des Römischen Reichs wiedereroberte, wollte auch im Reiche der Wissenschaften eine ähnliche Eroberung machen, und glaubte dem Rechte seinen alten Glanz wiederzugeben, wenn er alle ähnliche Unternehmungen verdunkelnde Sammlungen des Wichtigsten aus allen Rechtsquellen veranstalten, und sodann das als Resultat sich ergebende Recht nach den Ansichten seiner Zeit verbessern liesse. So entstanden, nach einigen Versuchen, die vier Werke, welchen man zusammen mit einem Anhange, wie es scheint, zuerst im 13ten Iahrhunderte, die Benennung Corpus iuris civilis gab.

§. 144.

Es besteht dieses nähmlich aus folgenden vorzüglich von Tribonian bearbeiteten Werken:

1) aus den Institutionen, einem kurzen am 21sten Nov. 533 bekannt gemachten Lehrbuche, vorzüglich des Privatrechts, nach einem sehr einfachen und fasslichen Systeme, wobei die Worte alter Iuristen oft beibehalten sind, iedoch ohne

diese

diese zu nennen. Vom 30sten Dec. bekam dieses Lehrbuch auch gesetzliche Kraft;

2) aus den Pandecten (πανδεκτης, eine vollständige Sammlung) oder Digesten (ein geordnetes Ganze), welche ein weitläuftiges System des ganzen Römischen Rechts enthalten, zusammengesetzt aus den Schriften der classischen Rechtsgelehrten, wobei iedoch die Allegate so genau als möglich hinzugefügt wurden. Statt zehn dazu vom Kaiser bestimmter Iahre, wurde diese Arbeit mit voreiliger Schnelligkeit in drei Iahren zu Stande gebracht, und am 16ten Dec. 533 bekannt gemacht; gesetzliches Ansehen bekam auch sie vom 30sten Dec. an;

3) aus dem Codex repetitae praelectionis (im Gegensatze eines frühern von 529), d. h. einer Sammlung kaiserlicher Gesetze seit Hadrian, ebenfalls eingefügt in ein System des ganzen Römischen Rechts, welches dasselbe ist, wie in den Pandecten, nur in kleinere Theile zerschnitten, und hie und da durch die Natur der Quellen, aus welchen geschöpft wurde, etwas anders modificirt; diese Sammlung, in welche vorzüglich die neuen von Iustinian selbst herrührenden Gesetze (quinquaginta Decisiones 529—533) aufgenommen wurden, konnte schon am 16ten Nov. 534 bekannt gemacht werden;

4) aus den Novellen, d. h. neuen in Griechischer Sprache abgefassten Gesetzen (νεαραι διαταξεις), welche Iustinian erst nach Vollendung dieser Sammlungen zu Verbesserung des darin enthaltenen

Rechtssystems in den Iahren 535—559 zu geben für gut fand. Allein weder die Sammlung derselben, die wir besitzen, noch die elende lateinische Übersetzung, welche in den gewöhnlichen Ausgaben steht, rührt von Iustinian her.

Der Anhang, welcher zu diesen vier Theilen hinzukömmt, rührt nicht von Iustinian her, und hat weder practischen, noch grossen historischen Werth.

§. 145.

Durch die ersten drei Unternehmungen erwarb sich nun Iustinian um seine nächsten Zeitgenossen ein nicht zu bestreitendes Verdienst, indem er, da die Rechtspflege einmahl wieder Handwerk geworden war, wenigstens eine sichere Richtschnur für die Arbeiter aufzustellen suchte. Dagegen wurde der Rechtswissenschaft eine tödtliche Wunde dadurch beigebracht, dass alle in diese Sammlungen nicht aufgenommene Schriften oder Gesetze für ganz ungültig erklärt, und nicht einmahl Berufungen darauf, als auf Hülfsmittel zur Auslegung des Aufgenommenen, zugelassen wurden. Denn in einem Zeitalter, wo Niemand für mehr, als das Unentbehrliche Sinn hatte, mussten nun nothwendig alle frühern Schriften und Sammlungen ihren Werth verlieren; und daher allein kömmt es, dass von dem Voriustinianeischen Rechte so wenig in seiner ächten Gestalt auf uns gekommen ist. Bei der Unachtsamkeit und Willkühr, mit welcher man, nach nur zu deutlichen Spuren, die Quellen

behandelt hat, ohne Widersprüche, Wiederholungen, Verstümmelungen, Zusätze, und Veränderungen zu scheuen, ist dieser Verlust um so beklagenswerther. Aber selbst für die Zeitgenossen verlohren diese Sammlungen einen grossen Theil ihres Werthes wieder durch die Novellen. Denn da hier in vielen Theilen des Rechts ganz neue Theorieen aufgestellt wurden, so verlohr ein Theil iener Sammlungen nothwendig seine Gültigkeit, weil er antiquirte Rechtsvorschriften enthielt. Bei der Anhänglichkeit an den Buchstaben aber, welche überall erscheint, wo es an wissenschaftlichen Grundsätzen fehlt, musste hieraus aufs neue ein schwankendes, unsicheres Recht entstehen, indem Niemand fähig war, streng zu bestimmen: welche Regeln des alten Rechts neben den neuen bestehen könnten, und welche nicht? Noch mehr wuchs dieses Übel, als Iustinians (geb. 484, reg. seit 527, gest. 565) Nachfolger auf dem von ihm betretenen Wege fortschritten, Gesetze auf Gesetze häuften, und so ein ius Postiustinianeum bildeten, welches am Ende dem Iustinianeo über den Kopf zu wachsen drohte.

§. 146.

In Italien hatte sich, selbst unter den dort herrschenden, Gothen das Römische Recht erhalten, und der Westgothe Alarich hatte sogar schon (506) für seine Römischen Unterthanen eine Sammlung von Kaisergesetzen und Schriften Römischer Iuristen (Breviarium Alaricianum) veranstalten lassen,

welche wohl ein Versuch sein sollte, auch seine Landsleute näher mit diesen Gesetzen bekannt zu machen, und sich unter dem Nahmen lex Romana, oder mundana, lange Zeit erhielt und sehr weit verbreitete. Ihr verdanken wir fast Alles, was wir von Denkmählern des Voriustinianeischen Rechts minder verstümmelt besitzen. — Dass nun Iustinian in dieses (552) wiedereroberte Land seine Sammlungen schickte, war sehr natürlich. Sie fanden hier Eingang, und erhielten sich selbst während der Herrschaft der Longobarden und der fränkischen Könige. Doch wurden Codex und Novellen, als dem Standpuncte damahliger Zeit viel näher, besonders nach immer weiterer Verbreitung des Christenthums, weit allgemeiner, vorzüglich von der darin bedachten Geistlichkeit, in Schutz genommen und beobachtet, als die schwerer zu verstehenden und, ihrem wissenschaftlichen Werthe nach, zu hoch über iener Zeit der Barbarei stehenden Pandecten. So scheinen neben dem Breviarium Alaricianum der Codex und die Novellen, deren Erklärung die Geistlichkeit übernahm, in Italien gegolten zu haben, wenn in diesem, während der traurigen Zeiten des Faustrechts, mehr als andere, zerrütteten Lande, überhaupt noch vom Rechte die Rede war. Als endlich im 12ten Iahrhunderte die Wissenschaften in dem der Kämpfe müden Italien fröhlich wieder aufzublühen begannen, und nun zufällig eine treffliche Handschrift der Pandecten (Codex Florentinus, litera Pisana) allgemeiner be-

kannt wurde, da erwachte die Liebe zu den grossen Voraltern in den Nachkommen, und auf den neugestifteten Universitäten, vorzüglich zu Bologna, wurde das Römische Recht, besonders die Pandecten, durch talentvolle Männer erläutert, von welchen Irnerius einer der ersten und vorzüglichsten war, und welche man gewöhnlich viel zu einseitig und nur nach dem Lichte, in welchem sie uns ietzt noch erscheinen, Glossatoren nennt.

§. 147.

Grosse historische oder philologische Gelehrsamkeit besassen diese Männer nicht. Daher wurden z. B. die Novellen nur in einer schlechten lateinischen Übersetzung, oder noch gewöhnlicher in des griechischen Rechtsgelehrten Iulian allgemein beliebtem lateinischen Auszuge, in dessen Gegensatze man die Originalnovellen Authenticas nannte, gelesen. Um das Studium noch mehr zu erleichtern, trug man den summarischen Inhalt dieser Authentiken, und einiger Gesetze der deutschen Kaiser Friedrich des I. und II. unter dieienigen Gesetze des Codex ein, welche dadurch eine Änderung erlitten hatten, und diese kurzen Auszüge erhielten und behaupteten endlich selbst den Nahmen Authentiken, während die Novellen, da Iulians Auszug wieder ausser Gebrauch kam, ihn verlohren. Ähnliche Versuche bei den Institutionen wurden weniger bemerkt. — Allein wenn schon es an Gelehrsamkeit fehlte, so fehlte es doch nicht

an seltenem Scharfsinne, durch welchen sich diese Männer, da, ihre Blössen aufzudecken, nur Wenige im Stande waren, bald ausgebreiteten Ruhm erwarben.

§. 148.

In Deutschland war das Römische Recht schon längst durch die Gothen und das Breviarium Alaricianum bekannt, daher in den ältesten Gesetzen, besonders mancher germanischer Völkerschaften (Leges Saliorum, Ripuariorum, Verinorum u. s. w.), wenn sie gleich sich fast ausschliessend mit Criminalrecht beschäftigen, deutliche Spuren, und oft wörtliche Wiederholungen des Römischen Rechts, mit eigenen Gebräuchen durchwebt, zu finden sind. Die fränkischen Könige liessen ieder Völkerschaft diese einheimischen Gesetze, und ihre Capitularien betrafen fast einzig die Staatsverfassung. Als der Carolinger Herrschaft gesunken war, und die Lehnsverhältnisse nach und nach entstanden und herrschender wurden, waren iene alten Gesetze nicht mehr anwendbar; überall liessen sie Lücken, überall widersprachen sie neueren Rechtsbegriffen. Bei der allgemeinen Verwirrung und Regellosigkeit damahliger Zeit, war an eine gleichförmige eigene Gesetzgebung nicht zu denken. Zu verwundern war es also nicht, dass man bei dieser Ungewissheit des Rechts zu einer Quelle zurückkehrte, aus welcher schon die Vorfahren theilweise geschöpft hatten; besonders da

1) Italien, wo das Römische Recht eben wieder aufblühte, mit Deutschland seit Lothar III. (1132) in der engsten Verbindung stand, und eigentlich Ein Reich ausmachte;

2) die Italiänischen Universitäten, deren Ruhm sich immer weiter verbreitete, eine grosse Menge auch deutscher Iünglinge an sich zogen, welche, vertraut mit dem Römischen Rechte, in ihr Vaterland zurückkehrten, und, wo es an anderer Richtschnur fehlte, das Erlernte zur Anwendung brachten;

3) die vielen damahls in Deutschland lebenden, oder dasselbe durchreisenden Italiäner bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten eben so nach dem bei ihnen geltenden Rechte (lege sua) beurtheilt zu werden verlangten, wie dieses schon längst germanische Abkömmlinge in Italien verlangt und erhalten hatten;

4) die deutschen Kaiser sich in der Idee gefielen, dass Iustinian ihr Vorgänger, und ihr neues Römisch-deutsches Reich eine Fortsetzung des alten sei, eine Idee, welche auch die Deutschen gern ergriffen, und sich daher auch deshalb an Iustinians Gesetze gebunden glaubten; endlich

5) die Kaiser in ienen Zeiten unsichrer und stets wechselnder Gewalt, durch das neueste Römische Recht, welches die Maiestätsrechte so sehr ausdehnt, ihren Thron, besonders auch gegen die immer mehr um sich greifende Hierarchie, zu befestigen, die Bewohner der Städte aber, des Faust-

rechts müde, durch ein so vollständiges Recht, Ruhe in ihrem Gewerbfleisse zu erlangen, hoffen konnten.

Anmerkung. Man vergl. *Silberrad's* eben so treffliche, als lange Anmerkung zu *Heineccii* histor. iur. lib. II. §. 60.

§. 149.

Alle diese und mehrere andere minder wichtige Umstände hatten die Folge, dass deutsche Gerichte und Schöffen in ihren Weisungen immer mehr das Römische Recht als Norm und Entscheidungsquelle ansahen, so oft es an einer andern gebrach. In den Sammlungen damahliger Zeit findet man daher oft Römisches Recht, aber auch eben so oft vaterländische, dem Römischen Rechte gerade zuwiderlaufende, Rechtssätze, an die man sich längst im ganzen Reiche oder in einzelnen Provinzen gewöhnt hatte, und welche man daher für ausländisches Recht aufzuopfern, mit Recht Bedenken trug. Bei Instituten, welche, den Römern fremd, aus der Individualität germanischer Völker hervorgegangen waren, konnte vom Römischen Rechte noch weniger die Rede sein. Das Ansehen dieses letztern wuchs indessen immer mehr, da erst in Frankreich, dann auch in Deutschland, Universitäten nach dem Muster der Italiänischen errichtet wurden, auf welchen man die Erklärung und Bearbeitung des Römischen Rechts gleichfalls unter die vorzüglichsten Zwecke zählte.

§. 150.

So sehr sich nun auch Patrioten dem, selbst auf Kosten vaterländischer Sitte emporstrebenden, fremden Rechte entgegenstemmten, so griff dieses dennoch immer weiter um sich, wurde als Gewohnheitsrecht allgemein und öffentlich gebraucht, und seit dem Anfange des 15ten Iahrhunderts in den Reichsgesetzen selbst (unter dem Nahmen: Kaiserliches Recht) mehrmals erwähnt, bis endlich Kaiser und Reich 1495 bei Errichtung des Reichscammergerichts allen Beisitzern die Beobachtung des Römischen Rechts zur Pflicht machten, auch nachher in vielen Abschieden und anderen Reichsgesetzen Römische Grundsätze wiederholten, daher denn seit dieser Zeit das Römische Recht als ein ausdrücklich recipirtes subsidiarisches Recht zu betrachten ist.

§. 151.

Die Frage: ob diese Reception heilsam oder nachtheilig gewürkt habe? lässt sich im Allgemeinen nicht entscheidend beantworten. Durch eine verkehrte Anwendung ist das Römische Recht allerdings sehr häufig schädlich geworden. Dagegen hat es, so oft es nach richtigen und wissenschaftlichen Grundsätzen angewendet wurde, seinen Nuzzen allemahl bewährt, und da bei dem Gange der ehemahligen Reichstagsgeschäfte eine allgemeine Gesetzgebung für das ganze Reich nach eigenthümlichen Grundsätzen nimmermehr zu Stande gekommen sein würde, so beförderte die Aufnahme des

Römischen Rechts doch einigermassen die Einheit des Rechts in den verschiedenen Territorien, welche ausserdem gewiss längst in noch höherem Grade verschwunden wäre, setzte auch übrigens in seinem Haupttheile (den Pandecten) der Hierarchie einen Damm entgegen, und trug zu Hinderung ihrer Fortschritte und Dauer in Deutschland manches bei.

§. 152.

Wichtig ist es nun aber, dieienigen Grundsätze zu kennen, nach welchen das Römische Recht auch heute noch, da wo es gilt, anzuwenden ist. Diese sind folgende:

1) Die Stellen des Römischen Rechts, besonders der Institutionen und Pandecten, welche blos doctrinell sind, d. h. dem Zwecke Iustinians, neben der Gesetzgebung auch ein System der Iurisprudenz aufzustellen, entsprechen (also Definitionen, Eintheilungen u. s. w.), haben gar keine gesetzliche Kraft, und man kann, ia man muss sogar, so oft sie besonders logisch unrichtig sind, von ihnen abweichen, denn die Wissenschaft kennt kein Gesetz, als das der Wahrheit;

2) Nur die den Italiänischen Rechtslehrern (§. 146. 147.) bekannten und von ihnen mit Glossen versehenen Theile des Römischen Rechts sind recipirt (quem textum non agnoscit glossa, eum nec agnoscit forum), also von 168 Novellen, die wir gegenwärtig besitzen, nur 97, in den übrigen Theilen keine leges restitutae, noch weniger das

ius Anteiustinianeum, sofern es nicht im Iustinianeo enthalten ist, oder das Postiustinianeum (z. B. der Appendix); wenn mit dem letztern das bestehende Recht harmonirt, so ist dieses blos zufällig, und der Grund in einer andern Rechtsquelle zu suchen;

3) Privatmeinungen der Glossatoren sind dagegen nie recipirt worden, und hätte man sich früher, selbst mit Aufopferung des wahren Sinnes, daran gehalten, so war dieses unvernünftig, und kann nicht von nöthigenden Folgen sein: daher sind auch die Authentiken (§. 147.), als ein bloses Erleichterungsmittel, keine Gesetze; ihr Inhalt gilt sofern und weil er mit der Novelle übereinstimmt, aber im entgegengesetzten Falle die Authentike vorziehen, ist thöricht, noch thörichter zu behaupten, dass nur die barbarische Übersetzung der Novellen mit allen Fehlern recipirt sei, auf den griechischen Text aber nicht zurückgegangen werden dürfe.

Erste Anmerkung. Bei Aufstellung dieser und der folgenden Regeln bin ich im Ganzen *A. D. Weber's* trefflichen Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauche des Römischen Rechts (Schwerin 1782. 8. und in *Dessen* kleinern Schriften, Schwerin 1801. 8. No. 1.) gefolgt. Nur seine zweite Regel habe ich weggelassen (weil meine Ansicht von dem natürlichen Rechte, und dessen Anwendung, ganz der Weberschen entgegen ist), und an deren Stelle die dritte gesetzt.

Zweite Anmerkung. Wider die zweite Regel, insofern dadurch wesentliche, und in ursprünglicher Gestalt vorhandene, Theile der Iustinianeischen Legislation, blos deswegen, weil sie den Glossatoren misfielen oder unbekannt waren, ausgeschlossen werden, hat sich schon *Silberrad*

erklärt zu *Heineccii* hist. iur. lib. I. §. 417. (und desto mehr ist zu verwundern, dass er dennoch über die dritte Regel in Hinsicht der Authentiken fast, und in Hinsicht der griechischen Novellen ganz bei der gewöhnlichen Meinung bleibt Anm. γ. zu §. 419.). Allerdings reicht jener Grund so wenig hin, als die blinde Anhänglichkeit der Vorfahren an die Glosse uns binden kann, und es sollten daher heutzutage durchaus alle Novellen gleiches Ansehen haben. Indessen ist der Gerichtsbrauch dagegen, und da es für einen grossen Verstoss gehalten wird, sich auf eine unglossirte Novelle zum Beweise von Rechten zu berufen, so mögen die Zahlen der 97 glossirten hier stehen; es sind: Nov. 1. bis 12. (allemahl inclus.) 14. bis 20. 22. 23. 32. 34. 39. 44. 46. bis 49. 51. bis 58. 60. 61. 66. 67. 69. bis 74. 76. bis 86. 88. bis 100. 105. bis 120. 123. 124. 125. 127. 128. 131. 132. 134. 143. 159.

§. 153.

4) Verordnungen des Römischen Rechts über Gegenstände, welche heutzutage gar nicht, oder doch nicht mehr in der Art existiren, welche das Gesetz unzertrennlich voraussetzt, sind, selbst analogisch, eben so unanwendbar, als solche, deren wesentlicher Hauptgrund ganz wegfällt;

5) Auf Gegenstände und Geschäfte, welche den Römern ganz unbekannt waren, sondern blos aus deutschen Sitten und Verfassungen oder andern Quellen sich gebildet haben, ist das Römische Recht ebenfalls nicht anwendbar, und die Analogie, welche so oft gemisbraucht worden ist, hat hier ebenfalls keine Würkung;

6) Wenn keine der bisherigen Einschränkungen eintritt, so gilt in Hinsicht der Gegenstände, worüber das allgemeine deutsche Recht nichts bestimmt, und da, wo auch Local- oder Land-

Rechte nichts abweichendes verordnet haben, das Römische Recht. Dieses folgt aus der Idee eines subsidiarisch recipirten Rechtes.

7) Die Theile des Iustinianeischen Rechts kommen rückwärts von der Zeitfolge ihrer Entstehung zur Anwendung, weil die Deutschen vernünftigerweise, wenn sich diese Theile widersprechen, nur den neusten Willen Iustinians aufnehmen konnten; wenn daher eine Novelle der andern widerspricht, gilt die neueste; eben so gehen die Novellen den drei Sammlungen vor; unter diesen kömmt zuerst der Codex zur Anwendung, dann die Institutionen und zuletzt die Pandecten. Wenn aber eine Stelle des Codex, der Institutionen, oder der Pandecten einer andern der nämlichen Sammlung widerspricht, und keine Rechtsquelle, die nach dem eben Gesagten dieser Sammlung vorgeht, den Streit entscheidet, so ist schlechterdings nicht die neuere Stelle, sondern die in den Geist des neuesten Iustinianeischen Rechts passendere Meinung vorzuziehen.

Aus diesen Regeln ergiebt sich, dass ganze Theile des Römischen Rechts alle Anwendbarkeit verlohren haben (z. B. Staatsrecht), ganzen Theilen des deutschen Rechts ebenfalls das Römische Recht fremd ist (z. B. dem heutigen Staatsrechte, dem Lehnrechte, u. s. w.), und dass, wenn auf Gegenstände der letztern Art Vernunftregeln angewendet werden (§. 27.), die das Römische Recht (als ratio scripta) auch enthält, dieses von der An-

wendung des Römischen Rechts selbst wohl zu unterscheiden ist.

Anmerkung. *Hübner* hat in seiner Ausführung über den Gegenstand der 7ten Regel (S. 8. ff. des mehrangeführten Buchs), wie ich glaube, so viel, iedoch nicht zuerst, bewiesen, dass der Grund, warum in Deutschland der neueste Theil des Römischen Rechts vorgezogen werde, nicht die Regel: lex posterior derogat priori, sondern der im §. angegebene sei. Wenn er aber Codex, Institutionen, und Pandecten Einander ganz gleich gesetzt wissen, und sobald sich ein Widerspruch unter diesen Sammlungen ergiebt, die historisch neueste Meinung ohne Rücksicht auf die Sammlung, in welcher sie steht, angewendet wissen will, so dürfte diese Entscheidungsquelle a) oft sehr mühsam oder gar nicht aufzufinden sein, und immer viel Verwirrung und Ungewissheit verursachen; b) der Absicht bei der Aufnahme des Römischen Rechts zuwider sein. Diese ging nie dahin, einer Stelle von Paulus, oder einem Gesetze Diocletians, sondern den von Iustinian veranstalteten Sammlungen Gesetzeskraft zu geben; es kann also in der Anwendung nicht darauf ankommen, ob ein Satz von einem ältern oder neuern Iuristen oder Kaiser ausgesprochen wurde, denn uns gilt er blos als Iustinians Wille, sondern darauf, welche Meinung eines Iuristen oder Kaisers Iustinian früher oder später zu der seinigen erhob, und ich begreife nicht, wie *Hübner* sogar (S. 14.) in Widerspruch mit dem, was in seiner Ansicht wahr ist, behaupten konnte: Iustinian's gesetzgeberischer Wille gehe uns Deutsche gar nichts an. — Widersprüche, die in den Pandecten selbst, oder in den Institutionen, oder im Codex vorkommen, sind Fehler, welche Iustinian ausdrücklich vermieden wissen wollte; hier kann also nicht die neuere Meinung gelten, sondern die, für welche sich Iustinian hätte erklären sollen und müssen. — In Hinsicht des Verhältnisses der Institutionen zu den Pandecten folge ich der Theorie, welche *Hr. O. H. G. R. Haubold* in den classischen Praecognitis iur. Romani priv. noviss. (Lips. 1796. 8.) §. 16. aufgestellt, und *Hübner* seicht widerlegt hat, mir aber die richtigste scheint.

§. 154.

Was nun das Studium dieses Rechts anlangt, so muss dasselbe, wenn es gründlich sein soll, nothwendig ausgehen von einiger Bekanntschaft mit den Quellen, und da diese Quellen zum Theil in griechischer Sprache geschrieben sind, so rechtfertigt sich hier die oben (§. 98.) behauptete Nothwendigkeit der griechischen Sprache, so wie in Hinsicht des alten Rechts überhaupt die Unentbehrlichkeit der Alterthumswissenschaft, und in Hinsicht des neuen, der Kirchengeschichte. Das Studium der Quellen wird bei dem ietzt herrschenden wissenschaftlichen Streben viel zu sehr vernachlässigt, und besonders sind Codex und Novellen den meisten Iuristen ganz unbekannt. Nun ist es wohl wahr, dass die Lectüre der Quellen allein, mit welcher man sich so lange begnügte, alle Nachtheile einer historischen Behandlungsart ohne die dogmatische (§. 128.) haben muss. Indessen ist es eben so gewiss, dass die dogmatische Lehrart ohne Quellenstudium zur Empirie führt (§. 133.) und auch der Wissenschaft schädlich wird, denn gründliche Überzeugung, Verbesserung des Irrigen, und Kenntniss der Motiven, welche diese oder iene Entscheidung veranlassten, sind nur durch Quellenstudium zu erlangen, welches aber, um Geschmack daran zu finden, frühzeitig angefangen sein will. Daher besonders ist philologische, antiquarische und historische Bildung für die Richtung des Iuristen so wichtig, daher sind auch die erst

neuerlich hie und da wieder eröffneten exegetischen Vorlesungen über die wichtigsten Theile der Quellen dem Iuristen sehr zu empfehlen.

Anmerkung. *Iac. Gothofredi* Manuale iuris, Gen. 1710. (und oft seitdem) 12. ist eine treffliche Einleitung in alle Theile des corpus iuris. *Iac. Fr. Ludovici* Compendium Novellarum Iustiniani (Hal. 1702. 8.) scheint nicht so bekannt zu sein, als es wohl verdiente. Dagegen sind *C. G. Rössig* Elementa iur. Rom. sec. ord. Codicis Iustinianei (Lips. 1805. 8.) ein ganz mislungener Versuch. Für Institutionen und Pandecten sind ähnliche Bücher allgemein bekannt.

§. 155.

Geschichte des Römischen Rechts.

Um aber die Quellen historisch behandeln zu können, muss nothwendig die Kenntniss der Gründe vorhergehen, durch welche das in denselben enthaltene Recht wurde, was es ist. Was daher oben (§. 130—132.) von der Rechtsgeschichte im Allgemeinen und der Behandlungsart der Specialgeschichte insbesondere gesagt worden ist, muss vorzüglich auf das Römische Recht angewendet werden, und die angedeuteten Perioden (§. 141.) scheinen für diese Geschichte die zweckmässigsten zu sein. Mit den zwölf Tafeln kann eigentlich unsre Rechtsgeschichte erst anfangen, Alles vorhergehende ist so ungewiss, und so entstellt von denen, die gern unter den Königen den ganzen Keim des spätern Rechts finden wollten, dass es nur eine Einleitung bilden, aber keine eigene Periode ausmachen kann, auch die Mühe des Nachforschens selten belohnt. Aber seit den zwölf Tafeln giebt

es

es eine festere Grundlage, und nun kann erst von einem eigentlich Römischen Rechte (ius civile §. 140.) die Rede sein. Der Endpunct dieser Geschichte ist Iustinians Tod, weil durch ihn das Römische Recht die Gestalt bekam, in welcher es uns als Gesetz gilt, also das, was später geschah, für uns nur Privatunternehmung bleibt, und in die Literaturgeschichte des Römischen Rechts gehört. Die Behandlung beruht auf der Verbindung der historischen mit der historisch-dogmatischen Methode, und eben deswegen bildet die innere Rechtsgeschichte bei gehöriger Behandlung den besten Übergang zu dem rein-dogmatischen Theile, welcher dann gleichsam den Schlussstein des ganzen Gebäudes ausmacht. Dass übrigens die Römische Rechtsgeschichte, wenn gleich für das Privatrecht vorzüglich wichtig, doch keineswegs allein oder auch nur vorzüglich auf dasselbe zu beschränken sei, lehrt schon der Nahme, und geht auch aus dem genauen Zusammenhange des öffentlichen Zustandes mit dem Privatrechte hervor, und in dieser Hinsicht scheinen neuere treffliche Versuche noch Lücken gelassen zu haben. Wenn endlich nicht zu läugnen ist, dass der Iurist ohne Geschichte des Römischen Rechts Brod erwerben könne, so ist doch derienige, der sich allein hierauf beschränkt, schlimmer als ein Handwerker (welcher doch gewöhnlich auf Vervollkommung seines Metiers denkt), und verdient auf keinen Fall den Nahmen eines Gelehrten.

§. 156.

Die Quellen, aus welchen das neueste Römische Recht sich allmählig gebildet hat, giebt die äussere Geschichte desselben an, und, insofern sie noch vorhanden sind, gewähren diese Quellen das bedeutendste Hülfsmittel für die Erklärung der Iustinianeischen Sammlung. Von denienigen, welche noch in ihrer ursprünglichen Gestalt vorhanden sind, gehören hierher besonders die Schriften einiger Römischer Iuristen (Caius, Paullus, Ulpianus u. s. w.), ein grosser Theil einer Voriustinianeischen Constitutionensammlung (Codex Theodosianus) und Fragmente zweier andern. — Allein auch die Schriften des Nachiustinianeischen Rechts haben besonders einen critischen Werth bei der Bearbeitung unserer Rechtsbücher. Hierher gehört besonders für die Institutionen Theophilus, ein Zeitgenosse Iustinians; dieser hatte selbst mit an den Institutionen gearbeitet, und wir besitzen eine griechische Erklärung derselben von ihm, die wahrscheinlich aus dem Collegienhefte eines seiner Schüler geflossen ist. Für die übrigen Theile aber sind, unter vielen andern griechischen Schriften, hauptsächlich die Basilica (Βασιλικαι διαταξεις) von grosser Wichtigkeit, d. h. eine Sammlung von Gesezzen, der Iustinianeischen ähnlich, welche wegen der seit Iustinian so sehr überhand genommenen Menge der Gesetze nöthig, und von dem Kaiser Basilius Macedo (gest. 886) angefangen, von seinem Sohne Leo Philosophus vollendet und herausgege-

ben, endlich von dessen Sohne Constantinus Porphyrogennetus nach dem Iahre 945, in verbesserter Gestalt, bekannt gemacht wurde. Diese Sammlung, deren grössten Theil wir noch besitzen, enthielt mit den später dazu geschriebenen Scholien fast die ganzen Iustinianeischen Rechtsbücher, und sehr oft kann durch sie die richtige Lesart hergestellt werden.

§. 157.

Critik und Hermeneutik des Römischen Rechts.

Die richtige Anwendung dieser und anderer Hülfsmittel lehrt nun *die Critik und Hermeneutik des Römischen Rechts.* Diese besteht aus einem historischen Theile, worin die zur Erklärung gegebenen Römischen Gesetzbücher nach ihrer äussern Gestalt (Ächtheit, Vollständigkeit, Ordnung, Sprache, u. s. w.) genau dargestellt, und einem angewandten, worin die aus dieser Beschaffenheit der Quellen sich ergebenden Regeln, mit Rücksicht auf die hermeneutischen Hülfsmittel, und deren zweckmässigen Gebrauch, auseinandergesetzt werden. Hier wird denn auch von den Handschriften und Ausgaben der Quellen, als den vorzüglichsten Hülfsmitteln der Critik, gesprochen werden müssen, und es ergiebt sich leicht, dass sowohl im ersten, als im zweiten Theile immer den allgemeinen Beschreibungen und Regeln besondere folgen müssen, indem bei der verschiedenen Beschaffenheit und Absicht der vier Theile Iustinianeischer Gesetzgebung, nothwendig auch ieder seine

eigenen Regeln für die Auslegung haben muss. Es setzt übrigens diese, ungeachtet ihrer Wichtigkeit, noch gar nicht würklich bearbeitete Wissenschaft, richtige Begriffe von Auslegung überhaupt (§. 31.) und philologischer Hermeneutik und Critik (§. 102.) insbesondere, zugleich aber auch tiefe Bekanntschaft mit dem Römischen Rechte und seinen Schicksalen voraus; besonders an dem ersten Erfordernisse hat es bisher allgemein gefehlt, indem man über die Critik sich allenfalls vereinigte, aber unter dem Titel der logischen Auslegung eine dem Iuristen ganz eigene Erklärung erfand, worüber Ieder einen andern Begriff hatte, welche aber am Ende nichts anders war, als eine Theorie der Anwendbarkeit eines Gesetzes, die ganz ausser dem Kreise des Hermeneuten und Critikers liegt. Es giebt nach dem Obigen schlechterdings nur eine grammatische und eine historische Auslegung des Römischen Rechts, denn zu der rhetorischen möchte sich wohl nur selten Gelegenheit finden, und die Anwendbarkeit der Gesetze zu bestimmen — macht ein besonderes, der Auslegung fremdes, Geschäft der Philosophie des Römischen Rechts (§. 125.) aus, welches zweckmässig mit der erstern verbunden werden kann, aber dennoch von ganz anderem Zwecke und anderen Principien ausgeht.

Erste Anmerkung. *Bach* scheint dieses sehr richtig gefühlt zu haben, und die Gründe, welche *Thibaut* (Theorie der logischen Auslegung des Römischen Rechts, Altona 1799. 8. S. 16.) wider ihn aufstellt, genügen keineswegs. Indessen behält dieses Buch

seinen hohen Werth, wenn man nur den Nahmen logische Auslegung mit einem passendern vertauscht. Die besonders in neuerer Zeit zahlreichen Schriften der meisten Iuristen, beweisen übrigens, wie sehr ihnen das Geschäft der wahren Auslegung fremd ist, indem sie es beständig mit ihrem usus modernus verwechseln, und von den Principien der Philologen, und Theologen in ganz gleichen Fällen gar keine Notiz nehmen. Selbst *Hübner'n* (in d. angef. Schr. S. 171. ff.) trifft dieser Vorwurf.

Zweite Anmerkung. Die Hermeneutik kann, wo Vorlesungen darüber gehalten werden, nicht eher mit Nutzen gehört werden, als wenn man einige Bekanntschaft mit den Dogmen des Römischen Rechts wenigstens durch die Institutionen sich erworben hat; dann aber ist sie von dem grössten Nutzen.

§. 158.

Longobardisches Recht.

Bei zwei Nationen, Longobarden und Franken, entwickelte sich allmählig das für den gesellschaftlichen Zustand neuerer Zeit so wichtige Lehnsverhältniss, dessen Characteristisches in einem zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen getheilten Eigenthume besteht, wobei der erste das Obereigenthum, der letzte den vollen Niesbrauch, erblich unter tüchtigen Gliedern seiner Familie, hat, dem Lehnsherrn aber Unterwürfigkeit und Ritterdienste schuldig ist. Nach Deutschland kam dasselbe besonders, als der fränkischen Könige Macht immer weiter um sich griff. Indess scheinen die Longobarden über diesen Gegenstand vollständigere Gesetze und Gewohnheiten gehabt zu haben, als die Franken. Als daher endlich (774) die Franken unter dem grossen Carl der Herrschaft der Longobarden in Italien ein Ende gemacht, und ihren schwa-

chen König Desiderius gefangen weggeführt hatten, blieb Italien immer der Sitz des Lehnrechts, und besonders durch Mailändische Rechtsgelehrte, aber auch durch ausdrückliche Gesetze der Kaiser wurden die Lehnsgesetze der Longobarden dort erhalten und immer mehr ausgebildet, während in Deutschland grosse Verschiedenheit auch in diesem Gegenstande stattfand (sächsisches, schwäbisches Lehnrecht), ob man sich gleich frühzeitig bemühte, auf gewisse feste Grundsätze zurückzukommen (auctor vetus de beneficiis vor 1122).

§. 159.

In Italien, wo Doctrin und Gesetzgebung sich zu Ausbildung des Lehnrechts vereinigten, wurde die Zahl der Schriften und Gesetze endlich so gross, dass es schwer war, das ganze Feld zu übersehen. Dieses veranlasste einen unbekannten Rechtsgelehrten in der Mitte des zwölften Iahrhunderts, eine Sammlung der Gebräuche, und Rechtsmeinungen, besonders der Mailändischen Curie, auch kaiserlicher Gesetze, auf eine ähnliche Art zu veranstalten, wie Iustinian bei seinen Sammlungen zu Werke gegangen war. Diese Schrift, welche aus zwei Büchern besteht, und den Titel: consuetudines feudales, oder libri feudorum, führt, wurde von Kaiser Friedrich I. auf die damahls im grössten Flore stehenden Italiänischen Universitäten, als Handbuch zu Vorlesungen, gesandt, dort mit ausgezeichnetem Beifalle aufgenommen, und von den Glossatoren den von ihnen in neun Collationen

abgetheilten Novellen als decima collatio beigefügt. Hierdurch wurde diese Schrift eines Privatmannes auch in Deutschland frühzeitig bekannt, und schlich sich, als vermeintlicher Theil des Corpus iuris, mit diesem zugleich auch in den Gerichtsbrauch ein. Nach einigem Kampfe mit dem deutschen Lehnrechte behielt sie die Oberhand, und wurde im funfzehnten Iahrhunderte selbst in den Reichsgesezzen dem Römischen Rechte als subsidiarisch gleichgesetzt. Hieraus folgt, dass in Hinsicht der Anwendung fast dieselben Grundsätze gelten, welche oben (§. 153.) für das Römische Recht aufgestellt worden sind, indem deutsche Rechte und Gewohnheiten den longobardischen allemahl vorgehen. Allein da dieses Buch nur Gesetze über einen bestimmten Gegenstand enthalten soll, und nur in Hinsicht auf diesen Gegenstand recipirt wurde, so ist der Gebrauch desselben nicht über den Kreis des Lehnrechts auszudehnen, wiewohl dieses nicht selten fehlerhafterweise geschehen ist; Alles, was dieses Buch ohne Bezug auf Lehnrecht enthält, ist in Deutschland ungültig: in denienigen Staaten aber, wo das Lehnsverhältniss abgeschafft worden ist, hört auch das gesetzliche Ansehen dieses Buchs sogleich auf, und so dürfte es nach und nach aus Deutschland verschwinden, während es in historischer Hinsicht immer höchst merkwürdig bleiben wird. Dagegen ist ihm in Lehnssachen das Römische Recht gar nicht, und das Canonische nur mit Beschränkung an die Seite zu setzen. Die spä-

ter beigefügten capitula extraordinaria (vom 59sten Titel des zweiten Buchs an) haben gar keine Gültigkeit. — Das Studium dieses Buches ist übrigens sehr vernachlässigt, bei dem gänzlichen Mangel einer den Regeln der Hermeneutik und Critik angemessenen Behandlung, wozu die Feudisten gewöhnlich nicht die Fähigkeit, Andere aber, weil Inhalt und Form minder reizend sind, nicht die Lust haben.

Anmerkung. Es ist ganz falsch, wenn man gewöhnlich lehrt, das Buch sei blos aus zwei andern von *Gerardus Niger* und *Obertus ab Orto* entstanden. Eine flüchtige Ansicht zeigt, dass diese Männer zwar oft erwähnt werden, und dass die Anfangsstelle des 2ten Buchs den Anfang der Schrift des letztern wörtlich wiederholt; allein hieraus kann die Beschränkung des Compilators auf diese zwei Bücher eben so wenig geschlossen werden, als man aus der L. 1. D. de excusatt. (27, 1.) schliessen kann, dass *Tribonian* mit seinen Collegen die Pandecten blos aus *Modestin's* Schriften excerpirt habe. — Auch die Form dieser Bücher ist noch vielen Zweifeln unterworfen, denn neben der einen Eintheilung in II Bücher, hat sich eine andere in V eingeschlichen, und hieraus ist die grösste Verwirrung entstanden. Es wäre doch, wenigstens zum Zwekke der Geschichte, eine critische Bearbeitung zu wünschen, und der frühe Tod des *Prof. Pätz* in Göttingen, der sich damit beschäftigte, ist auch in dieser Hinsicht sehr zu bedauern.

§. 160.

Canonisches Recht.

Von ieher hatte die Religion der Völker Einfluss auf Gesetzgebung und Vollstreckung des Rechts gehabt: ihre Diener (z. B. die römischen Augurn und Pontifices) hatten in Staats- und Privatsachen, nach Herkommen und Gesetz, oft eine entscheidende Stimme: und es fanden sich auch

wohl Beispiele, wo die weltliche Macht in ihrer Person vereinigt war, und so auf rohe Völker durch doppelten ungetheilten Reiz gewürkt wurde (z. B. in dem ältesten Ägypten und bei den Muhamedanern). Aber noch nie haben Diener einer Relgion sich als eine eigene zu ganz andern Zwekken vereinigte Gesellschaft der des Staates an die Seite und sogar entgegengesetzt, und so einen Staat im Staate gebildet, wie diesen die Geschichte der christlichen Religion in der Hierarchie aufstellt. Der Einfluss der christlichen Religion auf die Denkart und Gesetze der Völker war nothwendig und unvermeidlich (§. 77.), und unterscheidet sich von dem einer ieden neu auflebenden Religion nur in dem Grade, in welchem die christliche Religion, mehr als iede andere, von den vorher angenommenen Religionssystemen verschieden war. Aber der Zwiespalt zwischen Staat und Kirche ist der christlichen Religionsgeschichte eigen, war aber nicht nothwendige Würkung dieser Religion selbst, sondern der Ausartung ihrer Diener, und des durch sie verbreiteten Aberglaubens.

§. 161.

So lange nämlich die christliche Religion sich in dem Zustande der Unterdrückung befand, konnten ihre Bekenner gewöhnlich nur in der grössten Verborgenheit ihre Andachtsübungen vornehmen, und Alles, was eine Trennung der Christen von den Heiden bemerklich machen konnte, musste vermieden werden; ihre Bischöffe und Diaconen

hatten daher nur einen sehr beschränkten Würkungskreis, der sich nicht über den Wohnort, und über einen moralischen Einfluss erstreckte, mit Strafen, welche ebenfalls nur das innere Gefühl trafen. Höchstens die Christen einer Provinz konnten es wagen, zusammenzukommen, und selbst dieses selten und nicht ohne Gefahr, daher standen mehrere Provinzen unter Einander in keiner Verbindung, keine war an die Schlüsse der andern gebunden, und auch unter den Bischöffen fand keine Rangordnung und Subordination statt. Schon bei mehrerer Ausbreitung des Christenthums erlaubte man sich bald, besonders in den entlegneren Provinzen des Römischen Reichs, etwas offener zu handeln, und die Bischöffe in den Hauptstädten der Provinz massten sich ein Vorzugsrecht vor den übrigen an. Die Provincialsynoden wurden immer gewöhnlicher, man wagte es, gewisse Nebenzwecke mit dem kirchlichen zu verbinden (z. B. Armenanstalten), und selbst die ungeheuer wachsende Zahl musste die Christen sichrer, und *ihre* Feinde vorsichtiger machen. Ia Constantin der Grosse (geb. 273, regierte seit 306, allein seit 324, gest. 337) sah sogar schon den Übertritt zur christlichen Religion (311) als ein Mittel an, die Alleinherrschaft, um welche er kämpfte, zu erlangen, und die erlangte zu befestigen. Die Verlegung des Kaisersitzes in den Orient (330), wo ohnehin die Zahl der Christen am bedeutendsten war, trug noch mehr dazu bei, die christliche Religion zur

herrschenden zu machen, und schnell wurden nun ihre Bekenner aus Verfolgten Verfolgende.

§. 162.

Denn da Gelehrsamkeit und Kunst darniederlagen, und selbst als schädlich betrachtet wurden, so traten an die Stelle der Schrifterklärung und der Religiosität, Traditionen und Aberglauben: und Constantin, indem er es nicht wagte, selbst als Haupt der Kirche aufzutreten, sondern sich blos den äussern Schutz und eine gewisse Oberaufsicht über dieselbe vorbehielt, veranlasste schon den nachherigen Kampf geistlicher und weltlicher Gewalt. Die gesammte Geistlichkeit erschien nun auf allgemeinen Kirchenversammlungen (concilia oecumenica, das erste zu Nicaea 325), die Schlüsse (canones) derselben enthielten Glaubensvorschriften für die ganze Christenheit, von welchen ungestraft nicht abgewichen werden durfte. Provincialsynoden fanden darneben auch noch statt, und es bildete sich ein kirchliches Subordinationsverhältniss, vermöge dessen die Bischöffe in den Hauptstädten der Provinzen (metropolitani, archiepiscopi) das Oberregiment in der Provinz, und Einige unter den Metropolitanen wieder die Oberaufsicht über die übrigen hatten, und primates oder Patriarchae hiessen, deren gewöhnlich im ganzen Römischen Reiche vier waren. Unter diesen hatte der Römische, besonders seit der Wiedereroberung Italiens unter Iustinian, den Vorrang, und es gelang ihm bald, sich auch ein grösseres Ansehen zu verschaffen.

Indem er sich für den Stellvertreter Christi und Nachfolger der Apostel, als der vorgeblichen Stifter der Römischen Kirche, ausgab, und dieses Vorgeben durch falsche canones aus den Zeiten der Apostel zu bestätigen suchte, erlangte er doch soviel, dass er allen abendländischen Bischöffen vorgezogen, und in zweifelhaften Fällen vorzugsweise um Rath und Entscheidung befragt wurde.

§. 163.

Als daher im 6ten Iahrhunderte eine Sammlung der Schlüsse der Kirchenversammlungen im Oriente gemacht war (Codex canonum ecclesiae universae), welcher Iustinian (Nov. 131.) gesetzliche Kraft ertheilte, veranstaltete der Römische Abt Dionysius der Kleine (541) eine lateinische Übersetzung, und fügte nicht nur die unächten canones der Apostel, und einige Synodalschlüsse, sondern als zweiten Theil auch die Antworten der Römischen Bischöffe (welche schon damahls den characteristischen Nahmen παππας, d. h. papa, Pabst, führten) auf zweifelhafte Fälle bei, welche man Decretales (näml. litteras) nannte. Indem diese so den Schlüssen der Kirchenversammlungen an die Seite gesetzt wurden, musste das Ansehen ihrer Urheber wachsen. Das immer mehr verbreitete Mönchswesen verfehlte seine Würkung auch nicht. Nach langen Kämpfen mit dem byzantinischen Patriarchen brachte es Gregors I. Schlauheit gegen Ende des 6ten Iahrhunderts dahin, dass sein Nach-

folger Bonifacius III. von dem griechischen Kaiser Phocas für das Haupt der gesammten christlichen Kirche erklärt wurde. Unter den Kämpfen des griechischen Exarchats und der Longobarden und kleinen Herzöge in Italien sandten die Päbste, den immer tiefern Verfall des orientalischen Reichs wohl berechnend, in die entferntesten Länder des Occidents, und vorzüglich unter die immer mächtiger werdenden Franken, Apostel aus, welche das schon vor Chlodwig's Taufe (496), noch mehr aber nachher, von Vielen angenommene Christenthum überall verbreiten, besonders aber zum Mönchsleben ermuntern sollten. Die eingesetzten Bischöffe wurden sämmtlich vom Römischen abhängig, und vorzüglich trug Winfrieds oder Bonifacius, des Apostels der Deutschen, kühner Eifer viel zu Ausbreitung des Christenthumes und Mönchwesens in Deutschland bei (720—754). Während seiner Bemühungen wusste der Pabst Zacharias durch kluge Unterhandlung es sogar dahin zu bringen, dass vier Städte, welche lange Gegenstand des Streites zwischen dem griechischen Kaiser und dem Longobardischen Könige Luitprand gewesen waren, von diesem letztern als Besitzer an ihn abgetreten wurden (741), der schwache griechische Kaiser Constantinus Copronymus bestätigte und vermehrte diese Schenkung, und so wurde nun der Pabst aus einem blos geistlichen Oberhaupte der Christenheit, zugleich weltlicher Regent.

§. 164.

Bald darauf dienten Pabst Stephan III. und Bonifaz schon Pipin dem Kleinen, als er auf dem Reichstage zu Soissons (752) die Königswürde annahm. Auf seiner Reise nach Frankreich verbreitete Stephan (753) allen Glanz eines Königs der Könige um sich, und indem Pipin ihm den Steigbügel hielt, und sich und seine Söhne von eigener Hand des Pabstes nochmals salben liess, vergrösserte er die tiefe Ehrfurcht und das demüthige Staunen vor dem Stellvertreter Christi, so wie seine weltliche Macht, indem er das den Longobarden endlich wieder abgenommene Exarchat Ravenna nicht dem griechischen Kaiser, dem es eigentlich gehörte, sondern mit Vorbehalt der Landeshoheit und des Rechts, die Pabstwahlen zu bestätigen, dem heiligen Petrus, auf dessen Stuhle die Päbste zu sitzen vorgaben, abtrat, wogegen der griechische Kaiser, immer weniger geachtet, vergebliche Vorstellungen machte. So glaubte sich denn Carl der Grosse hoch geehrt, als er, *nach* völliger Besiegung der Longobarden, sich als Beschützer des Stuhles Petri von Hadrian I. preisen hörte, vor Petrus vorgeblichem Grabe niederfallen, und, mannigfaltig geehrt, dem Pabste fortdauernde Freundschaft versichern konnte. Zum Theil auf des Pabstes Zureden wurde der lange Krieg gegen die ungläubigen Sachsen so hartnäckig betrieben, durch welchen Carls Hauptmacht in weiter Entfernung beschäftigt, seine Aufmerksamkeit von dem

heimlichen Treiben der Geistlichkeit entfernt, und dem Pabste endlich neue Anhänger gewonnen wurden. Auch Carls Söhne wurden vom Pabste (781) zu Königen gesalbt, und des letztern Gebiet (786) vergrössert. Leo III. reiste wieder (799) zu Carl'n, der bei den Sachsen sich aufhielt, wurde hier wie ein Gott angestaunt, und von Carl'n an Feinden gerächt, die ihn grausam beleidigt hatten. Dafür wurde Carl bei seiner dritten Anwesenheit in Rom am ersten Weihnachtsfeiertage des I. 800 vom Pabste zum Römischen Kaiser gekrönt, und die folgenden Päbste behaupteten nun schon ein Recht, alle Nachfolger Carl's eben so, oder vielmehr sich in ihnen, zu ehren, und die Gewalt derselben, als von der ihrigen abhängig, darzustellen. In dem endlich eroberten Sachsenlande wurden eine Menge Bisthümer angelegt, und bei seinen Bemühungen für den öffentlichen Unterricht konnte sich Carl blos der Geistlichkeit bedienen, weil blos diese einige Kenntnisse besass. Er kannte aber wohl ihre Schranken, und suchte ieder Anmassung Gränzen zu setzen.

§. 165.

Iemehr das griechische Kaiserthum sank, desto mehr sank auch das Ansehen der sich nach und nach absondernden griechischen Kirche, und desto mehr stieg die Macht des Pabstes. Der fromme Ludwig wurde von dem, eine Gewohnheit hervorzubringen, nach Frankreich reisenden Stephan IV. zu Rheims gekrönt, wie bald darauf sein Sohn

Lothar von Paschalis in Rom. Seine schwache Regierung, seiner Söhne bei und nach seinem Leben immer erneute Kämpfe, und der spätern Carolinger, in Deutschland, wie in Frankreich, elende Kraftlosigkeit, konnten die offenen Anmassungen und geheimen Machinationen der Päbste nur unterstützen. Von Leo III. ward Alfred I. zum englischen Könige gesalbt (871), durch Iohann's XV. Hülfe kam endlich in Hugo Capet (987) ein ganz neues Haus auf den französischen Thron, und dass kein deutscher Kaiser, ohne von dem Pabste gekrönt zu sein, diesen Titel mit Recht führen könne, war nun allgemein anerkannte Regel. Dabei musste sich der Kaiser einem immer demüthigender eingerichteten Cärimonielle unterwerfen, und bei iedem Einzuge in Rom sogar der Kirche einen Sicherheitseid leisten. Bei der Mangelhaftigkeit der Iustiz und Polizei, war nichts natürlicher, als dass die Bischöffe sich deren annahmen, zumahl sie gewöhnlich auch reiche Lehne besassen, und so wurden sie nach und nach auch in weltlichen Gegenständen Richter. Indessen war ihr Zusammenhang mit dem Kaiser, der sie durch Ring und Stab investirte, noch immer weit enger, als der mit dem Pabste; sie waren meistens beweibt, und schon dieses fesselte sie an den Staat: oft zogen sie selbst an der Spitze ihrer Reisigen mit den Kaisern in den Krieg, und es konnte weder die damahlige Zeit zu ihrer Bildung, noch die ietzige, um Nachrichten

richten über die Vergangenheit zu erhalten, ihrer entbehren.

§. 166.

Im neunten Iahrhunderte scheint, ob veranlasst von den Päbsten, oder nur hinterdrein von ihnen benutzt, ist ungewiss, zuerst die Sammlung, vorgeblich aus dem zweiten Iahrhunderte nach Christi Geburt herrührender Decretalen Römischer Päbste, bekannt geworden zu sein, deren Herausgeber sich Isidorus Mercator nannte. Wiewohl nun die Unächtheit dieser 61 Briefe sich aus Stoff und Form deutlich genug ergiebt, indem die Rohheit und Gleichförmigkeit der Sprache, der gänzliche Mangel so wichtiger Schriften in allen frühern ähnlichen Sammlungen (§. 163.), so wie überhaupt das Schweigen aller Schriftsteller der ältern Kirche über dieselben, endlich häufige Anachronismen (z. B. Anführung von Bibelstellen nach der erst im 5ten Iahrhunderte abgefassten versio vulgata, oder von Gesetzstellen aus dem Codex Theodosianus), nur zu deutlich einen einzigen eben so betrügerischen, als unwissenden Verfasser verrathen, so fehlte es doch der Zeit, wo diese Sammlung (Decretales Pseudo-Isidori) zuerst bekannt wurde, so sehr an allen zu historischer Critik erforderlichen Eigenschaften, dass bis in das vierzehnte Iahrhundert Niemand an deren Ächtheit zweifelte. Durch ihren Inhalt, und dessen schnelle und allgemeine Verbreitung legten aber die Päbste den wahren Grund ihrer endlichen höchsten Macht; denn hier

wurde zuerst, aber als schon vor Iahrhunderten unbezweifelter Grundsatz, ausgesprochen, was die Päbste so lange nur bisweilen in Thaten auszudrücken gewagt hatten, dass der Pabst nicht nur über alle geistliche, sondern auch über weltliche Fürsten die Macht, und als Stellvertreter Christi das Recht habe, von beiden Rechenschaft zu fordern. Die gänzliche Trennung der Römischen Kirche von der Griechischen, welche in demselben Iahrhunderte erfolgte, trug auch das ihrige bei, den Pabst als alleiniges Oberhaupt der Christenheit darzustellen.

§. 167.

Indessen war der Fränkischen und Sächsischen Kaiser, bis mit Heinrich III. (911 — 1056), Regierung ihrer Gewalt nicht günstig, theils wegen der Kraft, mit welcher diese Helden herrschten, theils wegen der Partheiwuth, welche Rom selbst zerrüttete, und die Kaiser oft nöthigte, Päbste ein- und die von Andern gewählten abzusetzen. Die von den Kaisern gewählten waren gewöhnlich treue Deutsche, also an Schlauheit und Herrschsucht ihren Vorgängern nicht gleich, und so gingen in dieser Zeit selbst Pipins und Carls Schenkungen verlohren, und der Pabst würde aus der Reihe weltlicher Herren verschwunden sein, hätte nicht Otto III. ihm wieder acht kleine Grafschaften überlassen. Als aber in Heinrich IV. ein unentschlossener und unkluger Fürst auf dem Kaiserthrone, und in Gregor VII. (Hildebrand) einer der

grössten Herrscherköpfe aller Zeiten auf dem päbstlichen Stuhle sass, da brach die Frucht Iahrhunderte hindurch fortgesetzter Bemühungen plötzlich in überraschender Reife hervor. Herzoge und Bischöffe setzte der Pabst nach Gefallen ein, drohte allen Königen, und sah selbst deutschen Reiches Oberhaupt schmachvoll im Büsserhemd zu seinen Füssen! Ein minder glorreiches Ende konnte diesen Eindruck doch nicht aus den Herzen vertilgen; die Bischöffe, welchen das ehelose Leben nach langem Sträuben endlich als nothwendig aufgedrungen wurde, fanden es ihrem Interesse immer angemessener, sich gegen weltliche Macht mit dem Pabste zu vereinigen, und selbst Heinrich V. musste (1122), um nur den Thron zu sichern, die Investitur der Bischöffe durch Ring und Stab dem Pabste überlassen, und sein Recht auf eine Belehnung der Bischöffe mit den Regalien durch den Scepter beschränken, auf welche aber nach iener ersten kein grosser Werth gelegt wurde.

§. 168.

Unterdessen waren (seit 1096) die schon von Gregor VII. beabsichtigten Kreuzzüge zu Stande gekommen, durch welche Europens Fürsten, mit ihrer Macht nach Palästina entfernt, den Päbsten freies Spiel liessen, oder doch ausser Stand gesetzt wurden, so kräftig zu handeln, als Manche wohl wünschten. Lothar II. wurde Innocenz II. Vasall, indem er die Güter, welche seine Vorfahren ungestört besessen hatten, vom Pabste in Lehn nahm,

O 2

um nur gekrönt zu werden, welches denn die Päbste erklärten, als habe er die Krone überhaupt von ihnen in Lehn. Selbst Friedrich I. musste nach hartem Kampfe und vergeblicher Ernennung mehrerer Gegenpäbste Alexandern III. (1177) die Füsse küssen, widersetzte sich aber doch in vielen Stücken mit Erfolge der Übermacht. Auch über den Orient verbreitete der Pabst während der kurzen Zeit des lateinischen Kaiserthums in Byzanz (1204—1261) seine Herrschaft, und Andreas von Ungarn wagte nicht, diese Krone anzunehmen, als es ihm Innocenz III. verbot. Dieser würdige Nachfolger Gregors VII. hatte die Freude, den elenden Iohann ohne Land durch Benutzung seiner falschen Schritte so weit zu bringen, dass er ihm (1213) ganz England abtreten, und gegen einen iährlichen Tribut in Lehn nehmen musste. Er unterwarf sich Rom (wo der kaiserliche Praefect ihm (1199) den Lehnseid leistete), Ancona und Spoleto, und andere Theile des nachmahligen Kirchenstaates, während der Spaltung des Reichs unter zwei Partheien (1209), er zwang die Könige von Spanien und Frankreich zu Trennung ihrer Ehen, und vergab die Kronen von Arragonien und Bulgarien. Er veranlasste Kreuzzüge, selbst gegen Ketzer, er besteuerte die Geistlichkeit, und stiftete berühmte Mönchsorden, Alles zu Verbreitung des Aberglaubens, und Vergrösserung seiner Macht, die er wenigstens eben so unumschränkt, als Gregor VII. ausübte.

§. 169.

Als unterdessen auf den italiänischen Universitäten das Studium des Römischen Rechts, besonders der bei den Päbsten nicht beliebten Pandecten, immer mehr überhand genommen hatte, waren die Päbste sehr bald bedacht gewesen, diesen von Laien herrührenden Gesetzen ein geistliches Gegengewicht zu geben. Ein Benedictinermönch, Gratian, hatte aus früheren Versuchen, besonders des Bischoffs Ivo von Chartres, und andern Quellen die wichtigsten Schlüsse der Kirchenversammlungen zusammengetragen, und nach einem gewissen Systeme geordnet, wodurch diese Sammlung den Iustinianeischen ähnlicher und zum Lehrbuch geeignet wurde. Er stellte daher die auf einen Gegenstand sich beziehenden canones chronologisch neben Einander, und unterliess nicht, als Erläuterung iedesmahl auch die wichtigsten Decretalen, und andern Gesetze, welche auf iene Schlüsse Bezug hatten, anzuhängen, wobei denn Pseudo-Isidors Machwerk sehr fleissig, hie und da aber auch das Römische Recht, gebraucht wurden. Diese Sammlung, welche den Nahmen Decretum oder Concordia discordantium canonum erhielt, und in welcher überall die Absicht vorwaltet, aus geistlichen Sätzen rechtliche Folgerungen zu ziehen, wurde sogleich nach ihrer Vollendung von dem Pabste Eugen III. an die Universität Bologna geschickt (1152), zu Vorlesungen sehr empfohlen, und auch mit allgemeinem Beifalle aufge-

nommen, und so stand schon von diesem Augenblicke an dem Römischen Rechte ein eigenes geistliches entgegen, um auf Lehr- und Richterstühlen um den Vorrang zu kämpfen.

§. 170.

Der unablässige Kampf, welchen während 35jähriger Regierung (1215—1250) Kaiser Friedrich II. mit Gregor IX., Innocenz III. und IV. zu bestehen hatte, endigte, so rüstig die Kraft, und so aufgeklärt die Gesinnungen waren, welche ihn leiteten, doch, nach öfterem Wechsel, glänzender für den Pabst, als für den Kaiser, und findet ein auffallendes Gegenstück in demjenigen, was bei ungetheilterer Kraft, und mehrerer Sicherheit der Herrschaft einige Zeit darauf (1303) Philipp der Schöne von Frankreich gegen Bonifacius VIII. ausrichtete. Hier erschien zuerst gegen eine mit hoher Weisheit gebrauchte Macht, die Hierarchie in ihrer ganzen Schwäche, und das päbstliche Phantom verschwand in dem monarchischen Frankreich, während es in dem tausendköpfigen Deutschland finstrer als je herumschlich, um endlich nicht äusserer Übermacht, sondern nur innerer Energie des Geistes, und dem Zauberschlage des Genius, zu weichen. Wenn Rudolph von Habsburg (1273—1291) durch die Klugheit, mit welcher er auf Italien verzichtete, sich vor Concurrenz mit der geistlichen Macht sicherte, so hatten dagegen seine Nachfolger, besonders Ludwig der Bayer (1313—1347) und die Luxemburgischen Kaiser (1308—

1313, 1347—1437), noch manchen Kampf zu bestehen, und manche Demüthigung zu erdulden. Indessen fielen auch häufige Absetzungen der Päbste vor, und wenn die Inquisition und der aufkeimende Iesuiterorden ihr Ansehen in Spanien befestigte, wenn Verfolgungsgeist und Gewissenszwang Scheiterhaufen für die Ketzer schürten, so wurde in Deutschland der gänzliche Verfall der Hierarchie durch die Erfindung der Buchdruckerkunst schon vorbereitet (1430—1445).

§. 171.

Indessen hatten die Päbste auch ihre Absicht, sich als Gesetzgeber den weltlichen an die Seite zu setzen, nicht vergessen. Immer mehr griffen ihre Entscheidungen in das Gebiet von Rechten, welche der Religion eigentlich ganz fremd sind, ein. Um diesen grösseres Ansehen zu verschaffen, liess Gregor IX. seiner Vorgänger Entscheidungen aus fünf älteren Sammlungen, und seine eigenen durch Raymund de Penna forte in eine systematische Ordnung bringen, woraus ein Werk in fünf Büchern (Decretales Gregorii IX.) entstand, welches im I. 1234 vollendet und sogleich an die Universitäten zu Bologna und Paris gesandt wurde, von wo aus es denn sehr bald in alle Theile der gebildeten Welt sich verbreitete, und sowohl doctrinelle, als gesetzliche Gültigkeit erhielt. Einen Nachtrag hierzu lieferte (1298) Bonifaz VIII., indem er aus seinen und seiner nächsten Vorgänger Decretalen die wichtigsten sammeln, und nach

demselben Systeme, wie das Hauptwerk, geordnet, an dieselben Universitäten als liber sextus Decretalium schicken liess, welche Sammlung nur in Frankreich wegen der damahligen Streitigkeiten (§. 170.) keinen Beifall fand. Clemens V. lieferte einen neuen Nachtrag in seinen eigenen Decretalen, und den Schlüssen der Wiener Kirchenversammlungen (1311), welcher aber erst nach seinem Tode (1317) von Iohann XXII. unter dem Nahmen Clementinae nach Bologna geschickt wurde.

§. 172.

Durch diese Sitte, ihre Gesetze an die Universitäten zu schicken, kam nun das geistliche Recht vorzüglich in schnellen Umlauf, und ging auf denselben Wegen, welche oben für das Römische Recht bezeichnet worden sind, auch in die Gerichte über, erlangte auch wohl den Vorzug, wo es dem letztern widersprach. Dass Deutschland, als Hauptsitz der Hierarchie, auch willig diese Gesetze aufnahm, bedarf, nach der bisherigen Darstellung, wohl keiner Erklärung. Die Misbräuche der päbstlichen Gewalt wurden zwar durch die 1447 mit Eugen IV. abgeschlossenen Frankfurter Fürstenconcordaten beschränket, allein die hierdurch erhaltenen Vortheile gingen schon im folgenden Iahre durch die Wiener (sonst Aschaffenburger) Concordate wieder verlohren, welche Kaiser Friedrich III. hinter dem Rücken der Stände mit Nicolaus V. abschloss, welchem die den Deutschen

von seinem Vorgänger bewilligten Vortheile zu gross schienen. Ungeachtet man die Ungültigkeit dieser letztern Concordaten einsah, wagte man doch nicht, sie laut zu erklären, und so blieben sie fortdauernd in Ansehen, und erhöhten zugleich den Gebrauch des Canonischen Rechts.

§. 173.

Dieses war iedoch fast der letzte Sieg, welchen die Hierarchie über Deutschland davontrug. Denn in demselben Grade, in welchem die Wissenschaften sich wieder verbreiteten (besonders durch die, nach gänzlicher Eroberung des griechischen Reichs durch die Türken (1453), in den Occident fliehenden gelehrtern Griechen), wurde auch die Unzufriedenheit mit dem Ioche, welches Geister und Körper drückte, allgemeiner, bis endlich der heldenmüthige Luther (1517) sein grosses Werk begann, und vor einer staunenden Welt, ohnmächtig von aussen, aber mit Riesenkraft im Innern, vollendete. Hier ward nach und nach des Pabstes Macht, selbst zur Freude derer, die Luther's Dogmen nicht billigten, gebrochen. Aber dennoch behielt man, sonderbar genug, und wider Luther's eigne Absicht, das päbstliche Recht bei, weil man es einmahl erlernt hatte, und es blieb, neben dem Römischen, auch in protestantischen Ländern subsidiarisch gültig.

§. 174.

Das Decretum, welches zu den neuern Decretalen nicht mehr passte und viele zu auffallende

Abgeschmacktheiten enthielt, wurde auf päbstliche Veranstaltung (1580) von 35 gelehrten Männern revidirt, und in mehrern Stellen verbessert. In dieser neuen Gestalt, wo es aus drei Theilen besteht, behielt es gesetzliches Ansehen, ohnerachtet es immer ein sehr elendes Machwerk blieb. Mit den Decretalensammlungen (§. 171.) macht es das Corpus iuris Canonici clausum aus, denn die neuern Privatsammlungen, wovon eine vom I. 1340 Verordnungen Iohann's XXII., und die andere vom I. 1483 Verordnungen der Päbste bis auf Sixtus IV. enthält, haben, selbst nachdem sie Gregor XIII. bestätigt und als Theile des Corporis Canonici anerkannt hat (1580), doch den Nahmen Extravagantes Ioannis XXII. und Extravagantes communes behalten, auch haben wenigstens die letztern in den deutschen protestantischen Ländern keine gesetzliche Gültigkeit erlangt, noch weniger also die Schriften von Paul Matthaeus und Peter Lancellot, welche an den Ausgaben zu stehen pflegen, oder die neuern von den Päbsten ertheilten Entscheidungen, welche nur die Catholiken angehen.

§. 175.

Was nun die Anwendung des Canonischen Rechts betrifft, so treten für dieselbe fast die nämlichen Regeln ein, welche bei dem Römischen Rechte aufgeführt worden sind. Alle dieienigen Gesetze, welche mit den protestantischen Glaubenslehren streiten, oder auf hierarchischen Grundsäz-

zen beruhen, können daher bei den Protestanten keine Anwendung leiden. Nur Sätze des Privatrechts werden daher übrig bleiben, denn das Kirchenrecht der Catholiken und Protestanten muss bei der Verschiedenheit der Denkungsart, von welcher man ausgeht, ganz verschieden sein. Wie sich nun hier das Canonische Recht zum Römischen verhalte, soll in der Lehre vom Privatrechte gezeigt werden. — Das Studium des Canonischen Rechts erfordert besonders genaue Kenntniss der Kirchengeschichte, d. h. des äussern und innern Zustandes der christlichen Kirche, also ihres Verhältnisses zum Staate, und ihrer verschiedenen Lehren und Meinungen, seit ihrer Entstehung. Die Bewegungsgründe, welche bei den Schlüssen der Kirchenversammlungen und der Päbste würksam waren, und die Kunstgriffe, durch welche sie Geistliches und Weltliches immer vermischten, selbst das Canonische Privatrecht — kann ohne die Kirchengeschichte nicht verstanden werden. Wenn nun die Kirchengeschichte überhaupt einen wichtigen Platz in der Geschichte der Ausbildung des menschlichen Geistes einnimmt, so wird sie doppelt interessant, nur muss hier die innere Geschichte der äussern, viel bekanntern, vorgehn. Selbst einige Kenntniss der theologischen Dogmatik wird hier nützlich, und da das hierarchische System eins der feinsten und consequentesten ist, die ie in Ausübung gebracht wurden, auch belohnend. Dieses ist aber auch die einzige anziehende Seite:

denn übrigens sind Stoff und Form dieser Gesetze gleich abschreckend, und dem Geiste eines aufgeklärten Zeitalters zuwider. Die innere Geschichte des Canonischen Rechts und die Hermeneutik desselben sind noch so gut, als gar nicht bearbeitet.

§. 176.

Französisches Recht.

So sehr sich der Character der neusten Zeit von dem der ältern, besonders vor der Reformation, unterscheidet, so wenig Beispiele einer durchaus neuen Gesetzgebung hat sie aufzuweisen. Anhänglichkeit an die alten, hergebrachten Formen war wohl immer der Grund, warum man sich ganz mit diesem begnügte, oder wenigstens nur auf partielle Veränderungen beschränkte. Östreich unter Ioseph II. und Preussen auf des grossen Friedrich's Veranlassung, also zwei deutsche Monarchieen, waren die ersten Staaten, in welchen ein ausgedehnterer Versuch mit glücklichem Erfolge gemacht wurde, vorzüglich für Preussen; dessen allgemeines Landrecht schon auswärts anfing, als eine Entscheidungsquelle in zweifelhaften Fällen empfohlen und auch würklich gebraucht zu werden. Allein ein Ereigniss, welches die Reformation in weltlichen Dingen genannt werden kann, und durch welches ganz Europa erschüttert wurde, die französische Revolution, brachte, nebst vielen andern segensreichen Früchten, die nur unter Kummer und Noth reifen konnten, auch eine Gesetzgebung hervor, welche, zunächst auf das

Bedürfniss Frankreichs berechnet, wegen der grossen Übermacht dieses Reichs schneller als ie eine andere über ihr Gebiet hinausgeschritten und schon in einem grossen Theile Europa's aufgenommen ist. Wenn der Franzos diese Gesetzgebung mit dem lebhaftesten Wohlgefallen und inniger Dankbarkeit gegen den Helden, der sie ihm gab, betrachten muss, indem er nun des ewigen Zwiespalts eines droit ecrit und coutumier auf immer entledigt ist, so erkennt der Deutsche die Vorzüge dieser Gesetzgebung an, wie er iedes Product fremder Nationen unpartheiisch würdigt, aber er kann eine unbedingte Aufnahme derselben schlechterdings nicht wünschen oder billigen.

§. 177.

Bei den Stürmen, unter welchen diese Gesetzgebung sich zu bilden anfing, konnte es eher an ruhiger Betrachtung, als an Freiheit von angenommenen Vorurtheilen fehlen, und würklich wechselten in der Periode intermediaire (wie die Franzosen die Zeit von Anfang der Revolution 1789 bis zur Publication des Code civil von Napoleon als erstem Consul, im Gegensatze der legislation ancienne und nouvelle benennen) die Entwürfe zu Gesetzen (proiets) und die Gesetze selbst so häufig, dass es schien, als werde das Übel, welchem man abhelfen wollte, gerade vermehrt werden. Allein mit der Befestigung der Regierung arbeitete auch die Gesetzgebung auf einen bestimmtern Zweck hin, und man fing nun an, die Materialien, welche

sich gebildet hatten, gehörig zu verarbeiten. Die Entwürfe der einzelnen Gesetze wurden erst von den zu ihrer Abfassung niedergesetzten Commissarien, dann von den Gerichtshöfen, welchen sie im Drucke mitgetheilt wurden, hierauf im Staatsrathe, unter dem Vorsitze des ersten Consuls, ietzigen Kaisers selbst, endlich von dem Tribunate, und dem Corps legislatif discutirt. Die Theile, aus welchen diese Gesetzgebung bis ietzt besteht, sind:

1) der Code Napoleon, eine Sammlung von Gesetzen über das Privatrecht, welche nach den beschriebenen Discussionen decretirt worden waren; diese Gesetze wurden iedes für sich bekannt gemacht, sogleich in Ausübung gebracht, endlich aber, als man die Gegenstände des Civilrechts planmässig umfasst hatte, durch ein Decret vom 21. März 1804 unter dem Nahmen Code civil des Francois vereinigt, und in drei Bücher vertheilt; als aber die Regierungsform sich aufs Neue geändert hatte, indem der erste Consul Kaiser geworden war, wurde durch ein Decret vom 3. Sept. 1807 dieses Gesetzbuch aufs Neue mit vielen, aber mehrentheils nur formellen Veränderungen bekannt gemacht, und ihm der Nahme Code Napoleon officiel beigelegt;

2) der Code de procedure civile, welcher sogleich im Ganzen im Iahre 1806 bekannt gemacht wurde, aber nicht etwa zugleich eine Gerichtsordnung, sondern ausschliesslich Processord-

nung ist, in der genauesten Übereinstimmung mit dem Code Napoleon;

3) der Code de commerce vom I. 1807, ein Handelsgesetzbuch, über dieienigen Fälle, in welchen der Handel eigene Bestimmungen nothwendig macht, welche unter den allgemeinen Vorschriften nicht aufgeführt werden konnten; in allen hier nicht erwähnten Fällen treten daher die Bestimmungen des Code Napoleon oder des Code de procedure civile auch beim Handel ein;

4) der Code d'instruction criminelle von 1809, über das Verfahren in peinlichen Sachen, welchem ein Code criminel wohl bald folgen wird.

Auch hiermit wird aber die Reihe der Gesetze noch nicht geschlossen sein, und vorzüglich werden noch mehrere dem Code de commerce ähnliche, über das besondere Privatrecht (§. 36.), erscheinen, z. B. ein Code rural, Code militaire u. s. w.

§. 178.

Über alle diese Gesetzbücher nun kann hier im Allgemeinen nur folgendes bemerkt werden:

1) der Geist derselben, wodurch sie sich von allen ähnlichen Unternehmungen unterscheiden, besteht besonders darin, dass

a) alles Doctrinelle weggelassen, und auf die Lehrstühle der Rechtsschulen verwiesen worden ist, daher selbst Definitionen und Einthei-

lungen nur da vorkommen, wo sie unmittelbar in die gesetzlichen Bestimmungen eingreifen;

b) auf Vollständigkeit in Aufzählung und directer Entscheidung aller möglichen Fälle Verzicht geleistet, und nur darnach gestrebt worden ist, Principien festzusetzen, welche für ieden vorkommenden Fall die Entscheidung indirect an die Hand geben;

2) die Interpretation hat bei dieser Gesetzgebung reichere Hülfsmittel, als bei irgend einer andern: denn es sind nicht nur die bei den öffentlichen Discussionen gegebenen Erklärungen und erstatteten Berichte (motifs und rapports) gedruckt, sondern auch sogar die Protocolle über die geheimen im Staatsrathe gehaltenen Berathschlagungen in Hinsicht des Code Napoleon und Code de commerce schon öffentlich mitgetheilt, und in Hinsicht der andern noch zu erwarten;

3) alle diesen Gesetzen widersprechenden Rechte und Gewohnheiten sind in Frankreich abgeschafft: dahingegen alle damit verträgliche Rechte, Provincial- und Localgewohnheiten, besonders bei Gegenständen, welche im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt sind, gültig bleiben, und selbst das Römische Recht in unentschiedenen Fällen als raison ecrite noch in Anwendung kommt;

4) der Code Napoleon, als das Hauptgesetz, ist ganz auf das Römische Recht gebaut, und weicht nur bei wenigen Lehren ganz wesentlich davon ab: theils weil man die Vortrefflichkeit der

Römi-

Römischen Principien, besonders im Privatrechte, anerkannte, theils weil man auch bei andern Europäischen Völkern, besonders denen, welche unmittelbar an dem grossen Föderativsysteme theilnehmen, diesem Gesetze Eingang zu versichern wünschte, diese Völker aber fast alle an das Römische Recht gewöhnt waren.

§. 179.

Wenn es nun nicht geläugnet werden kann, dass diese Gesetzgebung, besonders von dem Augenblicke an, wo sie als vollendetes Ganze dastehen wird, unter die merkwürdigsten Erscheinungen der neuern Zeit gerechnet werden müsse, merkwürdiger, als iede andere Gesetzgebung, wegen der politischen Übermacht, durch welche ihr Einfluss unterstützt wurde, und wegen der Planmässigkeit, mit welcher man verfuhr, so liegt für ieden gebildeten Iuristen Aufforderung genug hierin, sich mit diesem Rechte bekannt zu machen, welches auch da, wo es nicht direct aufgenommen wird, doch immer auf künftige Schritte der gesetzgebenden Gewalt den wesentlichsten Einfluss haben muss. Die Aufnahme, welche vorzüglich der Code Napoleon in so vielen Ländern schon gefunden hat, macht das Studium desselben noch wichtiger: den Geschäftsmann nöthigt dazu schon das Bedürfniss; ieden andern Iuristen, der nicht handwerksmässig seine Wissenschaft betreibt, das Interesse für dieselbe. Dieses Studium ist bei der vielseitigen Bearbeitung, welche unter den Ausländern

vorzüglich die Deutschen dem Französischen Rechte gewidmet haben, und bei der Leichtigkeit der Interpretation keineswegs den Schwürigkeiten unterworfen, welche bei andern, selbst vaterländischen Gesetzen, eintreten, und kann daher selbst ohne tiefe Kenntniss der französischen Sprache mit einigem Erfolge betrieben werden, muss aber allemahl von einer nicht sehr schwürigen Geschichte des neuern französischen Rechts ausgehn.

Anmerkung. *Seidensticker's* Einleitung in den Codex Napoleon (Tübingen 1808.) enthält eine sehr sorgfältig gesammelte Literatur des neuern französischen Rechts bis 1808, und die zum Studium des Code Napoleon insbesondere nöthigen Vorkenntnisse. Ein ähnliches, über die andern Theile der französischen Legislation, mit etwas weniger Vorliebe und freierem Urtheile abzufassendes Werk, wird künftig Bedürfniss werden. Unter den Handbüchern über das vorzüglich wichtige Civilrecht sind die von *Zachariae* und *Spangenberg* die vorzüglichsten; unter den deutschen Übersetzungen die von *Hn. O. H. G. R. Erhard*, und die officielle Westphälische; unter den Ausgaben die von *Didot*, welchen die officiellen Interpretationsmittel beigefügt sind.

§. 180.

Ganz von dieser Nothwendigkeit unabhängig ist aber die Frage: ob die Reception des Französischen Rechts in deutschen Staaten erfreulich, und allgemein zu wünschen sei, oder nicht? — Bei dieser viel besprochnen Frage ist zu unterscheiden:

I. eine Reception des Französischen Rechts im Ganzen, nach allen schon vorhandenen und noch zu erwartenden Theilen. Diese ist bisher wohl noch nirgends erfolgt, wird auch wohl aus meh-

rern Gründen nicht erfolgen, worunter der vorzüglichste der genaue Zusammenhang dieses Rechts, besonders in gewissen Theilen, mit der Französischen Verfassung ist, die man denn doch nicht überall mit übertragen kann;

II. eine particuläre Reception, zu welcher sich vorzüglich der Code Napoleon zu eignen scheint, mit welchem iedoch nothwendig der Code de procedure civile verbunden werden muss, da beide Einander ergänzen und erklären; diese Reception kann nun

1) unbedingt erfolgen, d. h. mit Aufhebung aller bisherigen Rechte, und ohne alle Modificationen. Eine solche Maasregel, wenn gleich in einigen deutschen Staaten würklich ergriffen, muss als höchst unpolitisch und schädlich erscheinen; weil

a) Rechte und Gewohnheiten, die sich seit Iahrhunderten gebildet, und dem individuellen Character des Volks angepasst haben, durch einen einzigen Schlag aufgehoben, und zu deren Ersatze fremde angeboten werden, welchen dieses Individuelle nicht nur fehlt, sondern welche auch gewissen Individualitäten vielleicht gerade widersprechen; weil

b) der Code Napoleon auch mit dem Code de procedure civile viel zu unvollständig ist, für ein Volk, welches wie die Deutschen gewöhnt ist, überall den Buchstaben des Ge-

setzes vor sich zu haben, so dass der Richter, in den meisten Fällen, nur blinder Vollzieher zu sein braucht, während er in Frankreich, in unzähligen Fällen, die Regel des Rechts erst mühsam aufspüren muss, welche für den einzelnen Fall entscheidet: daher denn

c) ohne die französische Gerichtsverfassung (welche aber in Frankreich selbst noch durch kein vollständiges, sondern durch einzelne zerstreute Gesetze bestimmt ist), besonders ohne die Cassationshöfe, eine gränzenlose Willkühr nothwendig einreissen, und schon durch eine so plötzliche Versetzung aller Juristen des Landes in ein ganz neues Feld, veranlasst werden müsste.

§. 181.

Sie kann aber auch

2) bedingt und unter gewissen Modificationen erfolgen, und zwar

a) subsidiarisch, so dass das Französische Recht an die Stelle des Römischen und Canonischen träte, oder vor diesen zur Anwendung käme, die einheimischen Gesetze aber allemahl den Vorrang behaupteten; aber wer möchte wohl diese Vervielfältigung der Rechtsnormen anrathen, während der Geist der Zeit Einfachheit fordert?

b) so dass die Französische Gesetzgebung die Grundlage einer eigenen neuen, gehörig vor-

bereiteten würde, wobei man die Eigenheiten des Volkes und Landes, und die alten deutschen Gewohnheiten berücksichtigte.

Diese Reception, welche aber freilich fast ähnlich ist einer neuen Gesetzgebung, scheint unter Völkern von so verschiedenem Geiste und Character, wie Franzosen und Deutsche, die einzig rathsame zu sein. Selbst in dem von Grunde aus neu organisirten Westphalen hat man sie mit vieler Weisheit beobachtet, und den Code Napoleon mannigfaltig modificirt, da man es doch hier am Ersten in seiner Gewalt gehabt hätte, blos das Französische Gesetz, wie in andern Ländern, blindlings aufzunehmen. Gewisse Institute des Französischen Rechts (z. B. der Familienrath, die huissiers u. s. w.) scheinen gar nicht der deutschen Denkart angemessen, bei anderen ist, damit sie ihrem Zwecke entsprechen, auch eine völlige Veränderung des Geschäftsganges nöthig. Diesen Instituten müssen daher die vaterländischen durch lange Erfahrung bewährten, vorgezogen werden, und die Behauptung, dass das grosse Föderativsystem durch Gleichheit der Rechte in allen verbundenen Staaten erhalten oder befestigt werden könne, scheint keineswegs tief geschöpft: indem eine blos politische Verbindung auch nur mit den politischen Bedingungen, unter welchen sie entstand, erhalten werden kann, und wo diese verschwinden, sich auflöst, es mag die Iustiz gleichförmig sein oder nicht. — Möchte in allen deutschen Staaten das Franzö-

sische Recht eine neue Gesetzgebung auf den Grund desselben veranlassen, dann würde eine gewisse Gleichheit von selbst sich bilden, aber es würde auch das Nationale und Individuelle geschont und erhalten!

Zweite Unterabtheilung.

Von der historischen Kenntniss einheimischer Rechte.

§. 182.

Deutsches Recht.

Selbst da, wo man unvorsichtig genug Französische Gesetze ohne alle Vorbereitung und Bearbeitung aufgenommen hat, muss theils die Macht der Gewohnheit manche Spur vaterländischer Institute übrig lassen, theils der Lauf der Zeit dieienigen, die würklich auf den Eigenheiten des Volkes oder Landes beruhten, wieder hervorrufen; und da, wo man mit weiserer Vorsicht eine selbstständige Gesetzgebung auf den Grund der französischen vorbereitet, wird das deutsche Recht die erste und vorzüglichste Quelle sein. Das Französische Recht kann daher auf keinen Fall dem Studium des deutschen ein plötzliches Ende machen: der Vaterlandsfreund wird vielmehr zu diesen Denkmählern alter Biederkeit und Kraft mit immer neuer Liebe, aber auch mit Nutzen zurückkehren, und aus der Vergangenheit die Gegenwart erklären.

§. 183.

Das deutsche Recht hat sich nun aber in vier verschiedenen Perioden, welche zugleich für

Deutschlands politische Lage entscheidend waren, wesentlich verändert; man unterscheide daher:

1) das deutsche Recht von den ältesten Zeiten bis zur festen Gründung des fränkischen Staats (534); die Nachrichten in Tacitus vielbesprochener Schrift sind, nebst einigen im Cäsar, unter den ältesten, wo nicht die richtigsten, doch die interessantesten; Deutschland theilte sich in eine Menge kleiner Völkerstämme, von welchen ieder seine Eigenheiten hatte, aber immer den deutschen Grundcharacter beibehielt, und von welchen die Römer nur wenige auf kurze Zeit unteriochten; bei der Völkerwanderung (seit 374) wurden diese wild unter Einander herumgetrieben und aus ihren ursprünglichen Sitzen verdrängt, allein die Herrschaft der übermächtigen, und ausländischen Gothen dauerte nur kurze Zeit, indem sich diese südlich zogen, und den Franken, einer deutschen Nation, Raum gaben, sich auszubreiten; das bisher nur in dem Herkommen gegründete Recht wurde am Ende dieser Periode aufgezeichnet, iedoch für iedes Volk besonders, weil iedes seine Eigenthümlichkeiten beibehalten wollte: daher die leges Saliorum, Francorum, u. s. w., in welchen sich zum Theile schon Spuren des Römischen Rechts finden, weil man dieses durch die Westgothen hatte kennen lernen, und die Römer in Deutschland nach ihren Gesetzen gerichtet zu werden wünschten (§. 146. u. 148. No. 3.);

2) das deutsche Recht von da bis zum Absterben der Carolinger (911) und dem Ende des fränkischen Reichs in Deutschland; Alles fing hier an, sich mehr zu vereinigen; Carl der Grosse vollendete, was drei treffliche Ahnen begonnen hatten, und wurde der erste Kaiser des neuen Römischen Reichs (§. 164.); die christliche Religion war bald die herrschende, Beneficien und Heerbann griffen um sich, zugleich aber auch Faustrecht, und Geistlichkeit; Carl der Grosse hatte iene alten Gesetze deutscher Völker durchsehen und verbessern lassen, sie wurden mit der zunehmenden Cultur immer unzureichender, aber die Capitularien der fränkischen Könige, welche am Ende dieser Periode gesammelt wurden, überliessen gerade den wichtigsten Theil der Gesetzgebung sich selbst, und der Geistlichkeit, daher denn theils Heerbann und Beneficien, theils das Interesse der Geistlichkeit darauf Einfluss hatten, und das Privatrecht in ein Gemisch von deutschen, canonischen, und römischen Sätzen verwandelten, welches man aus den Formelbüchern dieser Zeit sehr gut kennen lernt; die Weltlichen kommen mit auf die kirchlichen Synoden, um auf Veranlassung der Könige über wichtige Gegenstände zu berathschlagen: so bilden sich Reichsstände und Reichstage und so die Stimme der Geistlichkeit auf denselben.

§. 184.

3) Das deutsche Recht, während des Römischen Reiches deutscher Nation (bis 1530); Deutsch-

land wird eine Wahlmonarchie, Italien mit der Kaiserwürde verbunden: die Hierarchie steigt langsam bis zum höchsten Gipfel der Macht, um am Ende dieser Periode viel schneller wieder zu sinken. Deutsches, Römisches, und Canonisches Recht kämpfen gegen Einander; das Gewohnheitsrecht unterscheidet sich noch immer in den verschiedenen Ländern, wenn gleich die mächtigsten Fürstenhäuser fielen und ganz neue Staaten begründet wurden; um es gegen die fremden Rechte zu schützen, werden Privatsammlungen sehr verschiedener Art veranstaltet (besonders Eike von Repgow's Sachsenspiegel (zwischen 1215 und 1218), die Richtsteige Landrechts und Lehnrechts, das Magdeburgische Scheffenrecht (nach 1294), und Weichbild, eine Menge Stadtrechte und Weisthümer); durch ein Reichsgrundgesetz (goldene Bulle Carl's IV. 1356) wird endlich die deutsche Verfassung genauer angeordnet, die Schlüsse der Reichstage werden in Abschieden bekannt gemacht, und eine neue Quelle des deutschen Rechts; allein das Römische trägt im Ganzen kurz vor Ende dieser Periode bei Errichtung der Reichsgerichte den Sieg davon, und sonderbar genug folgt kurz darauf die Reformation, welche die Hierarchie stürzt, aber auch den deutschen Reichsverband fast auflöst; wichtig sind Maximilian's I. Notariatsordnung von 1512, die seit Carl's V. Thronbesteigung üblichen Wahlcapitulationen, und gleich nach Ende dieser

Periode Carl's V. peinliche Gerichtsordnung von 1533;

4) das deutsche Recht während der allmähligen Auflösung des Reichs in eine Menge für sich bestehende Staaten; die Reformation führte diese, durch die Absonderung der Protestanten auf dem Augsburger Reichstage (1530), herbei: der Religionsfriede (1555) und der Westphälische Friede (1648) waren nur noch schwache Stützen des unhaltbaren Gebäudes; das Territorialsystem kam überall in Ausübung, und die allgemeinen Reichsgesetze (z. B. die Policeiordnung von 1577) wurden nur noch in den kleinern Ländern beobachtet, in den übrigen beliebig geändert; die privilegia de non appellando trugen hierzu nicht wenig bei; der seit 1663 permanente Reichstag war mehr ein cärimoniöser Streit um Worte, als eine Zusammenkunft, auf welcher etwas entschieden worden wäre; des Kaisers Ansehen fiel, das grösserer Reichsfürsten stieg, besonders durch Friedrich's des Grossen heldenmüthige, aber dem Reiche, und in den Würkungen auch seinem Staate höchstschädliche, Unternehmungen, und fast nur in Regensburg sprach man noch von einem deutschen Reiche. So musste man wohl endlich dahin kommen, dass selbst gezweifelt werden konnte, ob es noch ein allgemeines deutsches Recht, besonders Privatrecht, gebe oder nicht?

§. 185.

Allein daran war nicht zu zweifeln, und ist selbst ietzt nicht zu zweifeln, nachdem das deut-

sche Reich aufgelöst ist. Denn da die Deutschen immer eine Völkermasse gemeinschaftlichen Stammes bilden, so bleiben diejenigen eigenthümlichen Rechte, welche sich bei dieser Völkermasse entwickelt haben, immer deutsche Rechte, gesetzt auch, sie litten nirgends mehr volle Anwendung. Nicht blos die sehr unvollständigen Reichsgesetze, sondern auch die übereinstimmenden Particularrechte waren daher vor dem Umsturze des deutschen Reichs eine ergiebige Quelle für das gemeine deutsche Recht, wenn gleich Manche wegen der Beschwerde, aus dieser Quelle zu schöpfen, lieber die Existenz desselben ganz abläugneten. Der allgemeine Nationalcharacter der Deutschen sprach sich aber in ihren rechtlichen Satzungen deutlich genug aus, und die meisten Particularrechte liessen sich auf gewisse übereinstimmende Grundsätze zurückführen.

§. 186.

Indessen ist das Studium des deutschen Rechtes, bei dieser Beschaffenheit der Quellen, allerdings mit mannigfachen Schwürigkeiten verbunden. Die Sammlungen aus der 3ten Periode haben alle nur noch eine sehr beschränkte Gültigkeit, da vieles darin durch das Römische Recht verdrängt wurde; die Provincialgesetze sind so mannigfaltig, und ihre Vergleichung ist so mühsam, und erfordert so viele Vorsicht, um nicht das Particuläre zum Allgemeinen zu erheben, dass ein ganz beson-

deres Studium derselben nöthig wird, welches da, wo man neuerlich mit einem Federzuge alles deutsche Recht vernichtet hat, noch mühsamer wird. Indessen bleibt die feste Norm der Reichsgesetze, welche, sofern sie nicht auf die aufgehobene Reichsverfassung Bezug haben, da wo sie galten und nicht ausdrücklich abgeschafft sind, immer noch die Kraft des Gewohnheitsrechtes behalten: es bleiben Sammlungen von Landesgesetzen, so wie von Stadtrechten, hie und da selbst kleine Gesetzbücher; es bleiben treffliche und bekannte Bearbeitungen deutscher Rechte, und gewiss wird die Deutschheit auch in dem rechtlichen Verhältnisse der Länder, welche französisches Recht recipirt haben, nicht ganz erlöschen. — Dem Studium des deutschen Rechts muss aber, wie schon aus dem Obigen erhellt, das Studium der deutschen Geschichte, und besonders der älteren Sprache (§. 84. 105.), vorangehen: und da sich ein in doctrineller Hinsicht abgerundetes System aus Quellen, wie die beschriebenen, nicht wohl ableiten lässt, so ist auch um deswillen, so wie wegen der Art der Anwendung, nothwendig, das Studium der fremden Rechte, besonders des Römischen, vorauszuschicken.

§. 187.

Als Nebenwissenschaft für das deutsche Recht erscheinen die deutschen Alterthümer, ein viel schwürigeres Studium, als das der griechischen

und Römischen, weil die Quellen weder so reichlich, noch so anziehend sind. Auch sind dafür zwar viele Materialien gesammelt, aber keineswegs Arbeiten, wie für iene anziehendern Theile der alten Welt, erschienen. Indessen ist dem Vaterlandsfreunde nichts erfreulicher und nützlicher, als die Sitten und Gebräuche der Vorfahren kennen zu lernen, wenn er auch dabei nicht auf gediegene Kunstschätze stossen sollte. Genauere Untersuchung vieler noch unerforschter Gegenden, und für ieden Einzelnen die Lectüre der ältesten Schriften und Urkunden dürften zu diesem Zwecke führen, und erfreulichen Stoff, besonders zu der innern Geschichte des deutschen Rechts, liefern, welche „der treuste Spiegel der sittlich-rechtlichen „Individualität unserer Nation, und daher von vor„züglichem Interesse in einer Epoche ist, wo man „von einer neuen Gesetzgebung spricht.“ Bis ietzt ist dafür eben so wenig geschehen, als für die besondere Hermeneutik des deutschen Rechts.

Anmerkung. *K. F. Eichhorn's* deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (Götting. 1808. 8.) ist der erste in vieler Hinsicht gelungene Versuch in seiner Art. Aus einer Rec. in der Hall. A. L. Z., welche vorzüglich die richtige Bemerkung enthält, dass der Vf. nicht die ganze Staatsgeschichte, sondern nur die Ereignisse, deren Einfluss auf das Recht sich unmittelbar nachweisen liess, hätte aufnehmen sollen, sind einige Worte des §. genommen. Ist wohl des scharfsinnigen Vfs. mühsamer Sammlerfleiss, oder die ietzt so allgemeine Gleichgültigkeit für deutsches nationales Recht, Schuld an der Verzögerung der zweiten Abtheilung?? —

§. 188.

Provincialrecht. — Sächsisches Recht.

Unter den deutschen Provincialrechten zeichnete sich seit den ältesten Zeiten das Sächsische aus. Die Sachsen, ein ursprünglich in ganz anderm, und weit grösserm Länderraume ausgebreitetes Volk, behielten sich, als sie endlich Carl dem Grossen wichen, ausdrücklich vor, nur nach ihren eigenen Gesetzen und Gewohnheiten leben zu dürfen (permissi legibus uti Saxones propriis, sagt ein alter poëtischer Annalist). Diese Gesetze wurden auch auf Carl's Veranlassung in eine Sammlung gebracht, welche unter dem Titel lex Saxonum noch vorhanden ist, worin aber noch viele Eigenthümlichkeiten des Sächsischen Rechts, welche notorisch schon damahls stattfanden, übergangen wurden. Während der folgenden Iahrhunderte liessen die Sachsen ihre eigenthümlichen Rechte und Gewohnheiten mehrmahls von den Kaisern bestätigen. Seit dem zwölften Iahrhunderte verbreitete sich das Sächsische Recht vorzüglich durch den Magdeburger Scheffenstuhl, ein Dicasterium, bei welchem das ganze nördliche Deutschland, und selbst nichtdeutsche Länder (z. B. Pohlen), Entscheidungen einholte. Dieser beobachtete in seinen Rechtssprüchen zunächst das Sächsische, und das Magdeburgische Stadt- oder Weichbildsrecht, welches mit ienem sehr übereinkam, daher die noch vorhandenen Sammlungen

der von ihnen beobachteten Grundsätze sehr wichtig sind.

§. 189.

Ausserdem wurde auch bald darauf der Sachsenspiegel (§. 184.) durch Eike von Repgow verfasst, eine Privatsammlung Sächsischer Rechte und Gewohnheiten, welche in und ausser Deutschland ein ausserordentliches, durch Gregor's XI. Bannbulle (1373) vergebens angefochtenes, Glück machte, und es entstand nun ein vollkommener Gegensatz zwischen den Ländern des Sächsischen Rechts, im nördlichen, und Schwäbischen Rechts (ius Alemannicum), im südlichen Deutschlande, iedoch war das erste immer das vollständigste, bestimmteste, und beliebteste. Indessen wurde, bei der allgemeinen Einführung der Römischen und Canonischen Gesetzbücher, dieses alte Sächsische Recht in vielen Puncten verdrängt, und ein neues, nur im eigentlichen Sachsen anwendbares, trat an dessen Stelle, neben welchem das alte nur noch in den Puncten besteht, welche sich mit den subsidiarischen fremden Rechten vereinigen lassen. Die Hauptquellen dieses neuesten Sächsischen sind, die chur- und königlich-sächsischen Landesgesetze, vorzüglich seit August's I. allgemein bewunderter und für ganz Deutschland musterhafter Regierung (vom 11ten Iul. 1553 bis zum 11ten Febr. 1586), die wichtigsten. Dieser Regent begründete in ieder Hinsicht Sachsens blühenden Wohlstand, und würde den verdienten Beinahmen des Grossen

erhalten haben, wenn geräuschlose Verdienste, wie die seinigen, besonders um ein kleineres Land erworben, nicht in der Geschichte, vom Hufschlage und Schlachtgetümmel übertäubt, nur denienigen in frischem Andenken blieben, welche die seegensreichen Folgen unmittelbar geniessen. Neben den Landesgesetzen sind die Land- und Ausschusstagsacten eine, freilich nicht Iedem zugängliche, Quelle für die Geschichte der Entwickelung auch des rechtlichen Zustandes in Sachsen. Die herzoglich-Sächsischen Gesetze halten mit denen der königlichen Lande in sehr vielen Gegenständen gleichen Schritt, haben aber übrigens bei dem so kleinen Kreise ihrer Anwendbarkeit auch ein geringeres Interesse.

§. 190.

Die wichtigsten königlich-Sächsischen Landesgesetze von allgemeinwichtigem Inhalte sind nun:

1) die Constitutionen Churfürst August's, von 1572, in vier Theilen, mit einem Anhange sogenannter sonderlicher, und unedirter Constitutionen zu Beendigung der über Vermischung fremder und einheimischer Rechte in den Dicasterien entstandenen Streitigkeiten erlassen, nachdem mehrere der angesehensten Rechtsgelehrten zu Meissen darüber deliberirt hatten; sie sind wohl das einzige deutsche Gesetz, für welches in den sogenannten Consultationen ein ähnliches Interpretationsmittel existirt, wie bei dem neuesten Französischen Rechte;

2) die

2) die Decisiones oder Erledigung der zweifelhaften Rechtsfälle, Churfürst Iohann Georg's II., vom I. 1661;

3) die Process- und Gerichtsordnung, und zwar

a) die alte Iohann Georg I. von 1622;

b) deren Erläuterung durch Friedrich August I. von 1724: eine neue Umarbeitung beider wird aber schon seit langer Zeit bearbeitet, und ist bereits durch einen Entwurf (1803) vorbereitet;

4) die neuen Decisionen Friedrich August II. von 1746;

5) das Mandat Friedrich August II., die Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtssachen betreffend, von 1753;

6) das Lehnsmandat des Administrators der Churlande, Xaver, von 1764;

7) die Generalien Sr. Mai. Friedrich August III., wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, von 1770 und 1783;

8) die Vormundschaftsordnung desselben weisen Landesvaters, von 1782.

Diese, und die übrigen minder wichtigen Gesetze bis zum Iahre 1800, sind im Codex Augusteus (1724. II. Bde. fol. Fortgesetzter Cod. Aug. II. Abth. 1772. fol. Zweite Fortsetzung des Cod. Aug. 1806. II. Abth. fol.) zu finden, welcher iedoch blos eine mit öffentlicher Genehmigung veranstal-

tete Privatsammlung ist, aus deren sechs Folianten wohl ein Auszug, welcher blos das noch bestehende Recht enthielte, zu wünschen wäre.

Anmerkung. Die unter No. 1. 2. 4. 5. 6. angeführten Gesetze und das zweite unter No. 7. sind am Besten in *Hn. O. H. G. R. Haubold's* Handbuche einiger der wichtigsten Chursächsischen Landesgesetze von allgemeinerm Inhalte (Leipzig 1800. 8.) abgedruckt. Von No. 3. und 8. sind die einzelnen Abdrücke häufig.

§. 191.

Die Verschiedenheit der Verfassung der Sächsischen Erb- und Nebenlande bringt auch verschiedene rechtliche Verhältnisse hervor, auf welche iedoch hier keine Rücksicht genommen werden kann. Sächsische Geschichte und Statistik sind aber die nothwendigen Bedingungen einer gründlichen Kenntniss des Sächsischen Rechts, so wie es die Natur der Sache mit sich bringt, dass das deutsche Recht früher erlernt werden müsse. Für die äussere Geschichte des Sächsischen Rechtes, besonders einzelner wichtiger Gesetze, ist neuerlich viel geleistet worden, für die innere fehlt es nicht an einzelnen trefflichen Vorarbeiten, aber eine vollständige Bearbeitung ist noch zu wünschen, und würde in mehrerer Hinsicht die Vorbereitung einer innern Geschichte des deutschen Rechts überhaupt sein.

Zweite Abtheilung.

Von der dogmatischen Kenntniss positiver Rechte.

§. 192.

Die dogmatische Kenntniss besteht nach dem Obigen (§. 128. 129.) in einem wissenschaftlichen Systeme der aus den Rechtsquellen sich ergebenden Sätze. Die Beantwortung der Frage: wie diese Kenntniss beschaffen sein, und erworben werden müsse, schliesst sich daher ganz an die oben (§. 34 — 37.) dargestellte Systematik der Rechtswissenschaft, in welcher der Plan der folgenden Abhandlung nothwendig gegeben ist. Übrigens gilt es hier völlig gleich, ob die Rechtssätze aus Gründen der philosophischen Rechtslehre oder der Politik angenommen sind, daher auch bei der wissenschaftlichen Eintheilung hierauf keine Rücksicht genommen wird (vgl. Anm. zu §. 123.).

Erste Unterabtheilung.

Von der dogmatischen Kenntniss des theoretischen Theils der Rechtswissenschaft.

Erster Titel.

Vom öffentlichen Rechte.

§. 193.

Die Eintheilung in öffentliches und Privatrecht ist der philosophischen Rechtslehre fremd, welche blos Staats-, Privat- und Völkerrecht kennt. Allein da durch die reine Politik allgemeine Mittel, welche der philosophischen Rechtslehre unbekannt sind,

an die Hand gegeben werden, um eine gesetzliche Handlungsweise unter den Bürgern hervorzubringen (§. 123.), und die angewandte Politik über das schon begründete Mittel der Strafe erst vollständige Grundsätze aufstellt, [so sondert sich von dem Staatsrechte im strengern Sinne die Lehre von der Anwendung dieser allgemeinen Mittel ab, und erhält den nicht unpassenden Nahmen des Regierungsrechtes, unter welches sodann, der Verwandschaft wegen, auch das positive Völkerrecht gezogen werden kann, daher es denn nöthig wird, beide (Staats- und Regierungsrecht) unter dem allgemeinen Nahmen des öffentlichen Rechtes dem Privatrechte entgegenzusetzen.

Erster Unterabschnitt.
Vom Staatsrechte.

§. 194.

Das positive Staatsrecht im strengern Sinne begreift also die Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich aus der Verfassung eines gegebenen Staates für den Gesetzgeber, Richter, und Vollzieher im Innern desselben unmittelbar ergeben. Die erste hier zu beantwortende Frage ist also: welches ist das Subiect der höchsten Gewalt? — die zweite: wie ist das Obiect der höchsten Gewalt durch innere Grundgesetze, oder äussere freiwillig eingegangene Verbindungen erweitert oder beschränkt? — Die Beantwortung der ersten Frage bezieht sich

auf die Persönlichkeit der Inhaber der höchsten Gewalt, wie sie durch die Grundgesetze bestimmt ist: also in der Monarchie auf die Wahl des Monarchen, oder die regierende Familie und die in und ausser derselben (z. B. durch Erbverträge) festgesetzte Successionsordnung: in der Aristocratie auf die Wahl der Optimaten (ἀϱιστοι) oder das Erbrecht, nach welchem die Würde an gewisse Familien gebunden ist: in der Democratie auf die Personen, welche in der Volksversammlung Sitz und Stimme haben, und die Wahl der zu Leitung des Ganzen nöthigen Magistratspersonen. Auch das äussere Cärimoniel, welches in ieder Verfassung die Inhaber der höchsten Gewalt umgeben muss, gehört hierher. — Die Beantwortung der zweiten Frage muss in einen allgemeinen Theil zerfallen, worin die Verhältnisse und Gesetze, welche den Würkungskreis der höchsten Gewalt überhaupt bestimmen, anzuführen sind: und in einen speciellen, welcher die besondern in Hinsicht der Gesetzgebung, des Richteramtes und der vollziehenden Gewalt stattfindenden Rechte und Verbindlichkeiten abhandelt.

§. 195.

Die Quellen dieses positiven Staatsrechts sind nun entweder ausdrücklich gegebene Staatsgrundgesetze, oder ein auf stillschweigender Einwilligung beider Theile beruhendes Herkommen. In den meisten Fällen werden beide Arten von Quellen zugleich vorhanden sein. Da mit Ausnahme

der Schweitz alle Europäische Staaten ietzt die Form der Monarchie haben, so kömmt es besonders darauf an, das Characteristische eines Ieden so darzustellen, dass sich der Grund seiner Verfassung aus der Individualität des Landes und Volkes, und auf der andern Seite der Einfluss derselben auf den Zustand beider ergebe. Vorzüglich belehrend wird daher das Staatsrecht dann werden, wenn nicht nur das bestehende Recht, sondern auch dessen allmählige Entwickelung und Ausbildung, also die Geschichte der Verfassung dargestellt wird, denn aus dieser wird nicht allein die Gegenwart erklärt, sondern auch oft die dem Lande auf lange Zeit bevorstehende Zukunft geahndet. Fast in iedem Lande fanden einmahl zwischen Unterthanen und Regenten leichtere oder härtere Kämpfe statt, deren Ausgang immer entscheidend und für den Beobachter interessant ist, und wovon im Staatsrechte die Rede sein muss.

§. 196.

Das deutsche Staatsrecht machte ehedem eine weitläuftige Wissenschaft von grossem Umfange und nicht geringem Interesse aus. Die deutsche Reichsverfassung gehört in ieder Hinsicht unter die interessantesten Erscheinungen der Universalgeschichte. Denn gerade seit den Zeiten, wo man sie am sorgfältigsten abzuhandeln und zu erläutern anfing, lösten sich ihre Bande immer mehr auf, und während von den Rechten des Kaisers in gan-

zen weitläuftigen Capiteln gesprochen und dieselben in der Theorie häufig zum Nachtheile der Reichsstände ausgedehnt wurden, existirte in der Würklichkeit kaum ein einziges, welches ohne Schwürigkeit in Ausübung gebracht werden konnte. Die Reformation trug, durch die unter den Reichsständen bewürkte, Anfangs blos kirchliche, bald auch politische Trennung, nicht wenig zur Auflösung bei, und die vorzüglichsten Grundgesetze, die goldene Bulle und der Westphälische Friede, konnten dem um sich greifenden Territorialsysteme keine Schranken setzen, sobald das Übergewicht der geistigen oder physischen Kraft nicht auf Seiten des Kaiserhauses war. So war das deutsche Reich längst in der Würklichkeit aufgelöst, als es in den Compendien des deutschen Staatsrechts noch existirte, bis endlich der 12te Iulius des Iahres 1806 durch Unterzeichnung der Rheinischen Bundesacte von Seiten mehrerer deutschen Fürsten, und die hinzugefügte Erklärung des übermächtigen Frankreichs, selbst die noch gebliebene Idee eines deutschen Reichs vernichtete, und dadurch alle reine Publicisten in Alterthumsforscher, alle Schriften über deutsches Staatsrecht in wenig interessante Antiquitäten verwandelte, Deutschland selbst aber ganz trennte, indem nur die zum Rheinbunde gehörigen Staaten in einiger Verbindung unter Einander blieben, alle übrigen aber ganz abgesonderte Einzelnheiten wurden.

§. 197.

Der deutsche Character konnte sich hier nicht verläugnen. Denn während in Frankreich Niemand daran dachte, die Acte des Rheinbundes für etwas Anderes, als eine zu politischen Zwecken eingegangene Staatenverbindung anzusehen, baute die deutsche Systematik darauf das methodische Gebäude eines dem entschlafenen deutschen Reiche ähnlichen Bundesstaates, und ein Staatsrecht des Rheinbundes folgte auf das andere, wobei denn freilich, bei den unbefriedigenden Aufschlüssen, welche die Bundesacte und einige über den spätern Beitritt anderer Fürsten bekannt gewordene Urkunden gaben, viel Willkühr herrschte, aber auch Scharfsinn und Gelehrsamkeit sich angenehmer zu machen wusste, als Vorurtheil und Unwissenheit. Indessen ist zu befürchten, dass auch die scharfsinnigsten Systeme dieser Art, sofern sie ein Bundesstaatsrecht zum Gegenstande haben, sehr bald bei Seite gelegt, und nur einzelne Systeme des Staatsrechts der zum Rheinbunde gehörigen Staaten übrig bleiben werden. Ein Bündniss zwischen Souveränen, besonders für den Fall des Krieges eingegangen, kann, selbst wenn das Oberhaupt in innere Angelegenheiten bisweilen sich einmischen sollte, noch keinen einer Eidgenossenschaft ähnlichen Bundesstaat bilden, so lange verschiedene Verfassungen, getheilte Interessen, und unbeschränkte Souveränität der Fürsten bleiben, durch welche ja eben der ehemahlige deutsche Bundes-

staat aufgehoben wurde, neben welcher also noch viel weniger ein neuer ähnlicher sich bilden kann, auch nach dem Willen des grossen Stifters des Rheinbundes nicht soll.

Anmerkung. Unter der grossen Menge von Systemen des vermeintlichen Staatsrechts des Rheinbundes verdient die von *Klüber* (1809) noch am ersten Auszeichnung. *Winkopp's* Journal der Rheinische Bund wird vorzüglich durch die mit diplomatischer Genauigkeit und vollständig gelieferten Urkunden wichtig, wenn gleich die Ansicht dieselbe ist, welche den Systemen zum Grunde liegt. Am richtigsten sah wohl der Vf. der Ansichten vom Rheinbunde, Gött. 1808.

§. 198.

Demohnerachtet ist nicht zu läugnen, dass die Rheinische Bundesacte in dem Staatsrechte der Länder, auf welche sie sich beziehet, grosse Veränderungen hervorgebracht habe. Denn indem die Regenten dieser Länder volle Souveränitätsrechte erhalten haben, ist die landständische Verfassung, welche sonst die characteristische Eigenheit der deutschen Territorien war, mehrentheils verschwunden, und, da es keinen höhern Richter und Gesetzgeber, als den Souverän, giebt, so ist auch der kleinste Fürst des Rheinbundes nur an die von ihm gegebenen Gesetze und die Aussprüche seines höchsten, an die Stelle der Reichsgerichte getretenen, Collegiums gebunden. An beide aber muss er sich binden, weil Despotismus durch die Rheinische Bundesacte nicht begründet werden konnte und sollte. — Ein ganz neues Verhältniss ist ferner durch die Bundesacte zwischen dem Re-

genten und den vorherigen unmittelbaren Reichsfürsten und Unterthanen entstanden, welche nun der Landeshoheit derienigen Fürsten, in deren Gebiete das ihrige eingeschlossen ist, unterworfen worden sind. Diese Mediasirten haben alle mit der Souveränität, welche der neue Regent über sie ausübt, unverträglichen Rechte verlohren, müssen hingegen alle die behalten, welche zu ihrem Eigenthume gehören, und neben der fremden Souveränität bestehen können. (Rh. Bdesacte Art. 25. folgg.)

§. 199.

Wenn man nun gleich das Staatsrecht der einzelnen Länder über der herrschenden Idee von einem Bundesstaatsrechte ganz vergessen zu haben scheint, so ist doch ienes eigentlich allein die belohnende, einer vollständigen Bearbeitung fähige Wissenschaft. — Das Sächsische Staatsrecht zeichnet sich vor dem, anderer deutschen Länder, dadurch aus, dass es durch die neuesten fast allgemeinen Umwälzungen am wenigsten verändert worden ist. Die landständische Verfassung, welche in den meisten deutschen Ländern verschwunden ist, hat sich hier immer noch erhalten, deren Vortheile bei deutschen Unterthanen ein weiser König wohl zu würdigen und zu benutzen weiss. Das Verhältniss, welches in dieser Hinsicht zwischen dem Regenten und den Landständen stattfindet, so wie die ganze innere Verfassung Sachsens, lernt man am Besten aus den Landtagsacten kennen, welche für das noch nicht genug bearbeitete Säch-

sische Staatsrecht die wichtigste Quelle sind. Iedoch müssen auch hier die alten Erblande von den stiftischen und den Nebenländern abgesondert werden, deren Verfassung von ienen getrennt, und in manchen Stücken verschieden ist. Davon sollte iedoch einige Kenntniss in dem Anhange des eigentlich Sächsischen, erbländischen Staatsrechts, ebenfalls gegeben werden, dessen Studium ietzt am Besten unmittelbar auf die deutsche und sächsische Geschichte folgt, übrigens aber nothwendig zugleich einen historischen Überblick über die allmählige Ausbildung der ietzigen Verfassung verschaffen muss.

Zweiter Unterabschnitt.

Vom Regierungsrechte.

§. 200.

Das Regierungsrecht umfasst, nach den mehrmahls gegebenen Erinnerungen, dieienigen Zweige der höchsten Gewalt, welche durch die Politik entweder erst begründet, oder doch gehörig begränzt werden, und nothwendig dasein müssen, damit der Staat bestehe (§. 193.). Es bestehet daher nach dem Obigen (§. 35.) aus vier Theilen.

A. Vom positiven Völkerrechte.

§. 201.

Wenn die philosophische Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse der Völker zu Einander, wie oben (§. 119.) bemerkt wurde, ihre grossen Schwürig-

keiten hat, weil es an dem wesentlichen Merkmahle iedes Rechts, nämlich an einem angemessenen, und allgemein anwendbaren Zwangsmittel fehlt, so muss die Aufzählung der unter den Völkern würklich durch Verträge begründeten rechtlichen Verhältnisse zwar leichter, aber nicht zuverlässiger sein. Denn auch diese rechtlichen Verhältnisse haben keine Sicherheit, als die Übermacht auf Seiten des Berechtigten. Daher die kurze Dauer der auf ewig geschlossenen Frieden, und der Eigennutz, welcher mit wachsender Macht auch seine Forderungen erweitert. Das positive Völkerrecht kann daher, so lange diese Lage der Dinge bleibt, schlechterdings nicht Wissenschaft heissen, sondern ist nur ein Aggregat von Resultaten der neuesten unter den Völkern abgeschlossenen Verträge, welche beliebig wieder geändert und modificirt werden können, und sogar müssen. Demohnerachtet bleibt es wichtig, diese Resultate zu kennen, weil ohne sie weder die Zeitgeschichte verstanden, noch das Interesse iedes Landes befördert, noch die Lage desselben und seine Sicherheit von aussen beurtheilt werden kann, lauter Gegenstände, welche in den Würkungskreis des Rechtsgelehrten gehören.

§. 202.

Dass hier blos von den Verhältnissen der Europäischen Nationen zu Einander und zu andern die Rede sei, bedarf kaum einer Erinnerung. Verträge zwischen allen Völkern der Erde sind weder

vorhanden, noch zu erwarten, und die aussereuropäischen Völker, welche nicht in unmittelbaren Verkehr mit den Europäischen kommen, haben für den Rechtsgelehrten als solchen kein Interesse. — Aber auch ein allgemeines Europäisches Völkerrecht scheint mehr eine glänzende Erfindung der Systematiker, als eine auf die Würklichkeit gegründete Wissenschaft zu sein. Nie haben alle Europäische Völker durch Verträge ihre rechtlichen Verhältnisse bestimmt. Immer waren es nur einzelne Völker, welche unter Einander bevorstehenden Streitigkeiten vorbeugten, oder entstandene schlichteten. Aus den Übereinstimmungen solcher Verträge ein allgemeines Europäisches Völkerrecht herzuleiten, ist wenigstens sehr unsicher, und kann nur in Hinsicht des Ranges und gewisser formaler Observanzen, oder des sogenannten Cärimoniels (bei Unterhandlungen, Gesandtschaften u. s. w.), zweckmässig sein, welche Gegenstände nicht in das positive Völkerrecht gehören, sondern höchstens in den practischen Theil derselben oder die Diplomatie. Iedes Land hat daher sein besonderes positives Völkerrecht, und nur die meist in den Wind gesprochenen philosophischen Sätze sind allgemein. Die Quellen sind einzig und allein Verträge, denn Gewohnheiten können unter unabhängigen Völkern kein Recht hervorbringen, weil die nothwendige Bedingung des Gewohnheitsrechts, die stillschweigende Einwilligung einer höchsten Gewalt (§. 30.), hier wegfällt. Die Verträge, welche

schon aus der Geschichte bekannt sein müssen, sind in mehreren wichtigen Sammlungen enthalten.

§. 203.

Das positive Völkerrecht eines ieden Landes hat nun zu betrachten:

1) das Land selbst, als Eigenthum des Volks, nach seinen Gränzen, deren allmähliger Erweiterung und Beschränkung, und allen von andern Völkern oder Regenten daran etwa zu machenden Forderungen (z. B. Tribut, Verkauf gewisser Producte, Hülfstruppen, oder Succession nach dem Absterben des regierenden Hauses); es sind hier die Verträge zu erläutern, durch welche die Gränzen, und die andern hierher gehörigen Gegenstände regulirt worden sind;

2) die Länder anderer Völker, als Gegenstände der Rechte des Volks, von welchem die Rede ist; hier sind also alle Ansprüche auf fremdes Gebiet, und alle Forderungen, welche an andere Völker gemacht werden können, eben so, wie vorher die Verbindlichkeiten, aufzuzählen;

3) gewisse andere Gegenstände, bei welchen ausserdem die Rechte der Völker collidiren, und welche durch Verträge bestimmt sind: dahin gehören vorzüglich Handlungsverträge, Freizügigkeitsverträge, u. s. w. Das Seerecht wird, wenn der ietzt auf dem Meere noch herrschende rechtlose Zustand aufgehoben sein wird, einen vorzüglichen Platz in diesem Theile für die Völker ausmachen, welche Seehandlung treiben.

Alles, was unter diese drei Puncte nicht gehört, oder durch Verträge nicht bestimmt ist, gehört in das philosophische Völkerrecht, oder in die Diplomatie. Ienes mit dem positiven zu verbinden, muss zur Verwirrung führen; von dieser wird unten die Rede sein.

Anmerkung. *Martens* Precis du droit des gens moderne de l'Europe (1801) ist ein solches Gemisch von philosophischen und positiven, von rechtlichen und blos auf zufälligem Herkommen beruhenden Sätzen, ohne alles System: auch von den droits touchant la maniere de faire la guerre wird sogar gehandelt, und das rechtliche mit dem cärimoniellen überall vermischt, wie es immer geschehen wird, so lange man die unhaltbare Idee eines allgemeinen Europäischen Völkerrechts nicht aufgiebt.

§. 204.

Deutschland hatte, so lange die Reichsverfassung bestand, ein doppeltes Völkerrecht; ein inneres, welches die rechtlichen Verhältnisse enthielt, in welche die einzelnen deutschen Staaten mit Einander durch besondere Verträge getreten waren, und welche noch nicht in der Reichsverbindung lagen: und ein äusseres, welches von den rechtlichen Verhältnissen des ganzen Reichs oder einzelner Reichsländer zu auswärtigen Mächten handelt. Hier trat demnach die Eintheilung in allgemeines und besonderes Völkerrecht vollkommen ein, und das letztere durfte nur dem ersten nicht durchaus widersprechen. — Durch die Aufhebung der Reichsverbindung änderte sich dieses nothwendig, indessen enthält das Völkerrecht diejenigen Ver-

hältnisse, welche den rein-politischen Zwecken des Rheinischen Bundes wohl am nächsten liegen, und wenn man daher ein Bundesstaatsrecht für Chimäre erklären muss, so wäre dagegen ein Völkerrecht des Rheinbundes eine sehr zweckmässige Idee, wobei die Eintheilungen in inneres und äusseres, allgemeines und besonderes wieder eintreten würde. Die zahlreichen Friedensschlüsse und Verträge gäben eine zureichende Quelle ab.

§. 205.

Das positive Völkerrecht wird auf Universitäten selten, und gewöhnlich unzweckmässig vorgetragen, und doch ist für ieden, der zu höheren Staatsämtern sich bestimmt, seine Kenntniss wichtig, für den eigentlichen Diplomaten unentbehrlich, und für ieden andern Iuristen, wenigstens in Hinsicht seines Vaterlandes, nützlich. Man muss aber bei diesem Studium

1) eine richtige Ansicht der philosophischen Rechtslehre und ihres Verhältnisses zum positiven Rechte,
2) genaue Kenntniss der neuern Staatengeschichte (§. 81.), woraus die Gründe der Verträge, nach welchen ihre wahrscheinliche Haltbarkeit beurtheilt werden muss, allein sich ergeben,

voraussetzen. Demohnerachtet wird es nützlich, über die Veranlassung iedes Vertrags, und die zunächst vorher stattgefundenen Verhältnisse, in dem Völkerrechte Einiges zu sagen, dagegen ein gewöhnlich sehr einseitiges politisches Räsonnement

hier

hier gar nicht an seinem Orte ist. Auch statistische und geographische Kenntnisse sind dem Lehrer des positiven Völkerrechts und Iedem, der für die ermangelnde Gelegenheit des mündlichen Unterrichts in dem eigenen Studium der vorhandenen Sammlungen Ersatz suchen will, unentbehrlich, so wie die Kenntniss neuerer Sprachen, besonders der französischen.

§. 206.

Keine Art der iuristischen Kenntnisse ist, besonders in den neuesten Zeiten, so mannigfaltigen Veränderungen unterworfen, als die völkerrechtlichen. Die häufigen Veränderungen in dem Besitzstande der Länder sind hiervon die Ursache. Indessen ist es Pflicht der höchsten Gewalt, über alle Vortheile des Landes zu wachen, und insofern die Verträge so viel als möglich aufrecht zu erhalten. In dieser Rücksicht besonders ist das Völkerrecht ein Theil des Regierungsrechtes. Die höchste Regel der Politik des Völkerrechts (§. 122.) ist aber immer: die unabhängige Existenz des Volks so viel möglich zu sichern, und so lange diese nicht gefährdet wird, kann auch das Volk den Handlungen der höchsten Gewalt keine Gränzen vorschreiben. Daher gehört das Völkerrecht nicht in das Staatsrecht, welchem nur ein die Rechte der höchsten Gewalt überschreitender, d. h. die Existenz des freien Volks, von welchem die höchste Gewalt herrührt, aufhebender, Vertrag widerspricht.

B. Vom Kirchenrechte.

§. 207.

Die Religion, welche aus dem Innern des Menschen frei und ungebunden, als ein Bedürfniss seiner höheren Natur, hervorgeht, ist eigentlich gar kein Gegenstand des Rechts und der Gesetzgebung. Allein da die Verbindung mit einer übersinnlichen Welt auf das ganze Leben und Würken des Menschen und des Bürgers den grössten Einfluss hat, so ist nichts natürlicher, als dass die höchste Gewalt die Religion aus den Schranken der oft so engen Menschenbrust hervorzieht, und durch eine äussere Anstalt theils sich selbst zur Religion bekennt, theils auch in ihren Bürgern Religiosität zu nähren und zu wecken sucht. So entsteht die Kirche, welche ausser dem Staate weder denkbar, noch nützlich wäre. Sie ist also eine vom Staate genehmigte Verbindung der Bürger zu gemeinschaftlicher Verehrung des höchsten Wesens, um ihren religiösen und moralischen Sinn zu läutern.

§. 208.

In diesem Sinne genommen, fällt es nun in die Augen, dass erst mit der Idee von der Einheit des göttlichen Wesens eine Kirche überhaupt möglich werde. Die Heiden haben so verschiedenartige Formen, und so mannigfaltige Gebräuche für die Verehrung von Göttern, wovon der Eine diesen, der Andere ienen vorzieht, dass man bei ihnen weder Eine, noch mehrere Kirchen annehmen kann. In der alten Geschichte sind es daher die

einzigen Iuden, welche eine Kirche bilden, die aber, wie dieses in der Theocratie (§. 137.) nothwendig ist, ganz mit dem Staate coincidirt: dagegen hat die neue Geschichte nicht nur ausser der christlichen die iüdische und muhamedanische, sondern auch von der christlichen selbst drei ganz verschiedene Zweige aufzuweisen. Diese Verschiedenheit der Kirchen fliesst aus der Verschiedenheit der Formen, unter welchen ein höchstes Wesen verehrt werden kann, und diese Formen, welche sich auf das kirchliche Symbol gründen, werden wieder durch die so mannigfaltige Individualität der Verehrer bestimmt. Der Staat kann nun in der Regel nicht verlangen, dass alle seine Mitglieder sich zu einer einzigen Kirche halten, aber er hat ein Recht, damit der Zweck, zu welchem er Kirchen anordnete, erreicht werde, zu fordern, dass Ieder sich wenigstens zu irgend einer bekenne; da nun iede Kirche eine Gesellschaft ist, welche aus einer grössern Anzahl von Individuen besteht, so muss der Staat eine Verbindung, welcher nur eine sehr geringe Anzahl seiner Individuen zugethan ist, als gar nicht existirend betrachten, und kann ihren Anhängern die Bürgerrechte verweigern.

§. 209.

Wenn aber mehrere Kirchen im Staate neben Einander bestehen, so geniessen sie völlig gleiche Rechte, und es ist ihre Trennung, sobald es auf Beurtheilung der bürgerlichen Rechte ankommt, als nicht vorhanden anzusehen. — Die Absonde-

rung des Staates von der Kirche, welche der christlichen Religion, und besonders deren catholischen Glaubensgenossen, eigen ist, wurde zuerst durch den Druck, unter welchem sich die Kirche entwickelte (§. 161.), veranlasst, und würde gar nicht stattgefunden haben, wenn gleich Anfangs in irgend einem Lande die christliche Religion frei ausgeübt, von der weltlichen Macht angenommen, und beschützt worden wäre. Geistliches und weltliches Regiment wären dann nie getrennt worden, die Hierarchie hätte nicht aufkommen, und die Frage: ob dem Staate oder der Kirche die Obergewalt gebühre? — gar nicht aufgeworfen werden können. Kaum wäre auch ein besonderes Kirchenrecht bei völliger Einheit des Staates und der Kirche, welche Vernunft und Politik (§. 123. No. 1. a) unbedingt fordert, nöthig gewesen. — Allein da einmahl die Kirche, als eine besondere zu geistlichen Zwecken eingegangene Gesellschaft, von dem Staate sich abgesondert, und ihn selbst zu unterdrücken versucht hatte (§. 162 — 172.), so war es nunmehr schwer, sie wieder zu vereinen, und alle Spuren der Trennung konnten selbst bei den Protestanten nicht wieder verschwinden.

§. 210.

Das Kirchenrecht, welches aus dieser Trennung hervorgegangen, ist daher der Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche der Kirche, als einer besondern im Staate befindlichen Gesellschaft, zustehen und obliegen. Es ergeben

sich hieraus folgende Eintheilungen des Kirchenrechts:

1) nach den Kirchen, deren iede von andern Religionssätzen ausgeht, und daher auch andere Formen des äussern Cultus aufstellt, woraus eine Verschiedenheit der kirchlichen Rechte und Verbindlichkeiten nothwendig fliesst. In Deutschland sind die catholische und protestantische Kirche die einzigen herrschenden, deren Mitglieder ietzt, wenigstens in den rheinischen Bundesländern, gleiche bürgerliche Rechte geniessen sollen; es sind daher hier das catholische und das protestantische Kirchenrecht zu unterscheiden;

2) nach dem Umfange seiner Verbindlichkeit: da die Kirche, wenn man unter diesem Nahmen die Gesammtheit aller Einer Religion zugethanen Personen versteht, nicht auf die Gränzen eines Staats beschränkt ist, sondern in verschiedenen Ländern ihre Gemeinden hat, welche man dann die Kirchen dieser Länder nennt (z. B. die gallicanische Kirche, als ein Zweig der catholischen), so giebt es auch ein allgemeines Kirchenrecht, welches in einer ganzen Kirche im weitern Sinne in der Regel zur Anwendung kommt; und ein besonderes, welches nur den kirchlichen Gemeinden eines Landes, einer Provinz, eines Ortes, eigen ist. In Deutschland ist sowohl das catholische, als das protestantische Kirchenrecht dieser Eintheilung unterworfen.

§. 211.

3) Nach seinem Gegenstande. Es sind nämlich zu betrachten

a) die äussern Verhältnisse der Kirche (äusseres Kirchenrecht), und zwar

α) zu andern Kirchen, ein Verhältniss, welches dem der Völker zu Einander ähnlich, aber noch wenig berücksichtigt ist,

β) zu dem Staate; die rechtlichen Grundsätze hierüber nennt man Kirchenstaatsrecht;

b) die innern Verhältnisse der Kirche, d. h. ihre Organisation, als Staat im Staate (inneres Kirchenrecht), und zwar

α) in Hinsicht der höchsten, oder der Kirchengewalt, ihres Umfanges und der Art ihrer Ausübung, so wie der Vollziehung des öffentlichen Cultus (öffentliches Kirchenrecht),

β) in Rücksicht der einzelnen Mitglieder, sowohl derer, welche an der Ausübung der Kirchengewalt theilnehmen, als der übrigen, und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten (Kirchenprivatrecht).

§. 212.

Was nun das Kirchenstaatsrecht und das öffentliche Kirchenrecht anlangt, so unterscheiden sich in Hinsicht desselben wesentlich die catholische und protestantische Kirche. Die catholische nämlich hat eine entschiedene Tendenz, sich über den

Staat zu erheben, die protestantische hingegen erkennt ihre Subordination unter den Staat an. Daher gesteht die catholische Kirche, nur seitdem durch die Reformation der Muth der Regenten gegen die Geistlichkeit gewachsen ist, dem Staate einige Hoheitsrechte (iura circa sacra) zu, wohin besonders gehören

1) das Recht, die äussere Religionsübung zu bestimmen und anzuordnen, wie es dem Staate vortheilhaft ist (ius reformandi);

2) das Recht, die Aufsicht über alle kirchlichen Handlungen zu führen, damit sie dem Staate nicht nachtheilig werden (inspectio secularis);

3) das Recht, die Kirche in ihren Rechten zu schützen, weil es ihr an äusserer Macht fehlt (advocatia ecclesiastica).

Dagegen hat die protestantische Kirche die ganze Kirchengewalt dem Staate oder dessen Regenten überlassen, und sich auf diese Art den Forderungen der Politik genähert, so dass nur noch die Anerkennung völliger Einheit zu wünschen ist. — In Deutschland war nun ehemahls ein doppeltes Verhältniss der Kirchen zu unterscheiden, nämlich das zu Kaiser und Reich, in Hinsicht dessen die catholische und protestantische Kirche völlig gleiche Rechte genossen, und das zu der Territorialgewalt der Regenten in den einzelnen Reichslanden, welches nach dem im Westphälischen Frieden angeordneten Normaliahre 1624 bestimmt wurde. Allein theils waren schon früher Ausnahmen

hiervon gemacht worden, theils verschwand mit Aufhebung des deutschen Reichs dieses doppelte Verhältniss, und Catholiken und Protestanten werden, wie längst gewünscht wurde, in den Ländern des Rheinbundes als die beiden christlichen Religionspartheien betrachtet, welchen völlig gleiche Rechte zustehen, zu deren einer aber Ieder, welcher volle Bürgerrechte geniessen will, gehören muss. In Hinsicht der Iuden ist zu erwarten, dass man sehr bald ähnliche Verfügungen, wie schon in einigen Ländern des Rheinbundes, allgemein treffen, dadurch sie zu einer neben der christlichen bestehenden Kirche erheben, ihnen selbst aber nach und nach volle Bürgerrechte sichern werde.

Anmerkung. Wie *Thibaut* schon 1797 (Iurist. Encycl. §. 59. 63. 116.) von einer iüdischen Kirche und iüdischem Kirchenrechte in Deutschland reden konnte, sehe ich nicht ein, da ihre Religionsübung überall in Deutschland nur geduldet, nirgends vom Kaiser und Reich genehmigt war, kein Staat die Iuden zu den Bürgerrechten zuliess, und selbst ietzt noch in vielen deutschen Ländern dasselbe stattfindet.

§. 213.

Das öffentliche Kirchenrecht der Catholiken, oder ihre kirchliche Verfassung, stellt, gemäss der Tendenz ihres Kirchenstaatsrechts, ein eignes System des kirchlichen Regiments auf, welches neben dem weltlichen besteht. Das Oberhaupt des Ganzen ist der Pabst, über welchem in Kirchensachen nur die Auctorität eines allgemeinen Concilii steht. Seine nächsten Räthe, aus deren Mitte seine Stelle ersetzt wird, sind die Cardinäle; unter

ihm stehen die Erzbischöffe (archiepiscopi), welche über eine kirchliche Provinz die geistliche Oberaufsicht haben, und unter diesen wieder in der Regel die Bischöffe (episcopi), welche in einer kleinern Abtheilung der Provinz, einer Diöces, unmittelbar das Seelenheil besorgen, und die Kirchengewalt ausüben. Ieder dieser höhern, und aller niedern Kirchendiener (clerici) muss durch einen ordo, welcher als Sacrament ihm einen unauslöschlichen Character giebt, aber stufenweise steigt, geweiht sein, und, so wie die regulares (Mönche, Stiftsherrn u. s. w.), bis ietzt noch ein eheloses Leben führen. Alle andere nicht unmittelbar mit der Kirche verbundene Bürger heissen Laien. In dem öffentlichen Kirchenrechte der Catholiken müssen nun diese verschiedenen Subordinationsverhältnisse näher entwickelt werden. In neuern Zeiten sind sie, da das Episcopalsystem in den meisten Gegenden über das Papalsystem gesiegt hat, immer lockerer geworden. — Ganz einfach ist dagegen das öffentliche Kirchenrecht der Protestanten. Denn da die Kirchengewalt in den Händen des Staats ist, so erscheinen Staat und Kirche hier nur noch insofern getrennt, als die geistlichen Angelegenheiten durch besondere Collegia (Consistorien), in welchen gewöhnlich Geistliche sich befinden, geleitet, und unter deren Aufsicht durch Superintendenten verwaltet werden, welche die Geistlichkeit einer Diöces unter sich haben. Die Regularen, welche sich bei den Protestanten finden, ge-

hören gar nicht zur Geistlichkeit, inwiefern sie nicht schon an sich geistliche Personen sind. Die Ordination wird nur Einmahl, und nicht allen Kirchendienern ertheilt, ohne Sacrament zu sein.

§. 214.

Das Kirchenprivatrecht endlich umfasst die Lehre von den Rechten der Mitglieder der Kirche unter Einander. Dieser Theil des Kirchenrechts ist nun streng genommen nichts, als ein Theil des besondern Privatrechts (§. 36.), worin die besondern Rechte

1) geistlicher Personen,
2) geistlicher Sachen,
3) geistlicher Handlungen,

abgehandelt werden, welcher aber nicht unzweckmässig mit dem Staatskirchenrechte und dem öffentlichen Kirchenrechte verbunden wird. Diese Rechte müssen nach politischen Grundsätzen alle aus Staatsgesetzen herrühren. Allein da nach catholischem Rechte die Kirche sich dem Staate an die Seite setzt, so hat sie sich hier auch eine gesetzgebende Gewalt angemaast, die ihr durchaus nicht zukömmt, und diese, besonders durch die Begriffe geistlicher Sachen, und geistlicher Handlungen, sehr weit ausgedehnt. Gegenständen, die in gar keiner Verbindung mit der Kirche standen, wurde blos deswegen ein geistliches Gewand gegeben, um sie vor das kirchliche Forum ziehen zu können (z. B. die Ehe, die Schulen u. s. w.), und so war es

kein Wunder, dass nach und nach auch die Laien der Kirche in den wichtigsten Angelegenheiten unterworfen wurden, und dass endlich die Kirche sogar ein eigenes gerichtliches Verfahren und ein eigenes Strafrecht sich anmaaste.

§. 215.

In der protestantischen Kirche hat man nun zwar hierüber die richtigern Principien angenommen, allein das alte päbstliche Recht beibehalten (§. 173.). Dieses gilt nun in kirchlichen Angelegenheiten natürlich nur dann, wenn es mit dem Symbole der Protestanten harmonirt: daher denn in dem Kirchenstaatsrechte und öffentlichen Kirchenrechte sein Ansehen nur sehr gering ist. Dagegen ist das Kirchenprivatrecht nicht nur im engern, sondern auch im weitern Sinne beibehalten worden, und der Begriff einer geistlichen Sache hat erst durch die französische Gesetzgebung seine Beschränkung erlitten, tritt also da, wo diese nicht gilt, noch in seiner ganzen Ausdehnung ein. Daher stehen noch in vielen protestantischen Ländern alle diejenigen Gegenstände, welche das canonische Recht für geistliche Sachen erklärt, unter den für diese niedergesetzten geistlichen Behörden (§. 213.). Hingegen alle neueren Anordnungen über diese Gegenstände werden von der Staatsgewalt getroffen, und Gesetze können ohne die weltliche Regierung auch in diesen Angelegenheiten gar nicht gegeben werden. Auch das canonische Recht gilt daher

nicht seines Ursprungs, sondern seiner Reception wegen, und ist in den Ländern des Code Napoleon ganz verschwunden.

§. 216.

Ausser dem Canonischen Rechte und der Bibel, welche, sofern sie nicht blos locale Vorschriften enthält, bei beiden Kirchen ietzt gleiches Ansehen geniesst, waren ehedem für das Kirchenstaatsrecht besonders die Reichsgesetze die wichtigste von beiden anerkannte Quelle für das ganze Reich; und unter diesen vorzüglich der Passauische Vertrag (1552), der Religionsfriede (1555) und der Westphälische Friede (1648). Mit aufgehobener Reichsverfassung fielen diese Quellen weg, und die mehrmahlige Erklärung des Protectors des Rheinbundes (z. B. im 5ten Art. des Posener Friedensinstruments vom 11ten Dec. 1806), dass die Verschiedenheit der Rechte der Catholiken und Protestanten mit den Grundsätzen, auf welchen die Conföderation errichtet worden, nicht verträglich sei, brachte wesentliche Veränderungen hervor (§. 212.). — Für das öffentliche Kirchenrecht der Catholiken waren die Concordate (§. 172.) die wichtigste Quelle, welche aber gegenwärtig, da man die Ungültigkeit der neusten einsieht, und die älteren von dem Pabste nicht anerkannt werden, weil sie das Episcopalsystem begünstigten, keineswegs mehr genügen, daher man dem Abschlusse neuer allgemeiner Concordaten entgegensieht.

§. 217.

Eigene Quellen des Kirchenrechts der Catholiken, welche von den Protestanten nicht anerkannt werden, sind ausserdem die Schlüsse der Concilien, welche seit der Entstehung des päbstlichen Rechts gehalten wurden, besonders des Tridentinischen (1545—1563), so wie die seitdem erfolgten päbstlichen Verordnungen (bullae), welche iedoch nicht überall bekannt gemacht und aufgenommen worden sind. Hierzu kommen noch für das besondere Kirchenrecht (§. 210. No. 2.) die Schlüsse der Provincial- und Diöcesansynoden, die bischöfflichen Verordnungen, kirchlichen Gewohnheiten, u. s. w. — Für die Protestanten sind (da die Schlüsse des corporis evangelicorum mit dem Reichstage ihre Endschaft erreicht haben) die symbolischen Bücher, nämlich:

1) die Augsburgische Confession, auf dem dasigen Reichstage am 25 Iun. 1530 übergeben;

2) die von Melanchthon 1531 verfasste Apologie derselben; und

3) die schmalkaldischen Artikel, welche Luther für den schmalkaldischen Fürstencongress entwarf, und von diesem 1537 genehmigt wurden, die eigenen Quellen, aus denen sich aber unmittelbar für das Kirchenrecht nur wenig, sondern mehrentheils nur die Dogmen ziehen lassen, aus welchen nun die Sätze des protestantischen Kirchenrechts gefolgert werden müssen. Für das besondere Kirchen-

recht kommen hierzu noch die Kirchen- und Visitationsordnungen, Agenden, u. s. w.

§. 218.

Was nun das Studium des Kirchenrechts anbetrifft, so ist dasselbe, als abgesondert, noch so lange wesentlich nothwendig, als die Einheit der Kirche und des Staats nicht allgemein anerkannt ist. Bis dahin nämlich bleiben überall besondere Einrichtungen der kirchlichen Verfassung, welche neben der allgemeinen Staatsverfassung bestehen, und nicht nur den Dienern der Kirche, sondern auch dem Iuristen bekannt sein müssen, welcher eben so geistliche, als weltliche Angelegenheiten nach den Gesetzen leiten soll. Es muss aber dieses Studium

1) nach dem des positiven Staats- und des allgemeinen Privatrechts folgen, ohne welche das Kirchenrecht weder gehörig verstanden, noch richtig beurtheilt werden kann;

2) auf richtige Ansichten der philosophischen Rechtslehre, und besonders der Politik gebaut werden, ohne welche es, besonders bei dem Mangel vollständiger Vorschriften, in der protestantischen Kirche nicht möglich ist, Wahrheit zu finden. Die Kenntniss des Kirchenrechts der Religionspartheì, welcher man zugethan ist, reicht nicht hin, weil beide Kirchen neben Einander bestehen, sich Einander nähern, und ihre Grundsätze sich ergänzen. Dagegen sind die Kirchengeschichte, und die theologische Dogmatik (§. 175.) wichtige Nebenwissen-

schaften des Kirchenrechts, und von letzterer darf wenigstens die Kenntniss der unterscheidenden Symbole ieder Kirche schlechterdings nicht fehlen, weil nach diesen Symbolen auch das Kirchenrecht sich gebildet hat.

§. 219.

Indessen dürfte, so wichtig ietzt noch dieses Studium ist, dennoch die Wissenschaft des Kirchenrechts in der Folgezeit aus der Reihe der iuristischen verschwinden. Denn wenn die Einheit des Staates und der Kirche allgemein anerkannt sein wird, und dieses scheint nothwendig früher oder später geschehen zu müssen, dann kann man die Kirche nicht mehr als ein Mittel, die Bürger zu pflichtmässiger Gesinnung und Handlung anzutreiben, sondern als eine mit dem Staatskörper völlig verschmolzene Anstalt betrachten, deren Rechte und Verbindlichkeiten auch nur von dem Staate bestimmt, und als weltliche Angelegenheiten angesehen werden müssen. Dann wird man also das Kirchenstaatsrecht mit dem eigentlichen Staatsrechte verbinden, und in diesem auch die Lehre von der Religionsübung nach positiven Gesetzen erschöpfend abhandeln; das öffentliche Kirchenrecht wird nothwendig ganz wegfallen; und das Kirchenprivatrecht wird, soweit es würklich geistliche Personen und Sachen betrifft, als ein Theil des besondern Privatrechts (§. 36.), sofern es aber zugleich weltliche Angelegenheiten zu entscheiden sich angemasst hat, und noch gilt, ohne Rücksicht auf

den kirchlichen Ursprung in dem allgemeinen Privatrechte aufgeführt werden. Und in der Zeit, welche den Grund zu dieser wissenschaftlichen Veränderung legt, werden dann auch Catholiken und Protestanten wieder vereinigt sein!

C. Von dem Criminalrechte.

§. 220.

Aber nicht blos das Völkerrecht von aussen und das Kirchenrecht in dem geistigen Gebiete der Moral und Religion, sondern auch psychologische Zwangsmittel sind allgemein anwendbar, um eine gesetzliche Handlungsweise unter den Bürgern hervorzubringen. Handlungen nämlich, welche den Verbindlichkeiten der Bürger gegen die höchste Gewalt unmittelbar oder mittelbar zuwiderlaufen, und welche, wie oben (§. 118.) bemerkt wurde, Verbrechen heissen, können auf keinem andern Wege theils möglichst selten, theils möglichst unschädlich gemacht werden, als indem man iedem Urheber derselben ein Übel androht, welches ihn mit iuridischer Nothwendigkeit treffen solle, und dieses Übel dem würklichen Vollzieher der Handlung auch würklich zufügt. Ein solches Übel heisst nun Strafe, und der Theil des Regierungsrechts, welcher von der Anwendung dieses allgemeinen Mittels handelt, Criminalrecht oder Strafrechtswissenschaft.

§. 221.

Alles kömmt hier auf die Begriffe von Verbrechen und Strafe an. Nicht iede Handlung, wodurch

durch Rechte Anderer gekränkt werden, kann man ein Verbrechen nennen, sondern nur dieienigen, welche in dem Handelnden eine dem Staatszwecke, zu dessen Erreichung die höchste Gewalt eingesetzt wurde, zuwiderlaufende Gesinnung verrathen. Es ist daher nicht die äussere Erscheinung, welche die Handlung zum Verbrechen macht, sondern die staatswidrige Gesinnung, und bei Personen oder Handlungen, wo diese wegfällt, findet auch kein Verbrechen statt. Handlungen dieser Art können zwar immer (so wie manche würkliche Verbrechen noch neben der Strafe) dem einzelnen, welcher dadurch gekränkt wurde, einen Anspruch gegen den Urheber nach dem Privatrechte geben, aber der Staat muss sie ignoriren, und in das Criminalrecht gehören sie nicht. Dagegen müssen staatswidrige Handlungen, die begonnen, aber nicht vollzogen wurden (attentata, im Gegensatze von consummatis), immer auch als Verbrechen betrachtet werden, sobald die Gesinnung da war, welche dem gesellschaftlichen Zwecke entgegen ist. Diese schädliche Gesinnung kann aber sein:

1) ein mit vollem Bewusstsein gefasster Vorsatz, dem Staatszwecke gerade zuwider zu handeln, es sei aus welchem Grunde es wolle,

2) eine Sorglosigkeit in Hinsicht der äussern Handlungen, durch welche dieselben wider des Handelnden Willen eine staatswidrige Gestalt annehmen.

Verbrechen, welche aus der ersten Quelle fliessen, heissen dolose, und bei ihnen ist die strafbare Gesinnung positiver Art; die von der zweiten herstammen, sind culpose, und es ist eine negative Gesinnung, welche sie zu Verbrechen macht.

§. 222.

Nach ihrer äussern Form können ferner die Verbrechen eingetheilt werden:

1) in Verbrechen gegen die höchste Gewalt oder den Staat unmittelbar: und zwar

a) im Allgemeinen, durch Beleidigung der Rechte des ganzen Staates oder der Person des Regenten, z. B. Gotteslästerung, Hochverrath, Maiestätsverbrechen, Unterschlagung öffentlicher Gelder,

b) insbesondere

α) gegen die gesetzgebende Gewalt, z. B. Meineid, Falschmünzerei, Gränzverrückung,

β) gegen die richterliche Gewalt, z. B. Bestechung, Collusion,

γ) gegen die vollziehende Gewalt, z. B. Erbrechung des Gefängnisses;

2) in Verbrechen, wodurch nur mittelbar die höchste Gewalt beeinträchtigt wird, zunächst aber die unveräusserlichen Rechte einzelner Bürger, welche gehen:

a) auf Leben und Gesundheit, daher Todschlag und Mord mit den vielen Unterarten (Verwandtenmord, Giftmischerei u. s. w.),

b) auf Ehre und guten Nahmen, daher Iniurien, und Pasquille,

c) auf äussere Freiheit, sofern sie gesetzmässig ist, daher Menschenraub, Entführung,

d) auf Vermögen, daher Diebstahl, Raub, Verfälschung, Wucher, u. s. w.,

e) auf den Ausdruck äusserer Achtung in allen Handlungen, daher fleischliche Verbrechen aller Art.

Durch keine Classification der Verbrechen können diese völlig erschöpft, oder iedes ganz genau von dem andern getrennt werden. Denn so tausendfältig die menschlichen Handlungen sind, so verschieden sind auch die Würkungen derselben, und nur selten wird eine unerlaubte Handlung sich gerade nur auf eine einzige Art ausschliesslich als dem Staatszwecke zuwider darstellen lassen.

§. 223.

Was nun die Strafe, als das auf diese unerlaubten Handlungen folgende Übel, betrifft, so ist der Begriff derselben zu beschränken auf die äusseren Übel, welche der Staat unmittelbar dem Urheber eines Verbrechens androht und zufügt. Denn andere Übel, welche den Urheber als Folgen der unerlaubten Handlung treffen (z. B. der Ersatz, welchen er einem in seinem Vermögen Verletzten zu leisten hat), gehören nicht zur Strafe, also auch nicht in das Criminalrecht. — Fragt man nun nach dem Zwecke der Strafe, so erhält man über diesen für die ganze Wissenschaft entscheiden-

den Punct die widersprechendsten Antworten. Nach Einigen soll Wiedervergeltung, nach Andern Abschreckung, bald soll Abwendung künftiger Vergehungen, bald selbst Besserung des Verbrechers der Zweck der Strafe sein. Wenn es nun in die Augen fällt, dass Wiedervergeltung ein der höchsten Gewalt unwürdiges, nur den ersten Anfängen der Gesetzgebung bei rohen Völkern angemessenes, und moralische Besserung ein durch äussere Mittel nicht zu erreichendes, den Staat nur als Stifter der Kirche, nicht als wachenden Richter und Gesetzgeber angehendes Princip sei, so ist es eben so gewiss, dass weder Abschreckung, noch Abwendung künftiger Vergehungen alleiniger Zweck der Strafe sein könne. Vielmehr sind Androhung und Vollziehung der Strafe wohl zu unterscheiden. Der alleinige Zweck der ersten ist Abschreckung, der Hauptzweck der letztern hingegen Abwendung künftiger Vergehungen von Seiten des Verbrechers, womit sodann in gewissen Fällen die Nebenzwecke der Abschreckung anderer Bürger, und der Zurückführung des Bürgers wo nicht zu einer moralischen Gesinnung, doch zu einem gesetzmässigen Leben, verbunden werden, welche aber streng genommen nicht der Criminaliustiz, sondern der Polizei angehören.

§. 224.

Es ergiebt sich hieraus, dass die Strafen eben so verschieden sein müssen, als die Verbrechen. Iede unerlaubte Handlung hat nämlich für den Ver-

brecher ihren eigenen Reiz. Der höchsten Gewalt liegt es nun ob, durch Androhung der Strafe einen Gegenreiz hervorzubringen, der, um würksam zu sein, eben so verschieden, als der Reiz, und diesem völlig angemessen sein muss. Dieses ist das grosse, bis ietzt unerreichte, und in höchster Vollendung unerreichbare Ziel, welchem der Criminalgesetzgeber sich zu nähern hat, und wozu ihm eine tiefe Kenntniss des menschlichen Herzens und seiner Leidenschaften (§. 59.) ganz vorzüglich nöthig ist. Es muss aber das Übel, welches als Strafe angedroht wird, allemahl auf den Verlust gewisser Rechte sich gründen, welche dem nach seiner unerlaubten Handlung beurtheilten Verbrecher die theuersten waren. Daher kann die Strafe bestehen im Verluste

1) des Rechtes auf das Leben: Todesstrafe,
2) des Rechtes auf Freiheit: Gefängnissstrafe,
3) des Rechtes auf Eigenthum: Geldstrafe,
4) des Rechtes auf guten Nahmen: Ehrenstrafe,
5) des Rechtes auf den Ausdruck äusserer Achtung: Leibesstrafe.

Auch hier giebt es aber Strafen, die zu mehr, als einer dieser Classen gezählt werden können.

§. 225.

Da es nun aber, wie schon bemerkt worden, unmöglich ist, alle Modificationen der Verbrechen vollständig aufzuzählen, und da auch, um iedes bestimmt aufgezählte in einem einzelnen Falle zu beurtheilen, Rücksicht genommen werden muss,

auf den Grad gesetzwidriger Gesinnung, welcher bei iedem Verbrecher verschieden ist, und auf die grössere oder geringere Thätigkeit, mit welcher diese Gesinnung in äussern Handlungen erklärt wurde, so kann weder für alle mögliche Fälle die Strafe in den peinlichen Gesetzen bestimmt werden, noch die bestimmte allemahl in Anwendung kommen, wenn das Verbrechen begangen worden ist. Man nennt nun die Verbrechen, welche in den Gesetzen nicht ausdrücklich erwähnt sind, deren Strafbarkeit aber aus dem Geiste der Gesetze hervorgeht, ausserordentliche, und eben so die Strafen, welche auf diese Verbrechen, oder selbst auf ordentliche wegen besonderer Umstände wider den Buchstaben des Gesetzes von dem Staate als Richter zuerkannt werden, ausserordentliche. Es ergiebt sich hieraus die Schwürigkeit des peinlichen Richteramtes, wobei weniger, als in irgend einem andern, der todte Buchstabe auch der vollendetsten Gesetzgebung berücksichtigt werden darf, daher denn ieder vollkommnere peinliche Richter fähig sein sollte, auch selbst Gesetzgeber zu sein.

§. 226.

Es ist aber eben wegen dieser Eigenheiten des Criminalrechtes nothwendig, dass die peinlichen Gesetze gewisse allgemeine Principien über Verbrechen und Strafe aufstellen, damit bei der Freiheit, welche dem Richter gelassen werden muss, doch keine Willkühr einreissen könne. Und dieser all-

gemeine Theil ist eigentlich der Prüfstein und das Hauptstück iedes peinlichen Gesetzbuchs, von dessen Werthe alle specielle Vorschriften und deren Anwendbarkeit abhängen. Im Alterthume folgte man hier mehr der Eingebung eines offenen, natürlich gebildeten Sinnes, späterhin riss eine gränzenlose Willkühr fast in allen Europäischen Staaten, oder wo diese verschwand, eine barbarische Rohheit ein, welche gleichsam nach dem Blute der Bürger zu dürsten schien, bis endlich in der zweiten Hälfte des vorigen Iahrhunderts, bei der allgemeinen Veränderung der Denkart und des Geschmacks, auch die Grundsätze der damahligen Criminalgesetzgebungen von grossen Männern (Beccaria, von Globig und Huster, Filangieri u. AA.) einer philosophischen Prüfung unterworfen, und in ihrer Unvollkommenheit dargestellt wurden. Seitdem sind nun in den Criminalgesetzgebungen die bedeutendsten Veränderungen vorgegangen, und wo man diese noch nicht vornehmen konnte oder wollte, da hat doch die alte Barbarei gegen den widerstrebenden Geist der Zeit sich nicht halten können, und es sind durch Gewohnheit mildere Grundsätze an die Stelle der alten getreten.

§. 227.

Die Hauptquelle für das deutsche Criminalrecht war lange Zeit Carl's V. peinliche Gerichtsordnung von 1533, ein Gesetz, in welchem gleich Anfangs den Reichsständen vorbehalten wurde, besondere

Veränderungen nach den Bedürfnissen ihrer Territorien zu treffen. Dieses Gesetz, seiner Absicht und Zeit nach vortrefflich, musste doch mit steigender Cultur immer mehr veralten, und, da die einzelnen Landesgesetze doch einigermassen mit dem Geiste der Zeit fortschritten, endlich ein Gegenstand des allgemeinen Hasses und selbst der Verabscheuung derienigen werden, welche für sich den historischen Standpunct nicht nehmen wollten oder konnten. Nach und nach verschwand daher dieses Gesetz, welches bei dem Mangel allgemeiner Grundsätze allerdings auch an Unvollständigkeit litt, immer mehr aus den deutschen Gerichten, manche mildere Grundsätze des Römischen Rechts, welche man in Carl's V. unruhigen Zeiten, um Sicherheit zu erreichen, nicht benutzt hatte, kamen in allgemeinere Anwendung, und neue peinliche Gesetzbücher (besonders Östreichs und Preussens) suchten den Anforderungen der Zeit zu entsprechen und das Alterthümliche zu verdrängen. Bei Auflösung des deutschen Reichs musste nun um so mehr die schon so sehr vernachlässigte Carolina blos in die Reihe der historischen Merkwürdigkeiten zurücktreten.

§. 228.

Sachsen ist auch in dem peinlichen Rechte seinen eigenen Weg gegangen. Der vierte Theil der Constitutionen Churfürst August's (§. 190.) handelt blos von peinlichen Fällen, enthält aber freilich Verordnungen in dem Geiste der Carolina, welche

eben so, wie diese, häufig veraltet und für die gegenwärtige Zeit unpassend sind. Erst unter der Regierung Friedrich August's des Gerechten wurden in dieser Hinsicht wesentliche Veränderungen, in geheimen Instructionen, gesandt an alle in peinlichen Fällen entscheidende Dicasterien, getroffen, durch welche man wohl eine vollständige peinliche Gesetzgebung vorzubereiten dachte. Aber auch einzelne von der Regierung unmittelbar bekannt gemachte Gesetze haben im sächsischen Criminalrechte wichtige Veränderungen hervorgebracht, und wo der Buchstabe desselben noch Spuren des Alten, Unpassenden enthält, da weiss die Regierung mit Weisheit einzugreifen und zu mildern. Doch wäre ein peinliches Gesetzbuch für Sachsen ein kostbares Geschenk; denn die Erfahrung lehrt allgemein, dass es besser sei, milde Strafen mit Strenge zu vollziehen, als harte anzudrohen und dann zu mildern: auch hat die richterliche Willkühr in diesem Verhältnisse ein zu weites Spiel, und eine Ungleichheit des Rechts, welche aus den Meinungen einzelner Gelehrten oder Collegien entsteht, äussert sich oft in den auffallendsten Erscheinungen.

§. 229.

Die Wissenschaft des Criminalrechts setzt nun einen durch philosophische Studien gebildeten Geist voraus. Es reicht also nicht hin, ein gewöhnliches Naturrecht gehört oder gelesen zu haben. Man muss vielmehr sowohl in dem philosophischen

Theile der Rechtswissenschaft, als in der Philosophie selbst zu einer gewissen Festigkeit der Überzeugung gekommen sein, dabei aber, ohne zu den Fahnen einer Schule zu schwören, die Freiheit des Geistes, welche für das practische Leben so wichtig ist, behauptet haben. Von positiv-iuristischen Wissenschaften möchten das Staatsrecht, Kirchenrecht und Privatrecht vorauszuschicken sein, weil das positive Criminalrecht aus allen möglichen Rechtsquellen geschöpft werden muss, iene Wissenschaften hingegen etwas einfacher sind und zur genauern Kenntniss dieser Rechtsquellen führen, auch in mancher Hinsicht das Criminalrecht selbst erläutern. — Was den Plan betrifft, nach welchem das Criminalrecht vorgetragen werden muss, so ist wohl nichts natürlicher, als dass zuvörderst die allgemeinen Grundsätze über Verbrechen und Strafe aus den Gesetzen gesammelt, und, wo diese schweigen, aus der Philosophie ergänzt, sodann in dem zweiten Theile die speciellen Grundsätze über einzelne Verbrechen aufgestellt werden, wobei es besonders auf genaue Scheidung der Begriffe, und Trennung der verschiedenen Gesetzgebungen ankommt. Denn über manche Verbrechen (z. B. Diebstahl) sind die Begriffe der alten und neuen Zeit wesentlich verschieden, und die alten Gesetze entweder gar nicht, oder doch einem grossen Theile nach, nicht mehr anwendbar. — Bei einer Wissenschaft, die, wie das Criminalrecht, noch immer

in einer heftigen Gährung begriffen ist, wird es übrigens doppelt interessant, die Gesetze nicht blos dogmatisch, sondern auch historisch kennen zu lernen, und eine mit Geist ausgeführte critische Geschichte der Criminalgesetzgebung muss daher die Vorlesungen würzen und zum tiefern Studium einladen. Die Beurtheilung des bestehenden Rechts, welche sonst von den dogmatischen Vorlesungen entfernt bleiben soll (§. 125.), kann im Criminalrechte nicht wohl ganz vermieden werden, und kann hier, wo ohnehin bei der Anwendung der Gesetze eine grössere Freiheit immer stattfinden muss, den künftigen Richter nur im Voraus auf sein schwüriges Geschäft vorbereiten, damit er, zwar dem Gesetze treu, doch über demselben stehe, und mehr den Geist, als den Buchstaben desselben berücksichtige. — Neuerlich hat man hie und da angefangen, die Philosophie des peinlichen Rechts besonders vorzutragen; diese Vorlesungen sind da, wo die philosophische Rechtslehre und Politik versäumt, oder unzweckmässig vorgetragen worden sind, sehr nützlich, wenn sie nicht etwa an den Gebrechen der neuesten Philosophie (§. 54.) leiden: freie unpartheiische Prüfung ist hier dem Zuhörer vorzüglich zu empfehlen: — ausserdem aber dürften sie unnöthig sein, und nur dazu dienen, den Anfänger, der ziemlich einig mit sich ist, wieder irre zu machen, und durch zu tiefe philosophische Untersuchungen zu überfüllen.

D. Vom Polizeirechte.

§. 230.

Wenn die höchste Gewalt durch Sanctionirung des Völkerrechts den Staat und dessen Bürger von aussen zu sichern, wenn sie, indem sie den Staat auch als Kirche darstellt, moralisch, und in Criminalgesetzen psychologisch auf die Bürger einzuwürken sucht, so ist endlich die Polizei das Institut, welches bestimmt ist, auch durch physische Mittel auf die Bürger zu würken (§. 123. No. 1. b). Die Iustiz, unter welchem Nahmen man alle, zur unmittelbaren Ausübung der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt, getroffenen Anstalten versteht, bindet den Bürger an eine gewisse Richtschnur seiner Handlungen, und beraubt ihn bei deren Nichtbeobachtung gewisser Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft, indem sie ihn straft, oder Andern verbindlich erklärt. Die Polizei dagegen trifft Anordnungen, welche sie sogleich selbst ausführt, und wobei sie sich bemüht, iede entgegengesetzte Handlung unmöglich zu machen und ihre Absichten selbst wider den Willen Anderer zu erreichen, indem sie physische Hindernisse denselben entgegensetzt. Daher hat denn die Polizei gewöhnlich es auch mit Gegenständen zu thun, welche entweder ganz physischer Art sind, oder auf welche doch mittelbar physisch eingewürkt werden kann (z. B. Verbreitung schädlicher Ideen, durch Bücherpolizei). Dagegen hat die Iustiz Gegenstände, welche durch blos physische Mittel nicht zu errei-

chen sind, wenn man nicht die Bande der Gesellschaft selbst aufheben, und in einen rechtlosen Zustand zurückkehren will. Die Polizei ist aber dem Staate eben so nützlich, als die Iustiz, und der letztern nicht subordinirt, sondern coordinirt. Was die Iustiz im Staate auf dem formellen, psychologischen, und negativen Wege zu bewürken sucht, das bewürkt die Polizei auf dem materiellen, physischen und positiven.

§. 231.

Es giebt nun eine doppelte Art der Polizei: eine Sicherheits- und eine Vollkommenheits- oder Wohlfarthspolizei. Die erstere befördert unmittelbar, nur durch andere Mittel, die Zwecke der Iustiz: die letztere sucht unter den Bürgern einen Wohlstand hervorzubringen, welcher nicht unmittelbar in dem Staatszwecke liegt, aber dazu dient, sie desto fester an den Staat zu ketten, und ihnen das bürgerliche Verhältniss angenehm zu machen. Streng genommen ist indessen das letztere auch der Zweck der Sicherheitspolizei, und da die Polizei überhaupt ihren Ursprung in der Politik hat (§. 123.), so ist insofern überhaupt nur eine Wohlfarthspolizei denkbar (§. 121.). Daher versteht es sich von selbst, dass zu Erreichung ihrer Absichten die Polizei durchaus keine mit den Rechten der Bürger streitenden Mittel ergreifen dürfe, und dass vielmehr Iustiz und Polizei auch in dem Sinne Einander coordinirt sind, als sie beide unter der Herrschaft des Rechts stehen. Ein rechtlicher Zustand nämlich ist der erste Zweck der Staatsverbindung,

Wohlfarth durch andere Mittel der zweite; nur wenn iener dabei bestehen kann, mag diesem nachgestrebt werden.

§. 232.

Der Inbegriff der Normen, welche die Polizei zu beobachten hat, um ihre Zwecke zu erreichen, macht einen eigenen Theil der Staatswissenschaften (§. 44.) aus, nämlich die Polizeiwissenschaft. Aus dem Wesen der Polizei und der Staatswissenschaften ergiebt es sich, dass es hier nicht allein auf Gegenstände des Rechts, sondern auf viele andere ankomme, die, dem Rechte fremd, nur nach ethischen Grundsätzen vor den Staat gehören, und daher auch den Bürgern nur aus dem ethischen Gesichtspuncte dargestellt werden sollten. Daher gehört keinesweges die ganze Polizeiwissenschaft in den engern Kreis der Rechtswissenschaft, wenn gleich ihre Kenntniss dem Rechtsgelehrten und besonders iedem Richter nothwendig und nützlich ist. Aber aus dem rechtlichen Gesichtspuncte lassen sich nur die Anordnungen der Polizei betrachten, bei welchen Zwang, und zwar unmittelbarer physischer Zwang, stattfindet und stattfinden muss, und diese Anordnungen, systematisch geordnet, bilden das Polizeirecht, dessen Quelle die Policeigesetze sind. An einem leitenden Principe fehlt es fast keinem Theile unserer Gesetzgebung so sehr, als diesem. Denn gewöhnlich überschreitet man hier alle Gränzen des Rechts. Polizeigesetze dieser Art sind eben so ungerecht, als

unter Privatleuten der Zwang zu Annahme einer noch so grossen Wohlthat sein würde; es muss die Polizei Alles, was sie, blos und allein um den Wohlstand (z. B. Industrie, Erziehung u. s. w.) zu befördern, thut, nicht durch Zwang, sondern durch andere physische Reizmittel zu bewürken suchen, welche denn aber in das Polizeirecht schlechterdings nicht gehören.

§. 233.

Von dieser Idee eines wahren, nur auf die zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit unmittelbar nothwendigen Anstalten zu beschränkenden Polizeirechts, sind nun aber alle bestehenden Gesetze sehr entfernt, denn nirgends werden rechtliche Nothwendigkeit, welche allein Zwangsmittel begründen kann, und Wohlfarth, durchgreifend unterschieden. Daher war denn auch die Polizeigesetzgebung in dem ehemahligen deutschen Reiche ihrem Umfange und Inhalte nach eben so verschieden, als die Begriffe von der Polizei, welche von den berühmtesten Rechtsgelehrten aufgestellt wurden. Daher sprach man so allgemein von einer Polizeigerichtsbarkeit, Polizeistrafen, Polizeivergehen, ohne diese Begriffe, dem Wesen der Polizei gemäss, zu begränzen auf einen Theil derselben. Nur bei der Eintheilung der Polizei in höhere und niedere kam man überein, indem man unter iener die über den ganzen Staat ausgedehnte Gewalt, unter dieser aber die nur auf einen kleinern Bezirk (Stadt, oder Dorf) beschränkte Auf-

sicht verstand, eine Eintheilung, welche auch ietzt noch ihre Gültigkeit behält. Im Übrigen war zu einer Reichspolizei zwar der Grund gelegt (§. 184. No. 4), allein ohne sichre Principien, daher denn in den einzelnen deutschen Ländern Abweichungen immer mehr überhand nahmen, und das Polizeirecht ein immer formloseres Aggregat meist willkührlicher Bestimmungen wurde.

§. 234.

Es ergiebt sich leicht, dass nur durch mehrere Vervollkommung der Polizeiwissenschaft auch die Polizeigesetze und das daraus hervorgehende Recht der Vollendung näher gebracht werden können. So lange noch Niemand wagen kann, mit völliger Gewissheit zu behaupten, dass er den völlig richtigen und adäquaten Begriff der Polizei (worüber noch ietzt gestritten, und welcher gewöhnlich nur negativ gegeben wird) aufgestellt, und alle Zweige der Polizei in systematischer Ordnung dargestellt habe, kann zwar an einzelnen Orten unter geistvollen Männern eine treffliche Polizei sich bilden, aber besonders der höhern Polizei wird es immer an dem leitenden Prinzipe fehlen, durch welches allein Klarheit und Ordnung in ihre vielfältigen Bemühungen gebracht werden kann. Daher darf denn auch noch immer nur von einzelnen Zweigen der Polizei (z. B. Bevölkerungs-, Handlungs-, Schul-, Feuerpolizei u. s. w.), aber nicht von einer schon vorhandenen Polizeiwissenschaft die Rede sein, und, schon zufrieden, wenn die gegebenen all-

gemeinen

gemeinen Gesichtspuncte als der Wahrheit nahe anerkannt werden, wollen wir, statt bei einem so schwürigen Gegenstande ein ganz entscheidendes Urtheil abzugeben, und eine Systematik voreilig zu wagen, für den Ausgang des academischen Cursus das Studium der vaterländischen Polizeigesetze empfehlen, da Vorlesungen über das Polizeirecht nur selten gehalten zu werden pflegen. Das besondere Studium der Polizeiwissenschaft dürfte hingegen der Iurist am Besten in die Iahre verschieben, wo ihn Erfahrung und Weltkenntniss schon in den Stand setzen, über Gegenstände zu urtheilen, für welche allerdings durch eine aus reiner Speculation entstandene Theorie wenig gewonnen wird.

Zweiter Titel.

Vom Privatrechte.

§. 235.

Das Privatrecht, oder der Inbegriff der rechtlichen Verhältnisse der Bürger unter Einander, ist unter allen Theilen der Rechtswissenschaft der umfassendste, und beliebteste, welcher, oft mit sehr schädlicher Vernachlässigung anderer Theile, die bedeutendste Hälfte des academischen Cursus einnimmt. So wenig nun eine solche Einseitigkeit, worunter der wissenschaftliche Überblick allemahl leidet, gebilligt werden kann, so ist doch nicht zu läugnen, dass das Privatrecht bei Weitem der wichtigste Theil des Rechts schon deswegen ge-

nannt zu werden verdiene, weil es allein den rechtlichen Zustand unter den Menschen aufstellt, welcher bei dem gesellschaftlichen Vereine beabsichtigt wurde, und zu dessen Erhaltung alle andere Verhältnisse, welche das Staats- und Regierungsrecht erwähnt, erst begründet wurden. Deshalb ist es denn auch zu billigen, dass mit dem Privatrechte der iuristische Cursus beginne, und dass es, als der weitläuftigste Theil, auch am längsten beschäftige. Nur muss hierbei das gehörige Maas beobachtet, und besonders von Lehrern Alles vermieden werden, was zu einer völligen Beschränkung führen könnte (vgl. §. 125. Anm. 1.). Bei der genauern Betrachtung des Privatrechts muss übrigens die Eintheilung desselben in allgemeines und besonderes zum Grunde gelegt werden (§. 36.). Während das besondere Privatrecht fast ganz auf neuern meist vaterländischen Gesetzen beruht, haben in dem allgemeinen die fremden Rechte die Oberhand, so dass sie gleichsam ein altes Hauptgebäude bilden, in welchem in neuerer Zeit hie und da kleine Nebengebäude angebracht sind.

Erster Unterabschnitt.

Vom allgemeinen Privatrechte.

§. 236.

Das allgemeine Privatrecht stellt Grundsätze auf, nach welchen in der Regel die rechtlichen Verhältnisse aller Bürger beurtheilt werden. Es

beziehen sich diese Verhältnisse sämmtlich auf den Gebrauch der Sachen (§. 117.), welcher die vielseitigsten Berührungspuncte hervorbringt. Ein System des gesammten in Deutschland geltenden Privatrechts kann bei der Verschiedenheit der Quellen nur aus der Vereinigung verschiedenartiger Stoffe hervorgehen, welche nicht eher stattfinden kann, als wenn man diese Stoffe abgesondert für sich kennen gelernt hat. Durch die Aufnahme des französischen Rechts scheint übrigens diese Vereinigung fast unmöglich geworden zu sein, und schon bei der Trennung der Reichsverfassung hat sie an ihrem Interesse verlohren. Ohne daher hier von einem in ganz Deutschland geltenden Privatrechte weiter zu sprechen, und das den einzelnen Ländern Eigene (Französisches Privatrecht, worüber §. 176 ff. genügen, und Particulargesetze) zu berühren, möge über die Gesetzgebungen, welche dem positiven Privatrechte überall zum Grunde liegen, und deren Verhältniss zur Wissenschaft gesprochen, in Hinsicht des Individuellen aber nur Sachsen berücksichtigt werden.

§. 237.

Das Privatrecht ist nämlich derienige Theil der Rechtswissenschaft, auf welchen das Römische Recht den unmittelbarsten und grössten Einfluss gehabt hat und noch hat. In andern Theilen der Rechtswissenschaft waren deutsche Sitten und Character von ieher zu verschieden und dieser Unterschied doch zu sehr in die Augen fallend, als dass

man an eine unmittelbare Anwendung der gesammten Römischen Grundsätze hätte denken können. In dem Privatrechte hingegen verbarg sich der verschiedene Geist der Völker eher und täuschte durch scheinbar ähnliche Einrichtungen selbst die scharfen Blicke der Kenner. Kein Wunder also, dass im Privatrechte die deutschen Grundsätze von den Römischen ganz unterdrückt wurden, dass das Römische Recht lange für die erste und einzige Entscheidungsquelle im Privatrechte galt, und dass man sogar die deutschen Eigenthümlichkeiten hier aufopferte oder vergass, um dem Römischen Rechte eine recht ausgedehnte Anwendung zu verschaffen, bis die neuere Zeit das vaterländische Privatrecht in seinen Vorrang einigermassen wieder einsetzte.

§. 238.

Zu läugnen ist indessen nicht, dass das wissenschaftliche Studium des Privatrechts durch das Römische Recht, in welchem die Materialien eines ausgezeichneten Systems ziemlich vollständig vorhanden waren, sehr gewonnen habe. Weit würde es ohne diese Quelle noch zurück sein. Das Römische Privatrecht, welches so sehr mit dem philosophischen (§. 117.) übereinstimmt, verkennt nämlich nicht die doppelte Classe von Rechten, welche in dem Privatrechte vorgetragen werden, dingliche nämlich und persönliche; auch ist sehr wohl berücksichtigt, dass das Privatrecht als solches, eigentlich nur von den rechtlichen Verhältnissen der

Menschen in Hinsicht auf Sachen zu sprechen habe, indem alle andere, als unveräusserlich, in das öffentliche Recht gehören. Allein des wissenschaftlichen Überblicks wegen sondert das Römische Privatrecht dieienigen persönlichen Rechte, welche aus gewissen der Person eines Bürgers inhärirenden Eigenschaften gesetzlich und nothwendig entstehen (status civilis), von den durch willkührliche Handlungen bestimmten ab, und braucht die erstern als Einleitung und praeparativen Theil des Privatrechts, um die Subiecte desselben kennen zu lernen. Daher zerfällt nun das Römische Privatrecht in

1) ius personarum, Lehre von der Verschiedenheit der Rechtssubiecte, oder von den Eigenschaften der Personen, welche schon an sich deren rechtliches Verhältniss zu Andern in Rücksicht auf Sachen bestimmen;
2) ius rerum, Lehre von den dinglichen Rechten, welche auf eine negative Leistung von Seiten Aller gehen, und daher gegen Alle geltend gemacht werden können; das positive Recht unterscheidet mehrere Formen dieser Art, weil die Politik anräth, das Eigenthum in seinem Gebrauche und stetem Wechsel so wenig, als möglich zu beschränken, aber auch so gewiss, als möglich, zu machen; ausserdem wird auch der Besitz zwar nicht als dingliches Recht, doch als Mittel, dingliche Rechte zu erwerben, in das positive Privatrecht aufge-

nommen, und dieser zweite ist daher der weitläuftigste Theil desselben;

3) ius obligationum et actionum, Lehre von den persönlichen Rechten, welche auf eine positive Leistung von Seiten gewisser, besonders verpflichteter, Personen gehen; dergleichen Verpflichtungen entstehen aus Contracten, Delicten, und in gewissen durch die Gesetze aus Gründen der natürlichen Billigkeit angeordneten Fällen (variae caussarum figurae). Hieran schliesset sich nun die Lehre von den Klagen aus dem antiquarischen Grunde, weil nach dem ältesten Römischen Rechte nur persönliche Ansprüche ein Klagerecht gaben, und die dinglichen vorher in persönliche verwandelt werden mussten. Indessen kann man, da dieser Grund bei uns wegfällt, die Lehre von den Klagen entweder als vierten Theil betrachten, oder, noch besser, iede Klage da anführen, wo von dem Rechte die Rede ist, aus welchem es entsteht.

Übrigens sind bei iedem rechtlichen Verhältnisse, welches im Privatrechte abgehandelt wird, drei Fragen zu beantworten: worin besteht die Natur desselben? — wie entsteht es? — wie löst es sich wieder auf?

§. 239.

Diese Grundzüge des reinen Römischen Systems sind nun aber in den Iustinianeischen Rechtsbüchern (§. 144.), mit Ausnahme der Institutionen,

sehr entstellt. Eine sehr willkührliche, oft auf Antiquitäten beruhende, und daher unverständliche Ordnung findet in Pandecten und Codex statt: sie mag historisches Interesse haben, aber ihr wissenschaftliches ist längst veraltet. Wo es daher darauf ankommt, das Römische Recht in seiner innern Vollendung darzustellen, da kann die von Tribonian ohne Zweifel entstellte Ordnung der Pandecten schlechterdings nur nachtheilig sein, und es ist ihr die viel einfachere der Institutionen vorzuziehen, welche von dem classischen Iuristen Caius selbst entlehnt ist.

§. 240.

Ausser dem Römischen Rechte ist aber auch das Canonische eine wichtige Quelle für das Privatrecht. Seiner Entstehung und Absicht nach konnte es kein System aufstellen, da es nur darauf ankam, einzelne mit den Absichten der Kirche nicht übereinstimmende Rechtssätze abzuschaffen, oder in Vergessenheit zu bringen. Daher liefert das Canonische Recht ausser dem Kirchenprivatrechte, welches ihm eigen ist und zum besondern Privatrechte gerechnet werden kann (§. 212. u. 214.), für das allgemeine nur einzelne Veränderungen und Zusätze, oft mit ausdrücklicher Rücksicht auf das Römische Recht. Das französische Recht hat auf diese Bestimmungen des Canonischen Rechts fast gar keine Rücksicht genommen, und allerdings sind es mehr Ausgeburten der nach Herrschaft strebenden Mönche, als Meisterstücke der Gesetzgebungs-

kunst. Wo indessen der Code Napoleon noch nicht aufgenommen ist, gilt das Canonische Privatrecht auch noch neben dem Römischen, selbst bei den Protestanten. In welchem Verhältnisse aber beide Rechtsnormen in der Anwendung stehen, lässt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Denn da Canonisches und Römisches Recht zu gleicher Zeit in Deutschland recipirt worden sind, so ist es kein Wunder, dass ihre Anwendung mehr durch den Gerichtsbrauch, als nach wissenschaftlichen Grundsätzen bestimmt worden ist. Nur so viel lässt sich im Allgemeinen sagen, dass bei allen Gegenständen, welche mit der Kirche nach dem Systeme der Hierarchie in engerer Verbindung standen (z. B. Ehe, Eid u. s. w.), das Canonische Recht, bei allen andern aber gewöhnlich das Römische Recht den Vorzug behaupte.

§. 241.

Das eigenthümliche deutsche Privatrecht enthält nun nicht nur Bestimmungen über Gegenstände, welche das Römische und Canonische Recht schon erwähnt hat, für welche aber das deutsche andere Grundsätze aufstellt, sondern es erwähnt auch Gegenstände, welche den fremden Gesetzgebungen ganz unbekannt waren. Die geschriebenen allgemeinen Quellen dieses Privatrechts sind freilich sehr dürftig, und eben deshalb wagte man, kurz vor der Aufhebung des deutschen Reichs, seine Existenz überhaupt zu bezweifeln. Allein es fand sich in den particulären Rechten aller deut-

schen Staaten, vorzüglich im Privatrechte, eine auffallende Übereinstimmung der allgemeinern Grundsätze, und diese allgemeinern Grundsätze, mit hinzugefügten Winken über die wichtigsten Abweichungen in den darauf gebauten Folgesätzen, liessen sich sehr wohl unter dem Nahmen des gemeinen deutschen Privatrechts vereinigen. Aber ein ganz anderer Gesichtspunct herrscht im deutschen Privatrechte, als in dem Römischen. Denn während in diesem das Verhältniss zu Sachen der leitende Begriff ist, und vorzüglich die mannigfaltigen Arten der Sachen auf die Verschiedenheit des Rechts grossen Einfluss haben, das Personenrecht hingegen, in Rücksicht auf den dreifachen status, besonders den statum civitatis, ganz einfach und leicht ist, so stellt das deutsche Privatrecht gerade im Personenrechte die meisten eigenthümlichen Sätze, und besonders im statu civitatis Classen von Personen auf, welche dem Römischen Rechte ganz unbekannt sind. Aus der Geschichte des Mittelalters, wo der Unterschied der Stände sich entwikkelte, lässt sich auch diese Eigenthümlichkeit sehr wohl erklären, welche nicht blos bei der deutschen Nation, sondern überhaupt bei allen modernen Völkern, eintritt. Daher wird nun für das deutsche Privatrecht folgende Anordnung characteristisch sein:

1) Personenrecht, Inbegriff der veräusserlichen Rechte, welche sich auf die bürgerlichen Eigenthümlichkeiten der Personen gründen,

2) Sachenrecht, Inbegriff der Rechte, welche in Hinsicht auf den Gebrauch der Sachen stattfinden, und zwar

a) iura in re, eigentlich dingliche Rechte,

b) iura in personam, oder ad rem, persönliche Rechte.

Anmerkung. Von der Nothwendigkeit, dass im deutschen Privatrechte das Sachenrecht dem Personenrechte vorausgehe, kann ich mich nicht überzeugen. Die Natur des Privatrechts überhaupt verlangt die umgekehrte Ordnung, und der zufällige Umstand, dass das Personenrecht weitläuftiger ist, kann hier nichts ändern. Bei *Runde* ist der Nachtheil daraus entstanden, dass das deutsche Erbfolgerecht vom Sachenrechte ganz getrennt worden ist.

§. 242.

Dieses gemeine deutsche Privatrecht dient nun zur Vorbereitung dem Studium der particulären Rechte in einzelnen Ländern, worunter besonders das vaterländische das grösste Interesse für Ieden haben muss. So wie Sachsen sein particuläres Recht behalten hat, so dürften auch in andern deutschen Ländern, wo das französische Recht gilt, besondere Rechte sich entwickeln, oder gleich Anfangs fortbestehen, welche nicht anders, als aus dem deutschen Privatrechte zu erklären sein, und auch das Studium des particulären Rechts, wie es (z. B. in Würtemberg, Meklenburg u. s. w.) vor Einführung des Code Napoleon galt, nothwendig machen werden. Die deutsche Nation müsste ihren Character verlohren haben, die ewigen in der Natur der Menschen und der Völker liegenden Gesetze müssten aufgehoben sein, wenn dieses nicht

geschehen sollte. Und so erscheint das Studium des deutschen Privatrechts und der Particularrechte nicht allein als historisch interessant, sondern auch als practisch wichtig.

§. 243.

Das Sächsische Recht war, wie schon oben (§. 188. ff.) gesagt worden, von ieher das berühmteste und ausgebreitetste unter den deutschen Particularrechten. In keinem Theile der Rechtswissenschaft zeigte sich aber diese Verschiedenheit so sehr, als in dem Privatrechte. Die oben angeführten Sammlungen beweisen dieses hinlänglich. Wenn ein Theil dieses alten Sächsischen Privatrechts in den neuern Zeiten Antiquität geworden ist, so sind dagegen neuere Materialien an dessen Stelle getreten, welche theils in ausdrücklichen Sächsischen Gesetzen (§. 190.), theils in den Bemühungen ausgezeichneter Rechtsgelehrten, deren Sachsen von ieher eine vorzügliche Anzahl hervorbrachte, und welche die noch anwendbaren Eigenheiten des Sächsischen Rechts wohl von den alterthümlichen zu unterscheiden wussten, enthalten sind. An ein System ist indessen hier, wie bei Particularrechten überhaupt, nicht zu denken, sondern nur an Ergänzungen, an Veränderungen des deutschen oder der fremden Rechte.

§. 244.

Die grösste Schwürigkeit ist und war es nun von ieher, wie so verschiedenartige Rechtsnormen nach den Bedürfnissen der Wissenschaft am Besten

zu ordnen, und besonders im Unterrichte am Leichtesten beizubringen seien? — So lange man noch an den fremden Rechten abergläubisch hing, war die einzige Methode die Erklärung der Römischen und Canonischen Gesetzbücher, welche, so nützlich sie in historischer Rücksicht sein mag (§. 254.), doch das wissenschaftliche Bedürfniss keineswegs befriedigen kann (§. 239. f.), und zu einer gänzlichen Vernachlässigung des vaterländischen Rechts führte. (Bei den grossen Iuristen, welche nach dieser Methode gebildet wurden, und unter welchen Cuias den ersten Rang behauptet, ist daher überall die historische Ansicht die herrschende.) Selbst nachdem dieses letztere besonders durch Herm. Conring wieder zu einigem Ansehen gekommen war, behielt man iene Methode noch bei, bis endlich der Anfang gemacht wurde, Lehrbücher zu schreiben, wobei man der Ordnung der Pandecten folgte, und unter iedem Titel nicht blos den Inhalt des Originaltextes, sondern auch die Bestimmungen, welche in andern Titeln und in den übrigen Iustinianeischen Rechtsbüchern über denselben Gegenstand enthalten waren, in gehöriger Ordnung auszuführen suchte. Ie mehr man nun anfing, von dem Werthe des vaterländischen Rechtes sich zu überzeugen, desto mehr wurde davon in den Vorlesungen über diese Lehrbücher benutzt, wodurch denn freilich eine traurige Verwirrung in den Köpfen der Anfänger entstehen musste. Ioh. Gottl. Heineccius sorgte, indem er ein ähnliches

Lehrbuch auch über die Institutionen schrieb, mehr für die Anfänger, und dieses Lehrbuch ist unter seinen übrigen das beliebteste, und würde diesen Beifall vollkommen verdienen, wenn er nicht der damahls beliebten axiomatischen Methode gefolgt wäre, welche in einem fortdauernden Schliessen aus gewissen Hauptprincipien besteht, und eben so ermüdend für den Leser, als verführerisch für den Lehrer ist: wenn er ferner mehrere in den Institutionen ganz fehlende Lehren eingeschoben, und dafür alles vaterländische Recht von diesen Anfangsgründen weggelassen hätte.

§. 245.

Von dieser Zeit an gab es nun zwei Collegia, in welchen das Privatrecht dogmatisch erlernt wurde: Institutionen, und legale Pandecten. Besondere Vorlesungen über deutsches Privatrecht wurden indessen auch gewöhnlich. Eben so musste nun für das historische Studium des Römischen Privatrechts in eigenen Vorlesungen über die Rechtsgeschichte (§. 155.) gesorgt werden, damit es durch die dogmatische Methode nicht völlig unterdrückt werde. Erst in der neuesten Zeit fing man an, das Unpassende und Widersprechende der Pandectenordnung für einen dogmatischen Unterricht zu fühlen, und, indem man in die Fusstapfen älterer trefflicher Systematiker (Connanus, Donellus, Vulteius) trat, das Privatrecht zu einer wahren Wissenschaft zu erheben. Dass man für dieses Collegium den Nahmen Pandecten beibehielt, ist et-

was Zufälliges, und Unbedeutendes, wenn man nur darunter ein ausführliches System des Privatrechts versteht.

§. 246.

Was nun zuvörderst die Institutionen betrifft, so ist bei der Beschaffenheit des neuern Privatrechts, selbst da, wo der Code Napoleon eingeführt ist, nichts natürlicher, als dass man das Studium desselben, und also den iuristischen Cursus überhaupt (§. 235.), mit einer kurzen Übersicht des Römischen Privatrechts anfängt. Denn dieses ist ia die Grundlage des Code Napoleon, so wie des in andern Ländern geltenden Privatrechts. Nur müssen diese Vorlesungen

1) frei von Einmischung der vaterländischen Rechte, blos reines Römisches enthalten, damit der Anfänger nicht durch die Verschiedenheit der Rechtsnormen verwirrt werde;

2) nach einer Ordnung gehalten werden, welche dem Römischen Privatrechte eigen und für dasselbe characteristisch ist, wie die Ordnung der Institutionen (§. 238.), nicht nach einer neuerfundenen, bei welcher immer der Geist eines so alten Rechts, auf welchen es hier vorzüglich ankommt, mannigfaltig entstellt wird;

3) würklich einen Elementarcursus des ganzen Privatrechts enthalten, daher denn zu den in den Originalinstitutionen abgehandelten Materien noch manche hinzuzufügen und einzuschalten ist;

4) Alles, was nicht streng zum Privatrechte gehört (besonders den Process, zu welchem aber die Lehre von den Klagen nicht zu rechnen ist), weglassen.

Da das Heineccische Lehrbuch diesen Anforderungen, bei vielen für seine Zeit trefflichen Eigenschaften, nicht entspricht, so wäre ein anderes, den gegenwärtigen Bedürfnissen angemesseneres, sehr zu wünschen, wenigstens muss bei dem Unterrichte über ienes den Mängeln möglichst abgeholfen werden.

Anmerkung. Die Neuerungssucht, welche sich in mancher neuern Bearbeitung des Römischen Rechts, und vorzüglich in einer Recension von *Konopack's* Institutionen des Römischen Rechts (einem guten Hand-, aber zu weitläuftigen Lehrbuche) in der Hall. A. L. Z. 1809. No. 210. ausspricht, ist bei dem dogmatischen Unterrichte über positive Rechte überhaupt nicht, und am Wenigsten in den Elementarvorlesungen am rechten Orte.

§. 247.

Am schwürigsten ist es nun von ieher gewesen, das Verhältniss dieses Elementarunterrichts zu dem, über die Geschichte des Römischen Rechts, zu bestimmen, welche sich, wie oben (§. 155.) gezeigt worden, zwar nicht allein auf das Privatrecht beschränken darf, aber doch bei ihm, als dem wichtigsten Rechtszweige, besonders in demienigen Theile, welcher innere Rechtsgeschichte genannt wird, am liebsten verweilt, und auch am nützlichsten wird. Da nun in den Institutionen, nach dem Muster des Iustinianeischen Originaltextes, gewöhnlich bei ieder Lehre die wichtigsten

historischen Data über ihre allmählige Ausbildung angegeben werden, und die innere Rechtsgeschichte allein, ohne dogmatische Vorbegriffe, nicht verstanden werden kann, so konnte man allerdings eine Weile an der Nothwendigkeit besonderer Vorlesungen über innere Rechtsgeschichte zweifeln, oder wenigstens ungewiss sein in Hinsicht der characteristischen Methode, durch welche sich diese letzteren von den Institutionen unterscheiden sollten. Allein da wir die innere Rechtsgeschichte oben (§. 130.) als ein historisch-dogmatisches Studium dargestellt haben, so ist leicht einzusehen, dass hier die Grundbegriffe, ohne welche die historischen Data nicht verstanden werden können, beigefügt werden müssen, und dass bei einem zweckmässigen Vortrage, der das Nützliche hervorzuheben, das Dunkle aufzuhellen weiss, die innere Rechtsgeschichte, verbunden mit der äussern, die beste Vorbereitung zu den Institutionenvorlesungen sein müsse, in welchen das Historische nur insofern kurz angeführt werden sollte, als es unmittelbar nothwendig ist, um die Dogmen zu verstehen. Völlige Vereinigung der Institutionen und Rechtsgeschichte wäre freilich ein guter Ausweg, wenn nur nicht:

1) die äussere Rechtsgeschichte sich durch die ihr wesentliche chronologische Form zu sehr von der dogmatischen Form der Institutionen unterschiede, und völlige Verschmelzung mit den Institutionen zu verschmähen schiene,

2) die

2) die Verbindung der äussern Rechtsgeschichte mit der innern die belehrendsten Resultate gewährte, auf welche man bei blos dogmatischer Form verzichten müsste,

3) die Institutionen blos Privatrecht enthielten, auf welches die Rechtsgeschichte, wenn sie wesentlichen Nutzen haben soll, nicht beschränkt werden darf,

4) dem Anfänger, wenn beide Wissenschaften verbunden werden, eine zu grosse Masse von Kenntnissen dargeboten würde, welche er, besonders wenn das weitläuftige Pandectensystem unmittelbar darauf folgt, wohl kaum in sich zu verarbeiten im Stande sein wird.

Anmerkung. Ohne Zweifel sind die Vorlesungen über die Geschichte des Römischen Rechts die schwersten unter allen, welche ein academischer Iurist halten kann, und sie werden es sein, so lange nur zwischen *Bach's* weitläuftigem, und doch keine innere Rechtsgeschichte liefernden, und *Hugo's* für Kenner aber nicht für Anfänger geschriebenem, oft auch den erstern unverständlichem Lehrbuche zu wählen ist. Daraus folgt aber nicht, dass man diese Vorlesungen eingehen lassen dürfe.

§. 248.

Wenn die Vorlesungen über die Institutionen, welche den Grund zu dem ganzen iuristischen Studium legen, mit dem hier besonders nöthigen Fleisse abgewartet worden sind, so dass man des Erlernten völlig mächtig ist, so sind die Vorlesungen über das weitläuftige System des Privatrechts bei Weitem nicht so schwürig, als sie sich der Anfänger vorstellt, besonders seitdem alle denkende

Rechtslehrer die Pandectenordnung verlassen und irgend eine passendere gewählt haben. Denn nur fortgebaut soll hier auf die aus den Institutionen bekannten Grundsätze werden, in einem Detail, welches zugleich der Anwendung des Rechts zur Richtschnur und Vorbereitung dient. Es folgt hieraus, dass alle die Lehren des Römischen Privatrechts, welche heutzutage gar nicht mehr anwendbar sind, übergangen, oder wenigstens nur remissiv erwähnt werden müssen, dass in den einzelnen Lehren nur das neueste Römische Recht angeführt werden dürfe, ohne auf Alterthümer Rücksicht zu nehmen, dass aber auch blos reines Römisches Recht vorzutragen hier weniger nothwendig, vielmehr, um den Anfänger allmählig auf die vaterländischen Rechte vorzubereiten, der sogenannte usus modernus, d. h. die Anführung der vom neuesten Römischen Rechte abweichenden canonischen, deutschen oder provinciellen Rechtssätze, sehr nützlich sei, wenn dabei zu grosse Ausführlichkeit, und Verwirrung der verschiedenen Rechtsnormen vermieden wird. Ein kurzer Überblick des Römischen Processes wird diese Vorlesungen sehr zweckmässig schliessen, und den Übergang zu den folgenden bilden. Dagegen sind Lehren, welche dem Römischen Rechte ganz fremd sind, schlechterdings nicht aufzunehmen, weil hierdurch alle Einheit aufgehoben werden würde. — Dass nun, bei solcher Beschaffenheit dieser Vorlesungen, die zum Theil auf antiquarischen Grün-

den beruhende Institutionenordnung nicht streng beibehalten werden kann, ist sehr natürlich, auch soll hier nicht der Gesichtspunct der Römer genommen und dargestellt, sondern das rein-wissenschaftliche Bedürfniss befriedigt werden. Indessen scheint doch iedes System des Privatrechts um so vollkommner zu sein, ie enger es sich an die einfache Institutionenordnung anschliesst.

Anmerkung. *Thibaut's* System des Pandectenrechts verdiente ganz den Beifall, der ihm schon die 3te Auflage (1809) verschafft hat, und nur der Wunsch nach Vereinfachung des Systems, und genauerer Absonderung des Fremdartigen dürfte noch übrig bleiben.

§. 249.

Auf diese weitläuftigen Vorlesungen folgen sodann die über deutsches und über provincielles Privatrecht. Bei dem deutschen, welches so viele Eigenthümlichkeiten hat, ist an ein System noch eher, als bei dem provinciellen zu denken, welches immer nur in einzelnen Rechtssätzen besteht. Es ist daher sehr nothwendig, einen vollständigen Überblick über die Wissenschaft zu haben, bevor man an dieses Studium geht, so wie es auch keineswegs rathsam ist, mit Übergehung des deutschen Privatrechts sogleich auf das Römische provincielles, z. B. sächsisches, folgen zu lassen. Eine wichtige Nebenwissenschaft für das deutsche und provincielle allgemeine Privatrecht ist die Oeconomie, oder Landwirthschaft. Da nämlich die alten Völker die Bearbeitung ihres Bodens entweder ganz vernachlässigten, oder nur als Nebensache

durch niedere Sklaven betreiben liessen, die neuern hingegen sie als ein wichtiges und ehrenvolles Hauptgeschäft betrachten und zu immer höherer Vollkommenheit zu steigern suchen, auch durch die Absonderung der Bürger und Bauern einen eigenen Stand dazu bestimmen, so musste das neuere Privatrecht diesen Gegenstand, über welchen doch schon das neueste Römische Recht manchen Wink enthielt, genauer berücksichtigen und manchen Rechtssatz aufstellen, der nur durch öconomische Kenntnisse verständlich und anwendbar werden kann; daher müssen sich mit der Landwirthschaft und den wichtigsten dabei vorkommenden Gegenständen, alle Rechtsgelehrten, und vorzüglich die, welche sich der Praxis bestimmen, frühzeitig bekannt machen, wozu es wohl auf keiner Academie an Gelegenheit fehlt. — Auch Technologie kann bisweilen grosse Dienste leisten.

§. 250.

Ausserdem pflegen ietzt oft noch folgende hierher gehörige Vorlesungen gehalten zu werden:

1) über Französisches Privatrecht; wo der Code Napoleon eingeführt ist, da sind diese Vorlesungen unentbehrlich, aber ein Grund in den dazu bestimmten Lehrbüchern, die Ordnung des Gesetzbuchs zu verlassen, möchte hier wohl nicht vorhanden sein; wo der Code Napoleon nicht eingeführt ist, kann man sich mit Vorlesungen über die wichtigsten von dem Römischen Rechte ab-

weichenden Bestimmungen des Französischen Privatrechts begnügen, welche nicht allein ein theoretisches, sondern bei den gegenwärtigen Verhältnissen und Verbindungen auch ein grosses practisches Interesse haben;

2) über das gesammte in Deutschland, oder in einem deutschen Lande geltende Privatrecht; von dem ersten kann ietzt kaum mehr die Rede sein, so lange der Code Napoleon nicht allgemein eingeführt ist; auch das letztere aber ist bei der Verschiedenheit der Rechtsnormen, aus denen es geschöpft werden muss, und ihres Geistes, nur zur Wiederholung und allgemeinern Übersicht zu empfehlen;

3) über einzelne Lehren des Privatrechts, z. B. Erbrecht, Pfandrecht, Klagen. Diese, wenn sie gut gehalten werden, sehr nützlichen Vorlesungen, bei welchen in das kleinste Detail eingegangen werden kann und muss, sind eben deswegen auch nur nach vorhergegangenem Überblicke über das System des Privatrechts, also gegen das Ende der academischen Laufbahn, anzurathen.

Endlich pflegen Examinirübungen über keinen Theil der Rechtswissenschaft so häufig gehalten zu werden, als über das Privatrecht. Sie sind sehr nützlich, sobald sie nicht in ein bloses Abfragen des Auswendiggelernten ausarten, und mehr im Gespräch-, als im Lehrertone gehalten werden. In der Regel dürfte es rathsam sein, diese Übungen nicht bei demselben Lehrer anzustellen, dessen

Vortrag über den nähmlichen Gegenstand man anhörte.

Zweiter Unterabschnitt.

Von dem besondern Privatrechte.

§. 251.

Das besondere Privatrecht ist ganz dem Vaterlande eigen, und die Grundlage desselben in der eigenthümlichen Beschaffenheit des deutschen Rechtes zu suchen. Die verschiedenen Stände nämlich, welche sich im Mittelalter gebildet hatten, brachten, so wie der immer mehr erleichterte und erweiterte Verkehr, ganz neue Verhältnisse hervor, auf welche die fremden Rechte nicht anwendbar waren. Daher bildeten sich, für gewisse Personen oder Sachen und Geschäfte, besondere Regeln, nach welchen die vorkommenden Rechtsfragen entschieden werden. Diese Regeln werden nun zwar zum Theil schon in dem deutschen Privatrechte vorgetragen, allein über einige derselben ist wegen ihrer practischen Wichtigkeit eine ausführlichere Belehrung nothwendig, und gewöhnlich, andere pflegen wenigstens in Schriften besonders behandelt und aufgeführt zu werden. Es ist nicht möglich, alle besondere Privatrechte hier durchzugehen, nur von den wichtigsten mag das Wichtigste kurz gesagt werden, ohne dabei verlangen zu wollen, dass über diese alle besondere Vorlesungen gehört werden sollten. Die Anwendung der fremden Rechte

auf alle diese Gegenstände kann nur dann stattfinden, wenn sie Regeln aufstellen, welche zufällig für dieselben passen, und, weil sie der Vernunft gemäss sind, auch gelten würden, wenn sie in keinem alten Gesetzbuche stünden (§. 133. zu Ende).

A. Vom Privatrechte der Fürsten.

§. 252.

Der Fürst kann nicht blos als Staatsoberhaupt, sondern auch als Staatsbürger betrachtet werden, und die ehedem so vielbestrittene Frage, ob er den Gesetzen unterworfen sei? ist daher heutzutage nicht mehr streitig. Dennoch treten bei Regenten und ihren Häusern, nach Hausverträgen, oder selbst nach den Staatsgesetzen und Herkommen, Fälle ein, die entweder bei Privatpersonen gar nicht vorkommen (z. B. Apanage), oder doch nach andern Grundsätzen beurtheilt werden müssen (z. B. Erbfolge, väterliche Gewalt, u. s. w.). Diese Modificationen des allgemeinen Privatrechts begreift man unter dem Nahmen des Privatrechts der Fürsten, eine Wissenschaft, welche ietzt, bei gesunkener Anzahl der regierenden Häuser, viel an ihrem Interesse verlohren hat, ehedem aber mit Unrecht zu dem Staatsrechte gezogen wurde.

B. Vom Adelsrechte.

§. 253.

Der hohe und niedere Adel genoss ehedem in Deutschland viele ganz besondere Rechte, indem er allein zu gewissen Staatsdiensten oder Renten gelassen, und ihm selbst (z. B. bei der Erbfolge)

ganz eigene Rechte eingeräumt wurden. Zum Theil war dieses durch Herkommen geschehen, weil man den Adel als die Stütze des Regenten betrachtete, zum Theil durch ausdrückliche Gesetze bestätigt. Durch Familienverträge wurden diese Rechte mannigfaltig modificirt. Den Inbegriff der besondern Rechte des Adels nennt man das Adelsrecht, welches aber, bei dem immer mehr sinkenden Ansehen des Adels, nach und nach ganz verschwinden dürfte.

C. Vom Stadt- und Bürgerrechte.

§. 254.

Eine vorzüglich erfreuliche Erscheinung bildeten in dem älteren Deutschland die Städte, der Sitz deutscher Kraft und Biederkeit. So lange besonders die deutsche Hanse, und nachher die Reichsstädte blühten und in Ansehen blieben, stand die Reichsverfassung fest, und von ihrem Glanze ging ein Theil auch auf die bedeutendern Landstädte über. Es war gleichsam ein besonderes Staats- und Privatrecht, welches diese Städte besassen. Durch das erste wurden die Regimentsverfassung, die Abgaben, die Vorzugsrechte der Bürger, u. s. w., in dem letztern wurden für die rechtlichen Verhältnisse der Bürger einer Stadt unter Einander besondere Regeln bestimmt. Die Hauptquelle waren Statuten, aber die Reichsgesetze und Landesfürsten hatten selbst den Städten viele wichtige Privilegien ertheilt, und auch dem Herkommen verdankten sie manches. An dieses Stadt- und Bürgerrecht

schloss sich wieder als besonderer Theil das Handwerksrecht an, welches auf der Verfassung der Zünfte und Innungen beruhte. Dieses letztere ist neuerlich entweder mit dem Innungswesen ganz verschwunden, oder doch sehr beschränkt worden; auch das erstere existirt nach Aufhebung der Reichsverfassung nur noch insofern, als manche Städte ihre von Regenten bestätigten Statuten, und in diesen eigene Normen des Privatrechts haben, und die Bürger der Städte, wegen der Gewerbe, die sie betreiben, in mancher Hinsicht anders beurtheilt werden müssen, als die Landbewohner.

D. Vom Dorf- und Bauernrechte.

§. 255.

Auch die zu Betreibung des Ackerbaues bestimmten und in dieser Hinsicht von den Bürgern abgesonderten Bauern, und die Dörfer, die er bewohnt, genossen in der Reichsverfassung eigener Rechte, und indem sie sogar eigene Reichsdörfer aufstellite, war sie ein vollendetes Ganze, in welchem iedem Stande eigene Rechte und Freiheiten angewiesen waren. Die Verfassung der Bauergüter, die Verhältnisse zwischen dem Dorfherrn und den Bauern, die Rechte in Hinsicht der Landwirthschaft (§. 249.) machten daher das Dorf- und Bauernrecht aus, dessen Quelle theils Dorfstatuten, theils Reichs- und Landesgesetze, theils Verträge waren. Ietzt ist davon nur noch derienige Theil, welcher auf der Landwirthschaft beruht

(ius georgicum), merkwürdig, wobei die so mannigfaltigen Eigenheiten der deutschen Bauergüter auch nicht übergangen werden dürfen, indem auch sie auf den Erfolg der Landwirthschaft bedeutenden Einfluss haben.

E. Vom Handels- und Wechselrechte.

§. 256.

Die Handlung, welche in der neuern Zeit einen so wichtigen und ausgedehnten Zweig der Industrie ausmacht, bringt Verhältnisse hervor, welche schlechterdings, der natürlichen Billigkeit nach, und zu Beförderung des Umtriebes, nach besonderen Grundsätzen beurtheilt werden müssen. Ganz eigene Geschäfte, von denen ausserdem nicht die Rede sein kann, kommen hier vor. Von diesen wird daher in dem Handelsrechte gesprochen. Es begreift dasselbe die gesetzlichen Vorschriften über alle Arten des Handels, und um es daher ganz zu kennen, muss man mit der Handlungswissenschaft, oder den Gegenständen, und der Form kaufmännischer Geschäfte bekannt sein. Seiner Natur nach bezieht es sich nicht blos auf den Land-, sondern auch auf den Seehandel, der wieder seine besondern und vorzüglich wichtigen Geschäfte hat; es begreift also den Theil des Seerechts, der von Verträgen der Privatpersonen, nicht der Völker (§. 203. No. 3) abhängt. — Quellen des Handelsrechts sind vorzüglich Gewohnheiten, welche unter Kaufleuten ein vorzügliches Ansehen haben, und auf wichtigen Handelsplätzen verschie-

den, aber gewöhnlich allgemein bekannt sind. Auch Landesgesetze haben iedoch vielen Einfluss darauf. — Ein besonderes, ursprünglich nur für Kaufleute bestimmtes, nach und nach aber auch auf andere Personen ausgedehntes, Geschäft ist das Wechselgeschäft. Das Characteristische desselben besteht in der schleunigsten Execution, welche gegen die Person dessen, der aus diesem Geschäfte verbindlich ist, vollstreckt wird. Es sind iedoch hierbei trassirte und eigene Wechsel zu unterscheiden, so wie auch der Gebrauch des Worts Wechsel in dem ausgestellten Documente wesentlich nothwendig ist. Die mannigfaltigen Verwickelungen, welche bei diesem wichtigen und allgemeinüblichen Geschäfte vorkommen, berücksichtigt das Wechselrecht, dessen Quelle die Wechselordnungen auf den wichtigsten Handelsplätzen, und die Usancen unter Kaufleuten sind (welche man aus den Gutachten der erfahrensten unter ihnen kennen lernt), und dessen genaue Kenntniss dem practischen Iuristen, vorzüglich in Handelsplätzen, unentbehrlich ist.

F. Vom Lehnrechte.

§. 257.

Eine ganz eigene Erscheinung in dem deutschen Privatrechte bilden die Lehne. Ursprünglich hiessen sie beneficia, und waren Pfründen sehr verschiedener Art, welche gegen gewisse Dienste, meistens kriegerische, einer Person auf Lebenszeit überlassen wurden. Nach und nach wurden sie

erblich, und es entstand nun eine dingliche Dienstpflicht; seit dieser Zeit wurde der Nahme: Lehn, feudum, allgemein, und das Lehnsverhältniss immer verwickelter und mannigfaltiger. Als eine eigene Art des getheilten Eigenthumes hätte es indessen frühzeitig in das Privatrecht verwiesen werden müssen, wenn nicht seine politische Wichtigkeit so gross gewesen wäre, dass man darüber die wissenschaftliche Seite aus dem Auge verliehren musste. Das Lehnrecht bildete sich als ein für sich bestehender Theil des Rechts so vollständig aus, dass nicht nur die in Lehn gegebenen Sachen (Lehngut, Erbgut — feuda, allodia), sondern auch die das Lehnsverhältniss betreffenden Gesetze (Lehnrecht, Landrecht) allen andern entgegengesetzt wurden. Es bildeten sich besondere Gewohnheiten in Lehnssachen in Deutschland (sächsisches Lehnrecht, schwäbisches Lehnrecht), und die subsidiarische Aufnahme des longobardischen Rechts (§. 158. 159.) füllte die Lücken aus, welche iene gelassen hatten. Hiermit sind denn zugleich die wichtigsten eigenen Quellen des gemeinen deutschen Lehnrechts gegeben, von welchem aber in einzelnen Ländern wieder Abweichungen, als provincielles Lehnrecht, vorkommen. Die Hauptquelle des neuen sächsischen Lehnrechts ist das Lehnsmandat (§. 190. No. 6).

§. 258.

Ein Lehn ist nun eine Sache, worüber der Eigenthümer (Lehnsherr), unter Vorbehalt des

Obereigenthums (dominium directum), einem Andern (Vasall) das nutzbare Eigenthum (dominium utile) dergestalt einräumt, dass beide Theile sich zu einer gewissen wechselseitigen Treue verpflichten. Es sind nun auch hier (§. 238.) drei Fragen zu beantworten:

1) Welches ist die Natur des Lehnsverhältnisses? welche Rechte und Verbindlichkeiten entstehen daraus?

a) zwischen Lehnsherrn und Vasallen (Gränzen der Lehnsherrlichkeit, Lehnstreue);

b) zwischen mehreren Vasallen, in Hinsicht der Erbfolge;

c) zwischen Vasallen und andern Personen, z. B. Allodialerben, Gläubigern, u. s. w.

d) in Hinsicht auf die höchste Gewalt; hier ist zu unterscheiden:

α) das lehnsherrliche Verhältniss derselben bei Lehnen, die sie selbst verliehen hat,

β) das Verhältniss derselben, welches aus der vollziehenden Gewalt fliesst, nämlich die Oberaufsicht über alle Lehne, oder die Lehnshoheit:

2) Wie entsteht das Lehnsverhältniss? und wie wird das Lehn erworben?

3) Wie löst sich das Lehnsverhältniss wieder auf?

§. 259.

So lange nun die Reichsverfassung bestand, gab es in Deutschland eine doppelte Classe von

Lehnen, nämlich Reichs- und Privatlehne. Reichslehne nämlich hiessen diejenigen, worüber unmittelbar Kaiser und Reich die Lehnsherrlichkeit ausübten, alle übrigen Privatlehne. Von den erstern pflegte daher auch im deutschen Staatsrechte die Rede zu sein, und das Lehnrecht theilte sich in Reichslehnrecht, und Privatlehnrecht, weil die Reichslehne ihre besondern Eigenthümlichkeiten hatten. Indessen traten auch im Privatlehnrechte wieder eigene Verhältnisse zu dem Landesherrn ein, in dessen Gebiete sich das Lehn befand, welche man bisweilen mit dem Ausdrucke Staatslehnrecht bezeichnete. — Mit der Auflösung der Reichsverfassung hat dieses aufgehört, und durch die neuesten Begebenheiten das Lehnwesen überhaupt einen grossen Stoss erlitten, so dass es bereits in vielen deutschen Ländern ganz aufgehoben ist. Um so mehr ist zu erwarten und zu wünschen, dass das Lehnrecht nach und nach in die Reihe der Alterthümer zurücktreten, und wenigstens besondere Vorlesungen darüber, welche man bisher als einen Haupttheil des academischen Cursus betrachtete, nicht mehr nothwendig sein werden Das noch Nothwendige kann sehr leicht in dem deutschen Privatrechte erschöpft werden. Über die Methode reicht es daher hin, zu bemerken:

1) dass das allgemeine Privatrecht, so wie iedem Theile des besondern, so auch dem Lehnrechte, vorangehen muss, auch Kenntniss der deut-

schen Geschichte und ehemahligen Verfassung hier vorzüglich nothwendig sei;

2) dass bei dem Vortrage des Lehnrechts stete Rücksicht auf den ersten Ursprung der Lehne, in Beziehung auf Kriegsdienste, genommen werden müsse, indem sich hierdurch allein manche auffallende Eigenheiten dieses Rechts erklären lassen.

Anmerkung. Ausser diesen angeführten Arten des besondern Privatrechts könnten noch erwähnt werden: das Kriegsrecht, das Iudenrecht, das Deichrecht, worüber im mündlichen Vortrage gesprochen werden kann. Von den Vorlesungen über solche kleine Theile gilt, was §. 250. No. 3 gesagt worden ist.

Zweite Unterabtheilung.

Von der dogmatischen Kenntniss des practischen Theils der Rechtswissenschaft.

§. 260.

Die practischen Wissenschaften des Iuristen sind von der Art, dass sie grossentheils durch academischen Unterricht vollständig weder erlernt werden können, noch sollen. Die hypothetischen Rechtsregeln nämlich, welche in diesen Wissenschaften aufgestellt werden (§. 37.), sind zum Theil nicht durch Gesetze, sondern mehr durch Gebrauch, und Natur der Sache vorgeschrieben, fast alle nur formell, und können daher am Besten durch eigene Übung, mit einer zweckmässigen Anleitung verbunden, erlernt werden.

Erster Titel.

Von der Staats- und Canzleipraxis.

§. 261.

Die äussern Formen, unter welchen gleichmässiger Gang der innern Staatsangelegenheiten erhalten, und die ganze Maschine geleitet wird, lehrt die Staatspraxis kennen, welche man von dem gewöhnlichen Nahmen der obersten Regierungscollegien auch Canzleipraxis nennt. Es liegt am Tage, dass diese Kenntniss dem Rechtsgelehrten nicht ausschliesslich angehöre, sondern dass er sie mit iedem eigentlichen Staats- und Geschäftsmanne gemein habe, dass daher auch der Rechtsgelehrte, welcher sich zu einem höhern Posten im Staate nicht emporschwingen will, diese Kenntniss weniger nöthig habe. Es besteht aber dieselbe aus zwei Theilen:

1) von dem Gange der Staatsgeschäfte überhaupt, den Collegien und Personen, welchen die Leitung derselben übertragen ist, ihrem Verhältnisse, u. s. w.

2) von den Handlungen, Vorträgen und Schriften, welche in Staatsgeschäften nothwendig sind.

Der erste Theil ist eine weitere Ausführung eines Theils der Statistik (§. 92.), und wird gewöhnlich zu sehr vernachlässigt, da er doch für ieden Iuristen, in Hinsicht des Landes, in welchem er sich aufhält, äusserst wichtig ist. Der zweite enthält nicht die allgemeinen Regeln eines guten Styls, sondern vorzüglich das Staats- und Canzleicärimoniel,

cärimoniel, d. h. die durch gewisse Regeln bei gewissen öffentlichen Handlungen (z. B. Huldigungen) bestimmten wesentlichen Feierlichkeiten, so wie die bei Staatsschriften und Vorträgen zu beobachtenden Formen, z. B. in Titulatur. Es giebt aber ausserdem Regeln der Weisheit und Klugheit, welche in Staatsschriften und Vorträgen, um den Zweck zu erreichen, beobachtet werden müssen, und welche aus der angewandten Logik und Rhetorik vorausgesetzt werden müssen. Doch wäre die besondere Bearbeitung dieses Gegenstandes sehr zu wünschen. Die Vorträge und Schriften, von welchen hier die Rede ist, können vorkommen:

a) von Untergebenen an Obere (Bittschriften, Berichte u. s. w.),

b) von Obern an Untergebene (Gesetze aller Art, Rescripte, Instructionen u. s. w.),

c) von Einander gleichstehenden Personen (Communicate, Conferenzen, Verträge unter Collegien, oder Staatspersonen),

d) bei Staatsversammlungen, z. B. Landtagen,

e) bei andern feierlichen Gelegenheiten, z. B. Krönungen, Huldigungen, Todesfällen u. s. w.

§. 262.

So lange die Reichsverfassung bestand, gab es eine besondere Reichspraxis für die Reichsgeschäfte, und eine Landespraxis. Ietzt ist nur die letztere übrig, und sie ist in iedem Lande verschieden, weil sie von der Verfassung desselben wesentlich abhängt. Daher ist leicht einzusehen, dass der

zweite Theil ohne den ersten nicht verstanden werden könne. — Dem Iuristen ist nothwendig derienige Theil der wichtigste, welcher sich auf die Iustizverfassung und auf die bei Handhabung der Iustiz vorkommenden Vorträge und Staatsschriften bezieht; allein eine genaue Absonderung ist hier unmöglich, weil die Iustiz auf alle Fächer der Staatsverwaltung Einfluss hat, und von iedem bisweilen ihre Entscheidungsgründe erborgen muss. Übrigens beruht die Staatspraxis gewöhnlich nur dem kleinsten Theile nach auf ausdrücklichen Gesetzen, der grössere aber auf dem Herkommen, oder der Natur der Sache. Vollständige Kenntniss wird gewöhnlich erst durch Ausübung nach und nach erworben. Für Sachsen ist in diesem Fache noch nichts geleistet. Die Quellen sind hier Landtagsacten, Ordnungen und Instructionen bei Einsetzung von Collegien oder Beamten, u. s. w. Da die in der Staatspraxis bestimmten Formen oft als Merkmahle von Rechten betrachtet werden, und deren Vernachlässigung, wo nicht für den Staat, doch für den Einzelnen, nachtheilig werden kann, so erhellt die Nothwendigkeit dieser Kenntniss für ieden, der in Staatsgeschäften arbeitet; aber auch der gewöhnliche practische Rechtsgelehrte muss mit der Iustizverfassung seines Landes nothwendig bekannt sein, und wird durch Kenntniss der Staatspraxis überhaupt oft in seinem Würkungskreise nützlich werden.

Zweiter Titel.

Vom Cameral- und Finanzrechte.

§. 263.

Der zu Erreichung des Staatszwecks durch Ausübung der höchsten Gewalt, schon an sich, und noch mehr zu den durch die Politik angerathenen, beim Regierungsrechte erwähnten Anstalten, nöthige Aufwand muss von der Gesammtheit der Bürger getragen werden. Dieses kann aber auf doppelte Art geschehen: einmahl, indem der höchsten Gewalt gewisse Güter und deren Gefälle, oder andere einträgliche Rechte, welche ausserdem unter die Bürger hätten vertheilt werden müssen, zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse überlassen werden; zweitens, indem von dem Vermögen der Unterthanen und aller, welche zu irgend einem Zwecke Vortheile von dem Staate ziehen, Beiträge zu den Staatsbedürfnissen eingetrieben werden. In den meisten Staaten bedient man sich beider Mittel zugleich. Angewiesene Güter heissen Cammergüter, Cammergefälle, Rechte Regalien; die Beyträge vom Vermögen der Einzelnen Steuern oder Abgaben. Der Ertrag der ersten wird mit dem Nahmen Staatsrenten, der Ertrag der letztern mit dem Nahmen Finanzen bezeichnet.

§. 264.

Der Inbegriff der rechtlichen Grundsätze, welche sich auf die Staatsrenten, deren Verwaltung und Verwendung beziehen, heisst nun Cameral-

recht, so wie er bei den Finanzen Finanzrecht heisst. Was das erste anbetrifft, so sind in Hinsicht der Cammergüter wieder zu unterscheiden die Domänen, welche zu Befriedigung der Staatsbedürfnisse bestimmt sind, und Chatoullengüter, deren Ertrag dem Privatgebrauche des Regenten überlassen ist. Zu den Regalien oder Hoheitsrechten gehören dieienigen, deren Gegenstände vernichtet werden, oder doch geringern Gewinn abwerfen würden, wenn alle Unterthanen dabei zu gleichen Theilen concurrirten (z. B. Iagd, Berg- und Salzwerke, Posten u. s. w.). Die Cameralgesetze bestimmen nun nicht nur die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in Hinsicht aller dieser Gegenstände, sondern auch die Form ihrer Verwaltung und Benutzung. Die Gesetze über diesen Gegenstand sind von der Beschaffenheit, Lage und Verfassung iedes Landes abhängig, und kommen daher selten überein. Vorzüglich wichtig sind dieienigen Theile, welche sich auf die Hoheitsrechte beziehen: z. B. Iagdrecht, Bergwerksrecht, Postrecht u. s. w., weil ihr Gebrauch im gewöhnlichen Leben am häufigsten vorkömmt. Übrigens ist die Kenntniss des Cameralrechts in vielen Ländern schwer zu erwerben, weil man alles darauf Bezug habende sorgfältig verbirgt. Eine Nebenwissenschaft desselben ist die Cameralwissenschaft, welche unter die Staatswissenschaften (§. 44.) gehört, und ein Inbegriff der politischen, öconomischen, mercantilischen, und

technologischen Regeln ist, welche bei Verwaltung der Cammersachen beobachtet werden müssen, um ihren Ertrag möglichst zu erhöhen. Ie grösser der Umfang der Gegenstände ist, welche diese Wissenschaft umfasst, desto nützlicher ist sie, und desto mehr ist iedem Iuristen das Studium derselben am Ende der academischen Laufbahn zu empfehlen, besonders unter der Leitung eines practisch-erfahrnen Mannes. Das Cameralrecht selbst wird, soweit es auf allgemeinere Grundsätze zurückgeführt werden kann, und soweit es die Rechte der Unterthanen an Cammersachen bestimmt, schon im vaterländischen Privatrechte bei der Lehre von der Eintheilung der Sachen abgehandelt. Alles Übrige, besonders die iedem Lande eigene Form der Verwaltung und Benutzung von Cammersachen, wird am Besten nach Beendigung der academischen Laufbahn practisch erlernt: die einzigen geschriebenen Quellen sind meistens die über die Ausübung der Hoheitsrechte bekannt gemachten Ordnungen, z. B. Iagd- und Forstordnungen, Bergordnungen, Postordnungen, Münzordnungen.

§. 265.

Der Inbegriff der rechtlichen Grundsätze, welche sich auf die Finanzen, deren Erhebung und Verwaltung beziehen, bildet das Finanzrecht. Die Beiträge von dem Vermögen der Einzelnen werden nun entweder von allen, wenigstens von einer bestimmten Classe von Individuen, unbedingt erhoben (Steuern), oder nur unter gewissen Um-

ständen (Imposten). Die Steuern, welche nur von den Unterthanen des Landes erhoben werden können, sind entweder Grund- oder Gewerb- und Personensteuern, weil das Vermögen der Bürger entweder in Grund und Boden, oder in einem werbenden Capitale pecuniärer oder geistiger Kraft, oder beider zugleich, besteht. — Die Imposten, welche auch von Allen, welche zu irgend einem Zwecke das Land benutzen, erhoben werden können, sind weit mannigfaltiger. Sie bestehen nämlich in Beiträgen, welche theils als Ahndung staatswidriger Handlungen (Straf-, Confiscations-, Abzugsgelder), theils von denen, die von dem Lande einen vorzüglichen Vortheil ziehen, gefordert werden (Accise, Stempelimpost u. s. w.). In den deutschen Ländern konnten ehedem, bei landständischer Verfassung, neue Abgaben nur mit Einwilligung der Unterthanen gefordert werden, wie noch ietzt in Sachsen. Das Finanzrecht hat nun wieder die doppelte Frage zu beantworten: welche Abgaben werden in einem Lande und von wem werden sie erhoben? — welchen Personen ist die Verwaltung der Finanzangelegenheiten anvertraut, und wie wird sie besorgt? Eine Nebenwissenschaft ist auch hier die Finanzwissenschaft, welche aber noch schwüriger ist, als die Cameralien, weil der Gegenstand vielseitiger und umfassender ist. Sie lehrt nämlich die vortheilhafteste Art, die Finanzen zu erhöhen, ohne das Wohl des Landes zu gefährden. Übrigens ist das

Finanzrecht gewöhnlich noch schwerer kennen zu lernen, als das Cameralrecht, und für den academischen Cursus reicht das, was in der vaterländischen Statistik darüber gesagt werden muss, völlig hin. — Sachsen hat sich von ieher durch eine treffliche Finanzverfassung ausgezeichnet, über welche auch in vielen Schriften ein wohlthätiges Licht verbreitet ist.

§. 266.

Cameral- und Finanzwissenschaft, welche das Cameral- und Finanzrecht eines ieden Landes bestimmen sollen, werden aber den Zweck: die Staatsbedürfnisse zu decken, ohne den Wohlstand der Bürger zu verringern, nie erreichen, ia sie werden vielmehr demselben gerade entgegenwürken, wenn sie nur einseitig auf Erhöhung bald der Staatsrenten, bald der Finanzen bedacht sind. Von höhern Grundsätzen muss hierbei ausgegangen werden, und diese stellt die Nationalöconomie oder Staatswirthschaft auf. Sie betrachtet das gesammte Vermögen der Nation, welches theils in Grund und Boden, theils in Industrie und werbendem Capitale besteht, als ein zur Bewirthschaftung gegebenes Ganze, als Nationalreichthum, und giebt die Mittel an, durch welche dieser erhöht und benutzt werden kann. Wenn es nun gewiss ist, dass der Ertrag der Staatsrenten und Finanzen von dem Wohlstande der Bürger abhängt, und mit diesem steigen und fallen muss, so werden offenbar Cameral- und Finanzwissenschaft

nur von national-öconomischen Grundsätzen ausgehen dürfen, und diese daher auch auf die Gesetze und Rechte in Hinsicht dieser Gegenstände den wichtigsten Einfluss haben. Erst neuerlich ist durch Adam Smith, von Soden u. AA. die Nationalöconomie Gegenstand eines allgemeinern Studiums geworden, wobei iedoch auch manche gefährliche Einseitigkeit, vor welcher Lehrer und Schüler nicht genug gewarnet werden können, besonders im Kampfe der Physiocraten und der Gewerbsöconomen, nicht nur theoretisch geäussert, sondern auch practisch nachtheilig worden ist. Der Iurist darf die Gelegenheit, sich mit diesem höchstwichtigen Gegenstande, von welchem der Wohlstand ganzer Völker abhängt, frühzeitig bekannt zu machen, nicht verabsäumen. Das practische Leben iedes in höhern Staatsdiensten angestellten Iuristen giebt nur zu oft Gelegenheit zu Anwendung staatswirthschaftlicher Grundsätze, Cameral- und Finanzrecht kann man nach dieser Vorbereitung leicht erlernen und beurtheilen, und hier unterscheidet sich vorzüglich der denkende und gebildete Geschäftsmann, von dem gemeinen, habsüchtigen Routinier. — Nach dem Studium der philosophischen Rechtslehre und Politik kann man sich sogleich mit den staatswirthschaftlichen Grundsäzzen, unter einem Lehrer, der, mit der Geschichte vertraut, seinen Vortrag durch Beispiele zu erläutern weiss, bekannt machen.

Dritter Titel.

Von der Völkerrechtspraxis oder Diplomatie.

§. 267.

Die äussere Form, unter welcher die Verhältnisse des Völkerrechts angeknüpft oder erhalten werden, lehrt die Völkerrechtspraxis. Es gehören also hierher die bei Gesandschaften, Unterhandlungen, Bündnissen, Friedensschlüssen, und andern Verträgen, Kriegserklärungen u. s. w. üblichen Formen. Das Gesandschaftsrecht (welches man gewöhnlich, aber mit Unrecht, in das Völkerrecht zieht, da doch Gesandschaften nur das Mittel sind, ein rechtliches Verhältniss unter Völkern zu begründen oder zu erhalten, mithin alle darauf Bezug habende Rechtssätze nur hypothetisch, nicht, wie die des positiven Völkerrechts, absolut sind) ist der wichtigste und anwendbarste Theil dieser Lehre, von welcher das Meiste auf Cärimoniel beruht, und daher mit dem Zeitgeiste mannigfaltige Veränderungen leidet. Für academische Vorlesungen eignet sich daher nur das Gesandschaftsrecht, worüber auch dergleichen hie und da gehalten werden. Das übrige können Personen, welchen diese Kenntniss wichtig ist, durch practisch-diplomatische Übungen (wie sie in Göttingen Hr. von Martens leitet), und durch fleissiges Studium von Staatsschriften aller Art erlernen. Iedoch beschränkt sich iene Wichtigkeit nur auf dieienigen, welche selbst in auswärtigen Angelegenheiten gebraucht zu werden wünschen.

Vierter Titel.

Vom Criminalprocesse.

§. 268.

Damit der Zweck des Gesetzgebers bei Androhung und Vollziehung der Strafen (§. 223.) erreicht werde, muss eine gewisse Form bestimmt sein, nach welcher sich der Staat von den unerlaubten Handlungen seiner Bürger unterrichten, ihre Strafwürdigkeit beurtheilen und die zuerkannte Strafe vollziehen lassen kann. Diese Form heisst Criminalprocess. Sie beruht,

1) auf der Qualität der Personen, welchen der Staat die Untersuchung und Entscheidung in Gegenständen dieser Art übertragen hat; und dem Verhältnisse dieser Personen unter Einander, woraus sich die Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit bildet;

2) auf der diesen Personen vorgeschriebenen Norm, nach welcher sie in peinlichen Fällen verfahren sollen, um sich über verübte Verbrechen zu unterrichten, und die Strafen zu vollziehen, woraus die Lehre von der peinlichen Gerichtsordnung entsteht.

Die peinliche Gerichtsbarkeit, welche ehemahls unter dem Nahmen der Obergerichte in Deutschland von der bürgerlichen getrennt war, ist ietzt meistens in denselben Händen, in welchen sich die bürgerliche befindet, macht aber demohnerachtet ein von dieser ganz getrenntes und wesentlich verschiedenes Geschäft aus, wobei nach ganz andern

Grundsätzen verfahren werden muss. Die Form des peinlichen Verfahrens, welche bei den alten Völkern die einzige war, ist der Anklageprocess, welcher einen dem Gange von Civilstreitigkeiten nicht unähnlichen Weg nahm, nur dass er einen andern Gegenstand hatte. Durch das canonische Recht wurde aber nach und nach in dem Inquisitionsprocesse eine ganz andere eingeführt, durch welche iene ältere endlich ganz ausser Gebrauch kam, und der Unterschied des peinlichen Richteramts von dem bürgerlichen noch characteristischer wurde. Diese Form besteht nämlich in einer von dem Richter, so oft er eine unerlaubte Handlung vermuthet, pflichtmässig und unaufgefordert zu beginnenden und durchzuführenden Untersuchung, während der bürgerliche Richter nie unaufgefordert in die Rechte der Partheien eingreifen darf.

§. 269.

Der Criminalprocess hat ganz dieselben Quellen, welche oben (§. 227. f.) für das Criminalrecht angegeben worden sind. Nur dass

1) das Römische hier nur in seinen allgemeinsten Sätzen anwendbar ist, weil ihm unser heutiger peinlicher Process gänzlich unbekannt ist;

2) die Gesetze schlechterdings dem peinlichen Richter keinen unbedingt und immer zu beobachtenden Gang der Untersuchung vorschreiben, sondern Vieles der Beurtheilung des Richters in iedem einzelnen Falle überlassen müssen. Denn da es vorzüglich darauf ankommt, zu entdecken:

a) ob überhaupt ein Verbrechen, und welches begangen worden sei? (corpus delicti)

b) von welchem Individuum es begangen sei?

so ist leicht einzusehen, dass dieses nicht immer auf eine und dieselbe Art entdeckt werden könne; dass vielmehr die Gesetze nur die Mittel, deren sich der Richter, besonders bis zu erlangter Gewissheit, bedienen solle, und die bei iedem derselben zu beobachtende Form, bestimmen können, die Wahl und Ordnung im Gebrauche dieser Mittel aber dem peinlichen Richter in der Regel allein überlassen müssen. Die Schwürigkeit in Führung des peinlichen Richteramtes ist hiermit zugleich nachgewiesen. Tiefe Menschenkenntniss, unermüdete Thätigkeit, unerschütterter Muth, zuverlässige Pünctlichkeit, und wahre Sittlichkeit sind hier unentbehrlich, und der beste Lehrer des Criminalprocesses wird auch der sein, welcher ähnliche Eigenschaften mit vielseitiger Erfahrung vereinigt. Die Formen des Criminalprocesses sind übrigens abhängig von dem Criminalrechte, und leiden mit diesem wesentliche Veränderungen, wie die neuerlich allgemein erfolgte Abschaffung der Tortur beweist. Für entbehrlich kann man sie schlechterdings nicht halten, indem bei der Wichtigkeit des Gegenstandes Alles daran liegt, eben sowohl der richterlichen Willkühr Gränzen zu setzen, als den Richter nicht zu sehr zu beschränken. Dieses geschieht nun ohnstreitig am Besten, wenn der Staat eine legale Form bestimmt, in welcher alle auf die

Entdeckung eines Verbrechens zielende Handlungen von dem untersuchenden Richter vorgenommen werden müssen, und alle ausser dieser Form vorgenommene wo nicht ignorirt, doch nicht mit der gewöhnlichen Strafe belegt.

§. 270.

Eine eigene Nebenwissenschaft des Criminalprocesses ist die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Da nämlich bei allen Untersuchungen, über Verbrechen bei welchen das Leben der Menschen gefährdet wurde, medicinische Grundsätze zu berücksichtigen sind, ia selbst bei anderen Verbrechen der Grad der Freiheit, mit welcher der Verbrecher handelte, nur durch medicinische Untersuchungen über seinen Körper- und Gemüthszustand bestimmt werden kann, so ist es allerdings zweckmässig, die Kenntnisse, welche hier häufiger Anwendung leiden, neben Einander zu stellen, und dem künftigen peinlichen Richter über den menschlichen Körper, die verschiedenen Angriffe, denen er ausgesetzt ist, und ihr Verhältniss zu Einander die nöthige Belehrung zu geben. Nur sollte man ein auf so besondere Zwecke berechnetes Aggregat von Kenntnissen nicht als Wissenschaft im strengsten Sinne darstellen, welche hier schlechterdings nicht gegeben wird. Vorlesungen über diesen Gegenstand sind aber, von einem erfahrenen Arzte gehalten, welcher zugleich mit den einschlagenden Gesetzen bekannt ist, von dem grössten Nutzen für den Iuristen, und man sollte sie

überall, wo Gelegenheit dazu da ist, mit dem Criminalrechte zugleich besuchen, indem sie zugleich dem gänzlichen Mangel der so wichtigen Kenntniss des menschlichen Körpers bei den gewöhnlichen Iuristen einigermassen abhelfen würden.

Fünfter Titel.

Von dem Civilprocesse, der gerichtlichen und aussergerichtlichen Praxis und der Notariatskunst.

§. 271.

Die Mittel, durch welche die Verhältnisse der Bürger zu Einander in den durch das Privatrecht gesetzten Schranken erhalten werden, sind von verschiedener Art, ie nachdem dadurch entweder vorgefallene Eingriffe in die wohlerworbenen Rechte Anderer unschädlich gemacht, oder neue Eingriffe vermieden, und die subiectiven Rechte der Einzelnen in concreto bestimmt werden sollen. Ersteres geschieht, indem eine gesetzliche Form bestimmt wird, in welcher die Bürger die höchste Gewalt oder ihre Stellvertreter von geschehenen positiven oder negativen Eingriffen in ihre Rechte unterrichten, in welcher die streitenden Partheien Gründe und Gegengründe darlegen, und eine gesetzmässige, im Nothfalle durch Zwangsmittel zu unterstützende, Entscheidung möglich machen sollen. Letzteres geschieht durch Handlungen und Schriften, in welchen die Rechte einzelner Bürger genau regulirt werden, so dass über das Dasein dieses oder ienes Rechtsverhältnisses und den Um-

fang desselben in dem gegebenen Falle alle Zweifel verschwinden.

§. 272.

Iene gesetzliche Form für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Bürger heisst Civilprocess. Die Nothwendigkeit einer solchen Form überhaupt, um der Selbsthülfe vorzubeugen, ist wohl eben so einleuchtend, als die, eines gewissen Mechanismus, so wie einer Art von Publicität bei dieser Form. Zuvörderst drängt sich nun die Frage auf: welches sind die Sachen, welche nach der im Civilprocesse bestimmten Form verhandelt werden sollen? — wo denn der Begriff der Processsache, nebst ihren verschiedenen, auch nur zufälligen, Eigenschaften, genau zu entwickeln und von allen verwandten abzusondern ist. — Sodann giebt die nothwendige Beantwortung der Frage: welche Personen hat der Staat dazu bestimmt, die Civilprozesse der Bürger vor sich verhandeln zu lassen und zu entscheiden, in welchem Verhältnisse stehen alle diese Personen in Hinsicht einzelner Individuen und Sachen, und welches sind im Allgemeinen ihre Pflichten? — die Lehre von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. — Hierauf sind die Haupt- und Nebenpersonen (Kläger, Beklagter, — Advocaten u. s. w.), welche bei einem Civilprocesse vorkommen, zu betrachten, und ihre nothwendigen Eigenschaften, damit sie gerichtlich auftreten können, darzustellen. Diese drei Abschnitte

würden nun die Einleitung der Processtheorie selbst bilden. Bei dieser dürfte es nun allerdings vortheilhaft sein, zuvörderst in einem allgemeinen Theile die einzelnen im Gange des Processes vorkommenden Gegenstände (Klagen, Ungehorsam, Einreden, Unkosten, Rechtsmittel u. s. w.) ausser ihrem Zusammenhange zu betrachten, und die allgemeinen Grundsätze darüber vorzutragen, sodann aber in einem speciellen diese Gegenstände in ihrer Aufeinanderfolge darzustellen. Da indessen gewisse Rechte der Bürger ohne allen Aufschub Unterstützung verlangen, während bei andern eine weitläuftige Untersuchung unvermeidlich und weniger nachtheilig ist, so ist es sehr natürlich, dass man für gewisse Processsachen einen schnellern Gang bestimmte, welche man denn summarische nennt, und den ordentlichen entgegensetzt. Zuvörderst ist daher der Gang der letztern, dann der erstern darzustellen, deren es wieder sehr verschiedene Formen giebt. Hierauf kann endlich ein Abschnitt von den Incidentpuncten, welche nur bei manchen Processen eintreten, die Processtheorie beschliessen.

Erste Anmerkung. Der in *Martin's* trefflichem Lehrbuche des teutschen gemeinen bürgerlichen Processes (3te Aufl. 1804.) befolgte Gang stimmt im Wesentlichsten mit dem hier bezeichneten überein.

Zweite Anmerkung. Mehrere summarische Processarten entsprechen ganz den Arten des besondern Privatrechts, z. B. Wechselprocess.

§. 273.

§. 273.

Bei einer gesetzlichen Form, wie die des Processes, kömmt es nun hauptsächlich darauf an, den Geist und Zweck derselben sowohl im Ganzen, als in Rücksicht auf die einzelnen Theile zu fassen. Der Geist des deutschen Processes besteht nun in einer schriftlichen Verhandlung vor dem Richter, wobei dieser, völlig partheilos, nur über der Form wacht, übrigens die Auseinandersetzung ihrer Rechte, und der Thatsachen, worauf sich diese gründen, ganz den streitenden Personen überlässt, und nur das, was diese durch die gehörigen Beweismittel in bestimmter Zeit (Fatalien) an- und ausgeführt haben, bei der endlichen Entscheidung berücksichtigt. Schon hieraus erhellt, wie zweckwidrig es sei, Civil- und Criminalprocess mit Einander zu verbinden, zwei Formen von eben so verschiedenem Zweck, Plan, und Geist, als Privat- und Criminalrecht selbst. Dagegen hängen Privatrecht und Process auf das Genaueste zusammen, so dass es sogar schwer ist, eine ganz genaue Gränzlinie zu ziehen, indem das, was die Römer ius actionum nannten, auf den eigenthümlichen Bestimmungen des Processes grossentheils beruht. Immer ist es daher rathsam, auf das weitläuftige System des Privatrechts (§. 248.) das Studium des Processes sogleich folgen zu lassen.

§. 274.

In Deutschland unterscheidet man auch hier einen gemeinen deutschen, und einen durch be-

sondere Landesgesetze hie und da eingeführten Process. Eine Untergattung des ersten war der Reichsprocess, d. h. die Form, welche bei den höchsten Reichsgerichten (Cammergericht und Reichshofrath) beobachtet werden musste, mit diesen aber natürlich ausser Gebrauch gekommen ist. Die Quellen des gemeinen deutschen Processes sind die Reichsgesetze (vorzüglich der iüngste Reichsabschied von 1654), in welchen alle auf den Civilprocess sich beziehende Vorschriften, welche nicht in besonderen Eigenthümlichkeiten der höchsten Reichsgerichte ihren Grund hatten, als allgemeines Recht galten. Darneben sind Römisches und Canonisches, in Lehnssachen auch Longobardisches Recht, sofern ihre Vorschriften neben den vaterländischen bestehen können, als Quellen zu betrachten. Aus dem Zwecke und der Natur der einzelnen Handlungen, welche den Process bilden, lässt sich überdem noch manche in diesen Quellen fehlende Bestimmung analogisch ergänzen. Unter den durch besondere Landesgesetze modificirten Processarten, in welchen aber immer der Geist des deutschen Processes vorherrschend bleibt, wobei auch der gemeine deutsche Process, sofern er nicht ausdrücklich verändert ist, gültig bleibt, also immer noch erlernt werden muss, zeichnet sich vorzüglich der sächsische aus, dessen Eigenthümlichkeiten auch in vielen andern Ländern Eingang gefunden haben. Die Hauptquellen des neuern

sächsischen Processes sind, ausser einer Menge einzelner Gesetze,

1) der erste Theil der Constitutionen Churfürst August's,

2) die Process- und Gerichtsordnungen (§. 190. No. 1 u. 3).

Übrigens sind gerade hier die Gesetzgebungen noch grosser Vervollkommung fähig, um den Gang der Rechtsstreitigkeiten möglichst zu beeilen, dabei aber eine gründliche Ausführung der Rechte, und vollständige Übersicht der Sache nicht zu hemmen. — Der französische Code de procedure civile mag in vieler Hinsicht zum Muster dienen, aber seiner unmittelbaren Verpflanzung nach Deutschland scheinen unübersteigliche Hindernisse in der deutschen Gerichtsverfassung (welche mit der französischen zu vertauschen, doch zu schwer sein würde) und Denkart entgegenzustehen (§. 180.).

Erste Anmerkung. So ist das in der Regel blos mündliche Verfahren deutscher Sitte und Gründlichkeit ganz zuwider, während freilich das blos schriftliche im deutschen Processe auch seine Nachtheile hat.

Zweite Anmerkung. Es giebt auch besondere Regeln des Processes oft bei einzelnen Gerichten, z. B. bei Appellations- und Hofgerichten. Diese gehören aber mehr zu den Observanzen.

§. 275.

In Hinsicht der bei dem Unterrichte im Processe gewöhnlich beobachteten Methode liessen sich viele Erinnerungen machen, wovon aber hier nur das wesentlichste stehen mag. Es ist nämlich

1) bei einer Wissenschaft, wie die Process-theorie, mehr als irgendwo, die strengste Ordnung nothwendig, damit hier, wo Alles auf der Form beruht, der Anfänger dieselbe in ihrem ganzen Zusammenhange rein überschaue; wenn man daher in den Gang des Processes, welcher dargestellt werden soll, Lehren einmischt, welche dahin nicht wesentlich gehören (z. B. auf die Lehre vom ersten Verfahren die Lehre vom Ungehorsam folgen lässt), so sind falsche Begriffe hiervon die nothwendige Folge. Um diesen Übelstand zu vermeiden, ist vorzüglich der oben (§. 272.) angegebene Gang nothwendig;

2) ist es bei blos formellen Kenntnissen doppelt schwer, mehrere von Einander abweichende, und nicht gerade nothwendige Formen zugleich aufzufassen; sollte es daher nicht, statt der bisher gewöhnlichen Vereinigung des gemeinen und des Landesprocesses, vortheilhaft sein, wie im Privatrechte, den gemeinen deutschen Process als Grundlage ganz rein aus den Quellen vorzutragen, und hierauf besondere kürzere Vorlesungen über die Eigenthümlichkeiten des Landesprocesses folgen zu lassen? — Hierdurch würde es zugleich leichter werden, in halbiährigen Vorlesungen den Process zu erschöpfen;

3) eigenes Anschauen ist das beste Mittel, sich eine gewisse Form zu inprimiren; allgemein sollte daher der Process mit Vorzeigung von Gerichtsacten vorgetragen werden, und wo dieses nicht geschieht, suche wenigstens der Studirende Gele-

genheit, dergleichen zu sehen. Wer von Präsentat, Einlassung, Dilationsschein, Beweisartikeln, u. s. w. hört, wird auch durch die schönsten Definitionen von diesen Dingen keinen deutlichen Begriff erhalten, so lange er sie nicht selbst gesehen hat.

§. 276.

Eine Nebenwissenschaft der Civil-Processtheorie, welche sich zu dieser ohngefähr eben so verhält, wie die gerichtliche Arzneiwissenschaft zum Criminalprocesse (§. 270.), ist die gerichtliche Mathematik. Die Entscheidungen der über privatrechtliche Gegenstände obwaltenden Streitigkeiten sind nämlich oft nur durch Anwendung mathematischer Grundsätze zu erlangen, ein Fall, der besonders bei Grundstücken eintritt, wo die Feldmesskunst oft gebraucht werden muss. Das Aggregat mathematischer Kenntnisse, welches vor Gericht am häufigsten Anwendung leidet, mag man nun allerdings mit Nutzen sich vortragen lassen, besonders wenn früher die mathematischen Studien vernachlässigt worden wären. Nur darf man auch dieses Aggregat nicht als Wissenschaft, sondern als ein auf zufällige Bedürfnisse berechnetes Ganzes betrachten. Zu berücksichtigen ist hierbei noch:

1) dass der Lehrer ein eben so guter Mathematiker, als Iurist sein muss,

2) dass sein Vortrag am nützlichsten sein wird, wenn er mit practischen Übungen (z. B. im Feldmessen) verbunden ist, womit die Iuristen gewöhnlich ganz unbekannt sind. Übrigens können

Vorlesungen dieser Art neben denen über den Process besucht werden.

§. 277.

Wo kein Streit über rechtliche Verhältnisse obwaltet, da kömmt es doch oft darauf an, neue Rechte in concreto zu begründen (§. 271.). Dieses geschieht nun durch Handlungen und Schriften, welche das Rechtsverhältniss und dessen Umfang gesetzmässig bestimmen. Hierbei sind zu unterscheiden

1) Handlungen, welche vor Gericht geschehen (actus iurisdictionis non contentiosae, im Gegensatze der contentiosae, von welcher der Process handelt), und zwar

a) Handlungen, welche nothwendig vor Gerichte, und daher auch vor einem competenten Richter geschehen müssen, z. B. Bestätigung eines Kaufs, Bestellung eines Vormundes (actus necessariae iurisdictionis);

b) Handlungen, welche nicht nothwendig gerichtlich zu begehen sind, und daher vor iedem beliebigen Richter vollzogen werden können, z. B. Niederlegung eines Testamentes, Schenkung (actus voluntariae iurisdictionis);

2) aussergerichtliche Handlungen, z. B. Verträge aller Art, Testamente, Proteste u. s. w.

Bei allen diesen Handlungen ist gewöhnlich eine gewisse Form hergebracht, in welcher sie vollzogen, und die nöthigen Schriften darüber abgefasst werden. Diese Form, welche fast immer einen innern Grund der Zweckmässigkeit und Kürze

hat, kann man nicht anders, als durch Übung und fleissige Lectüre von Schriften dieser Art lernen. Ein guter Styl reicht hier, so nothwendig und wünschenswerth er ist, um die im Geschäftsstyle noch herrschende Barbarei zu vertreiben (§. 105.), noch keineswegs hin: es muss Weltkenntniss und Erfahrung hinzukommen, welcher die über iede Art von Geschäften vorhandenen gesetzlichen Vorschriften iederzeit gegenwärtig sind.

§. 278.

Im deutschen Reiche gab es gewisse von Kaiser und Reich ausdrücklich privilegirte Personen, welche bei Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gleiche Auctorität mit dem Richter hatten, und selbst in streitigen Rechtsfällen bisweilen Hülfe leisten konnten. Diese Personen hiessen Notarien. Durch die Notariatsordnung (§. 184. No. 3) war ihr Würkungskreis ausführlich bestimmt, und sie waren, so lange der deutsche Reichsverband eng und kraftvoll blieb, Männer von grossem Ansehen, und oft sehr ausgebreiteter Würksamkeit. Die Regeln und Formalitäten, welche sie bei allen ihnen verstatteten Handlungen (z. B. Testamenten, Appellationen, Zeugenverhören) zu beobachten hatten, wenn dieselben gültig sein sollten, begriff man mit dem Nahmen Notariatskunst. Sie enthielt oft nur Wiederholung der Regeln, welche schon das Privatrecht für die Gültigkeit gewisser Geschäfte aufstellt, oft aber auch

eigenthümliche Formalitäten. Mit der Reichsverfassung sank auch das Ansehen der Notarien; die Kaiser theilten das Recht, Notarien zu ernennen, immer mehrern angesehenen Personen unter dem Nahmen einer Comitiva mit, aber die Landesfürsten behielten sich ihre Bestätigung vor, beschränkten ihren Würkungskreis, und so blieb ihnen am Ende fast nichts übrig, als Testamente, Contracte und Inventarien zu machen, und Wechsel zu protestiren. In Sachsen geschah dieses vorzüglich durch ein Mandat vom 1sten März 1804. — Nach der Auflösung der Reichsverfassung wurde der Zustand der Notarien ganz precär. In vielen Ländern wurden sie ganz aufgehoben, und überall ging das Recht, sie zu ernennen, ausschliesslich auf den Landesherrn und die Personen, denen er es ausdrücklich liess oder gestattete, über. Zu wünschen wäre wohl, dass das als besonderer Stand ganz überflüssige Notariat aufgehoben, und mit der Advocatur verbunden würde, da ohnehin beide in einer Person häufig vereinigt sind.

§. 279.

Für alle in diesem Titel behandelte iuristische Kenntnisse, so wie für die noch etwas mehr (z. B. in peinlichen Fällen die Defension) begreifende Advocatenpraxis, sind nun die sogenannten practica auf Universitäten sehr wichtig, in welchen Übungen in iuristischen Ausarbeitungen aller Art über Handlungen der streitigen und nicht streitigen Ge-

richtsbarkeit verfertigt und von dem Lehrer verbessert werden. Nur ist dabei zu bemerken:

1) dass, neben der Regelmässigkeit des Inhalts, auch auf Richtigkeit der Sprache und eine geschmackvolle Form gesehen werde, an welcher man den wahrhaft gebildeten Mann erkennt;

2) dass diese Übungen nicht eher, als nach vollendetem Studium des Privatrechts angestellt werden dürfen, weil vorher die Rechtsgrundsätze fehlen, nach welchen die Ausarbeitungen einzurichten sind; dagegen können sie

3) durch mehrere Halbiahre des academischen Cursus mit grossem Nutzen fortgesetzt werden, und müssen sich wenigstens gegen das Ende über alle Theile der gewöhnlichen Iuristenpraxis erstrecken.

Nach geendigtem academischen Cursus können diese Übungen in noch grösserem Umfange fortgesetzt werden, durch würkliche Arbeiten unter der Leitung eines geübten Practikers. Dieses sollte kein Iurist, auch wenn er sich blos der Theorie widmen will, versäumen, da feste Theorie nur besteht mit Kenntniss von der Praxis. Für andere aber ist dieses die einzig sichre Schule der Erfahrung, durch welche sie von der Theorie zur Praxis übergehen, ohne von der anfänglichen Unerfahrenheit in der letztern nachtheilige Folgen zu erleiden.

Sechster Titel.

Von der Referir- und Decretirkunst.

§. 280.

Der Richter, in Fällen des bürgerlichen sowohl, als des peinlichen Rechts, hat nicht blos den Processgang zu leiten, sondern auch Entscheidungen abzufassen. Diese Entscheidungen sind entweder hauptsächliche (Definitiverkenntnisse), wodurch der Hauptgegenstand eines Streites oder einer Untersuchung gehoben wird, oder Zwischenurtel (Interlocute), wodurch die endliche Entscheidung vorbereitet, oder ein Nebenpunct bestimmt wird. Die in Deutschland übliche Versendung der Acten an gewisse zu Abfassung rechtlicher Erkenntnisse bestimmte Collegia (Dicasterien) ändert hieran nichts. Denn theils gehen alle Pflichten des Richters auf das Dicasterium über, theils ist dem untern Richter die Abfassung eigener Bescheide in der Regel unverwehrt, in höhern Gerichten aber, welche mit ganzen Collegien besetzt sind, werden ohnehin alle Entscheidungen von diesen selbst abgefasst. Die rechtlichen Erkenntnisse nun, welche in Dicasterien und höhern Gerichten abgefasst werden, müssen, um collegialische Berathschlagung möglich zu machen, durch Vorträge über die Processsache, welche entschieden werden soll, vorbereitet werden. Den Bescheiden der Unterrichter muss ein ähnlicher, wenn gleich nicht durch Rede oder Schrift versinnlichter, Vortrag vorausgehen,

durch welchen sie bei sich selbst die obwaltenden Umstände erwägen, und sich endlich für diese oder iene Entscheidung bestimmen. Man hat nun für dergleichen Vorträge gewisse Regeln festzusetzen, sich bemüht, um ihre zweckmässige Einrichtung zu begünstigen, und der Inbegriff dieser Regeln heisst Referirkunst.

§. 281.

Es giebt eine doppelte Art von Vorträgen aus Gerichtsacten: mündliche und schriftliche. Die erstern sind die in den Collegien üblichen, welche aus einem schriftlichen Extracte, durch welchen der Referent seinem individuellen Bedürfnisse zu Hülfe kommt, gehalten werden. Die letztern, welche in Collegien viel zu weitläuftig sein würden, werden nur als Probestücke gefordert, um die Gelehrsamkeit und practische Brauchbarkeit eines Iuristen (als Advocat, als Beisitzer eines Collegii u. s. w.) zu prüfen. Bei der mündlichen Relation ist Alles blos auf das Nothwendigste berechnet, nur unmittelbar auf die Entscheidung Einfluss habende Gegenstände sind anzuführen: die Menge der Geschäfte verlangt, dass alles minder Wesentliche vermieden werde; die schriftliche Relation hingegen soll Beweis erworbener Kenntnisse sein, in dieser Hinsicht erlaubt sie daher eine weitere Verbreitung über die in der zu entscheidenden Sache vorgekommenen Gegenstände und die dabei einschlagenden Rechtsfragen.

§. 282.

Die Referirkunst ist nun, wie leicht einzusehen, nichts weniger, als eine Wissenschaft, sondern eine Anwendung logischer und rhetorischer Regeln auf das Bedürfniss des in einem Collegio referirenden Iuristen. Die allgemeinen Grundsätze hierüber können daher sehr wenig, und nur Wiederholungen der aus den philosophischen und processualischen Vorlesungen bekannten Sätze sein; denn der beste Referent ist immer der, welcher nicht ieden Gegenstand einer einzigen Form, sondern iedem Gegenstande die ihm gerade angemessene Form anpasst, welche zu finden eben die Sache des denkenden Kopfs, und des erfahrnen Practikers ist. Eine Anweisung zur Referirkunst (Relatorium), welche im academischen Cursus gewöhnlich auf das Studium des Civil- und Criminalprocesses folgt, kann daher so viel als nichts helfen, sobald nicht der grösste Theil derselben in eigenen Vorträgen der Zuhörer besteht, welche der Lehrer verbessert. Hierbei ist zu bemerken:

1) das schriftliche Referiren, welches bei Übungen dieser Art gewöhnlich zur Hauptsache gemacht wird, sollte bei Weitem seltener sein; denn theils kann davon nur wenig Gebrauch gemacht werden, theils ist der mündliche Vortrag weit schwerer, als der schriftliche, giebt auch den Iuristen Gelegenheit, sich eine gewisse Wohlredenheit zu erwerben, welche ihnen gewöhnlich ganz fehlt; wer mündlich aus einem Extracte gut referirt, wird

auch eine solenne schriftliche Relation zu machen wissen; es wäre daher genug, wenn man im Relatorium eine von letzterer Art machte, und sich übrigens blos in mündlichen Vorträgen übte, wobei dem Lehrer immer die Durchsicht des Extracts übrig bliebe;

2) aus gedruckten Acten zu referiren, ist weder so interessant, noch so nützlich, als aus würklich gangbaren: denn wo man in den Processvorlesungen keine Acten vorzeigt, muss im Relatorium die erste anschauliche Kenntniss des Processes erworben werden, und auch wo ersteres geschieht, ist das Lesen gangbarer Acten in ihrer ordentlichen Form sehr nützlich: auch sind der gedruckten Acten immer zu wenig, um die Mannigfaltigkeit in diese Übungen zu bringen, durch welche sie vorzüglich nützlich werden. Ältern academischen Lehrern, welche gewöhnlich allein die zu Leitung dieser Übungen nöthige Erfahrung besitzen, wird es auch bei der Einrichtung der deutschen Universitäten und Dicasterien selten an Gelegenheit fehlen, gangbare Acten, mit der nöthigen Vorsicht, auszutheilen;

3) die geistlose Methode des blattweisen Referirens (a folio ad folium), welche nur den Handwerkern ziemt, und vorzüglich durch das viele schriftliche Referiren eingerissen zu sein scheint, sollte man doch endlich ganz verlassen, und überhaupt keinen Leisten darbieten, über welchen jede Relation geschlagen werden müsse (wie die histo-

ria processus merita caussae und votum), sondern vielmehr Anleitung geben, wie bei ieder Sache der richtige Gesichtspunct aufzufinden, und sowohl im Ganzen, als im Einzelnen deutlich, kurz und angenehm darzustellen sei.

Übungen dieser Art sollten wenigstens durch zwei Halbiahre nach dem Studium des Processes fortgesetzt werden, und können auch dem, welcher sich gerade nicht zum Beisitzer eines Dicasterii bestimmte, nicht genug empfohlen werden, da sie den Scharfsinn wecken, und die zweckmässigste Gelegenheit geben, von den erworbenen theoretischen Kenntnissen den ersten erfreulichen Gebrauch zu machen.

§. 283.

Das Resultat eines ieden Vortrags aus Gerichtsacten ist das Urthel (§. 280.). Bei diesen hat aber das wesentliche Erforderniss der Kürze, gewisse Formeln herbeigeführt, welche allgemein beobachtet, und von iedem Sachkundigen anerkannt und genau unterschieden werden. Diese bei der Abfassung gerichtlicher Urtheile üblichen Formeln lehrt die Decretirkunst, eine Kenntniss, welche nicht blos den Richtern und Urthelsverfassern selbst, sondern auch allen Personen nothwendig ist, welche die Urtheile befolgen, oder ihren Clienten erklären, und darnach deren Entschlüsse leiten sollen. Alles kömmt hier auf den Gerichtsbrauch an, der in verschiedenen Ländern verschieden ist. Wenn man übrigens den Zweck dieser Formeln

und ihren unverkennbaren Nutzen zu Ersparung weitläuftiger Umschreibungen erwägt, so wird man gegen diese alterthümlichen Kleinigkeiten nicht eifern, vielmehr ihre strenge Beobachtung wünschen. Dagegen ist in den, wichtigen Urtheilen beizufügenden, Entscheidungsgründen die alte pedantische Form schlechterdings unpassend und schädlich, und daher neuerlich mit Recht mit einem freiern Vortrage vertauscht worden. Sehr zweckmässig pflegt man übrigens mit den Übungen im Referiren die im Decretiren zu verbinden.

Siebenter Titel.

Von der Archiv- und Registraturwissenschaft.

§. 284.

Die grosse Menge von Urkunden und Schriften, welche über alle Arten von Rechten täglich entstehen, und deren Aufbewahrung für die Zukunft wichtig und nothwendig ist, macht Archive, Sammlungen von Urkunden und Acten, und Registraturen, besondere zu Aufbewahrung dieser Sammlungen bestimmte Orte, nothwendig. Bei diesen kommt es nun darauf an, die Urkunden und Acten

1) sämmtlich vor allem Verderben (durch Nässe, Würmer u. s. w.) zu schützen,
2) so anzuordnen, dass bei vorkommenden Fällen Nachrichten oder Stücke, welche man

sucht, möglichst leicht gefunden werden können.

Die verschiedenen für beide Zwecke zu treffenden Vorkehrungen, welche theils von dem Locale, theils von dem Umfange des Archivs abhängen, lehrt die Archiv- und Registraturwissenschaft kennen. Ihre Vorschriften, welche nicht aus Gesetzen, sondern nur aus der Observanz und dem Gebote der Zweckmässigkeit zu nehmen sind, dürfen um so weniger vernachlässigt werden, ie wichtiger für ganze Länder und einzelne Staaten die Aufbewahrung und möglichst leichte Auffindung der unter öffentlicher Autorität verfassten Schriften ist. Und wenn schon nicht zu läugnen ist, dass bei Staats- und diplomatischen Archiven diese Wissenschaft vorzüglich wichtig und nützlich ist, so leiden doch auch bei den kleinern Gerichtsarchiven (an deren Anordnung man immer den Geist dessen erkennt, der ihnen vorsteht) einzelne Grundsätze ihre Anwendung. Auf Universitäten pflegt indessen diese Wissenschaft, welche wohl besser Kunst genannt würde, ihres eingeschränkten Zwecks und Gebrauches wegen, nicht leicht vorgetragen zu werden, und bleibt daher, nach beschlossenem academischen Cursus, dem Privatstudium derer überlassen, welche davon Gebrauch zu machen haben.

Drittes Capitel.

Von den literärischen Hauptwissenschaften des Rechtsgelehrten.

§. 285.

Endlich, wenn der Umfang der philosophischen und positiven, historischen und dogmatischen Kenntnisse möglichst gründlich erschöpft ist, so ist noch die Rechtswissenschaft selbst, und ieder einzelne Zweig derselben, als Gegenstand historischer Untersuchung übrig, eine Untersuchung, welche zwar, streng genommen, ausser den Gränzen der Rechtswissenschaft selbst liegt, und daher oben bei der Classification der Hauptwissenschaften (§. 108.) nicht erwähnt worden ist, welche aber demohngeachtet iedem Rechtsgelehrten so wichtig und unentbehrlich ist, dass nun, nach völligem Überblicke der iuristischen Wissenschaften, eine kleine Abweichung vom strengsten systematischen Gange wohl verzeihlich ist, da dieses überhaupt der schicklichste Platz zu sein scheint, welcher diesem Gegenstande angewiesen werden konnte.

§. 286.

Wenn von einer Geschichte der Rechtswissenschaft die Rede ist, so bedarf es wohl kaum der Erinnerung, dass sie von der Geschichte des Rechts (§. 130. 155.) wesentlich verschieden sei; wenn man gleich sehr oft die Gränzen beider verrückt, und sie ganz zu verwechseln scheint. Diese hat es mit den Bemühungen der Gesetzgeber und deren Erfolge zu thun, und nimmt auf die Bemü-

hungen der Gelehrten nur insofern Rücksicht, als sie auf erstere unmittelbaren Einfluss haben. — Iene betrachtet hingegen die Fortschritte der Wissenschaft, welchen die Gesetze nicht immer folgten. Offenbar hat sie ein weiteres und beschwerlicheres Feld, als die Rechtsgeschichte. Denn wenn Gesetze immer für eine grosse Masse von Menschen sehr wichtige Erscheinungen bleiben, und daher minder leicht in Vergessenheit gerathen, so sind dagegen die stillen Bemühungen des Gelehrten für seine Wissenschaft oft in ein Dunkel gehüllt, aus welchem nur die sorgfältigste Nachforschung und ein günstiger Zufall sie hervorziehen kann.

§. 287.

Es zerfällt nun die Geschichte der Rechtswissenschaft im weitern Sinne, nach den oben (§. 86. 89. 90.) gegebenen Vorbegriffen, in die Literaturgeschichte und die eigentliche Literärgeschichte. Iene ist ein Überblick der äussern Thätigkeiten, welche auf die Hervorbringung der rechtswissenschaftlichen Ideen Einfluss hatten, und hat nur insofern Werth, als sie möglichst vollständige und richtige Materialien für diese sammelt. Sie zerfällt in einen biographischen und bibliographischen Theil. Iener muss die merkwürdigen Männer, welche auf die Rechtswissenschaft Einfluss hatten, in chronologischer Ordnung (welcher wieder andere Classificationsgründe, z. B. des Vaterlandes, des wissenschaftlichen Theils, auf welchen er vorzüglich Einfluss hatte, untergeordnet

werden können) aufstellen, wobei nicht etwa blos auf Rechtsgelehrte, am Wenigsten in dem strengen Sinne der Facultäten, sondern auf alle dieienigen Rücksicht zu nehmen ist, welche auf die Verbreitung neuer Ideen über die Rechtswissenschaft Einfluss hatten. Die Würksamkeit dieser Männer und ihre wichtigsten Lebensumstände sind genau darzustellen. Der bibliographische Theil hat es dagegen mit Aufzählung der Schriften über die Rechtswissenschaft zu thun, weil Schriften das dauerhafteste Denkmahl wissenschaftlicher Thätigkeit sind, welche nicht in chronologischer, sondern in systematischer Ordnung geschehen muss, um den Überblick über Alles, was die Wissenschaft betraf, zu erleichtern, und nachzuweisen, wie ieder Theil sich allmählig auf den Standpunct erhob, auf welchem er sich befindet. Nicht eine absolute, sondern nur eine relative Vollständigkeit, nach dem Zwecke des Literators, ist hier nothwendig, denn die erstere wird bei dem ungeheueren Anwachs der Literatur bald anfangen, unter die Unmöglichkeiten zu gehören. Der Literator einer grössern Masse von Wissenschaften sollte sich übrigens nicht in die kleinsten Details ieder einzelnen verliehren, wodurch er ermüdend und weitschweifig wird, sondern diese den speciellen Literatoren überlassen.

Anmerkung. Was die Anführung der Literatur in academischen Vorlesungen betrifft, so dürfte hier zu unterscheiden sein, zwischen 1) historischen Vorlesungen, welche ohne Anführung der Quellen nicht mit Nutzen gehalten wer-

den können, — unter die Quellen aber gehören auch die Schriften berühmter Historiker: daher muss in Vorlesungen über die Rechtsgeschichte auch eine ausführlichere Literatur mitgetheilt werden, — und 2) dogmatischen Vorlesungen, in welchen die häufige Literatur nur ermüdet, und unter dem Scheine der Gelehrsamkeit von dem wissenschaftlichen Zwecke abführt. Hier sollte also nur das Allerwichtigste mitgetheilt, und die ausführliche Literatur entweder in die Lehrbücher verwiesen, oder den Nachforschungen eines Ieden, welche bei dem Reichthume literarischer Werke nie schwer sind, überlassen werden.

§. 288.

Auf die Vorarbeiten der Literaturgeschichte kann nun die eigentliche innere Geschichte der Rechtswissenschaft folgen. Sie ist eine Geschichte der rechtlichen Ideen, welche die Menschheit nicht nur in der Gesetzgebung, sondern in ieder Art vorzüglich innerer Thätigkeit aufstellte, ihrer Entwickelung und wissenschaftlichen Bearbeitung, wobei also die verborgensten Keime dieser Ideen aufgesucht werden, und alle Data der politischen und der allgemeinen Literär-Geschichte benutzt werden müssen, um die Wissenschaft bis zu ihrem gegenwärtigen Standpuncte zu begleiten. Eine solche Geschichte ist ein bis ietzt unerreichtes Ideal, und dürfte es bei dem grossen Umfange der Rechtswissenschaft, und der zur Geschichte derselben nöthigen Forschungen, auch noch lange bleiben. Möchten nur einzelne, in wahrhaft pragmatischem Geiste geschriebene, Specialgeschichten nach und nach ein wahrhaft allgemeines Werk vorbereiten.

§. 289.

Der grosse Umfang der Literatur- und Literärgeschichte der Rechtswissenschaft macht nämlich eine besondere Behandlung ihrer einzelnen Theile nothwendig. Hierbei kann nun zuvörderst eine historische Eintheilung befolgt werden, in die Geschichte der Rechtswissenschaft im Alterthume, und in der neuern Zeit, wo man denn wieder die Geschichte einzelner Iahrhunderte oder Epochen besonders bearbeiten könnte, und Gemählde dieser Art, mit Geist und Gelehrsamkeit ausgeführt, würden von dem höchsten Interesse sein. Man kann aber auch eine dogmatische Eintheilung zum Grunde legen, und eine Geschichte der philosophischen Hauptwissenschaften (des Naturrechts, der Politik u. s. w.), eine Geschichte der historischen Bearbeitung positiver Rechte (des Römischen, Deutschen u. s. w.), eine Geschichte der einzelnen Zweige der positiven Rechtswissenschaft (des Staatsrechts, Privatrechts, Criminalrechts u. s. w.) liefern. An dergleichen einzelnen Bearbeitungen fehlt es nun nicht, aber die meisten bleiben bei einer Literaturgeschichte stehen, und enthalten für die höhere Geschichte der Wissenschaft nur Materialien. — Vorlesungen über solche einzelne Theile, welche iedoch selten gehalten werden, sind, sobald man mit dem Gegenstande, dessen Geschichte vorgetragen werden soll, vertraut ist, sehr nützlich; vorzüglich hat die Literaturgeschichte des Römi-

schen Rechts sich neuerlich schöner Bearbeitungen in Vorträgen und Schriften zu erfreuen.

Anmerkung. *Hn. O. H. G. R. Haubold's* Institutiones iuris Romani literariae werden nach ihrer Vollendung ein treffliches Handbuch für ieden wissenschaftlich gebildeten Rechtsgelehrten sein.

Und so gehe denn hin, edler Iüngling, wenn du den ganzen Umfang der Wissenschaft, welcher du dich widmest, überschaut, wenn du ihren hohen Werth, ihren edlen Zweck, aber auch ihre Schwürigkeiten erkannt hast, gehe hin, bilde ein grosses reiches Leben in dir aus, und strebe mit regem Eifer nach dem erhabenen Ziele deines Berufes, eingedenk der hohen, begeisternden Worte, welche der universellste Dichter aussprach, und du mit vollem Rechte auf dich und deine Wissenschaft anwendest:

Vergebens werden ungebundne Geister
Nach der Vollendung reiner Höhe streben!
Wer Grosses will, muss sich zusammenraffen,
In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister
Und *das Gesetz nur kann uns Freiheit geben!*

Anhang

zweier Studienpläne, wobei die Gegenstände des gewöhnlichen Schulunterrichts vorausgesetzt werden.

I. Für einen vierjährigen Cursus.

Im ersten Halbiahre:

1) Logik und Metaphysik.
2) Universalgeschichte.
3) Reine Mathematik.
4) Iuristische Encyclopädie und Methodologie.
5) Über einen alten griechischen, oder lateinischen Schriftsteller, auch nach dem Bedürfniss Übungen im Schreiben und Sprechen der lateinischen oder einer neuern Sprache, auch vielleicht
6) Naturgeschichte.

Im zweiten Halbiahre:

1) Empirische Psychologie.
2) Neuere Staatengeschichte.
3) Einige Theile der angewandten Mathematik.
4) Geschichte des Römischen Rechts.
5) Philosophische Rechtslehre.
6) Fortsetzung der Übungen des vorigen Halbiahrs oder ähnliche.

Im dritten Halbiahre:

1) Philosophische Moral.
2) Deutsche Geschichte.
3) Experimentalphysik.
4) Institutionen des Römischen Rechts.
5) Politik.

Im vierten Halbiahre:

1) Ästhetik, oder Rhetorik.
2) Vaterlandsgeschichte.
3) System des Privat- oder Pandectenrechts.
4) Examinirübungen über die Institutionen.

Im fünften Halbiahre:

1) Staatsrecht des Rheinbundes, besonders des Vaterlandes.
2) Diplomatik.
3) Deutsches Privatrecht.
4) Civilprocess.
5) Gerichtliche Mathematik.
6) Disputirübungen über iuristische Gegenstände, oder Vorlesungen über eine einzelne Lehre des Privatrechts, über die Abweichungen des Code Napoleon u. s. w.

Im sechsten Halbiahre:

1) Positives Völkerrecht.
2) Statistik.
3) Kirchenrecht.
4) Criminalrecht und Criminalprocess.
5) Provincielles Privatrecht.
6) Ein Practicum, d. h. Übungen in iuristischen Aufsätzen aller Art.

Im siebenten Halbiahre:

1) Philosophie des positiven Rechts, oder auch Gesetzgebungskunst.
2) Lehnrecht.
3) Gerichtliche Arzneiwissenschaft.
4) Relatorium.
5) Examinirübungen über das System des Privatrechts, oder auch Fortsetzung des tici.

Im

Im achten Halbiahre:

1) Philosophische Geschichte der Menschheit.
2) Öconomie.
3) Relatorium.
4) Cameral-, Finanz- und Polizeiwissenschaften.
5) Literaturgeschichte eines Theils der Rechtswissenschaft.

II. Für einen dreiiährigen Cursus.

Im ersten Halbiahre:

1) Logik und Metaphysik.
2) Universalgeschichte.
3) Reine Mathematik.
4) Iuristische Encyclopädie und Methodologie.
5) Geschichte des Römischen Rechts.

Im zweiten Halbiahre:

1) Empirische Psychologie.
2) Neuere Staatengeschichte.
3) Philosophische Rechtslehre.
4) Institutionen des Römischen Rechts.
5) Über einen griechischen oder lateinischen Schriftsteller.

Im dritten Halbiahre:

1) Philosophische Moral.
2) Deutsche Geschichte.
3) System des Privatrechts.
4) Examinirübungen über die Institutionen.

Im vierten Halbiahre:

1) Vaterlandsgeschichte.
2) Deutsches Privatrecht.
3) Civilprocess.
4) Staatsrecht.
5) Examinirübungen über das System des Privatrechts und
6) Ein Practicum.

Im fünften Halbiahre:

1) Provincielles Privatrecht.
2) Lehnrecht.
3) Kirchenrecht.
4) Criminalrecht und Criminalprocess.
5) Relatorium über Civilsachen.

Im sechsten Halbiahre:

1) Relatorium.
2) Öconomie.
3) Cameralwissenschaften.
4) Literaturgeschichte.
5) Allgemeine Wiederholung.

Verbesserungen.

S. 30. in der Anm. muss der Titel der *Henrici'schen* Schrift heissen: Grundzüge zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft. Lüneb. 1808. 8.

S. 31. am Ende, ist zu lesen: die gerichtliche und aussergerichtliche Praxis.

S. 198. ist von der 5ten Zeile des §. 159. an zu lesen: Dieses veranlasste in der Mitte des zwölften Iahrhunderts eine aus den verschiedenartigsten Quellen, besonders den Gebräuchen und Rechtsmeinungen der Mailändischen Curie, und Kaiserlichen Gesetzen, geschöpfte Compilation, bei welcher man die Iustinianeischen zwar zum Muster nahm, aber nicht erreichte. Diese Compilation, welche aus zwei Büchern besteht, aber dreimahl von vornen anfängt, und daher nicht von Einem Verfasser, sondern von mehrern, die von Einander unabhängig arbeiteten, herzurühren scheint, führt den Titel: consuetudines feudales oder libri feudorum, und wurde von Kaiser Friedrich u. s. w.

S. 199. Z. 2. lies: wurde diese von Privatleuten verfasste Schrift.

S. 200. in der 5ten Zeile der Anm. lies: der Compilatoren; auch war *Pätz's* Abhandlung: de vera librorum iuris feudalis origine, Gott. 1805. bestimmt anzuführen.

Staatliche Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wenck, Karl Friedrich Christian,

Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft

Leipzig 1810

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.enc.o.69
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706390-5